

12. 03. 98

EU

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

58. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1997)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 689 00 – In 73/98

Bonn, den 12. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

58. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1997).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bericht wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zuge-
leitet.

Dr. Helmut Kohl

**58. Bericht der Bundesregierung über die Integration
der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1997)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die Schwerpunkte der niederländischen und luxemburgischen Ratspräsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Nordwijk, Amsterdam sowie Luxemburg (Beschäftigungsgipfel und Luxemburg II)	4
B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	6
I. Arbeit der Institutionen der Union	6
1. Regierungskonferenz/Vertrag von Amsterdam	6
2. Europäisches Parlament	8
3. Rat der Europäischen Union	9
4. Europäische Kommission	9
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	9
6. Europäischer Rechnungshof	13
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	13
8. Ausschuß der Regionen	13
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	14
10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union	14
11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	14
12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	15
II. Unionsbürgerschaft	16
III. Erweiterung der Europäischen Union	16

	Seite
C. Die Politiken der Gemeinschaft	18
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	18
1. Wirtschaftspolitik	18
2. Wirtschafts- und Währungsunion	21
II. Finanzierung der Union	23
III. Steuerpolitik	25
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	27
1. Binnenmarkt allgemein	27
2. Binnenmarkt für Waren	28
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation) ..	30
4. Wettbewerbspolitik	32
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	34
6. Informationsgesellschaft	37
7. Energiepolitik	38
8. Verbraucherpolitik	39
9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts	40
10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts	42
11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche	43
V. Agrar- und Fischereipolitik	44
1. Agrarpolitik	44
2. Fischereipolitik	47
VI. Verkehrspolitik	49
VII. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik	50
VIII. Umweltpolitik	54
IX. Forschungs- und Technologiepolitik	58
X. Gesundheitspolitik	60
XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	63
XII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport	66
XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	67
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	67
2. Entwicklungspolitik allgemein	68
3. Grundstoffpolitik	69
XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten	70
1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	70
2. Ehemaliges Jugoslawien	71
3. Ostseezusammenarbeit	71
4. Neue Unabhängige Staaten (NUS)	72
5. Mittelmeerländer, Naher Osten	73
6. Transatlantische Beziehungen und Japan	75

	Seite
7. Lateinamerika	77
8. Asien, Australien und Neuseeland	77
9. Afrika	79
10. Beziehungen zu den AKP-Staaten	81
D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	82
I. Fragen der gemeinsamen Außenpolitik	82
II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik	83
III. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	86
E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule)	88
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	88
1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen	88
2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen	89
II. Innenpolitische Zusammenarbeit, Geheimschutz	90
1. Zuwanderungs- und Asylpolitik	90
2. Polizeiliche Zusammenarbeit	90
III. Zusammenarbeit im Zollwesen	91
F. Anhänge	91
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	91
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge	95
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	100
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	100
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	101
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	102
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	103
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990	107
V. Sachregister	118

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

A. Überblick über die Schwerpunkte der niederländischen und luxemburgischen Ratspräsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Noordwijk, Amsterdam sowie Luxemburg (Beschäftigungsgipfel und Luxemburg II)

Am 1. Januar 1997 übernahmen die Niederlande von Irland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Höhepunkte der niederländischen Ratspräsidentschaft waren die Sondertagung des Europäischen Rates in Noordwijk am 23. Mai 1997, die ausschließlich der Vorbereitung des Vertrages von Amsterdam diente, und die ordentliche Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam am 16./17. Juni 1997, deren Schwerpunktthemen die politische Einigung auf den neuen Vertrag von Amsterdam und die Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion waren. Der Vertrag selbst wurde am 2. Oktober 1997 in Amsterdam durch die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Mit dem Vertragsabschluß hat die Europäische Union einen erheblichen Teil der für den Erweiterungsprozeß notwendigen Reformen auf den Weg gebracht (vgl. Nummer 2).

Höhepunkte der luxemburgischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1997 waren die Tagungen des Europäischen Rates in Luxemburg am 20./21. November 1997 (Beschäftigungsgipfel) und am 12./13. Dezember 1997, die von folgenden drei zentralen Themen beherrscht wurden:

- Erstmals hat sich der Europäische Rat auf seiner Tagung am 20./21. November 1997 ausschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewidmet. Zentraler Punkt war die Einigung auf „Beschäftigungspolitische Leitlinien 1998“. Die Umsetzung der Leitlinien durch Aktionspläne der Mitgliedstaaten wird auf der Tagung des Europäischen Rates in Cardiff am 15./16. Juni 1998 bewertet werden.
- Auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 wurde mit der Schaffung des „Euro-X-Gremiums“ die letzte noch offene institutionelle Frage im Hinblick auf die Einführung der gemeinsamen europäischen Währung am 1. Januar 1999 gelöst. Die Entscheidung, welche Mitgliedstaaten den Euro einführen werden, steht unter britischem Vorsitz am 2./3. Mai 1998 in Brüssel an.
- Der auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 beschlossene Gesamtrahmen für den Erweiterungsprozeß bildet die Basis für die 1998 unter britischem Vorsitz beginnenden Beitrittsverhandlungen und die intensivierte Heranführungsstrategie.

Die Union hat unter niederländischem und luxemburgischem Vorsitz die politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen angenommen, die die zunehmende Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens und das weitere Zusammenwachsen Europas

nach der Überwindung der jahrzehntelangen Ost-West-Spaltung mit sich bringen.

Im einzelnen hat die Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam den erfolgreichen Schlußpunkt unter die mit dem Europäischen Rat in Turin am 29. März 1996 eröffnete Regierungskonferenz zur Reform des Vertrages über die Europäische Union gesetzt. Eine Sondertagung des Europäischen Rates in Noordwijk am 23. Mai 1997 diente ausschließlich der Regierungskonferenz. Am 12. Juni 1997 legte der niederländische Vorsitz einen vollständigen Entwurf für einen neuen Vertrag vor, der von den Staats- und Regierungschefs bei der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 abschließend verhandelt wurde. Die Vertragsunterzeichnung der Außenminister am 2. Oktober 1997 in Amsterdam hat den Weg frei gemacht für den pünktlichen Beginn von Beitrittsverhandlungen, über deren Szenario der Europäische Rat in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 nach intensiver Vorarbeit des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) entschieden hat (vgl. Nummern 41-46).

Die Vorschläge der Kommission in der „Agenda 2000“ zur Reform der Sachpolitiken und des Finanzrahmens der Union haben die europapolitische Diskussion 1997 u. a. deshalb noch nicht nachhaltig bestimmt, weil die Kommission detaillierte Vorschläge erst für März 1998 angekündigt hat. Auf seiner Tagung am 12./13. Dezember 1997 hat der Europäische Rat zu den Sachthemen folglich nur allgemeine Orientierungen gegeben. Sie beinhalten:

- die strenge Haushaltsdisziplin;
- die Kenntnisnahme der Vorschläge der Kommission und der Beratungsergebnisse des Rates (Landwirtschaft) vom 7.-9. November 1997;
- die Fortschreibung der Kommissions-Vorschläge zum neuen Finanzrahmen.

Trotz des Wirtschaftsaufschwungs in der Union bleibt die Beseitigung der Arbeitslosigkeit weiterhin eine vorrangige Aufgabe. Deshalb hat sich der Europäische Rat am 20./21. November 1997 unter luxemburgischem Vorsitz erstmals ausschließlich dem Thema Beschäftigung gewidmet (Beschäftigungsgipfel) und damit den Bemühungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Überwindung der Arbeitslosigkeit durch vorzeitige Anwendung des Beschäftigungstitels im Vertrag von Amsterdam eine neue Qualität verliehen. Wichtig ist und bleibt dabei, daß die 1997 in Luxemburg beschlossenen Maßnahmen weitgehend in nationaler Verantwortung durchgeführt und im EU-Rahmen überprüft werden. Die Maßnahmen einer „Europäischen Be-

schäftigungsinitiative“ werden durch Mittelschichtungen finanziert.

Unter deutschem Vorsitz hatte bereits der Europäische Rat auf seiner Tagung am 9./10. Dezember 1994 in Essen den Grundstein für eine europäische Beschäftigungsstrategie gelegt, die seither ständig weiterentwickelt worden ist.

Die Beschlüsse des Beschäftigungsgipfels sind positiv zu bewerten, da sie zusätzliche Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorsehen. Sie zielen auf die Festlegung beschäftigungspolitischer Leitlinien und ihre Überwachung durch den Rat, sowie auf einen Aktionsplan der Europäischen Investitionsbank (EIB) u. a. zur Finanzierung hochtechnologieorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).

Im Jahr 1997 konnten die technischen und institutionellen Vorbereitungen für die Einführung der gemeinsamen europäischen Währung abgeschlossen werden. Bereits bei der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam gelang die endgültige Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten in der zukünftigen Euro-Zone sichern hilft, die Verabschiedung des Wechselkurssystems und die Festlegung des Rechtsrahmens für den Euro, d. h. der rechtlichen Regeln für die Währungsumstellung nach dem 1. Januar 1999. Bei der Tagung des Europäischen Rates am 12./13. Dezember 1997 in Luxemburg wurde dann Einvernehmen über das Verhältnis von Teilnehmern und Nichtteilnehmern an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erzielt. Wichtiges Ergebnis ist die Konstituierung eines informellen Gremiums, in dem die Mitgliedstaaten der Euro-Zone Fragen gemeinsamen Interesses beraten, ohne daß hierdurch die Rolle des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister als zentrales Gremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank angetastet werden.

Nach Unterzeichnung der transatlantischen Agenda und des gemeinsamen Aktionsplans EU-USA noch unter spanischem EU-Vorsitz im zweiten Halbjahr 1995 haben sich die transatlantischen Beziehungen weiter belebt und verstärkt. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen transatlantischen Sicherheitsraums und der schrittweise Abbau und die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Rahmen eines „Neuen Transatlantischen Marktes“. Im Jahr 1997 gelang die Entschärfung der sich aus der US-amerikanischen Helms/Burton und d'Amato Act ergebenden Irritationen sowie der erfolgreiche Abschluß der Abkommen der Europäischen Union mit den USA, Kanada und Rußland über artgerechte Methoden beim Pelztierfang.

Die Union hat sowohl unter niederländischer als auch unter luxemburgischer Präsidentschaft eine entscheidende Rolle für den Fortgang des Friedensprozesses in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien gespielt. In Umsetzung des in Dayton (USA) am 14. Dezember 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien-Herzegowina trägt

die Union durch konkrete finanzielle, wirtschaftliche und humanitäre Maßnahmen zur Stabilisierung des Friedens in der Region und zu ihrem Wiederaufbau bei. Dabei ist es ihr ein besonderes Anliegen, daß viele durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien aus ihrer Heimat vertriebene Flüchtlinge zurückkehren können.

Die Union hat im Berichtsjahr auch den Nahostfriedensprozeß finanziell maßgeblich unterstützt. In der Region ist der durch die Europäische Union am 25. November 1996 ernannte Sonderbotschafter Manuel Moratinos tätig.

Auf der Europa-Mittelmeerkonferenz (Barcelona II) wurde der unter spanischer Ratspräsidentschaft im Jahr 1995 eingeleitete, umfassende Dialog zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern im Mittelmeerraum auf hoher Ebene erfolgreich fortgesetzt.

Die Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland und zu den anderen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) konnten weiter verbessert werden. Die Union setzt ihre Politik fort, diese Staaten mit qualitativ neuen Abkommen in ihr Vertragsnetz einzubeziehen. Insbesondere konnte am 1. Dezember 1997 das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Rußland in Kraft treten. Das Interimsabkommen mit Kasachstan wurde am 1. März 1997 in Kraft gesetzt. Mit Turkmenistan konnte im Mai 1997 nach nur viermonatigen Verhandlungen ein PKA paraphiert werden.

Der aus dem ersten Europäisch-Asiatischen Gipfel hervorgegangene ASEM-Prozeß (Asia-Europe Meeting) ist durch das erste Außenministertreffen am 15. Februar 1997 in Singapur konsolidiert worden. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem ASEM-Gipfel fand am 14. Februar 1997 ein EU-ASEAN-Außenministertreffen statt.

Eine große Zahl gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten Politischer Dialog, Wirtschaft und Kultureller Austausch haben bereits nach kurzer Zeit die Beziehungen zwischen den Regionen Asien und Europa erheblich gestärkt. Der zweite Europäisch-Asiatische Gipfel ist für den 3./4. April 1998 unter britischem Vorsitz vorgesehen.

Am 26. Juni 1997 konnte zwischen der Europäischen Union und Australien eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet werden, die die Zusammenarbeit mit Australien im Handel, bei der Beschäftigungspolitik, bei Sicherheitsfragen und im Umweltschutz auf eine neue Basis stellt.

Die Union hat im Jahr 1997 entschlossen ihre Politik der Stärkung der Marktkräfte durch Deregulierung und Liberalisierung fortgesetzt. Dies eröffnet für viele große wie kleine Unternehmen neue Märkte, verbessert die Möglichkeiten für die Verbraucher und wirkt durch zunehmenden Wettbewerb preissenkend. Diese Politik der Deregulierung geht einher mit der zunehmenden Komplettierung und Optimierung des Binnenmarktes im Interesse aller, die am Wirtschaftsgeschehen als Unternehmer, Arbeitnehmer oder Verbraucher teilnehmen. Damit hat sich das Vertrauen in den Standort Europa gefestigt. Neue wirtschaftliche Möglichkeiten sowohl im europäischen Binnen-

markt, wie auch im zunehmend globalen Wettbewerb, eröffneten sich. Zukunftssichere Arbeitsplätze wurden, wenn auch noch nicht in ausreichendem Maße, geschaffen.

Hervorzuheben ist:

- Entscheidungen wurden getroffen, damit der europäische Telekommunikationsmarkt mit Jahresbeginn 1998 vollständig liberalisiert werden kann;
- nach dem Beschluß über die schrittweise Liberalisierung der Strommärkte gelang auch die politi-

sche Einigung über die schrittweise Liberalisierung der nationalen Erdgasmärkte;

- die Europäische Union einigte sich weiterhin auf einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs (Unternehmensbesteuerung und Quellensteuer);
- ein sukzessives Verbot der Tabakwerbung in der Union wurde politisch vereinbart;
- die Fernsehrichtlinie wurde revidiert und damit die Übertragung von Sportereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und Maßnahmen zum Jugendschutz EU-weit ermöglicht.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Arbeit der Institutionen der Union

1. Regierungskonferenz/Vertrag von Amsterdam

1. Regierungskonferenz, Ablauf

Die Regierungskonferenz war zentrales Thema der Tagungen des Europäischen Rates in Turin (29. März 1996), Florenz (21./22. Juni 1996) und Dublin (13./14. Dezember 1996) sowie der informellen Tagungen des Europäischen Rates in Dublin (5. Oktober 1996) und Noordwijk (23. Mai 1997). Nach intensiven Verhandlungen unter italienischer und irischer Präsidentschaft im Jahr 1996 und unter niederländischem Vorsitz im ersten Halbjahr 1997 erzielte der Europäische Rat in Amsterdam (16./17. Juni 1997) Einvernehmen über den Vertragsentwurf. Nach einer rechtlichen und sprachlichen Überprüfung und Harmonisierung der Texte wurde der Vertrag von Amsterdam am 2. Oktober 1997 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Amsterdam unterzeichnet. Gemäß Artikel 14 Abs. 2 tritt dieser Vertrag am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Durch die Regierungskonferenz sollte die Union in die Lage versetzt werden, in angemessener Weise auf die Herausforderungen zu reagieren, denen sie sich an der Schwelle zum 21. Jahrhundert gegenüber sieht: der Perspektive der Erweiterung der Europäischen Union, der Globalisierung der Wirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Beschäftigung, der Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen, dem Terrorismus, dem Drogenhandel und dem internationalen Verbrechen, dem Einwanderungsdruck sowie den ökologischen Ungleichgewichten.

Die Verhandlungen der Regierungskonferenz konzentrierten sich auf fünf Bereiche:

- Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Die Union und die Bürger

- Eine effiziente und kohärente Außenpolitik
- Die Organe der Union
- Verstärkte Zusammenarbeit/Flexibilität bei der weiteren Vertiefung des Integrationsprozesses.

Daneben prüfte die Konferenz Möglichkeiten einer Vereinfachung und Kodifizierung der Verträge.

2. Vertrag von Amsterdam, Würdigung und Inhalt

Der Vertrag von Amsterdam schließt sich an die durch die Einheitliche Europäische Akte 1986 und den Vertrag von Maastricht 1992 vorgenommene Fortentwicklung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften an. In enger Abstimmung insbesondere mit Frankreich hat die Bundesregierung wesentliche Verhandlungsziele durchsetzen können. Mit dem Vertrag von Amsterdam stärkt die Europäische Union die innere und äußere Handlungsfähigkeit und macht den Weg frei für einen pünktlichen Beginn der Beitrittsverhandlungen im Frühjahr 1998.

Zu den herausragenden Änderungen im neuen EU-Vertrag gehört der neue Titel IIIa über „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“, mit dem wesentliche Teile der bisher rein intergouvernementalen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres auf eine neue gemeinschaftliche Grundlage gestellt werden. Ziel ist es, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Vertrages Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 7a EG-Vertrag i. V. m. den unmittelbar damit zusammenhängenden Begleitmaßnahmen in Bezug auf Außengrenzkontrollen, Asylrecht und Einwanderung sowie in Bezug auf die in Titel VI EU-Vertrag geregelte Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität zu erlassen. Dabei gilt – mit Ausnahme von Visabestimmungen – zunächst für fünf Jahre das Prinzip der Einstimmigkeit. Nach fünf Jahren erfolgt eine Überprüfung. Durch einen einstimmigen Ratsbeschluß kann der Übergang zu Entscheidungen mit qualifi-

zierter Mehrheit und zur Mitentscheidung des Europäischen Parlaments vollzogen werden.

Im Bereich der Visapolitik erfolgt der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen und Mitentscheidung des Europäischen Parlaments bei Bestimmungen, die bisher nicht mit Mehrheit entschieden wurden, automatisch. Für die Dauer von fünf Jahren haben die Kommission und die Mitgliedstaaten das Initiativrecht. Nach fünf Jahren steht dieses Recht allein der Kommission zu. Für Großbritannien und Irland sowie Dänemark wurden Sonderregelungen vereinbart.

Zusätzlich werden die Bekämpfung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts sowie Teile der Zollzusammenarbeit vergemeinschaftet. In diesen beiden Bereichen werden Mehrheitsentscheidungen sowie die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments bereits ab Inkrafttreten des neuen Vertrages eingeführt.

Der Schengen-Besitzstand, der auf der Grundlage der beiden in Schengen unterzeichneten Übereinkommen von 1985 und 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen entstanden ist, wird durch ein Protokoll in den Rechtsrahmen der Europäischen Union einbezogen. Damit wird der gesamte Schengen-Besitzstand in den Unions-„Acquis“ übernommen; für das Vereinigte Königreich und Irland bestehen allerdings auch hier Sonderregelungen (teilweise Übernahme des Schengen-Besitzstandes möglich).

Weiterhin wurden die einschlägigen Rechtsgrundlagen erweitert, um Europol mit zusätzlichen Befugnissen auszustatten. In den unverändert noch intergouvernementalen Bereichen (polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, Zoll- und anderen Strafverfolgungsbehörden und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) werden die Verfahren und Instrumente verbessert. Das Europäische Parlament wird durchgängig in Form der Anhörung beteiligt, die Rolle des Europäischen Gerichtshofs wird gestärkt. Wichtigste Neuerung ist die Einführung des der Gemeinschaftsrichtlinie nachgebildeten Instruments des Rahmenbeschlusses. Davon wird eine Steigerung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union bei der polizeilichen sowie der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erwartet.

Der neue Vertrag verbessert den Grundrechtsschutz insbesondere durch die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau, eine allgemeine Nichtdiskriminierungsbestimmung, die Festschreibung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs in Grundrechtsfragen und die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz für den Datenschutz. Erstmals wird ein Sanktionsmechanismus gegen Mitgliedstaaten eingeführt, die die Menschenrechte verletzen.

Für die Sozialpolitik war der „Beitritt“ Großbritanniens zum Maastrichter Sozialabkommen der 14 von herausragender Bedeutung. Das Sozialabkommen konnte daher in den EG-Vertrag übernommen werden, wodurch künftig wieder eine alle Mitgliedstaaten umfassende, einheitliche Sozialpolitik möglich wird.

Ein neu eingefügter Beschäftigungstitel bildet die Grundlage für die künftige Entwicklung einer koor-

dinierten Beschäftigungsstrategie in Europa. Ein Beschäftigungsausschuß soll den Rat in allen Fragen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik beraten. In einem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit werden die Subsidiaritätskriterien des Artikels 3b EG-Vertrag konkretisiert. Die vertraglichen Grundlagen der Umweltschutzpolitik von Union und Gemeinschaft werden deutlich verbessert. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wird zu einem verpflichtenden Ziel der Union und der Gemeinschaft. Die Forderung nach einer Integration von Umweltschutzgesichtspunkten in alle anderen Gemeinschaftspolitiken wird hervorgehoben. Die Möglichkeiten, strengere nationale Standards festzulegen, werden ausgeweitet. Die Möglichkeiten für eine gemeinschaftliche Gesundheitspolitik und das Instrumentarium dafür werden weiterentwickelt. Dabei wird auch die Forderung verstärkt, bei allen Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Durch ein Protokoll wird die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten und durch eine Erklärung zum Vertrag wird das deutsche System der Sparkassen und Landesbanken abgesichert.

Die Prinzipien der Wirksamkeit, Sichtbarkeit, Kontinuität, Kohärenz und Solidarität in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden deutlich gestärkt. Die Effizienz der Entscheidungsfindung wird insbesondere durch die Schaffung eines neuen Instruments – gemeinsame Strategie – zur Festlegung grundlegender Linien der gemeinsamen Politik erhöht. Bei der Ausführung der einstimmig beschlossenen Strategien erfolgt die Beschlußfassung in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit. Dies gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Dabei besteht eine eingeschränkte Möglichkeit für einzelne Mitgliedstaaten, besondere nationale Interessen geltend zu machen.

Darüber hinaus werden das Amt eines Hohen Vertreters für die GASP, der zugleich Generalsekretär des Rates ist und durch einen Stellvertreter entlastet wird, und eine neue Strategieplanungs- und Frühwarn Einheit für die GASP im Ratssekretariat geschaffen.

Die Troika wird sich künftig aus Präsidentschaft, Hohem Vertreter für die GASP und Kommission zusammensetzen; sie wird die nachfolgende Präsidentschaft einbeziehen.

Die Finanzierung der operativen Ausgaben der GASP erfolgt zukünftig aus dem EU-Haushalt, wobei allerdings Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind.

Als wichtige Voraussetzung für eine verbesserte Handlungsfähigkeit der Union im Bereich des Krisenmanagements bezieht der Vertrag die „Petersberg-Aufgaben“ der Westeuropäischen Union (WEU), humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der

Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen in die GASP ein und baut die institutionelle Verknüpfung der WEU mit der Europäischen Union weiter aus. Insbesondere wird die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates auf die WEU erstreckt.

Die Rolle des Europäischen Parlaments wird durch den Vertrag von Amsterdam wesentlich gestärkt. Der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens wird deutlich erweitert, so daß ca. 70 % der Gesetzgebungstätigkeit der Union jetzt im Verfahren der Mitentscheidung erfolgen. Die Rechtsetzungsverfahren werden auf drei reduziert (Zustimmung, Mitentscheidung, Anhörung). Das Mitentscheidungsverfahren wird insgesamt vereinfacht. Dabei werden Rat und Europäisches Parlament im Gesetzgebungsverfahren gleichgestellt. Die Zahl der Abgeordneten wird auf 700 begrenzt. Der Präsident der Europäischen Kommission wird gesondert durch das Europäische Parlament bestätigt. Der Auftrag an das Europäische Parlament, einen Vorschlag für ein einheitliches Wahlverfahren zu erarbeiten, wird präzisiert.

Die Rolle des Präsidenten der Kommission wird gestärkt durch das bereits erwähnte gesonderte Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments, die Auswahl der übrigen Kommissare durch die Mitgliedstaaten im Benehmen mit dem neuen Präsidenten und eine Art „Richtlinienkompetenz“ des Präsidenten.

Der Vertrag von Amsterdam enthält eine Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat insbesondere im Bereich neuer Vertragsvorschriften (Beschäftigungstitel, Sozialvorschriften, Betrugsbekämpfung, Zollzusammenarbeit), aber auch im Forschungsbereich. Der Ausschuß der Regionen wird durch einen eigenen organisatorischen Unterbau, Geschäftsordnungsautonomie und deutlich erweiterte Anhörungsrechte gestärkt. Die Stellung des Europäischen Rechnungshofs wird verbessert, damit er seine Aufgaben im Bereich der Finanzkontrolle erfüllen kann. Insbesondere erhält er zur Wahrung seiner Rechte gegenüber anderen Organen der Gemeinschaft eine eigene Klagebefugnis beim Europäischen Gerichtshof. Außerdem werden der Europäische Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane aufgefordert, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Dabei wird klargestellt, daß die Unabhängigkeit aller beteiligten Rechnungsprüfungsorgane – die z. B. in Deutschland für den Bundesrechnungshof durch das Grundgesetz garantiert wird – zu wahren ist.

Der Vertrag bietet einer Gruppe von Mitgliedstaaten künftig die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit. Dazu sind eine Generalklausel im EU-Vertrag und Spezialklauseln für den EG-Bereich und für den Titel VI EU-Vertrag enthalten. Der Auslösemechanismus beim Übergang zur verstärkten Zusammenarbeit sieht qualifizierte Mehrheitsabstimmung im Rat vor; einzelne Mitgliedstaaten können jedoch aufgrund besonders wichtiger Interessen der nationalen Politik eine Befassung des Europäischen Rates verlangen, der dann einstimmig entscheidet. Die Interessen der nicht teilnehmenden Mitgliedsta-

ten werden dabei geschützt; sie haben die Möglichkeit, sich an der verstärkten Zusammenarbeit zu beteiligen, wenn sie dies wünschen und hierzu in der Lage sind.

Zum ersten Mal seit Bestehen der Verträge wurden in einer systematischen Weise obsoleete Vertragsbestimmungen gestrichen und fortgeltende Regelungen aktualisiert.

Die Bundesregierung hat die Länder an der Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition und unmittelbar an den Beratungen in der Regierungskonferenz beteiligt. Bundestag und Bundesrat wurden laufend unterrichtet; ihre Entschlüsse dienten der deutschen Delegation als wichtige Verhandlungsgrundlage.

3. Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung

Das Bundeskabinett hat am 8. Oktober dem Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Amsterdam zugestimmt. Mit ihm sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages geschaffen werden. Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat noch im Oktober wurde die parlamentarische Behandlung eingeleitet. Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, da der Vertrag von Amsterdam in einzelnen Regelungen auch eine Übertragung von Hoheitsrechten vorsieht, die als verfassungsrelevante Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Dies gilt jedenfalls für das neue Instrument des Rahmenbeschlusses in den Bereichen der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Die Stellungnahme des Bundesrates erfolgte am 28. November 1997. Die Gegenäußerung wurde durch das Bundeskabinett am 2. Dezember 1997 beschlossen. Noch im Dezember 1997 erfolgte die erste Lesung des Vertragsgesetzes im Bundestag.

2. Europäisches Parlament

4. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat am 14. Januar 1997 den spanischen Politiker José María Gil-Robles Gil-Delgado (EVP) zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Es begann damit die zweite Hälfte seiner laufenden Legislaturperiode. Gil-Robles folgte dem sozialdemokratischen deutschen Abgeordneten Klaus Hänsch nach.

Aus der Regierungskonferenz, die zum Amsterdamer Vertrag geführt hat, ging das EP eindeutig gestärkt hervor. An den Beratungen war das EP mit seinen Beauftragten Elmar Brok (EVP) und Elisabeth Guigou (SPE, F) beteiligt (vgl. Nummer 2).

Nach der Sommerpause haben sich die Abgeordneten dem neben der Regierungskonferenz zweiten grundsätzlichen Thema des europapolitischen Kalen-

ders zugewandt: der „Agenda 2000“. Sie erstellten Einzelberichte zu den Beitrittskandidaten. Auf dieser Grundlage erarbeitete das EP unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Europäischen Kommission und der Diskussion im Rat eine Entschließung mit eingehenden Überlegungen zum Erweiterungsprozeß (4. Dezember 1997). Deren Grundzüge wurden vom EP-Präsidenten anläßlich des Europäischen Rates in Luxemburg vom 12. Dezember 1997 den Staats- und Regierungschefs der Union vorgetragen.

Das EP war an den Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union gemäß den nach Ratifizierung des Maastrichter Vertrages geltenden Bestimmungen beteiligt und benutzte die teilweise nicht leichten Vermittlungsverfahren mit dem Rat, um seine eigenen Vorstellungen bei der Gestaltung gemeinschaftlicher Politikbereiche nachdrücklich einzubringen.

Politische Reformanstöße gab es darüber hinaus durch seine gezielte Untersuchungstätigkeit im Zusammenhang mit der Rinderseuche BSE sowie den vermuteten Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens.

Seinen Kompetenzen gemäß wirkte das Parlament bei dem Abschluß von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten mit. Seine Delegationen in gemischten parlamentarischen Ausschüssen waren ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Gestaltung der Außenbeziehungen der Europäischen Union. Insbesondere seine Entschließungen zu Menschenrechtsfragen wurden in den betroffenen Ländern mit Aufmerksamkeit, aber mitunter auch kritischer Reserve zur Kenntnis genommen und führten teilweise zu Vorsprachen bei den bilateralen Botschaften.

Im Juli 1997 debattierten die Abgeordneten über den Tätigkeitsbericht 1996 des ersten von ihnen gewählten Bürgerbeauftragten, Jacob Söderman, der im Berichtszeitraum 1 041 Beschwerden bearbeitet hatte.

3. Rat der Europäischen Union

5. Rat der Europäischen Union

Turnusgemäß übernahmen am 1. Januar 1997 die Niederlande von Irland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union, den vom 1. Juli 1997 bis zum Jahresende Luxemburg weiterführte. Am 1. Januar 1998 hat Großbritannien die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen (vgl. Teil A.).

4. Europäische Kommission

6. Kommission

Von den zahlreichen Aktivitäten der Kommission kommt der am 16. Juli 1997 vorgelegten Mitteilung „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union“ zusammen mit den Stellungnahmen zu den einzelnen Beitrittsanträgen besondere Bedeutung zu. In diesem Dokument werden die breiteren Perspektiven für die Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Politik bis in die Zeit nach der Jahrtausendwende, horizontale Fragen der Beitrittsproblematik sowie

der künftige Finanzrahmen über das Jahr 2000 hinaus vor dem Hintergrund einer erweiterten Union dargestellt.

Das Programm „MAP 2000“ über die Modernisierung der Verwaltung und der Personalpolitik ist mit derselben Blickrichtung beschlossen worden. Die Kommission hat angekündigt, rechtzeitig für die im Jahr 2000 beginnende Amtszeit eine Neugestaltung der Aufgaben innerhalb des Kollegiums vorzubereiten, damit eine optimale Aufteilung zwischen herkömmlichen Ressorts und spezifischen Aufgabenbereichen gewährleistet wird. Gleichlaufend will sie eine Neugliederung ihrer Dienststellen in Angriff nehmen. In einer Erklärung zur Schlußakte des Vertrages von Amsterdam hat die Regierungskonferenz diese Absichten zur Kenntnis genommen.

Weiterhin hat man sich in Amsterdam über die Grundsätze verständigt, wie man die Handlungsfähigkeit der Kommission nach einer ersten Erweiterungsrunde wahren und entwickeln kann. Danach soll sich die Kommission in einer erweiterten Union zunächst nur aus einem Mitglied pro Staat zusammensetzen. Allerdings ist diese Änderung an eine Neugewichtung der Stimmen im Rat geknüpft. Dies bedeutet, daß sich die Union rechtzeitig vor der nächsten Erweiterungsrunde im Rahmen einer neuen Regierungskonferenz mit diesen institutionellen Fragen befassen muß.

Als eine Folge der BSE-Problematik richtete die Kommission eine eigens für den Verbraucherschutz zuständige Generaldirektion ein (Generaldirektion XXIV).

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

7. Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen

Im Jahr 1997 wurden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

8. EuGH-Urteile zum Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger nach dem Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

In mehreren Urteilen hat der EuGH zu Artikel 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei Stellung genommen. Diese Bestimmung verleiht türkischen Arbeitnehmern, die für einen bestimmten Zeitraum (ein, drei oder vier Jahre) in einem Mitgliedstaat einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgegangen sind, einen je nach Dauer dieser Beschäftigung gestaffelten Anspruch auf Verlängerung ihrer Arbeitserlaubnis und damit auch ihrer Aufenthaltserlaubnis.

– In seinem Urteil vom 23. Januar 1997 (Rechtssache C-171/95) hat der EuGH festgestellt, daß ein Arbeitnehmer, der seine Stellung nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freiwillig aufgegeben hat, das Recht hat, für einen angemessenen Zeitraum zur Stellensuche in Deutschland zu bleiben.

- Mit Urteil vom 29. Mai 1997 (Rechtssache C-386/95) hat der Gerichtshof einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dagegen verneint, wenn der Arbeitnehmer lediglich ein Jahr lang bei verschiedenen Arbeitgebern tätig gewesen ist und die Verlängerung dazu dienen soll, die Beschäftigung bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber fortzusetzen.
- In seinem Urteil vom 5. Juni 1997 (Rechtssache C-285/95) hat der Gerichtshof zur Auslegung des Begriffs „ordnungsgemäße Beschäftigung“ Stellung genommen. Wenn der Arbeitnehmer die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigungszeit durch unrichtige Angaben erwirkt habe und dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sei, liege keine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses vor.
- Mit Urteil vom 30. September 1997 (Rechtssache C-98/96) hat der EuGH festgestellt, daß ein Mitgliedstaat nicht von vornherein ganze Berufsgruppen, wie z. B. Spezialitätenköche, von der Inanspruchnahme des Aufenthaltsrechts aus Artikel 6 Abs. 1 ausschließen dürfe.
- In einem weiteren Urteil vom 30. September 1997 (Rechtssache C-36/96) hat der EuGH entschieden, daß nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch dann besteht, wenn der Arbeitnehmer ursprünglich nur befristet zu Fortbildungszwecken zu einem in Deutschland niedergelassenen Tochterunternehmen entsandt worden ist.

Die Auslegung von Artikel 7 S. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei war Gegenstand des Urteils vom 17. April 1997 (Rechtssache C-351/95). Diese Bestimmung verleiht Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht, wenn sie ununterbrochen zusammen mit dem Arbeitnehmer drei Jahre lang einen ordnungsgemäßen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hatten. Das Recht komme der Ehefrau des Arbeitnehmers ausnahmsweise aber auch dann zu, wenn sie während der drei Jahre aus objektiven Gründen zeitweise von dem Arbeitnehmer getrennt gelebt hat. Der Annahme eines ordnungsgemäßen Wohnsitzes stehe nicht entgegen, daß die Angehörige zwar kurzzeitig keine Aufenthaltserlaubnis besessen hat, die Aufenthaltserlaubnis nach diesen Fehlzeiten aber immer wieder verlängert wurde.

9. EuGH-Urteil zur Bananenmarktordnung

Mit Urteil vom 4. Februar 1997 (verbundene Rechtsachen C-9/95, C-156/95 und C-23/95) wies der EuGH die Klagen Belgiens und Deutschlands gegen die Verordnung (EG) Nr. 2791/94 ab, mit der die Kommission das „Dollarbananen“-Kontingent für 1994 erhöht hatte, um Folgen des Wirbelsturms „Debbie“ auszugleichen. Belgien und Deutschland hatten geltend gemacht, daß die Kommission hierbei ihre Kompetenzen überschritten hätte, weil sie für das Zusatzkontingent nicht den vom Rat festgelegten Verteilungsschlüssel angewandt hat. Der EuGH sah

das Handeln der Kommission als durch eine Not-situation gerechtfertigt an. Die Kommission habe das Zusatzkontingent in diesem Fall auf die vom Wirbel-sturm betroffenen Händler beschränken dürfen.

10. EuGH-Urteil über den Anspruch von Wanderarbeitnehmern auf Kindergeld

Mit Urteil vom 27. Februar 1997 (Rechtssache C-59/95) hat der EuGH zu der Frage Stellung genommen, ob Wanderarbeitnehmer, die wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind und dort eine deutsche Rente beziehen, von Deutschland die Differenz zwischen dem Kindergeld ihres Heimatlandes und dem deutschen Kindergeld als Zusatzleistung verlangen können. Nach Ansicht des EuGH besteht kein Anspruch auf eine solche Zusatzleistung, wenn sich der Rentenanspruch allein aufgrund der EG-Koordinierungsregeln, nicht aber bereits aus nationalem Recht ergibt.

11. EuGH-Urteil zu den Rechten der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

Mit Urteil vom 11. März 1997 (Rechtssache C-13/95) hat der EuGH zur Auslegung der Richtlinie 77/187/ EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen Stellung genommen. Grundsätzlich stelle es nicht den Übergang eines Betriebs-teiles dar, wenn der Auftraggeber den Vertrag mit einem Unternehmen kündigt und dieselben Aufgaben dann einem anderen Unternehmen überträgt. Es könne jedoch auch in diesem Fall ein Betriebsüber-gang vorliegen, sofern der neue Anbieter relevante Betriebsmittel oder wesentliche Teile des Personals von dem früheren Unternehmer übernehme. Die be-troffenen Arbeitskräfte haben in diesem Fall einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den alten Be-dingungen bei dem neuen Unternehmen.

12. EuGH-Urteil zur Anwendung nationaler Grundsätze des Vertrauensschutzes auf die Rückforderung gemeinschaftswidriger Subventionen

Mit Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-24/95) hat der EuGH auf Vorlage des Bundesverwaltungs-gerichts darüber entschieden, welche Bedeutung § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Rah-men der Rückforderung einer gemeinschaftswidri-gen Beihilfe zukommt. Die Kommission hatte 1985 die Rückzahlung einer vom Land Rheinland-Pfalz im Jahr 1983 der Firma Alcan gewährten Beihilfe ange-ordnet. Nachdem der EuGH festgestellt hatte, daß die Bundesrepublik Deutschland zur Rückforderung verpflichtet sei, nahm das Land die Bewilligungsbe-scheide im Jahr 1989 zurück und forderte die Rück-zahlung der Subventionen. Nach § 48 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden der Rechtswidrig-keit erfolgen und nur, wenn der Begünstigte kein schutzwürdiges Vertrauen geltend machen kann. Hierzu hat der EuGH festgestellt, daß der Begün-stigte bei Nichteinhaltung des in Artikel 93 EG-Ver-trag vorgesehenen Beihilfeprüfungsverfahrens kein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit er-

werben könne und deshalb die Rückforderung selbst dann zu erfolgen habe, wenn sie nach nationalem Recht als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheine.

13. EuGH-Urteil zur Zulässigkeit einer Prozeßkostensicherheit für Ausländer

Mit Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-323/95) hat der EuGH festgestellt, daß die Regelung des § 110 ZPO, nach der ein ausländischer Kläger dem Beklagten für dessen Prozeßkosten eine Sicherheit erbringen muß, gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag verstößt. Auf die Überlegung, daß die spätere Eintreibung nicht gezahlter Kosten im Ausland schwieriger sei als im Inland, komme es nicht an, da von einem deutschen Kläger, der nicht im Inland wohne und dort auch kein Vermögen besitze, eine solche Sicherheitsleistung nicht verlangt werde.

14. EuGH-Urteil zum Aufenthaltsrecht von Rentnern und Selbständigen

Mit Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-96/95) hat der EuGH festgestellt, daß Deutschland die Richtlinie 90/364/EWG und die Richtlinie 90/365/EWG über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständigen Erwerbstätigen nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt hat. Zwar verweise § 2 Abs. 2 des Ausländergesetzes hinsichtlich des betroffenen Personenkreises auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts, jedoch stelle diese Bezugnahme keine ausreichende Umsetzung der Aufenthaltsrichtlinien dar.

15. EuGH-Urteil zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Stellenausschreibungen

Mit Urteil vom 22. April 1997 (Rechtssache C-180/95) hat der EuGH zur Vereinbarkeit von § 611 a BGB und § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG Stellung genommen. Die Einschränkung der Haftung des Arbeitgebers für geschlechtliche Diskriminierung von Stellenbewerbern auf Fälle des Verschuldens sei mit der Richtlinie unvereinbar. Die Beschränkung des Schadenersatzes auf drei bzw. sechs Monatsgehälter sei für die Fälle zulässig, in denen der Arbeitgeber beweisen kann, daß der Bewerber die Stelle auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte. Steht dagegen fest, daß der Bewerber die Stelle ohne die Diskriminierung erhalten hätte, darf der Schadenersatzanspruch nicht bestimmten Höchstgrenzen, z. B. sechs Monatsgehälter, unterworfen sein.

16. EuGH-Urteil zur Richtlinie über Einlagensicherungssysteme

Mit Urteil vom 13. Mai 1997 (Rechtssache C-233/94) hat der EuGH die Klage Deutschlands gegen die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (94/19/EG) abgewiesen. Die Bundesregierung hatte vor allem das in der Richtlinie vorgesehene „Exportver-

bot“ für Einlagensicherungssysteme angegriffen, das es den deutschen Kreditinstituten verwehrt, das deutsche Sicherungssystem in anderen EU-Staaten anzubieten. Außerdem hielt sie es für unzulässig, daß die Richtlinie die Kreditinstitute zur Mitgliedschaft in einem bestimmten Sicherungssystem verpflichtet und den Zweigstellen von Banken aus EU-Staaten mit niedrigerem Standard den Zugang zum Einlagensicherungssystem im Land der Zweigstelle eröffnet.

17. EuGH-Urteil zum Bundeskindergeldgesetz

Mit Urteil vom 12. Juni 1997 (Rechtssache C-266/95) hat der EuGH festgestellt, daß eine Regelung, nach der Arbeitnehmer bei einem längeren unbezahlten Urlaub ihren Anspruch auf Kindergeld nur dann behalten, wenn die Kinder in dieser Zeit auch in dem entsprechenden Mitgliedstaat wohnen, eine nach Artikel 48 Abs. 2 EG-Vertrag verbotene Diskriminierung darstellt. Die Bestimmung des § 2 Abs. 5 Bundeskindergeldgesetz, nach der Kinder, die nicht in Deutschland leben, beim Kindergeld nicht berücksichtigt werden, kann daher auf solche Fälle nicht angewandt werden. Dem betroffenen spanischen Arbeitnehmer durfte deshalb für die Zeiten seines unbezahlten Urlaubs das Kindergeld für seine in Spanien lebenden Kinder nicht versagt werden.

18. EuGH-Urteil zur Zulässigkeit eines Vertriebsverbots für Zeitschriften mit Preisrätseln in Österreich

Mit Urteil vom 26. Juni 1997 (Rechtssache C-368/95) hat der EuGH zu der Frage Stellung genommen, ob das in Österreich geltende Verbot des Vertriebs von Zeitschriften, die die Möglichkeit der Teilnahme an Gewinnspielen vorsehen, gegen den in Artikel 30 EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt. In Anknüpfung an sein Urteil in der Rechtssache C-275/92 (Schindler), das staatlichen Stellen ein weites Ermessen für das Verbot von Glücksspielen einräumt, hat der EuGH festgestellt, daß ein derartiges Vertriebsverbot nur zulässig sei, wenn es in einem angemessenen Verhältnis zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt steht. Auch dürfe das Verbot nicht auf ausländische Zeitschriften Anwendung finden, die Lesern im fraglichen Mitgliedstaat keine Gewinnchancen einräumen.

19. EuGH-Urteil zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Mit Urteil vom 17. September 1997 (Rechtssache C-54/96) hat der EuGH festgestellt, daß der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeführte Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes als Gericht im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag anzusehen ist. Damit hat der EuGH die Vorlageberechtigung dieses Ausschusses bestätigt, sich aber nicht zu der Frage geäußert, ob die deutsche Regelung den Anforderungen der Überwachungsrichtlinie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gerecht wird, nach denen den Bietern ein sub-

jektives Recht auf Einhaltung der Vergaberegeln einzuräumen ist. Zu dieser Frage hatte die Kommission im Herbst 1995 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet, das aber bisher noch nicht beim EuGH anhängig ist.

20. EuGH-Urteil zur Frage einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Steuerberaterberuf

In seinem Urteil vom 2. Oktober 1997 (Rechtssache C-100/95) hat der EuGH zu der Frage Stellung genommen, ob die deutschen Vorschriften, nach denen eine Bestellung zum Steuerberater nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in der Finanzverwaltung unter Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfolgen kann, eine versteckte Diskriminierung von Frauen enthält. Nach diesen Bestimmungen verlängert sich die Frist bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit. Diese Regelung sei zwar geschlechtsneutral formuliert, stelle aber gleichwohl eine mittelbare Diskriminierung dar, weil von ihr überwiegend Frauen betroffen sind. So seien nach den Angaben des vorlegenden Gerichts z. B. im Bereich der Oberfinanzdirektion Bremen 92,4 % der teilzeitbeschäftigten Steuerbeamten Frauen.

21. EuGH-Urteil zur Frauenförderung in Nordrhein-Westfalen

Mit Urteil vom 11. November 1997 (Rechtssache C-409/95) hat der EuGH festgestellt, daß die Bestimmungen im nordrhein-westfälischen Beamten-gesetz über die bevorzugte Beförderung von Frauen nicht gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie (76/207/EWG) verstoßen. Diese Regelungen sehen vor, daß Frauen bei gleicher Qualifikation männlichen Konkurrenten vorzuziehen sind, wenn sie in dem betroffenen Bereich der Verwaltung unterrepräsentiert sind. Anders als eine Regelung des bremischen Gleichstellungsgesetzes, die der EuGH (Urteil vom 17. Oktober 1995, Rechtssache C-450/93) als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht angesehen hatte, enthält das nordrhein-westfälische Gesetz eine Öffnungsklausel, die es erlaubt, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

22. EuGH-Urteil zur Offenlegung von GmbH-Jahresabschlüssen

Mit Urteil vom 4. Dezember 1997 (Rechtssache C-97/96) hat der EuGH entschieden, daß die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie (68/151/EWG) einer nationalen Vorschrift wie der im deutschen Recht entgegensteht, die nur den Gesellschaftern, den Gläubigern und dem Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat das Recht einräumt, die Verhängung des Zwangsgeldes zu beantragen, das für den Fall vorgesehen ist, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrer Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkommt. Nach Auffassung des EuGH dient sowohl die Rechtsgrundlage des Artikels 54 Abs. 3 EG-Vertrag als auch die Richtlinie all-

gemein dem Schutz von Dritten, nicht nur dem Schutz der Gesellschafter und der Gläubiger der Gesellschaft. Unmittelbar aufgrund des Urteils und der Richtlinie können andere Interessenten jedoch nicht die Verhängung einer Sanktion verlangen. Die Umsetzung der Richtlinie ist auch Gegenstand einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechts-sache C-191/95).

23. EuGH-Urteil zur Behinderung des freien Warenverkehrs durch gewalttätige Streiks

Mit Urteil vom 9. Dezember 1997 (Rechtssache C-265/95) hat der EuGH festgestellt, daß Frankreich dadurch gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs und seine Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten verstoßen hat, daß es nicht konsequent gegen Übergriffe französischer Landwirte auf spanische Frucht-Importe vorgegangen ist. Mehrere französische Regierungen hätten es seit mehr als zehn Jahren geduldet, daß Hemmnisse für den freien Warenverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten geschaffen worden seien. Die dadurch verursachte Atmosphäre der Unsicherheit habe sich auf die gesamten Handelsströme nachteilig ausgewirkt.

24. EuGH-Urteil zur Nichtumsetzung der Lieferkoordinierungsrichtlinie

Mit Urteil vom 16. Dezember 1997 (Rechtssache C-341/96) stellt der EuGH fest, daß Deutschland die Lieferkoordinierungsrichtlinie (93/36/EWG) nicht rechtzeitig zum 14. Juni 1994 in nationales Recht umgesetzt und damit gegen den EG-Vertrag verstoßen hat. Mittlerweile ist die Umsetzung durch eine Änderung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Vergabeverordnung (VgV) mit Wirkung zum 1. November 1997 erfolgt.

25. EuGH, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen bzw. Streithilfen ist die folgende besonders erwähnenswert:

Am 20. März 1997 hat die Kommission Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und zugleich erstmals die Festsetzung eines Zwangsgeldes beantragt (Rechtssache C-122/97). Seit dem Vertrag von Maastricht ist im EG-Vertrag die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Mitgliedstaat zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilt werden kann, wenn er nicht die sich aus einem vorausgegangenen Urteil ergebenden Maßnahmen ergriffen hat. Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 17. Oktober 1991 (Rechtssache C-58/89) festgestellt, daß die Bundesrepublik zwei Richtlinien über die Qualität von Oberflächenwasser nicht fristgerecht umgesetzt hatte. Nach Ansicht der Kommission ist die Umsetzung auch jetzt noch nicht vollständig erfolgt.

6. Europäischer Rechnungshof

26. Europäischer Rechnungshof

Die Stellung des Europäischen Rechnungshofs wurde bereits mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht gestärkt. Der Europäische Rechnungshof besitzt seither die Stellung eines Organs der Gemeinschaft (Artikel 4 EG-Vertrag). Zusätzlich zu seinem Jahresbericht legt der Rechnungshof ab dem Haushaltsjahr 1994 dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor (sogenannte Zuverlässigkeitserklärung).

Der Vertrag von Amsterdam verbessert die Voraussetzungen für die Finanzkontrolle durch den Europäischen Rechnungshof weiter. Zu diesem Zweck wird Artikel 188c Abs. 3 EG-Vertrag ergänzt um die Aufforderung an den Europäischen Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, daß er seine Prüfung erforderlichenfalls in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, durchführen kann. Zur Wahrung seiner Rechte gegenüber den anderen Organen der Gemeinschaft erhält er eine eigene Klagebefugnis beim Europäischen Gerichtshof. Insgesamt gilt weiterhin, daß die Unabhängigkeit aller beteiligten Rechnungsprüfungsorgane – die z. B. in Deutschland für den Bundesrechnungshof durch die Verfassung garantiert wird – zu wahren ist.

7. Wirtschafts- und Sozialausschuß

27. Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der Vertrag von Amsterdam bringt auch für den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) eine Reihe wichtiger Veränderungen. Der Vertrag legt fest, daß der Ausschuß künftig auch vom Europäischen Parlament gehört werden kann, und erweitert seine Beratungsbefugnisse, insbesondere im Bereich der Sozialpolitik, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Verbraucherschutzes und der Umwelt. Ebenfalls ist vorgesehen, daß der Ausschuß im Rahmen des neuen Titels zur Beschäftigung gehört wird.

Die Frage der Beschäftigung stand ebenfalls bei den Initiativarbeiten des Ausschusses im Berichtszeitraum im Vordergrund. Der Beitrag des WSA zum Beschäftigungsgipfel in Luxemburg wurde in einem eigenen Unterausschuß vorbereitet. Sowohl der Kommissionspräsident Jacques Santer als auch der Ratspräsident Jean-Claude Juncker besuchten den Ausschuß, um insbesondere den Beitrag der wirtschaftlichen und sozialen Kreise zu diesem Problem zu erörtern.

Im Jahr 1997 verabschiedete der WSA 179 Stellungnahmen, darunter 22 Stellungnahmen aus eigener Initiative. Besonders hervorzuheben sind dabei die Stellungnahmen zu den technischen Problemen der Einführung des Euro, zur „Agenda 2000“ und zum Thema „Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Globalisierung der Wirtschaft“.

Im Rahmen der Aktion „Europa der Bürger“ führte der WSA Anhörungen in mehreren Mitgliedstaaten durch.

Die innerhalb des WSA eingerichtete Beobachtungsstelle für den Binnenmarkt hat ihre Arbeit weitergeführt und sich ein mehrjähriges Programm gegeben. Zunehmend wird die Beobachtungsstelle von den wirtschaftlichen und sozialen Vertretern der Mitgliedstaaten genutzt, um ein noch mangelhaftes Funktionieren in verschiedenen Bereichen des Binnenmarktes aufzuzeigen.

Im Bereich der Außenbeziehungen setzte der WSA das ihm vom Rat erteilte Mandat um, einen permanenten Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen des Mittelmeerraumes im Rahmen der Partnerschaft Mittelmeer-EU zu führen. Im Zuge der bevorstehenden Erweiterung nahmen auch die Kontakte und Beziehungen zu den Ländern Ost- und Mitteleuropas zu, die die Gründung eigener nationaler Wirtschafts- und Sozialräte planen.

8. Ausschuß der Regionen

28. Ausschuß der Regionen

Einen Hauptaugenmerk seiner Arbeit 1997 richtete der Ausschuß der Regionen (AdR) auf die Durchsetzung seiner Forderungen an die Regierungskonferenz. Als wirksames Instrument hierfür erwies sich der in Amsterdam veranstaltete „Gipfel der Regionen“ vom 15. und 16. Mai 1997, der einerseits die Forderungen des AdR an die Regierungskonferenz vor einer breiten Öffentlichkeit unterstrich und andererseits mit der Schlußerklärung von Amsterdam den Anspruch des AdR als gestaltende Kraft im europäischen Institutionengeflecht und als Bindeglied zwischen Europa und seinen Bürgern untermauerte.

Daneben konzentrierte sich der AdR 1997 wieder zunehmend auf die Befassung mit obligatorischen Stellungnahmen. Einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt stellte dabei die Vorbereitung des Europäischen Rates in Luxemburg am 20./21. November 1997 zur Beschäftigungsproblematik dar. Hierfür wurden zwei Grundlagenpapiere erstellt, die insbesondere die Erfahrungen der Regionen und Kommunen bei der Schaffung und Durchführung lokaler und kommunaler Beschäftigungspakte widerspiegeln.

Weiterhin führte der AdR 1997 drei Konferenzen und zehn Seminare zu verschiedenen Themen mit besonderem Regionalbezug durch (u. a. örtliche Demokratie, interkulturelle Bildung und Verkehr). Die in diesem Rahmen veranstalteten Verkehrsseminare wur-

den im Dezember 1997 in London mit der Verabschiedung einer europäischen Verkehrscharta abgeschlossen.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

29. Deutsche Sprache

Deutsch ist eine der zur Zeit elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Union. Die Verwendung des Deutschen als Amtssprache (Rechtstexte, Außenverkehr der EU-Institutionen, Amtsblatt) ist unverzichtbar und wird überwiegend gewährleistet.

Im Vertrag von Amsterdam wird die Unionsbürgerschaft dahingehend erweitert, daß jeder Unionsbürger sich schriftlich in einer der zwölf Vertragssprachen (Irisch/Gälisch) an jedes Organ und jede Einrichtung der Europäischen Union wenden kann und eine Antwort in derselben Sprache erhält. Damit wird dieser Teilaspekt der Amtssprachenregelung, dem das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil Verfassungsrang zugemessen hat, mit dem Rang des Vertragsrechts abgesichert.

Verstöße gegen die Amtssprachenregelung werden von der Bundesregierung umgehend beanstandet.

Bei der Verwendung des Deutschen als Arbeitssprache ist zwischen den EU-Organen einschließlich ihrer Dienststellen einerseits und den Verhandlungsgremien der Europäischen Union andererseits zu unterscheiden.

Die interne Arbeit der Organe und Dienststellen erfolgt schon aus Kostengründen weitgehend ohne Dolmetschung/Übersetzung. Dabei überwiegen Englisch und Französisch.

Die Bundesregierung bemüht sich aktiv um die Verbesserung der Deutschkenntnisse der EU-Bediensteten, damit Deutsch häufiger als direkte Kommunikationssprache verwendet wird. Deshalb führt das Goethe-Institut weiterhin im Auftrag der Bundesregierung und mit maßgeblicher Unterstützung der Länder Kurse zur sprachlichen Förderung von Bediensteten der Europäischen Union und des Europarates durch. 1997 fanden zwei Gruppenkurse mit 29 EU-Bediensteten und sieben Individualkurse für EU-Bedienstete in Schlüsselpositionen statt.

Außerdem ist vorgesehen, im Dienstrecht der EU-Bediensteten die Anforderungen an die sprachliche Qualifikation der Bewerber anzuheben.

In den Verhandlungsgremien der Europäischen Union werden grundsätzlich alle Arbeitssprachen gedolmetscht und übersetzt. Die Bundesregierung wird weiterhin – gemeinsam mit den Ländern und den betroffenen privaten Organisationen – darauf achten, daß Deutsch gleichberechtigt mit Englisch und Französisch genutzt wird, sowie insbesondere auf die frühzeitige Vorlage der Ratsdokumente in deutscher Sprache für die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat.

10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union

30. Gehälter der EU-Bediensteten

Auf der Grundlage der bis zum 1. Juli 2001 geltenden Methode zur jährlichen Anpassung der EG-Besoldung sind durch Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission die Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1997 um nominal netto 2,2 % erhöht worden. Die Bundesregierung hat auch im Hinblick auf die Beschlußlage im Deutschen Bundestag dieser Erhöhung nicht zugestimmt, da sie dazu führt, daß sich der Abstand zwischen nationaler und europäischer Besoldung weiter vergrößert.

Die Bundesregierung hatte in die Regierungskonferenz einen Vorschlag für ein eigenes Initiativrecht der Mitgliedstaaten im Bereich des EU-Dienstrechts eingebracht. Mit dem Vorschlag sollten die Einflußmöglichkeiten der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Festsetzung der EU-Besoldung verbessert werden. Der Vorschlag konnte allerdings nicht durchgesetzt werden.

31. Modernisierung des europäischen öffentlichen Dienstes

Die Kommission hat ein Programm für die Modernisierung des europäischen öffentlichen Dienstes („MAP 2000“) beschlossen. Das Programm hat eine Dezentralisierung von Zuständigkeiten in den Bereichen Personal und Haushaltsvollzug, neue Formen des Personalmanagements und in der letzten Stufe auch eine Reform des EG-Beamtenstatuts zum Ziel.

11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

32. Subsidiarität, praktische Anwendung im Berichtszeitraum

Bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips haben sich im Berichtszeitraum weitere Fortschritte ergeben. Die Zahl der problematischen Vorschläge der Kommission hat weiter abgenommen, außerdem konnten zahlreiche Kommissionsvorschläge im Rat subsidiaritätsgerecht umgestaltet werden. In dem Bericht werden die Aussagen der Kommission in ihrem Jahresbericht „Eine bessere Rechtsetzung – 1996“ vom 27. November 1996 im Grundsatz begrüßt; es wird darin anerkannt, daß der Kommissionsbericht die Linie fortführt, die im Kommissionsbericht 1995 zum Ausdruck gekommen war, den die Bundesregierung als „insgesamt positiv“ bewertet hatte.

Die Bundesressorts haben im Berichtszeitraum 12 neue Vorschläge vertieft geprüft. Hiervon wurden zwei Vorschläge als vereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip bewertet und zehn Vorschläge wegen (teilweisen) Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beanstandet. In einem Fall hat die Bundesregierung den entsprechenden Kommissionsvorschlag im Rat abgelehnt; in den übrigen neun Fällen hat sie im Rat wegen der Subsidiaritätsbedenken nicht zugestimmt

und sich bemüht, die Bedenken durch Verhandlungen auszuräumen. Diese Bemühungen waren jedoch nur teilweise erfolgreich.

33. Subsidiarität, Bericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 27. November 1997 ihren Jahresbericht „Eine bessere Rechtsetzung – 1997“ für die Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg verabschiedet. In dem Bericht legt sie dar, daß sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Vorlage neuer Legislativvorschläge konsequent anwende und sich auch intensiv um die Revision bestehender EG-Rechtsvorschriften bemühe. Dabei führt sie die Linie fort, die sie seit ihrem Jahresbericht für 1995 vertreten hat. Wiederum hebt sie die verstärkte Konsultation der Mitgliedstaaten und Fachkreise im Vorfeld förmlicher Vorschläge und zur Revision des bestehenden Rechts hervor. Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 von dem Bericht Kenntnis genommen.

34. Subsidiarität, Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 eine Stellungnahme zum Jahresbericht 1996 der Europäischen Kommission beschlossen. Er begrüßt darin, daß die Kommission in ihren „Allgemeinen Leitlinien für Legislativpolitik“ nunmehr einen Subsidiaritätstest vorschreibt, der den langjährigen Forderungen des Bundesrates entspricht, da er auch eine Prüfung des ersten Subsidiaritätskriteriums vorsieht („ausreichende Zielerreichung durch die Mitgliedstaaten“) und nicht nur auf einen „Effizienzvergleich“ abstellt. Der Bundesrat begrüßt ferner, daß die Kommission bereit ist, in der Begründung zu jedem Legislativvorschlag die zweistufige Subsidiaritätsprüfung darzustellen und in einem Erwägungsgrund zu jedem Legislativvorschlag die wichtigsten Elemente der Begründung zusammenzufassen. Der Bundesrat beanstandet jedoch nach wie vor, daß die Kommission in weiten Gesetzgebungsbereichen eine Subsidiaritätsprüfung unterläßt, indem sie den Begriff der ausschließlichen Gemeinschaftszuständigkeiten sehr weit auslegt und u. a. auf den Binnenmarkt und den Agrarmarkt erstreckt. Außerdem stellt der Bundesrat fest, daß er trotz weitgehender Übereinstimmung beim Subsidiaritätstest bei der konkreten Subsidiaritätsprüfung häufig zu anderen Ergebnissen kommt als die Kommission. In seinem Beschluß fordert der Bundesrat im übrigen, daß die Jahresberichte der Kommission in verschiedener Hinsicht verbessert werden, insbesondere durch statistische Angaben über Bestand und Entwicklung des gemeinschaftlichen Sekundärrechts. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, zur Anwendungspraxis bei Artikel 235 EG-Vertrag im Lichte des Maasticht-Urteils des Bundesverfassungsgerichts Stellung zu nehmen.

35. Subsidiarität, Protokoll zum EG-Vertrag

Trotz der zunächst sehr unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten ist es in der Schlußphase der Re-

gierungskonferenz in Amsterdam am 18. Juni 1997 zu einer Einigung über ein „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ gekommen. Mit diesem Protokoll werden die schon in dem „Gesamtkonzept“ des Europäischen Rates von Edinburgh von 1992 enthaltenen politischen Leitlinien zu verbindlichen Rechtsvorschriften für die Bereiche nicht ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit weiterentwickelt. Von besonderem Gewicht ist, daß das Protokoll die Zweistufigkeit der Subsidiaritätsprüfung ausdrücklich hervorhebt und daß es die Kriterien des Artikels 3b EG-Vertrag präzisiert (insbesondere durch das Erfordernis transnationaler Aspekte und deutlicher Vorteile von Gemeinschaftsmaßnahmen). Besonders bedeutsam ist auch die Verpflichtung der Kommission zu einem intensiven Dialog im Hinblick auf die Subsidiarität, zur strikten Beachtung der Verhältnismäßigkeit bezüglich Form, Art und Umfang von Gemeinschaftsmaßnahmen und zu einer entsprechenden Begründung ihrer Vorschläge. Das Protokoll bewirkt dadurch eine nachhaltige Stärkung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips und verbessert damit auch die Basis für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in diesem Bereich. Es bildet somit eine gute Grundlage für die Entwicklung zu einer subsidiaritätsgerechten europäischen Rechtsetzungskultur.

36. Subsidiarität, Abschlußbericht des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“

Der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ hat dem Bundeskanzler am 2. Oktober 1997 seinen Abschlußbericht übergeben. Der Bericht enthält in Kapitel 2 einen Abschnitt „Orientierung der europäischen Rechtsetzung an Subsidiarität, Deregulierung, Transparenz und Effizienz“. Darin wird betont, daß auch die europäische Normsetzung einer kritischen Prüfung bzw. Kontrolle unterzogen werden muß, vorrangig im Hinblick auf eine striktere Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Gemeinschaftsorgane wie auch durch die Mitgliedstaaten. Eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollte danach auch die rückwirkende Überprüfung von EG-Rechtsakten beinhalten. Der Sachverständigenrat hält es für wünschenswert, daß alle Gemeinschaftsorgane ein gemeinsames, rechtsverbindliches Prüfraster anwenden, das sich an dem deutschen Subsidiaritäts-Prüfraster inhaltlich orientiert. Aufgrund der Einigung über ein „Subsidiaritätsprotokoll“ im Rahmen der Regierungskonferenz sieht der Sachverständigenrat nunmehr eine Chance, daß es zu einem solchen einheitlichen Prüfkatalog kommt.

12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

37. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat im Sommer 1997 ihren 14. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Der Bericht, der am 3. November 1997 im Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, beschreibt die Kontrolltätigkeit der Kommission im Jahr 1996. Er stellt die von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und die von Unionsbürgern und Unternehmen gegen Mitgliedstaaten erhobenen Beschwerden, aufgegliedert nach Sachbereichen (Binnenmarkt, Wettbewerb, Umwelt, Landwirtschaft, Sozialpolitik usw.), dar. Die Kommission zieht für das Berichtsjahr insgesamt eine positive Bilanz, u. a. wegen des Rückgangs der Zahl der Beschwerden einerseits, im Hinblick auf ihre Maßnahmen zur Straffung des Vertragsverletzungsverfahrens andererseits. Bei der Bewertung ist allerdings nach der Art der verletzten Vorschriften (Richtlinien, Verordnungen), nach Politikbereichen und nach Mitgliedstaaten zu differenzieren. Rund 90 % der Verfahren betrafen die Umsetzung von Richtlinien; nur rd. 10 % hatten Verstöße gegen unmittelbar geltendes Recht zum Gegenstand. Im übrigen standen die Bereiche Binnenmarkt, Umwelt und Landwirtschaft im Vordergrund. Wie in den Vorjahren liegt Deutschland sowohl bei den neu eingeleiteten Verfahren als auch in den weiteren Verfahrensstufen im oberen Mittelfeld der Mitgliedstaaten. Auch die Verfahren gegen Deutschland beruhen zum größten Teil auf Fristüberschreitungen bei der Umsetzung von EG-Richtlinien. Zur Durchsetzung nicht vollzogener EuGH-Urteile hat die Europäische Kommission 1996 eine konsequente Anwendung des Instruments des Zwangsgelds beschlossen. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 1996 hat sie Kriterien festgelegt, nach denen sie beim EuGH die Verhängung von Zwangsgeld beantragen will. Im weiteren Verlauf des Jahres hat sie in drei Fällen das Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland eingeleitet und 1997 in zwei Fällen Klage erhoben; die Kommission hat in einem Fall die Klage inzwischen zurückgenommen.

38. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Die Kommission begrüßt in ihrem Bericht die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich von Beschwerden und mutmaßlichen Vertragsverstößen. Sie mißt dabei den sog. Paketsitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, die der Vermeidung von Klageverfahren dienen sollen, große Bedeutung zu. Auch die Bundesregierung hält die Paketsitzungen für ein nützliches Instrument zur Klärung der faktischen und rechtlichen Aspekte von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren. 1996 fanden Paketsitzungen außer mit Deutschland auch mit den Niederlanden, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Spanien, Griechenland und Portugal statt. Sie konzentrierten sich vor allem auf die Bereiche Freier Warenverkehr, öffentliches Auftragswesen und Umweltschutz.

II. Unionsbürgerschaft

39. Unionsbürgerschaft, Überblick

Die Europäische Kommission stellt in ihrem zweiten Bericht zur Unionsbürgerschaft von 1997 fest, daß die Unionsbürger ihre Rechte zunehmend haben nutzen

können (Freizügigkeit, Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, Konsularischer Schutz, Petitionsrecht beim Europäischen Parlament, Recht auf Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten). Die Kommission schlägt vor, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren (Initiative „Bürger Europas“), um die Bürger noch besser über ihre Rechte zu informieren, und die verschiedenen Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit zusammenzufassen. Auch 1997 wurden wieder verschiedene Leitfäden und Merkblätter (z. B. Arbeiten bzw. Reisen in einem anderen Land der EU) herausgegeben. Des weiteren weist die Kommission auf noch bestehende Defizite bei der Umsetzung einzelner Bestimmungen in den Mitgliedstaaten hin.

40. Freizügigkeit

Im Frühjahr 1997 hat eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger unter Leitung von Frau Simone Veil (deutsches Mitglied: Prof. Dr. Kay Hailbronner) der Kommission einen umfangreichen Bericht über die Umsetzung des Rechts auf Freizügigkeit vorgelegt. Der Bericht enthält zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften. In einigen Bereichen hat die Kommission diese Vorschläge bereits aufgegriffen.

III. Erweiterung der Europäischen Union

41. Erweiterung, allgemein

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates von Madrid hat die Europäische Kommission am 16. Juli 1997 ihre nach Artikel O des EU-Vertrages erforderlichen Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen der zehn mit der Europäischen Union assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien; nachfolgend MOEL) abgegeben. Diese Stellungnahmen hat sie mit den weiteren vom Europäischen Rat angeforderten Analysen zu den Auswirkungen der Erweiterung sowie ihren Vorstellungen zum Finanzrahmen für den Zeitraum 2000–2006 zu einem Gesamtpapier unter dem Titel „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union“ zusammengefaßt. Der Europäische Rat von Amsterdam hat den Rat der Europäischen Union beauftragt, die Mitteilung „Agenda 2000“ einschließlich der Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen eingehend zu prüfen und dem Europäischen Rat in Luxemburg einen umfassenden Bericht hierüber vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Europäische Rat in Luxemburg über das Erweiterungsszenario entschieden.

Die Erweiterung der Europäischen Union liegt im elementaren außen- und integrationspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Vollzug zu Beginn des nächsten Jahrhunderts wird den Schlußstein des Prozesses darstellen, der Deutschland erstmals in seiner neueren Geschichte von Nachbarn umgeben sein läßt, die ihre Politik auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und übereinstimmender Ziele betreiben. Integration bei Wahrung der

nationalen Eigenarten ist Europas Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung.

42. Erweiterung, Europakonferenz

Der Europäische Rat von Luxemburg hat die Einrichtung einer Europakonferenz beschlossen, in der sich die EU-Mitgliedstaaten sowie die elf Beitrittskandidaten und die Türkei zusammenfinden sollen. Für die Teilnahme an der Europakonferenz hat der Europäische Rat bestimmte gemeinsame Grundüberzeugungen zur Voraussetzung gemacht. Hierzu gehören das Eintreten für Frieden, Sicherheit und gutnachbarliche Beziehungen, die Achtung der Souveränität, die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Außengrenzen sowie die Grundsätze des Völkerrechts und die Verpflichtung, territoriale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln, insbesondere auf gerichtlichem Wege über den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, beizulegen. Die Europakonferenz wird ein multilaterales Konsultationsgremium sein, in dem Fragen von gemeinsamem Interesse unter anderem aus den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres erörtert werden. Dieses Angebot gilt zunächst für Zypern, die mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und die Türkei. Die erste Tagung der Konferenz soll am 12. März 1998 in London stattfinden.

43. Erweiterung, Aufnahme von Verhandlungen

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg kommt klar zum Ausdruck, daß alle zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten und Zypern mit gleichen Rechten und Voraussetzungen in den Beitrittsprozeß hineingehen.

Bezüglich der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen hat der Europäische Rat klargestellt, daß die Verhandlungen mit den einzelnen Kandidaten individuell geführt werden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten begonnen und abgeschlossen werden können. Die Beitrittsverhandlungen werden ab Frühjahr 1998 in Form von Regierungskonferenzen mit den einzelnen Kandidaten zunächst mit den am besten vorbereiteten Ländern aufgenommen: mit Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik, Slowenien und Zypern. Mit den anderen fünf Beitrittskandidaten (Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien) erfolgt eine analytische Prüfung des Besitzstandes der Union für jedes Land, um die Vorbereitung auf die Verhandlungen zu beschleunigen.

Der Europäische Rat hat die Kommission beauftragt, regelmäßig Berichte vorzulegen und die Fortschritte der Kandidaten auf dem Weg zum Beitritt zu untersuchen.

44. Erweiterung, intensivierte Heranführungsstrategie

Die intensivierte Heranführungsstrategie ist zentrales Element der weiteren Vorbereitung auf den Beitritt. Durch individuelle Beitrittspartnerschaften sollen die zehn Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa gezielt auf die Übernahme des Besitzstandes

der Union vorbereitet werden. Finanzielle Unterstützung durch die Union in diesem Zusammenhang ist an Fortschritte der Bewerberstaaten geknüpft.

Das PHARE-Programm wird neu auf die Bedürfnisse der einzelnen beitragswilligen Länder ausgerichtet. Es wird vorrangig zwei Ziele verfolgen: mit rd. 70 % der zur Verfügung stehenden Mittel Investitionen, die den Beitrittskandidaten die Übernahme und Umsetzung des Unionsbesitzstandes erleichtern, und mit rd. 30 % der zur Verfügung stehenden Mittel die Verstärkung der Kapazitäten von Verwaltung und Justiz.

Die Kandidaten sind außerdem eingeladen, sich verstärkt an Gemeinschaftsprogrammen und an Einrichtungen der Gemeinschaft zu beteiligen. Hierüber wird von Fall zu Fall entschieden werden.

Im Mittelpunkt der bisherigen Heranführungsstrategie standen die Europa-Abkommen, deren Durchführung die Arbeit im Berichtszeitraum geprägt hat. So wurden die nach den Europa-Abkommen vorgesehenen Assoziationsräte und -ausschüsse turnusgemäß durchgeführt. Wichtige Fortschritte konnten dabei auch auf dem Gebiet der Ursprungskumulierung mit der Neufassung des Ursprungsprotokolls zum Europa-Abkommen erreicht werden. Damit wird der Handel zwischen den MOEL und zwischen den EFTA-Ländern sowie mit der Europäischen Union erleichtert.

Fortgeführt wurde auch die weitere Einbeziehung der MOEL in die Gemeinschaftsprogramme, vor allem im Bildungsbereich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit im Berichtszeitraum war die Weiterführung der Unterstützung der MOEL bei der Rechtsangleichung. Dabei hat sich die Arbeit des TAIEX-Büros in Brüssel bewährt (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 277).

45. Erweiterung, Zypern

Für Zypern gilt eine besondere Heranführungsstrategie, da dieses Land mit den zehn MOEL nicht vergleichbar ist. Der Europäische Rat hat die zypriotische Regierung aufgefordert, Vertreter der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft in die Verhandlungsdelegation aufzunehmen. Weiterhin wies er darauf hin, daß der Beitritt Zyperns allen Volksgruppen zugute kommen und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beitragen sollte.

Am 25. Februar 1997 fand der 18. Assoziationsrat EU-Zypern statt, der eine positive Bilanz der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zypern zog. Der strukturierte Dialog zur Beitrittsvorbereitung wurde nach Unterbrechung im Februar – Griechenland konnte einen gemeinsamen Standpunkt zu Zypern nicht mittragen – im Mai wiederaufgenommen.

46. Erweiterung, Türkei

Für die Türkei gilt das Angebot einer besonderen, längerfristig angelegten europäischen Strategie zur Vorbereitung ihres Beitritts (z. B. Entfaltung der Möglichkeiten des Assoziationsabkommens, Vertie-

fung der Zollunion, Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit, Annäherung der Rechtsvorschriften sowie Übernahme des Besitzstandes der Union). Weiterhin hat der Europäische Rat der Türkei die Teilnahme an der Europakonferenz angeboten. Gleichzeitig hat der Europäische Rat die Erwartung ausgesprochen, daß die Türkei die bereits eingeleiteten politischen und wirtschaftlichen Reformen fort-

setzt, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und des Schutzes von Minderheiten. Zudem erwartet die Europäische Union von der Türkei konstruktive Beiträge zur Lösung der Konflikte mit Griechenland einschließlich der Zypernfrage. Wichtig für uns ist außerdem, daß das Problem der Freizügigkeit gelöst wird (Einzelheiten vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 290).

C. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftspolitik

47. Wirtschaftslage

Der Aufschwung hat sich 1997 in der Gemeinschaft fortgesetzt. Das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) konnte sich in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf 2,6% beschleunigen. Gestützt wurde die Entwicklung vor allem durch das kräftige Exportwachstum, das durch die Dollaraufwertung begünstigt wird. Aber auch die Investitionen haben an Schwung gewonnen. Dagegen expandierte der private Verbrauch verhalten, da die Löhne bei stagnierender Beschäftigung nur schwach stiegen. Im Jahr 1998 wird der Aufschwung mit einer Verstärkung der Inlandsnachfrage an Breite gewinnen. Für diese Belebung sprechen insbesondere die verbesserten Rahmenbedingungen wie niedrige Zinsen, hohe Preisstabilität und günstige Renditeperspektiven. Allerdings könnte die Expansion wegen der erhöhten Unsicherheiten in Südostasien gedämpft werden.

48. Inflation

Der Preisauftrieb blieb weiterhin mäßig. Die durchschnittliche Inflationsrate in der Gemeinschaft hat sich 1997 auf 2,1% verringert. Dabei nimmt die Streuung zwischen den Mitgliedstaaten weiter ab. So konnte Italien die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahr fast halbieren, lediglich in Griechenland liegt der Preisanstieg weit über dem EU-Durchschnitt. Parallel zu den Konvergenzfortschritten bei der Inflationsbekämpfung haben sich auch die Zinsunterschiede am Kapitalmarkt deutlich verringert. Die Erfolge bei der Preisstabilisierung sind bei überwiegend expansiv ausgerichteter Geldpolitik vor allem auf die moderaten Lohnabschlüsse zurückzuführen. Auch 1998 dürfte sich trotz Verstärkung des Wirtschaftswachstums die durchschnittliche Preisentwicklung in der Europäischen Union in etwa auf dem stabilen Niveau des Vorjahres bewegen.

49. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit war 1997 wieder rückläufig. So lag die Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft zu-

letzt bei 10,7%. Allerdings sind noch fast 5 Mio. Jugendliche arbeitslos, und von der Langzeitarbeitslosigkeit sind 9 Mio. Menschen betroffen.

Innerhalb der Gemeinschaft sind jedoch beträchtliche Unterschiede festzustellen. Steigende Beschäftigung und sinkende Arbeitslosigkeit verzeichnen vor allem Länder, in denen umfassende Strukturreformen umgesetzt wurden (Flexibilisierung der Arbeitszeit, Umgestaltung der Transfers und Lohnersatzleistungen, Erhöhung des Wettbewerbs auf den Arbeits- und Produktmärkten). Bei den neuen Arbeitsplätzen handelt es sich allerdings auch um Teilzeitleistungen und befristete Beschäftigungsverhältnisse.

50. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Haushaltslage in der Gemeinschaft entspannt sich. In allen Ländern werden große Anstrengungen unternommen, um die Nettokreditaufnahme zu reduzieren. Das Finanzierungsdefizit lag 1997 im Gemeinschaftsdurchschnitt bei 2,7% des BIP. Die öffentliche Bruttoverschuldung im Verhältnis zum BIP betrug rd. 72%. Erleichtert wurde die Rückführung der Defizite durch den konjunkturellen Aufschwung und die daraus folgenden verbesserten Steuereinnahmen.

51. Wirtschaftspolitik

Der Mangel an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen und die damit verbundene hohe Arbeitslosigkeit ist die überragende Herausforderung für die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten. Daher müssen alle maßgeblichen Entscheidungsträger für mehr Investitionen und Arbeitsplätze sorgen. Entscheidend für den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit ist eine makroökonomische Politik, die günstige Rahmenbedingungen für eine anhaltende Dynamik schafft. Auch ist es wichtig, daß die Sozialpartner ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung gerecht werden. Ohne maßvolle Lohnabschlüsse und eine Flexibilisierung der Arbeitsmärkte lassen sich zusätzliche Arbeitsplätze in genügender Zahl nicht schaffen. Die vereinbarten Beschlüsse des Europäischen Rates von Amsterdam und des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg tragen diesen Aspekten Rechnung. Wichtig ist, daß die von den Mitgliedstaaten vereinbarten

beschäftigungspolitischen Leitlinien und die zu erstellenden Aktionspläne in eine gesamtwirtschaftliche Strategie eingebunden werden, die auf Stabilität, solide Staatsfinanzen und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit abstellt.

52. Wirtschaftliche Indikatoren 1997

	Wirtschaftswachstum	Preisentwicklung	Arbeitslosigkeit (in v. H. der zivilen Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in v. H. des BIP)
	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.			
B	2,4	1,7	9,7	5,0
DK	3,5	2,1	6,0	0,2
D	2,5	2,1	10,0	-0,6
GR	3,3	6,0	9,5	-2,9
E	3,3	2,1	21,0	1,0
F	2,3	1,3	12,5	2,4
IRL	8,6	1,4	10,8	3,3
I	1,4	2,2	12,1	3,7
L	3,4	1,6	3,6	14,6
NL	3,1	2,1	5,5	5,4
A	1,9	1,9	4,4	-1,6
P	3,5	2,2	6,8	-2,4
SF	4,6	1,3	13,8	3,7
S	2,1	1,8	10,4	1,9
UK	3,3	2,4	6,4	0,0
EU	2,6	2,1	10,7	1,3

Quelle: EG-Kommission vom 14. Oktober 1997

53. Mittelstandspolitik

99,8 % aller Unternehmen in der Europäischen Union sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie beschäftigen 66 % aller Arbeitnehmer und erwirtschaften 65 % des gesamten Umsatzes in der Europäischen Union. Gemäß einer Empfehlung der Europäischen Kommission zur Definition der KMU gehören hierzu nicht konzernabhängige Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und maximal 40 Mio. DM Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von 27 Mio. DM haben. Die KMU spielen deshalb eine Schlüsselrolle für Wachstum und Beschäftigung.

Dies hat der Sondergipfel für Beschäftigung vom 20. und 21. November 1997 in Luxemburg besonders gewürdigt. Demnach sind im Rahmen der Initiative des Europäischen Parlaments für Wachstum und Beschäftigung und des Europäischen Rates für Beschäftigung Mittel in Höhe von 450 Mio. ECU über drei Jahre zur KMU-Finanzierung für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ein Programm zur Unterstützung transnationaler Joint-Ventures (JEV);
- eine Europäische Technologie-Fazilität (ETF-start-up) für Startkapital für KMU;

- eine Garantiefazilität zur Erleichterung der Kreditaufnahme von KMU.

Zum Joint-Venture-Programm hat die Kommission im November 1997 eine Pilotaktion mit Mitteln in Höhe von 5 Mio. ECU gestartet.

Die 3. Europäische Konferenz für Handwerk und kleine Unternehmen fand am 20. und 21. November 1997 in Mailand statt. Sie ist die Fortführung der 1994 unter deutscher Präsidentschaft in Berlin abgehaltenen europäischen Handwerkskonferenz. Diese 3. Konferenz stellt einen wichtigen Beitrag zur Förderung der europäischen Mittelstandspolitik und zur besseren Berücksichtigung der Anliegen des Handwerks in Europa dar. Das Thema der Konferenz in Mailand lautete „Innovation schafft Arbeitsplätze“. Insgesamt wurden in acht verschiedenen Arbeitsgruppen die Besonderheiten und das Potential des Handwerks und der kleinen Unternehmen hinsichtlich Beschäftigung und Wachstum analysiert. Die Arbeitsgruppen standen unter den drei großen Überschriften:

- Unternehmergeist und Beschäftigung im Binnenmarkt;
- Strategien für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit;
- Das Handwerk zwischen lokaler Entwicklung und Globalisierung.

Zu den Konferenzzielen gehörte die Schaffung eines positiven Umfeldes für die Entwicklung des Handwerks und der kleinen Unternehmen sowie die Schaffung eines administrativen und rechtlichen Rahmens, der die Bedürfnisse dieser Unternehmen berücksichtigt. Exemplarisch für die Forderung nach stärkerer Beteiligung wurde der soziale Dialog mit den europäischen Organisationen des Handwerks und der kleinen Unternehmen auf europäischer Ebene angesprochen. Zusätzlich fand in Mailand eine Ausstellung der jeweiligen nationalen europäischen Handwerksverbände statt. Der deutsche Stand wurde von der Handwerkskammer München, dem ZDH und der Deutschen Ausgleichsbank gestaltet.

Die deutsche Konferenz zur Vorbereitung der 3. Europäischen Konferenz für Handwerk und kleine Unternehmen fand am 10. und 11. März 1997 in München zu dem Thema „Die digitale Revolution: Herausforderung für das Handwerk und kleine Unternehmen“ statt. Die Teilnehmer analysierten die Auswirkungen der digitalen Revolution auf das Handwerk und die kleinen Unternehmen und schlugen Maßnahmen zur Öffnung der Informationsgesellschaft für diese Unternehmensgruppen vor. Es wurde insbesondere angeregt, auf europäischer Ebene einen Runden Tisch der KMU und ihrer Zwischenstellen zu veranstalten, mit dem Ziel, europaweite Strategien und Lösungen zur Förderung der Einbindung der KMU in die Informationsgesellschaft zu entwickeln.

Das dritte Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (1997 bis 2000) ist mit einem Budget von 127 Mio. ECU verabschiedet worden. Zu den Schwerpunkten des dritten Mehrjahresprogramms zählen:

- Vereinfachung und Verbesserung der administrativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen;
- Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der KMU;
- Unterstützung der KMU bei ihrer Europäisierung und Internationalisierung, insbesondere durch bessere Information und Kooperation;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Verbesserung ihres Zugangs zu Forschung, Innovation, Informationstechnologie und Ausbildung;
- Förderung des Unternehmertums und Unterstützung bestimmter Zielgruppen.

Auf der Grundlage der Ratsentschließung der deutschen Präsidentschaft vom 10. Oktober 1994 über „die freie Entfaltung der Dynamik und Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Handwerk und Kleinunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft“ wurden die Konzertierte Aktionen gegründet. Sie stellen einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Ziele, Strukturen und Effizienz nationaler Maßnahmen dar.

Nach den Konzertierte Aktionen zur Verbesserung und Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, zu Unterstützungsmaßnahmen für die Gründung und Begleitung junger Unternehmen und der Erhöhung der Sichtbarkeit und Effektivität der Dienstleistungen für KMU fand am 3. und 4. Februar 1997 in Lille ein Forum zur Unternehmensübertragung statt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen hat die Europäische Union Leitlinien zur Umsetzung der KMU-Initiative veröffentlicht. Ziel dieser Initiative ist, die Anpassung der KMU an den Binnenmarkt in den Ziel 1-, 2- und 5b-Gebieten zu unterstützen und ihre nationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. In den einzelnen operationellen Programmen für jedes Bundesland wurden folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

- Verbesserung der Produktionssysteme von KMU;
- Berücksichtigung von Umweltbelangen/rationelle Energienutzung;
- Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren und KMU;
- Erleichterung des Zugangs zu neuen Märkten.

54. Euro-Info-Centren

Zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen hat die Kommission ein Netz von Beratungsstellen, sog. Euro-Info-Centren (EIC), eingerichtet. In Deutschland sind zur Zeit 29 EIC bei Trägerorganisationen, die auf die Information und Beratung von Unternehmen spezialisiert sind, tätig. Der direkte Kontakt nach Brüssel und eine leistungsstarke Infrastruktur ermöglichen eine schnelle, effiziente und kostengünstige Unterstützung der Unternehmen vor Ort.

Zu den wesentlichen Leistungsangeboten der EIC gehören u.a. generelle Informationen über die Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union, Hilfe bei Unternehmenskooperationen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Beratung und Information über die Förderprogramme der Europäischen Union, Vermittlung von Ausschreibungen und Beratung bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge, Beratung über den Stand der Richtlinien hinsichtlich Normung und Zertifizierung sowie über den Umweltschutz.

Im Rahmen der jährlichen Europa-Werbekampagnen der EIC wurden im Jahr 1997 insgesamt zehn Veranstaltungen zum Thema „Euro“ durchgeführt.

55. Europartenariat

Das Europartenariat ist eine von der Kommission eingeführte Initiative zur Entwicklung der Regionen und zur Unterstützung von KMU. Ziel des Europartenariats, das in jedem Halbjahr als zweitägige Kontaktbörse durchgeführt wird, ist die Förderung von Kontakten und Partnerschaften zwischen Unternehmen der gastgebenden Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung und Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern. Im Jahr 1997 fanden am 23./24. Juni 1997 in Piräus und am 16./17. Oktober 1997 in Clermont-Ferrand (Massif Central) die Europartenariat-Begegnungen statt.

In Piräus empfingen 400 ausgewählte griechische KMU über 1 700 Unternehmer aus 77 Ländern, davon 89 aus Deutschland. Insgesamt haben rd. 11 000 Geschäftstreffen zwischen den Unternehmen stattgefunden. Anlässlich der Veranstaltung in Clermont-Ferrand stellten sich 418 französische KMU den rd. 1 750 Gastunternehmen aus mehr als 70 Ländern vor. Sie führten insgesamt ca. 8 600 Gespräche.

Von den deutschen Teilnehmern werden die Veranstaltungen im Rahmen des Europartenariats durchweg positiv bewertet. Das Europartenariat hat gegenüber den herkömmlichen Messen ein eigenes Profil, da es nicht allein auf den Aspekt „Verkauf“, sondern auf mögliche Kooperationen über die gesamte Breite der Firmentätigkeiten zugeschnitten ist.

56. Europäische Beobachtungsstelle für die KMU

Anlässlich der Veröffentlichung des 5. Jahresberichtes der Europäischen Beobachtungsstelle für KMU veranstaltete die Kommission eine Konferenz mit Vertretern der Mitgliedstaaten, der Verbände, der Banken und aus der Wissenschaft. Der Bericht, der seit 1992 durch ein europäisches Konsortium von unabhängigen nationalen KMU-Instituten erstellt wird, stößt auf zunehmendes Interesse auch außerhalb der Europäischen Union. Auf der Konferenz wurden in Vorträgen die neuen Themen des 5. Berichts diskutiert. Ein Schwerpunkt war die Analyse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die aufgrund der heterogenen Strukturen der KMU individuell ausfällt. Das Thema „KMU in der Tourismusindustrie“ wird in den nächsten Jahren immer bedeutender. Hier liegt ein enormes Wachstumspotential. Außerdem wurden die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die KMU anhand einer Befragung ermittelt.

57. Partnership 1997

Thema der 5. Jahreskonferenz „Partnership '97“, die am 11. und 12. September 1997 in Kopenhagen stattgefunden hat, war die „Internationalisierung der kleinen und mittleren Unternehmen: Auf dem Weg ins Jahr 2000“. An der Konferenz haben insgesamt rd. 500 Vertreter der KMU (Handelskammern, Berufsverbände, regionale Entwicklungsagenturen, private Unternehmensberater) aus der gesamten Europäischen Union, aber auch aus Mittel- und Osteuropa, den Vereinigten Staaten und Lateinamerika teilgenommen. Ziel der Konferenz war ein Gedankenaustausch über die zugunsten der KMU getroffenen europäischen Aktionen sowie die Fragen der Internationalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der KMU.

2. Wirtschafts- und Währungsunion

58. Wirtschafts- und Währungsunion, Tagungen des Europäischen Rates in Amsterdam und Luxemburg

Wichtigstes Ergebnis des Europäischen Rates von Amsterdam war die Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der auf eine Initiative von Bundesfinanzminister Dr. Waigel zurückgeht. Der Pakt dient der dauerhaften Sicherung der Finanzdisziplin in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Somit wird auch von der Finanzpolitik die auf Geldwertstabilität ausgerichtete Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) unterstützt. Verabschiedet wurden ferner die Hauptelemente eines neuen Europäischen Wechselkurssystems (EWS II), das die währungspolitischen Beziehungen zwischen der künftigen Euro-Zone und jenen Ländern regelt, die vorläufig noch nicht den Euro einführen. Außerdem hat der Europäische Rat mit der Festlegung des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro Sicherheit und Klarheit für die Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere der Wirtschaft zur Umstellung auf den Euro ab 1999 geschaffen. Der Europäische Rat bestätigte ferner den Zeitplan für die Festlegung des Teilnehmerkreises an der Währungsunion im Frühjahr 1998.

Entsprechend den Prüfaufträgen des Europäischen Rates von Amsterdam hat der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) dem Europäischen Rat in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 einen Bericht zur Verbesserung der Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sowie zur Implementierung der Wechselkurspolitik und zum Dialog des Rates mit der EZB vorgelegt. Die Ergebnisse dieses Berichts wurden vom Europäischen Rat in einer Entschließung festgehalten.

Danach wird die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik entsprechend den vertraglichen Bestimmungen auf folgenden Grundprinzipien basieren:

- Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (d. h. die Wirtschaftspolitik bleibt auch in Zukunft in nationaler Verantwortung);
- keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und ihres obersten Auftrages, die Geldwertstabilität zu sichern;

- strikte Anwendung des Artikels 104 c EG-Vertrag und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Sicherung der Finanzdisziplin sowie volle Ausschöpfung des Artikels 103 EG-Vertrag, der die Koordinierung der Wirtschaftspolitik betrifft;
- zentrales Gremium für die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik ist der Rat; nur er kann in diesem Bereich Entscheidungen treffen.

Zweck der engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik ist es, die auf die Sicherung der Preisstabilität ausgerichtete Geldpolitik der EZB von der wirtschaftspolitischen Seite her zu unterstützen sowie das spannungsfreie Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik wird daher alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen.

Da mit dem Eintritt in die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion Geld-, Wechselkurs- und Haushaltspolitik als nationale Politikinstrumente ganz oder teilweise entfallen, muß im Zentrum der engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik die Strukturpolitik stehen. Sie ist notwendig zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und zur Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsaussichten. Konkret geht es darum, durch Deregulierung die Anpassungsflexibilität von Güter- und insbesondere Arbeitsmärkten zu verbessern. Hier liegt der eigentliche Handlungsbedarf der kommenden Jahre.

Im Rahmen der engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik wird der Rat auch die makroökonomische Entwicklung, die Entwicklung der öffentlichen Haushalte sowie die Entwicklung von Löhnen und Kosten in der Gemeinschaft analysieren und bewerten. Ferner wird der Rat Fragen eines unfairen Steuerwettbewerbs behandeln.

Die Minister der Euro-Länder können Fragen, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen, in einem informellen Rahmen erörtern. Entscheidungen werden aber weiterhin nur vom Rat, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, getroffen.

In der Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern wird der Rat die nach Artikel 109 Abs. 2 EG-Vertrag möglichen „allgemeinen Orientierungen“ nur unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. im Falle eindeutiger Wechselkursverzerrungen) formulieren. Diese „Orientierungen“ dürfen die Unabhängigkeit der EZB nicht beeinträchtigen und müssen mit ihrer obersten Aufgabe, Sicherung der Geldwertstabilität, vereinbar sein. Bei Vertretung der Gemeinschaftsposition im Bereich der Geld- und Wechselkurspolitik auf internationaler Ebene werden der Rat, die Kommission und die EZB ihre Aufgaben unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen. Dabei muß den Regeln der jeweiligen Institution Rechnung getragen werden. So können z. B. im Internationalen Währungsfonds nur Staaten Mitglieder sein.

In der Entschließung wird ferner festgehalten, daß sich der Dialog zwischen Rat und EZB auf der Basis der vertraglichen Vorschriften nach Artikel 109 b EG-Vertrag vollziehen wird, wobei in jeder Hinsicht die Unabhängigkeit der EZB zu wahren ist.

59. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Pakt stellt ein Regelwerk aus zwei Verordnungen des Rates und einer Entschließung des Europäischen Rates dar. Er bildet zusammen mit den Konvergenzkriterien, den Artikeln 104, 104a und 104b EG-Vertrag sowie der auf die Sicherung der Geldwertstabilität verpflichteten EZB das Stabilitätsfundament für die neue Währung.

Im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes haben sich die Mitgliedstaaten auf das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts verpflichtet. Sie werden Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vorlegen, die die mittelfristige Haushaltsentwicklung beschreiben. Damit kann das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite frühzeitig erkannt und durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen verhindert werden. Zu diesem Zweck wird der Rat nach Artikel 103 Abs. 4 EG-Vertrag Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten richten.

Im übrigen präzisiert der Stabilitäts- und Wachstumspakt die haushaltspolitischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 104c EG-Vertrag festgelegt sind. Durch eine Reihe quantitativer Definitionen schränkt er das politische Ermessen des Rates ein und macht das Verfahren nach Artikel 104c EG-Vertrag sicher anwendbar.

Überschreitet das öffentliche Defizit die Obergrenze von 3% des Bruttoinlandsprodukts, wird die Kommission immer das im EG-Vertrag vorgesehene Verfahren zur Haushaltsüberwachung auslösen. Die möglichen Ausnahmen von dieser 3%-Regel werden klar definiert. Im Falle eines konjunkturellen Abschwungs wird grundsätzlich nur dann von einer ausnahmsweisen Überschreitung ausgegangen, wenn das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) innerhalb eines Jahres um mehr als 2% zurückgegangen ist. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, im Falle einer Rezession nur dann einen Ausnahmetatbestand geltend zu machen, wenn sich das BIP um mehr als 0,75% verringert. Der betreffende Mitgliedstaat muß dann aber zusätzliche Nachweise erbringen, daß tatsächlich ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Ergreift der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits, werden innerhalb von zehn Monaten nach Beginn des Verfahrens Sanktionen verhängt. Als Sanktion wird in der Regel eine unverzinsliche Einlage verlangt. Sie setzt sich zusammen aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2% des BIP und einer variablen Komponente, abhängig vom Ausmaß der Überschreitung der 3%-Obergrenze. Bleibt das Defizit auch im folgenden Jahr übermäßig und ergreift der Mitgliedstaat weiterhin keine wirksamen Maßnahmen, wird eine weitere Einlage in Höhe der variablen Komponente fällig. Die Höhe der jährlichen Einlage ist auf 0,5% des BIP beschränkt. Wird das übermäßige Defizit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verhängung der ersten Einlage beseitigt, so werden die Einlagen in eine Geldbuße umgewandelt. Diese Mittel stehen dann jenen Mitgliedsländern zu, die kein übermäßiges Defizit aufweisen. Die Sanktionen sind damit hoch genug, um schon im

Vorfeld eine abschreckende Wirkung entfalten zu können.

60. Wirtschafts- und Währungsunion, neues Wechselkurssystem EWS II

Der Europäische Rat hat in Amsterdam auch eine Entschließung über ein neues Europäisches Wechselkurssystem (EWS II) verabschiedet. Das EWS II bietet jenen Ländern, die den Euro zum 1. Januar 1999 noch nicht einführen werden, die Möglichkeit, ihre Währungen an das Stabilitätsniveau der Euro-Zone anzubinden.

Das neue System sieht relativ weite Bandbreiten ($\pm 15\%$) zwischen diesen Währungen und dem Euro als dem „Anker“ des Systems vor. Die Bandbreiten können aber in Abhängigkeit von den Konvergenzfortschritten verringert werden. Die Europäische Zentralbank erhält das Recht, erforderlichenfalls Überprüfungen der Leitkurse einzuleiten und notfalls ihre Interventionen einzustellen, damit durch mögliche Devisenmarktinterventionen zur Kursstützung dieser Währungen die Preisstabilität in der Euro-Zone nicht gefährdet wird.

61. Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung

Der Rat hat am 18. Juni 1997 einen Vorschlag für eine Ratsverordnung verabschiedet und den Vorschlag einer weiteren Ratsverordnung politisch gebilligt, die den Rechtsrahmen für die Einführung des Euro festlegen:

- die Verordnung nach Artikel 235 EG-Vertrag enthält die Grundsätze „Vertragskontinuität“ und „Umstellung von ECU auf Euro im Verhältnis 1:1“ sowie technische Bestimmungen der Umrechnung und Rundungsregelungen;
- die (währungsrechtliche) Verordnung nach Artikel 109I Abs. 4 EG-Vertrag kann vom Rat erst dann formell verabschiedet werden, wenn feststeht, welche Mitgliedstaaten den Euro einführen. Sie wurde aber, um die Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf den Euro zu erleichtern, ebenfalls veröffentlicht. Diese Verordnung legt unter anderem fest, daß ab dem 1. Januar 1999 der Euro die Währung der den Euro einführenden Mitgliedstaaten sein wird. In der Übergangsphase, die für den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 festgesetzt wurde, gilt aber das nationale Währungsrecht ausdrücklich weiter, soweit nicht Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bestehen. Für die Verwendung des Euro wurde der Grundsatz „Keine Behinderung – kein Zwang“ verankert. Den in dieser Verordnung offen gebliebenen Zeitpunkt für die Einführung des Euro-Bargeldes hat der Rat auf seiner Tagung vom 17. November 1997 auf den 1. Januar 2002 festgelegt.

Entsprechend dem Grundsatz „Keine Behinderung – kein Zwang“ dürfen in der Übergangsphase keine rechtlichen Hindernisse für die wahlweise Verwendung des Euro im privaten Verkehr bestehen. In Deutschland erfordert dies eine Reihe von Gesetzesänderungen. Das Bundeskabinett hat daher am

24. September 1997 den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung des Euro“ gebilligt und an die gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung und Verabschiedung weitergeleitet. Der Gesetzesentwurf sieht u. a. die Öffnung des Gesellschafts- und Bilanzrechts für den Euro vor. Börsennotierungen sollen ab dem 1. Januar 1999 in Euro erfolgen können. Ferner werden die Voraussetzungen für die Umstellung der Alt-schulden des Bundes auf Euro geschaffen. Dieselbe Möglichkeit wird anderen Emittenten eröffnet.

62. Wirtschafts- und Währungsunion, 3. Stufe

Der Europäische Rat in Amsterdam bestätigte die zeitlichen Eckdaten des Verfahrens zur Festlegung des Kreises der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, für Frühjahr 1998. Zwischenzeitlich haben sich einige Termine weiter konkretisiert:

- In der letzten Februarwoche 1998 werden die Mitgliedstaaten ihre finanzwirtschaftlichen Daten der Kommission melden.
- In der zweiten Märzhälfte 1998 werden die Europäische Kommission und das Europäische Währungs-institut ihre Konvergenzberichte vorlegen.
- Im April 1998 wird das Europäische Parlament eine erste Stellungnahme abgeben.
- Bundestag und Bundesrat werden – wie in ihren Entschlüssen vom Dezember 1992 zum Maas-tricht-Vertrag gefordert – eine Bewertung vornehmen.
- Die Entscheidungen auf europäischer Ebene werden am 1. bis 3. Mai 1998 getroffen werden.

II. Finanzierung der Union

63. Zukünftiger Finanzrahmen

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission in der „Agenda 2000“, den Finanzrahmen der Europäischen Union auch über das Jahr 1999 hinaus auf maximal 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten zu begrenzen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß dieser Wert eine nicht auszuschöpfende Obergrenze darstellt. In der neuen finanziellen Vorausschau für die Jahre 2000 bis 2006 müssen deutliche Margen unterhalb der Eigenmittelobergrenze vorgesehen werden. Der Vorschlag der Kommission für die neue finanzielle Vorausschau wird für März 1998 erwartet.

In den Verhandlungen über den neuen Finanzrahmen wird sich die Bundesregierung in Einklang mit der Entschließung des Bundestages vom 31. März 1995 und dem Beschluß des Bundesrates vom 20. Januar 1995 auch dafür einsetzen, daß das Prinzip der Solidarität und der fairen Lastenteilung in der Gemeinschaft verwirklicht wird und übermäßige Nettobelastungen einzelner Mitgliedstaaten vermieden werden.

64. Haushaltsplan 1998

Der EU-Haushalt 1998 wurde am 18. Dezember 1997 vom Europäischen Parlament verabschiedet.

Er sieht Mittel für Verpflichtungen (VE) in Höhe von 91 013 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 83 529 Mio. ECU vor.

Eine vergleichende Darstellung der EU-Haushalte 1997 und 1998 gegliedert nach Ausgabekategorien ergibt sich aus Zusammenstellung 1.

Zusammenstellung 1

	EU-Haushalt 1997 *) (Soll) ¹⁾				EU-Haushalt 1998 **) (Soll) ²⁾				Steigerung in %	
	VE ³⁾		ZE ⁴⁾		VE ³⁾		ZE ⁴⁾		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rubrik										
1. Gemeinsame Agrarpolitik	40 805,00	45,78	40 805,00	49,54	40 437,00	44,43	40 437,00	48,41	- 0,90	- 0,90
2. Strukturpolitische Maßnahmen	31 477,00	35,31	26 300,00	31,93	33 461,00	36,77	28 400,00	34,00	6,30	7,98
3. Interne Politikbereiche ..	5 600,87	6,28	5 109,49	6,20	5 755,75	6,32	4 873,21	5,83	2,77	- 4,62
4. Externe Politikbereiche ..	5 600,84	6,28	4 497,79	5,46	5 730,83	6,30	4 190,55	5,02	2,32	- 6,83
5. Verwaltungsausgaben ..	4 283,26	4,81	4 283,26	5,20	4 353,41	4,78	4 353,41	5,21	1,64	1,64
6. Reserven	1 158,00	1,30	1 158,00	1,41	1 176,00	1,29	1 176,00	1,41	1,55	1,55
7. Ausgleichszahlungen ...	212,00	0,24	212,00	0,26	99,00	0,11	99,00	0,12	-53,30	-53,30
Gesamtbetrag	89 136,97	100,00	82 365,54	100,00	91 012,99	100,00	83 529,17	100,00	2,10	1,41

Abweichungen in den Summen durch Rundung

¹⁾ EU-Haushalt 1997 (einschließlich NBH 1/97)

²⁾ EU-Haushalt 1998

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen

^{*} Haushaltskurs 1997 (1 ECU = 1,89074 DM)

^{**} Haushaltskurs 1998 (1 ECU = 1,94612 DM)

Die zur Deckung der Zahlungsermächtigungen veranschlagten Einnahmen sind aus Zusammenstellung 2 ersichtlich.

Zusammenstellung 2

	EU-Haushalte	
	1997 (Soll)	1998 (Soll)
	- in Mio. ECU -	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 015,46	1 670,94
Zölle	12 203,19	11 144,34
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	34 864,15	34 134,54
BSP-Eigenmittel	28 286,50	35 911,28
Überschuß aus dem Vorjahr	4 384,05	44,00
Verschiedene Einnahmen	612,19	624,07
Summe	82 365,54	83 529,17
Summe in Mio. DM	155 731,82	162 557,78

65. Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten

Die Entwicklung des Finanzierungsanteils der einzelnen Mitgliedstaaten am EU-Haushalt von 1994 bis 1998 ist in Zusammenstellung 3 dargestellt.

Zusammenstellung 3

Mitgliedstaaten	1994*)	1995*)	1996*)	1997**)	1998**)
Belgien	4,4	4,0	3,9	3,9	3,7
Dänemark ..	2,0	1,9	1,9	1,9	2,0
Deutschland	33,3	31,4	29,2	28,7	27,3
Griechenland	1,5	1,5	1,6	1,5	1,6
Spanien	7,4	5,4	6,4	6,9	6,5
Frankreich ..	19,6	17,5	17,5	17,7	17,0
Irland	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0
Italien	12,1	9,5	12,7	12,3	12,8
Luxemburg ..	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
Niederlande	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9
Österreich ..		2,6	2,6	2,7	2,5
Portugal	1,9	1,3	1,2	1,3	1,3
Finnland		1,3	1,4	1,5	1,4
Schweden ..		2,4	2,8	2,7	2,8
Vereinigtes Königreich ..	10,0	13,6	11,6	11,6	14,0

Abweichungen in den Summen durch Rundung

*) Ist-Angaben nach Ausführung des Haushalts

**) Soll-Angaben

66. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit 53 % den größten Ausgabeblock des EU-Haushalts darstellt.

	1997	1998	Veränderungen
	- in Mio. ECU - *)		- in v.H. -
Abteilung Garantie**)	40 805	40 437	-0,9
Abteilung Ausrichtung	4 103	4 016	-2,1
Summe	44 908	44 453	-1,0

*) Haushaltskurs 1997: 1 ECU = 1,89074 DM

Haushaltskurs 1998: 1 ECU = 1,94612 DM

**) Haushaltsansatz ohne Währungsreserve (500 Mio. ECU)

67. EAGFL, Abteilung Garantie

Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen einschließlich der Preisausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarreform zu finanzieren sind.

Entsprechend der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin darf die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben 74 % der erwarteten Zuwachsrate des Bruttosozialproduktes nicht überschreiten (Agrarleitlinie). Mit dem Haushaltsjahr 1997 ist die Sonderfinanzierungsregelung für die Kosten aus den EWS-Leitkursanpassungen von 1992/93 ausgelaufen. Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen konnten diese Mehrausgaben immer im Rahmen des veranschlagten Haushalts und innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 1997 betrug der Haushaltsansatz für den EAGFL, Abteilung Garantie 40 805 Mio. ECU. Dabei war im Hinblick auf den ständigen Minderverbrauch der letzten Jahre und mit dem Ziel einer realistischen Veranschlagung der Agrarausgaben der Mittelansatz für den EAGFL, Abteilung Garantie, bereits bei Haushaltsaufstellung global um 1 Mrd. ECU gekürzt worden. Der Haushaltsansatz lag damit 1 Mrd. ECU unterhalb der Agrarleitlinie. Trotz zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht berücksichtigter Mehrausgaben von rd. 2 Mrd. ECU infolge der Nichtumsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Verschiebung der Ölsaatenversicherungszahlungen durch den Rat (Landwirtschaft) bzw. für Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest wird mit einer Unterschreitung des Mittelansatzes von rd. 260 Mio. ECU gerechnet. Dies ist auf entsprechende konjunkturelle Einsparungen in anderen Sektoren, insbesondere auf eine günstiger als erwartete Ausgabenentwicklung im Rindfleischbereich, zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 1998 wurde der von der Kommission bereits pauschal um 381 Mio. ECU gekürzte Mittelantrag vom Rat um weitere 550 Mio. ECU zurückgeführt und auf 40 437 Mio. ECU, d. h. rd. 2,8 Mrd. ECU unterhalb der Agrarleitlinie (43 263 Mio. ECU) festgesetzt. Damit haben die Mitgliedstaaten auch 1998 bei den EU-Agrarausgaben genauso wie in anderen Bereichen ihren Spar- und Konsolidierungswillen zum Ausdruck gebracht.

68. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Europäische Union finanziell an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds.

Im Dezember 1992 hatte der Europäische Rat von Dublin beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1994 unter Einschluss der Strukturfondsmaßnahmen im Bereich der Fischerei zunächst bis 1999 fortzuführen. Für Deutschland steht dabei die Einbeziehung der neuen Länder in die Ziel-1-Gebiete im Vordergrund.

Nach der Finanzplanung der Europäischen Union sind bis 1999 für Deutschland aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insgesamt rd. 5 Mrd. ECU (rd. 9,7 Mrd. DM) vorgesehen.

Davon entfallen allein auf die neuen Länder rd. 2,6 Mrd. ECU (rd. 5 Mrd. DM).

69. Betrugsbekämpfung

Am 9. Juni 1997 hat der Rat Schlußfolgerungen zum Jahresbericht 1996 und zum Arbeitsprogramm 1997/1998 der Kommission angenommen.

Zum Jahresbericht stellt er fest, daß auf eine geringe Anzahl von aufgedeckten Unregelmäßigkeiten mehr als 2/3 der Beträge entfallen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Der Rat unterstützt die Ausrichtung des Arbeitsprogramms auf die Schwerpunkte Aufdeckung und finanzielle Überwachung von Unregelmäßigkeiten, Verbesserung der Rechtsvorschriften, Intensivierung der Abschreckungspolitik, Schaffung eines europäischen Rechtsraums für den Schutz der finanziellen Interessen sowie Vorbereitung der Erweiterung und Beziehungen zu Drittländern. Er äußert u. a. die Erwartung, daß die Kommission darüber Bericht erstattet, in welcher Weise sie die Befugnisse wahrnimmt, die ihr durch die Verordnung Nr. 2185/96 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort übertragen worden sind (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 78).

III. Steuerpolitik

70. Steuerwettbewerb

Am 1. Dezember 1997 einigte sich der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) auf Schlußfolgerungen zu

den Vorschlägen der Kommission in ihrer Mitteilung „Ein Paket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union“. Hierzu hat er einen Verhaltenskodex zwischen den Mitgliedstaaten für den Bereich der Unternehmensbesteuerung sowie eine Vereinbarung zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Zinseinkünften verabschiedet.

Wesentliches Element dieses „Steuerpakets“ ist der Verhaltenskodex gegen den „unfairen“ bzw. „schädlichen“ Steuerwettbewerb. Dieser Wettbewerb hat zwischenzeitlich zu beträchtlichen Einnahmeverlusten der Mitgliedstaaten geführt. Auf Initiative vor allem der Bundesregierung ist den Arbeiten an dem Kodex höchste Priorität gegeben worden. Die deutschen Vorschläge für faires Verhalten im Steuerbereich haben weitgehend Eingang in den Kodex gefunden.

Der Kodex beinhaltet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „schädliche“ Regelungen nicht einzuführen und bestehende „schädliche“ Vorschriften und Verwaltungspraktiken abzuschaffen (Stillhalte- und Rücknahmeverpflichtung). Die tatsächliche Beseitigung unfairer Regelungen soll ab dem 1. Januar 1998 innerhalb von zwei bis fünf Jahren vorgenommen werden. Zu diesem Zweck soll ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über bestehende und geplante einzelstaatliche „potentiell schädliche“ Bestimmungen stattfinden. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß steuerliche Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates, die unter den Kodex fallen könnten, erörtert und kommentiert werden. Hierzu setzt der Rat eine Gruppe hochrangiger Vertreter ein, die bestehende und geplante steuerliche Regelungen auf ihre „Schädlichkeit“ prüft. Die Gruppe soll in regelmäßigen Abständen über die zu beurteilenden Maßnahmen berichten. Diese Berichte werden dem Rat zur Erörterung übermittelt und, sofern er es für zweckmäßig hält, veröffentlicht.

Bei dem Kodex handelt es sich um politisch – nicht rechtlich – bindende Verpflichtungen. Kernstück des Kodex ist die Definition der unfairen bzw. „schädlichen“ steuerlichen Maßnahmen. Dies sind gesetzliche und administrative Regelungen, die gemessen am normalen in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveau eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung bewirken. Hinzukommen müssen weitere Merkmale, die die Vorschriften und Praktiken als gezielten Anreiz zu bloßen Gewinnverlagerungen in diesen Staat kennzeichnen. Zusammen decken sie auch die bekannten, oft extremen Steuervergünstigungen für Finanzierungs- und gewisse Dienstleistungsgesellschaften ab, die z. Z. in mehreren Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Eine Protokollerklärung Deutschlands stellt dies in Übereinstimmung mit der Auffassung weiterer Mitgliedstaaten ausdrücklich klar.

Mit diesen Verhaltensgrundsätzen ist ein entscheidender Fortschritt bei der Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs in Europa erzielt worden: Steuervorteile, die Anreize zu bloßen Gewinnverlagerungen zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten bieten, dürfen künftig grundsätzlich nicht mehr eingeräumt

werden. Die von diesem Wettbewerb benachteiligten Länder sind damit nicht mehr darauf angewiesen, sich durch einseitige Abwehrmaßnahmen gegen solche unfairen Praktiken im Ausland zu schützen. Einer solchen einseitigen Abwehr sind Grenzen gesetzt. Denn sie kann zu erheblichen Nachteilen für die eigene Wirtschaft im internationalen Wettbewerb führen.

Auch bei der Harmonisierung der Zinsbesteuerung ist man am 1. Dezember einen entscheidenden Schritt weitergekommen. Die Bundesregierung setzt sich seit langem für einheitliche Mindeststandards bei der Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union ein. Sie hat dementsprechend bereits während der deutschen Ratspräsidentschaft 1994 Lösungsvorschläge erarbeitet, die aber nicht die Zustimmung aller anderen Mitgliedstaaten gefunden haben.

Die Erklärung des Rates bringt das Einvernehmen der Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit der raschen Einführung gemeinschaftlicher Mindeststandards zum Ausdruck. Anders als in der Vergangenheit lehnt heute keiner der Staaten mehr Veränderungen seiner steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen grundsätzlich ab. Künftig wird es daher innerhalb der Europäischen Union nicht mehr möglich sein, Erträge aus Kapitalanlagen im Ausland einer Besteuerung gänzlich zu entziehen. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, sobald wie möglich einen Richtlinienentwurf zur steuerlichen Erfassung von Zinseinkünften vorzulegen. Als Elemente könnten einer Gemeinschaftslösung – entsprechend dem unter deutscher Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 entwickelten sog. Koexistenzmodell –

- entweder eine Mindestbesteuerung der Zinsen an der Quelle auf einem befriedigenden Niveau
- oder die Übermittlung von Informationen an die anderen EU-Mitgliedstaaten über Zinserträge

zugrundegelegt werden.

71. Umsatzsteuerharmonisierung, Entscheidung zur Anwendung einer abweichenden Ortsbestimmung für Telekommunikationsdienstleistungen

Durch die Entscheidung des Rates vom 17. März 1997 wurde die Bundesrepublik Deutschland – wie auch alle übrigen EU-Mitgliedstaaten – nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie ermächtigt, eine von Artikel 9 der 6. EG-Richtlinie abweichende Maßnahme für die Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen anzuwenden. Die Ermächtigung sieht vor, daß sich der Ort sämtlicher Telekommunikationsdienstleistungen ab dem 1. Januar 1997 nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. EG-Richtlinie bestimmt. Danach werden die Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich dort besteuert, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.

Ziel der Maßnahme ist es, im Vorgriff auf eine Änderung der 6. EG-Richtlinie eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung aller Telekommunikationsdienstleistungen in der Europäischen Union zu gewährleisten, gleichgültig, ob diese Leistungen von einem in

der Europäischen Union ansässigen oder von einem in einem Drittland ansässigen Unternehmer erbracht werden. Darüber hinaus fällt in bestimmten Fällen die Inanspruchnahme des umständlichen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens weg. Die Maßnahme dient damit insgesamt der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und der Steuervereinfachung.

Durch die Ermächtigung wird die deutsche Rechtslage hinsichtlich der Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen rückwirkend zum 1. Januar 1997 EG-rechtlich abgesichert. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1999 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung der 6. EG-Richtlinie im Hinblick auf die Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen in Kraft tritt, wenn dieser Zeitpunkt davor liegen sollte.

72. Umsatzsteuerharmonisierung, Vorschlag zum für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbaren Mehrwertsteuersystem

Die Europäische Kommission hat dem Rat am 4. Februar 1997 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der 6. EG-Richtlinie im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem vorgelegt. Dieser soll an die Stelle der spätestens zum 31. Dezember 1999 auslaufenden Ermächtigung nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie treten.

Nach dem Vorschlag soll es für die Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich bei der Regelung in Artikel 9 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie (Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt) bleiben. Daneben soll jedoch in Artikel 9 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie ein Buchstabe f eingefügt werden, der zum einen vorsieht, daß sich der Ort der Telekommunikationsdienstleistungen an Empfänger im Drittlandsgebiet dorthin verlagert. Diese Umsätze wären somit in der Europäischen Union nicht mehr steuerbar. Zum anderen sollen die Telekommunikationsdienstleistungen von Drittlandsunternehmern an Empfänger in der Europäischen Union in die Gemeinschaft verlagert werden. Dabei ist vorgesehen, daß ein Drittlandsunternehmer unabhängig von der Frage, in welchen Ländern der Europäischen Union er Umsätze im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, sämtliche Umsätze in der Europäischen Union nur in einem EU-Mitgliedstaat erklären muß. In welchem Mitgliedstaat er sich erfassen läßt, ist ihm dabei freigestellt. Für Telekommunikationsdienstleistungen in bezug auf Leitweg- und Endvergütungen für Telefonanrufe zwischen Betreibern von Telekommunikationsnetzen sieht die Änderungsrichtlinie eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug vor.

Die Bundesregierung steht dem Richtlinienentwurf ablehnend gegenüber. Aus ihrer Sicht ist die endgültige Regelung für die Besteuerung der Telekommunikationsdienstleistungen auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie zu treffen. Dies entspricht dem Ansatz, der in den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Ermächtigungen nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie gewählt wurde. Der

Finanzausschuß des Deutschen Bundestages teilt die Haltung der Bundesregierung. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag ebenfalls ab. Er bittet die Bundesregierung, nur einer Regelung zuzustimmen, nach der Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich dort erbracht und damit auch besteuert werden, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt bzw. seinen Wohnsitz hat; bei Nichtunternehmern soll generell der Ort der Nutzung für die Steuerbarkeit der Telekommunikationsdienstleistung maßgebend sein.

73. Umsatzsteuerharmonisierung, Vorschlag zur Änderung des Status des Mehrwertsteuer-Ausschusses

Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 1997 dem Rat – im Rahmen der für das endgültige Mehrwertsteuersystem angekündigten Vorschläge – einen neuen Vorschlag zur Änderung der 6. EG-Richtlinie vorgelegt. Dieser sieht vor, die Rechtsstellung des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie) zu ändern. Der derzeit in der Form eines Beratenden Ausschusses eingerichtete Ausschuß hat die Aufgabe, bestehende Regelungen des sekundären Gemeinschaftsrechts im Bereich der Umsatzsteuer auszulegen (Leitlinien) und Konsultationen durchzuführen, wenn diese nach der 6. EG-Richtlinie vorgesehen sind. Beschlossene Leitlinien sind – selbst bei einstimmigem Beschluß – weder für die Mitgliedstaaten noch für die Europäische Kommission rechtlich bindend. Die Statusänderung des Ausschusses in einen Regelungsausschuß soll bewirken, daß die Entscheidungen des Ausschusses sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Kommission rechtlich verbindlich sind. Zudem kann der Rat den Regelungsausschuß beauftragen, für die Harmonisierung bestimmter Teilbereiche Regelungen festzulegen (Rechtssetzung). Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll für das Entscheidungsverfahren im Ausschuß das Verfahren III Variante a des Artikels 2 des Ratsbeschlusses 87/373/EWG (Komitologieverfahren) gelten. Danach entscheiden der Ausschuß und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag ablehnend gegenüber. Für den Bereich der Umsatzsteuer ist das in Artikel 99 EG-Vertrag verankerte Einstimmigkeitsprinzip uneingeschränkt sicherzustellen. Ein Regelungsausschuß, der mehrheitlich entscheidet, entspricht nicht diesem Grundsatz und ist deshalb abzulehnen. Ein Regelungsausschuß würde auch die den gesetzgebenden Körperschaften sichergestellten Rechte in Artikel 23 Abs. 2 bis 5 GG aushöhlen.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages teilt die Haltung der Bundesregierung. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag ebenfalls ab, da das Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen aufgegeben würde, die Beschlüsse des Ausschusses die Souveränität der Länder einschränken würden und zu befürchten wäre, daß der Ausschuß über die bloße Rechtsauslegung Rechtsetzung betreiben würde.

74. Energiebesteuerung, CO₂-Emissionen

Nachdem der 1992 von der Kommission vorgelegte und 1995 geänderte Richtlinienvorschlag über eine CO₂-Energiesteuer keine Zustimmung gefunden hatte, hat die Kommission auf Ersuchen des Rates vom 11. März 1996 am 17. März 1997 einen „Richtlinienvorschlag zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen“ vorgelegt. Dieser Vorschlag sieht im wesentlichen vor:

- die stufenweise Anhebung der Steuermindestniveaus für Mineralöle;
- die Ausdehnung der Energiebesteuerung auf weitere Energieträger wie z. B. Erdgas (in Deutschland bereits besteuert) sowie Kohle und Strom;
- die Möglichkeit, nationale Steuersätze nach umweltpolitischen Gesichtspunkten zu differenzieren und erneuerbare Energien von der Steuer zu befreien.

Bei den auf Ratsebene bereits laufenden Beratungen des Richtlinienvorschlags kommt der Harmonisierung der bestehenden Verbrauchsteuerstrukturen, vor allem der Anhebung der Mindeststeuersätze auf Mineralöl zur Verminderung der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen bei Kraftstoffen, besondere Bedeutung zu. Die in dem Vorschlag vorgesehene Einbeziehung weiterer Energieträger in die Besteuerung, insbesondere Strom und Kohle, ist dagegen problematisch. Stattdessen wird die Bundesregierung entsprechend dem Koalitionsbeschluß vom 19. Dezember 1996 für den Vorschlag werben, einen dritten (erhöhten) Mehrwertsteuersatz auf Energie einzuführen.

Bei der weiteren Diskussion steuerlicher Regelungen sind die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, zu berücksichtigen und die Aufkommensneutralität im Steuersystem insgesamt durch eine Entlastung bei den direkten Steuern sicherzustellen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung in Brüssel nachdrücklich für eine Anhebung der EU-Mindestsätze bei der Mineralölsteuer ein.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

1. Binnenmarkt allgemein

75. Binnenmarkt, Aktionsplan

Die Binnenmarktpolitik der Gemeinschaft im Jahr 1997 war im wesentlichen geprägt durch den von der Kommission im Juni vorgelegten Aktionsplan für den Binnenmarkt. Der Aktionsplan geht zurück auf die im Jahr 1996 vorgelegte Studie der Kommission über Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen. In dieser Studie hat die Kommission die durch den Binnenmarkt bereits erreichten Vorteile (bessere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, mehr Arbeitsplätze, Lenkung der Kosten im innergemein-

schaftlichen Warenverkehr durch Wegfall der Grenzkontrollen) hervorgehoben, aber auch die noch bestehenden Lücken im europäischen Binnenmarkt identifiziert. Diese Defizite wurden von der Kommission in dem Aktionsplan Binnenmarkt mit dem Ziel aufgegriffen, sie bis zum 1. Januar 1999 (Eintritt in die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion) zu beseitigen. Insgesamt führt der Aktionsplan der Kommission vier strategische Ziele auf:

- die Vorschriften wirksamer gestalten (insbesondere Maßnahmen zur besseren Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie Deregulierung);
- die hauptsächlichen Marktverzerrungen bewältigen (Beseitigung der Verzerrungen bei den Steuern, stärkere Beihilfenkontrolle);
- die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen (Abbau der Schranken auf den Dienstleistungsmärkten, Liberalisierung der Gasmärkte und wirksame Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, pünktliche Liberalisierung des Telekommunikationssektors);
- den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen (vollständige Abschaffung der Grenzkontrollen im Personenverkehr, Schutz der sozialen Rechte, Förderung der Arbeitskräfte, Mobilität).

Der Aktionsplan wurde durch den Europäischen Rat in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 in seiner Gesamtzielsetzung gebilligt. Mit den einzelnen im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen werden sich die jeweils fachlich zuständigen Ministerräte befassen; die Gesamtumsetzung wird durch den Rat der für Binnenmarktfragen zuständigen Minister überwacht. Auf dessen Tagung am 27. November 1997 hat die Kommission mit der ersten Ausgabe des sog. Binnenmarkt-Anzeigers einen ersten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorgelegt. Insgesamt wurden dort die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans positiv bewertet. Ferner enthält der Binnenmarkt-Anzeiger auch eine Übersicht über den Stand der Umsetzung von Binnenmarktrichtlinien. Hier hat sich die Umsetzungsquote der verabschiedeten und in nationales Recht umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Sie liegt jetzt bei 91,5%. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten konnte sich Deutschland allerdings nicht verbessern. Spitzenreiter in dieser Statistik ist Dänemark mit einer Umsetzungsquote von 96,8%.

Einzelne im Aktionsplan genannte Maßnahmen waren durch die Mitgliedstaaten bereits bis zum 1. Oktober 1997 zu treffen. Es handelt sich hier um

- die Einrichtung von Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, die als Ansprechpartner für Unternehmen und Bürger (auch aus anderen Mitgliedstaaten) sowie für die Verwaltungen aus anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollen;
- die Übermittlung von Umsetzungsplänen für EG-Binnenmarktrichtlinien, die von den Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig umgesetzt wurden bzw. bis zum 31. Dezember 1998 noch umzusetzen sind.

Die Bundesregierung hat beide Maßnahmen getroffen. Die Kontaktstelle wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft in Berlin (Referat E B 9) eingerichtet.

Besondere Bedeutung mißt die Bundesregierung darüber hinaus einer konsequenten Weiterverfolgung der mit der SLIM-Initiative (SLIM-Simpler Legislation in the Internal Market) eingeleiteten Deregulierung auf Gemeinschaftsebene bei. Die Phase I dieser Initiative ist bereits abgeschlossen; die Kommission will hier bis Ende des Jahres konkrete Vorschläge für die untersuchten Bereiche (Intrastat, Bauprodukte, Anerkennung der Diplome, Zierpflanzen) vorlegen. Die Arbeitsgruppen für die Phase II haben ihre Arbeit in den Bereichen MWSt-Anforderungen, Bankdienstleistungen, kombinierte Nomenklatur (Außenhandel) und Düngemittel inzwischen aufgenommen.

2. Binnenmarkt für Waren

76. Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur

Im Juli 1997 hat die Kommission einen Entwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) vorgelegt, mit der die Gebühren für die Amtshandlungen der EMA deutlich angehoben werden sollen. Die Kommission folgt darin weitestgehend der Unterlage des Verwaltungsrates der EMA, geht teilweise aber auch über die darin vorgeschlagene Gebührenerhöhung hinaus. Die vorgesehenen erheblichen Gebührenerhöhungen haben erwartungsgemäß bereits aufgrund der Unterlage des Verwaltungsrates zu heftigen Reaktionen seitens der Industrie geführt.

77. Arzneimittelrecht, Kodifizierung

Die Kommission hat im Pharmazeutischen Ausschuß vom 20. Februar 1997 mitgeteilt, daß sie nunmehr beabsichtigt, das Vorhaben der Kodifizierung in zwei Arbeitsphasen anzugehen. Die erste Phase soll aus einer rein technischen Kodifizierung bestehen, in der aus den bestehenden Richtlinien texts ein einheitlicher Text erstellt werden soll. Dazu soll eine interinstitutionelle Übereinkunft der Gemeinschaftsorgane Anwendung finden, die ein vereinfachtes Verfahren vorsieht, nach dem die erste Phase der Arbeiten innerhalb eines Jahres erledigt werden kann.

In Phase 2 sollen materielle Änderungen und Anpassungen des pharmazeutischen Gemeinschaftsrechts vorgenommen werden, die von der Kommission für notwendig gehalten werden, um eine eindeutige, besser verständliche und aktualisierte Textfassung zu erhalten. Die Arbeit in Phase 2 wird dadurch erleichtert werden, daß die bereits in Phase 1 vorgenommene konsolidierte Textfassung mit einheitlicher Artikelreihenfolge zugrundegelegt werden kann. Die Kommission hat betont, daß die bereits geleisteten Arbeiten nicht umsonst waren, weil sie in Phase 2 wieder aufgegriffen werden können.

78. Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände

Mit der Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 184 S. 33) sollen folgende wichtige Änderungen erreicht werden:

- Ersetzung des Ratsverfahrens durch das Verfahren des Ständigen Ausschusses bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- Einführung eines bilateralen Schlichtungsverfahrens zur Lösung von Handelsproblemen zwischen den Mitgliedstaaten aus Anlaß unterschiedlicher Höchstmengenregelungen;
- Verfahren zur Festsetzung vorläufiger Höchstmengen;
- Durchführung nationaler Kontrollprogramme.

79. Tabakerzeugnisse, Werbung

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse wurde am 4. Dezember 1997 im Rat (Gesundheit) durch Mehrheitsentscheidung politisches Einvernehmen zum gemeinsamen Standpunkt des Rates gegen die Voten von Deutschland und Österreich und bei Enthaltung von Dänemark und Spanien erzielt. Wesentliche Inhalte der beabsichtigten Richtlinie sind:

- das nahezu völlige Verbot der direkten Werbung für Tabakerzeugnisse;
- die weitgehende Beschränkung der indirekten Werbung für Tabakerzeugnisse;
- die Untersagung des Sponsoring von Aktivitäten und Ereignissen mit dem Ziel bzw. der Wirkung einer direkten oder indirekten Werbung für Tabakerzeugnisse;
- das Verbot der Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen zu Werbezwecken.

Für das vollständige Inkrafttreten der vorgesehenen Verbote wurde ein abgestuftes System von Fristen beschlossen:

- Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht: drei Jahre ab Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EG;
- Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, diese Frist für Presseerzeugnisse um 1 Jahr, für das Sponsoring um zwei Jahre zu verlängern;
- Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen die Frist für das Sponsoring von Ereignissen und Aktivitäten von weltweiter Bedeutung für weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum 30. September 2006, zu verlängern.

Zweifel hinsichtlich der gewählten Rechtsgrundlagen, der Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip konnten während der Beratungen nicht ausgeräumt werden. Dies und innerhalb der Regelungen bestehende Widersprüche haben zur Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes durch die Bundesregierung geführt.

Als nächster Schritt folgt die erforderliche Befassung des Europäischen Parlaments, das voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 1998 entscheiden wird.

80. Neuartige Lebensmittel

Am 27. Januar 1997 wurde die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten verabschiedet. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, daß neuartige Lebensmittel einer einheitlichen Sicherheitsprüfung in einem Gemeinschaftsverfahren unterliegen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, und nach einheitlichen Kriterien gekennzeichnet werden. Die Verordnung ist am 15. Mai 1997 in Kraft getreten.

81. Etikettierung von Lebensmitteln

Am 27. Januar 1997 wurde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verabschiedet. Mit dieser Richtlinie werden neben klarstellenden Bestimmungen über die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen für Lebensmittel Regeln über die Angabe von bestimmten bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Mengen an Zutaten festgelegt.

82. Kontaminanten in Lebensmitteln

Mit der unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltenden Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Festlegung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. Nr. L 31 S. 48) wurden Höchstmengen für den Nitratgehalt in bestimmten Gemüsearten und in deren Verarbeitungsprodukten festgelegt.

Zur Ausfüllung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln sollen in einer weiteren Kommissionsverordnung harmonisierte Höchstmengen für den Gehalt an Aflatoxinen in bestimmten Lebensmitteln festgesetzt werden.

Gleichzeitig mit dieser Höchstmengenregelung für Aflatoxine werden in Form einer Kommissionsrichtlinie Vorschriften für die Probennahme sowie für Probenvorbereitung und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf die Einhaltung der festgesetzten Höchstmengen erarbeitet.

83. Aflatoxine in Pistazien aus dem Iran

Mit der Entscheidung der Kommission 97/613/EG vom 8. September 1997 wurden aufgrund festgestellter überhöhter Gehalte an dem Schimmelpilzgift Aflatoxin die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft der Iran ist, zunächst bis zum 15. Dezember 1997 ausgesetzt.

Mit der Entscheidung der Kommission 97/830/EG vom 11. Dezember 1997 wurden das mit der Entscheidung 97/613/EG erlassene Einfuhrverbot für Pistazien mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran aufgehoben und Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran erlassen. Die Entscheidung wurde in der Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. Dezember 1997, der Bekanntmachung der Einlaßstellen für Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 16. Dezember 1997 und dem Erlaß einer Vorführpflicht gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz umgesetzt.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)

84. Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)

Gestützt auf Artikel 100 a EG-Vertrag hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht vorgelegt. Mit dem Aktionsprogramm „Robert Schuman“ will die Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999:

- praxisbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Richter und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts finanziell fördern, wobei die für ein oder zwei Jahre gewährte finanzielle Unterstützung davon abhängig sein soll, daß der Empfänger nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleichlangen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortsetzt;
- die Bereitstellung von Informationsmitteln, die den Zugang zum Gemeinschaftsrecht erleichtern, fördern;
- begleitende Initiativen zu den beiden vorgenannten Fördermaßnahmen ebenfalls fördern.

Aus deutscher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage sowie Zweifel, ob der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der bisher von Deutschland vorgebrachten inhaltlichen Kritik wurde Rechnung getragen: Der bisher gravierendste Mangel der Förderungsbedingungen, eine uneingeschränkte Wiederholungsverpflichtung, wurde abgeschwächt. Auch einer weiteren Forderung, der Einbeziehung von Staatsanwälten, wurde entsprochen.

Der gemeinsame Standpunkt wurde auf der Tagung des Rates vom 27. November 1997 (mit qualifizierter Mehrheit – bei Gegenstimmen von Deutschland, den Niederlanden und Schweden –) angenommen. Die zweite Lesung im Europäischen Parlament steht kurz bevor.

85. Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken

Zur Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Leistung von Sicherheiten in Zahlungssystemen vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die rechtlichen Risiken, die mit der Mitgliedschaft in Zahlungssystemen verbunden sind, zu reduzieren. Sicherungsbedürftig sind insbesondere Nettingvereinbarungen und die Verwertbarkeit von Sicherheiten. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die ungehinderte Abwicklung von Zahlungen im Binnenmarkt gewährleistet und ein Beitrag zur Effizienz und zum kostengünstigen Betrieb grenzüberschreitender Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Union geleistet werden. Um dies zu erreichen, ist in dem Richtlinienvorschlag etwa vorgesehen, daß eine Aufrechnung gerichtlich durchsetzbar und auch für Dritte verbindlich ist, sobald ein Zahlungsauftrag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das Zahlungssystem eingebracht worden ist. Die „Null-Uhr-Regel“, die im Recht einiger Mitgliedstaaten enthalten ist und dem Konkursantrag rückwirkende Wirkung verleiht, könnte die Abwicklung von Zahlungen in den Systemen erheblich stören und soll deshalb ausgeschlossen werden. Weiter soll mit der Richtlinie verhindert werden, daß im Falle des Konkurses eines Systemteilnehmers das Insolvenzrecht des Mitgliedstaates dieses Teilnehmers die Gültigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Sicherheiten nicht anerkennt. Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag begrüßt und gewürdigt, in Einzelpunkten jedoch eine weitergehende Klärung angeregt. Die Bundesregierung war bemüht, bei den weiteren Beratungen die Vorstellung des Bundesrates miteinzubringen. Ein gemeinsamer Standpunkt des Rates liegt vor. Zur Zeit wird die zweite Lesung im Europäischen Parlament vorbereitet.

86. Binnenmarkt, Rechtsanwälte

Am 15. Dezember 1997 hat der Rat eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, verabschiedet. Die Richtlinie, die innerhalb von zwei Jahren umzusetzen ist, ermöglicht es Rechtsanwälten aus den Mitgliedstaaten, ihren Beruf unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auf Dauer in anderen Mitgliedstaaten auszuüben. Ihre Befugnis zur Rechtsberatung umfaßt dabei auch das Recht des Aufnahmestaates. Nach drei Jahren effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im Aufnahmestaat und im Recht des Aufnahmestaates unter „home-title“ kann

die Vollintegration in die Anwaltschaft des Aufnahmestaates beantragt werden. War der ausländische Rechtsanwalt im Recht des Aufnahmestaates nur für einen kürzeren Zeitraum tätig, kann er seine Befähigung auf andere Weise nachweisen, etwa durch die Teilnahme an Kursen und Seminaren im Recht des Aufnahmestaates. In diesem Fall ist ein Gespräch über die Qualifikation obligatorisch. Das bisherige Erfordernis einer Eignungsprüfung auf der Grundlage der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG entfällt; es bleibt aber weiterhin möglich, den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat auch über eine Eignungsprüfung zu erlangen.

87. Binnenmarkt, Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Im November 1997 kam es im Rat (Binnenmarkt) zu einer politischen Einigung über die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes betreffend den Richtlinienvorschlag über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 99). Der gemeinsame Standpunkt entspricht in wichtigen Punkten nicht den Änderungswünschen des Europäischen Parlaments aus erster Lesung sowie deutschen Anliegen. Insbesondere ist der für den Anwendungsbereich der Richtlinie maßgebende Schwellenwert, mit dem die zusätzliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen einsetzt, mit dem Halten einer direkten oder indirekten Beteiligung von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines anderen Versicherungsunternehmens nicht zieladäquat bestimmt. Es bleibt abzuwarten, ob das Europäische Parlament in der 2. Lesung den gemeinsamen Standpunkt des Rates ablehnt oder Abänderungen vorschlägt.

Im Zuge ihres Aktionsplans für den Binnenmarkt erwägt die Kommission, ob auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Versicherungsvermittler die Funktionsweise des Binnenmarktes und der Verbraucherschutz verbessert werden sollte. Die Kommission stellt derzeit gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten Überlegungen an, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Im Juli 1997 hat die Kommission dem Versicherungsausschuß ihren Bericht über die Notwendigkeit einer späteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen übergeben – KOM(97) 398 endg. –. Grundlage des Berichts sind Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unter deutschem Vorsitz. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich das Solvabilitätssystem der Versicherungsrichtlinien in der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Sie hat inzwischen eine Sachverständigengruppe unter ihrer Leitung eingesetzt, um Anpassungen und Verbesserungen zu beraten.

88. Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen

Im Jahr 1997 sind auf europäischer Ebene wesentliche Eckpunkte für den zukünftigen regulatorischen

Rahmen für die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors am 1. Januar 1998 festgelegt worden. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei die neue Sprachtelefondienst-Richtlinie, die Zusammenschaltungs- und die Lizenzierungsrichtlinie.

89. Telekommunikation, Richtlinie Sprachtelefondienst / Universaldienst

Ein bedeutender Schritt zur Erbringung des Sprachtelefondienstes im Wettbewerb wurde mit der Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie im Dezember 1997 getan. Ziel dieser neuen Richtlinie ist es, die bereits bestehende Sprachtelefondienst-Richtlinie an einen wettbewerbsorientierten Markt mit zahlreichen Akteuren anzupassen. Darüber hinaus sollen die Verpflichtungen hinsichtlich des Universaldienstes verstärkt werden, damit alle Nutzer in der Europäischen Union die Gewißheit haben, daß ihnen unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Gegebenheiten ein bestimmtes Mindestmaß an Diensten von genau definierter Qualität zu erschwinglichen Preisen bereitgestellt wird. Ferner werden Mindestanforderungen in Bezug auf die Qualität der Dienste und den Verbraucherschutz aufgestellt.

90. Telekommunikation, Lizenzierungsrichtlinie

Einen weiteren wichtigen Bestandteil der neuen Rechtsgrundlagen für eine Liberalisierung des Telekommunikationssektors stellt die im März 1997 verabschiedete Richtlinie über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste dar. Sie vereinheitlicht die Bedingungen für den Zugang zu den Märkten für Telekommunikationsdienste und Netze. Nach der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten u. a. sicher, daß Telekommunikationsdienste genehmigungsfrei oder aufgrund von Allgemeinenehmigungen erbracht werden können, die erforderlichenfalls durch Rechte und Pflichten, die Einzelgenehmigungen erfordern, ergänzt werden. Einzelgenehmigungen können nur erteilt werden, wenn der Lizenznehmer Zugang zu Funkfrequenzen oder Nummern erhält, oder wenn er besondere Rechte genießt oder besonderen Verpflichtungen, die erschöpfend aufgezählt sind – beispielsweise die Erbringung von Universaldiensten – unterworfen ist. Die Zahl der Lizenzen darf nur beschränkt werden, wenn dies zur effizienten Frequenznutzung geboten oder wenn dies vorübergehend bis zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Nummern erforderlich ist.

91. Telekommunikation, Zusammenschaltungsrichtlinie

Mitte 1997 wurde die Richtlinie über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation verabschiedet. Die Zusammenschaltung wird als Schlüsselement in einem künftigen liberalisierten Umfeld angesehen, das neuen Marktteilnehmern den Zugang zu vorhandenen Endbenutzern ermöglicht. In der Richtlinie werden harmonisierte Grundsätze für die Zusam-

menschaltung und die Interoperabilität von Netzen und Diensten festgelegt, die auf einzelstaatlicher Ebene umzusetzen sind. Die wichtigsten Merkmale sind: Anwendung der Grundsätze der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und Vorrang für kommerzielle Verhandlungen zwischen den an einer Zusammenschaltung interessierten Parteien, wobei bestimmte Bedingungen zuvor von den nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt werden können. Darüber hinaus ist in der Richtlinie eine Kontrolle der Zusammenschaltungsvereinbarungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden vorgesehen, zu denen auch effiziente Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gehören. Schließlich werden Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht im Hinblick auf den Ausgleich von Ungleichgewichten in der Verhandlungsstärke im Vergleich zu kleineren neuen Marktteilnehmern bestimmte Pflichten auferlegt.

92. Telekommunikation, Anpassung ONP-Rahmen- und Mietleitungsrichtlinie

Die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte sollte nach dem Konzept der Europäischen Union, das 1987 mit dem Grünbuch der Kommission über Telekommunikationsdienste angestoßen wurde, durch die Einführung harmonisierter Grundsätze und Bedingungen für den offenen Netzzugang (ONP) begünstigt werden. Solche Grundsätze wurden erstmals in der Richtlinie des Rates 90/387/EWG festgelegt und unter anderem auf den Bereich der Mietleitungen angewandt (92/44/EWG). Die ONP-Grundsätze wurden nunmehr angepaßt, um ein gemeinsames Konzept für unionsweite Telekommunikationsdienste zu schaffen und damit europaweite Dienste unter Berücksichtigung der Liberalisierung sämtlicher Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen zum 1. Januar 1998 sicherzustellen. Die entsprechende Anpassungsrichtlinie wurde 1997 verabschiedet.

93. Telekommunikation, ISDN-Datenschutzrichtlinie

Gegenwärtig werden öffentliche Telekommunikationsnetze in der Europäischen Union mit fortschrittlichen neuen Digitaltechnologien ausgestattet, die besondere Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Benutzers mit sich bringen. Die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Telekommunikationsbereich zu gewährleisten. Darüber hinaus soll der freie Verkehr dieser Daten und von Telekommunikationsgeräten und -diensten sichergestellt werden. Die Richtlinie wurde Ende 1997 verabschiedet.

94. Telekommunikation, nationale Umsetzung

Der oben beschriebene europäische Rechtsrahmen für den vollständig liberalisierten Telekommunikationsmarkt ab 1998 wird in Deutschland durch das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen umgesetzt.

95. Postdienste

Im Jahr 1997 fiel eine erste Entscheidung über die Harmonisierung und die Liberalisierung der Postdienste in der Europäischen Union. Die Entscheidung konzentriert sich auf Harmonisierungsaspekte, u. a. die Definition eines gemeinschaftsweiten Universaldienstes einschließlich der Festlegung von Qualitätsstandards sowie die Festlegung gemeinschaftlicher Obergrenzen für Monopolrechte; damit wird eine vorsichtige Markttöffnung eingeleitet. Die Veröffentlichung der Richtlinie steht, ebenso wie die der Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Postsektor, noch aus.

96. Tourismus

Die Bundesregierung hat sich – wie auch die Regierung Großbritanniens – bei der Tagung des Rates (Tourismus) am 26. November 1997 gegen den unter luxemburgischer Präsidentschaft eingebrachten Programmvorschlag eines Mehrjahresprogramms zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ ausgesprochen. Da aufgrund der Rechtsgrundlage (Artikel 235 EG-Vertrag) Einstimmigkeit im Rat für die Annahme erforderlich ist, kann das Programm damit nicht verabschiedet werden.

Die Bundesregierung hat den Programmvorschlag abgelehnt, da sie nicht bereit war, ein weiteres ausgabewirksames Programm der Europäischen Union in einem Bereich, für den die Kommission nach dem EG-Vertrag nicht zuständig ist, finanziell zu unterstützen. Diese Argumentation betrifft nicht den Tourismus allein, sondern entspricht einer Grundsatzhaltung, die Deutschland im Zusammenhang mit seinem Status als Nettozahler in der Europäischen Union vertritt. Ein weiterer Grund für die Ablehnung war der Umstand, daß die im luxemburgischen Kompromißvorschlag enthaltenen Programmpunkte auch ohne den formellen Beschluß eines europäischen Förderprogramms aufgegriffen werden können.

4. Wettbewerbspolitik

97. Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie

Der Rat (Industrie) verabschiedete am 24. April 1997 Schlußfolgerungen, in denen auf die Notwendigkeit zur Stärkung der Rolle des Rates als Förderer der Wettbewerbsfähigkeit hingewiesen wurde. Konsens bestand darin, daß die Erhöhung der Innovationsfähigkeit und die Vervollständigung des Binnenmarktes zentrale Elemente zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind. Benchmarking ist hier ein wichtiges Instrument.

98. Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung

Die Kommission hat im Oktober 1997 die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag beschlossen. Die Bundesregierung beurteilt die Bekanntmachung grundsätzlich positiv. Die Kommission versucht, möglichst weite Spielräume für eine dezentrale Anwendung insbesondere des Artikels 85 EG-Vertrag auf der Grundlage des geltenden Rechts zu eröffnen. Dieser erste Schritt sollte dazu dienen, die notwendigen praktischen Erfahrungen bei der dezentralen Anwendung zu sammeln. Langfristig erscheint im Lichte der Kapazitätsprobleme der Kommission eine grundlegende Revision der in der Verordnung 17/62 kodifizierten Zuständigkeitsverteilung für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag einschließlich des Freistellungsmonopols der Kommission für Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag erforderlich.

99. Wettbewerbsabkommen mit den USA

Die Kommission hat im Juni 1997 den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Grundsätze des entgegenkommenden Verhaltens bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll das im April 1995 genehmigte Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ausgebaut werden.

100. Fusionskontrolle

Im Jahr 1997 sind bei der Kommission insgesamt 172 (1996: 131) Zusammenschlüsse angemeldet worden. Deren Zahl ist damit seit Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung im September 1990 kontinuierlich auf nunmehr 701 angestiegen. Davon wurden 118 innerhalb der Monatsfrist freigegeben. In elf Fällen ist wegen ernsthafter Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem gemeinsamen Markt das Hauptprüfverfahren eingeleitet worden. In einem Fall führte die Prüfung zur Untersagung der Fusion (Blokler/Toys „R“ US).

Von der Möglichkeit zur Verweisung an die Mitgliedstaaten hat die Kommission häufiger als in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. So hat sie sechs Zusammenschlußvorhaben teilweise und ein Zusammenschlußvorhaben vollständig an den jeweiligen Mitgliedstaat verwiesen. Die Bundesregierung hält eine Rückverweisung insbesondere dann für angebracht, wenn die Unternehmen – wie im Fall Hochtief/Holzmann/Deutsche Bank – einen Zusammenschluß nachträglich so umgestalten, daß die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes und die Kompetenz der deutschen Gerichte gezielt umgangen werden.

Ende Juni ist die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verabschiedet worden. Die Verordnung sieht u. a. vor, daß die Kommission für solche Zusammenschlüsse zuständig ist, die zwar die Schwellenwerte der EG-Fusionskontrollverordnung nicht erreichen, aber in drei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmte schwellenmäßig festgelegte Auswirkungen haben. Dadurch sollen Belastungen der Unternehmen durch Anmeldungen und Prüfverfahren in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden. Die neue Regelung soll nach Ablauf von drei Jahren überprüft und ggf. entsprechend den Erfahrungen geändert werden. Ferner werden künftig neben den konzentrativen auch kooperative Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen nach Maßgabe der EG-Fusionskontrollverordnung geprüft. Die in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen verliert hierdurch an Bedeutung. Bei kooperativen Gemeinschaftsunternehmen ist im Fusionskontrollverfahren auch zu prüfen, ob eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens im Sinne des Artikels 85 EG-Vertrag vorliegt. Die Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

101. Beihilfen für den Schiffbau

Der Rat hat nach politischer Einigung vom 24. April 1997 am 2. Juni 1997 eine Verordnung beschlossen, die besondere Beihilfen für bestimmte Werften in Spanien, Griechenland und Deutschland ermöglicht. Damit kann die Umstrukturierung von zwei Werften in den neuen Bundesländern, die auf Grundlage der Sonderregelung des Artikels 10 a der 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie von 1992 begonnen worden ist, zum Abschluß gebracht werden. Die Umstrukturierung war gefährdet gewesen, weil den Unternehmen nach der Erstprivatisierung von ihrer früheren Muttergesellschaft in erheblichem Umfang für die Umstrukturierung bestimmte Mittel entzogen worden waren.

Am 18. Dezember 1997 hat der Rat ein weiteres Mal die Geltungsdauer der 7. Schiffbaubeihilfen-Richtlinie verlängert, nachdem er diesen Schritt bereits am 24. April 1997 mit qualifizierter Mehrheit befürwortet hatte. Damit können die gegenwärtig im Schiffbaubereich angewandten Förderinstrumente bis 31. Dezember 1998 unverändert beibehalten werden. Die erneute Verlängerung war notwendig geworden, da das OECD-Schiffbauabkommen, das Beihilfen im Schiffbau weitgehend verbietet, wegen der ausstehenden Ratifikation durch die USA noch nicht in Kraft getreten ist.

102. Beihilfenpolitik, Verordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag

Am 13. November 1997 hat der Rat eine politische Empfehlung in Form eines konkreten Textvorschlags für eine Rahmenverordnung des Rates nach Artikel 94 EG-Vertrag verabschiedet, mit der die Europäische Kommission ermächtigt werden soll, durch Kommissionsverordnungen bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung freizustellen. Die Bundesregierung unterstützt wie die übrigen Mitgliedstaaten die Europäi-

sche Kommission darin, im Verordnungswege klare Festlegungen zum Verfahren zu treffen.

Eine Formalisierung des Textes dieser Rahmenverordnung durch den Rat ohne erneute Diskussion ist für Anfang 1998 vorgesehen.

103. Beihilfenrechtliche Genehmigung bedeutender FuE-Vorhaben

Unter den beihilfenrechtlich von der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission vertretenen Einzelvorhaben sind insbesondere zwei von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 1997 genehmigte Projekte hervorzuheben, welche der bahnbrechenden Entwicklung und Bearbeitung von 300 nm-Silizium-Wafern für die Herstellung mikroelektronischer Bausteine dienen. Die beiden Forschungsvorhaben leisten aus Sicht der Bundesregierung einen essentiellen Beitrag zur Stärkung des Standortes Deutschland. Ein Großteil der Forschungsaktivitäten wird in den neuen Ländern stattfinden.

104. Beihilfenkontrollpolitik

Zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission besteht uneingeschränkte Übereinstimmung, daß Schaffung und Erhalt eines Systems freien und unverzerrten Wettbewerbs zu den Grundprinzipien der Europäischen Union gehören. Die Bundesregierung tritt daher für eine strikte Beihilfenkontrolle ein, die auch nicht durch Überbetonung anderer Gemeinschaftspolitiken eine veränderte Zielrichtung erhalten darf.

Das Gebot des Schutzes des Wettbewerbs wird allerdings dann nicht unbegrenzt gelten können, wenn es darum geht, den strukturellen Wandel abzufedern und schwere soziale Härten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder, in denen der unumgängliche Wandel nicht ohne die unterstützende Hand des Staates erreicht werden kann.

105. Öffentliches Auftragswesen

Am 1. November 1997 ist die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene „Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung“ mit den Verweisen auf die neue „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ und die geänderte „Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ in Kraft getreten. Damit sind auch die EG-Dienstleistungs-, die EG-Lieferkoordinierungs- (lediglich Anpassung) und die „EG-Sektorenrichtlinie“ („Dienstleistungsteil“) in das deutsche Vergaberecht integriert worden.

5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze

106. Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE; Europäischer Sozialfonds – ESF; Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung

– EAGFL; Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – FIAF) stehen im Förderzeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 155 Mrd. ECU zur Verfügung. Davon entfallen 22 Mrd. ECU auf Deutschland, was einem Anteil von 12,9 % entspricht. Für die neuen Länder sind 15 Mrd. ECU, für die alten Länder 7 Mrd. ECU vorgesehen (Einzelheiten vgl. 56. Integrationsbericht, Nummern 142-150 und Nummer 170).

107. Strukturfonds, Ziel 1

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft hat das ifo Institut für Wirtschaftsforschung, Niederlassung Dresden, ein Gutachten über die Verwendung der Mittel aus den Europäischen Strukturfonds in der 1. Hälfte der laufenden Förderperiode (1994–1996) erstellt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die Strategien und Entwicklungsschwerpunkte der EU-Strukturfondsförderungen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) richtig gewählt sind.

Die Ziel 1-Umsetzung verlief im wesentlichen auch zeitgerecht. Die aufgrund der verspäteten Genehmigung der Förderprogramme aufgetretenen Verzögerungen bei den Mittelbindungen und -auszahlungen sind zwischenzeitlich weitgehend aufgeholt. Von den für die Förderperiode 1994 bis 1999 insgesamt zur Verfügung stehenden Ziel 1-Mitteln sind über 60 % bereits gebunden und 45 % an die Endbegünstigten ausbezahlt worden.

Die Strukturfondsmittel leisten einen bedeutenden Beitrag zu den dringend notwendigen Investitionen im Industrie- und Agrarbereich, hier insbesondere zur Verbesserung der Umweltsituation, der technologischen Entwicklung und der Forschung sowie zu den beschäftigungspolitischen Maßnahmen in den neuen Ländern.

Mit erheblichem administrativen Aufwand ist nach wie vor die Umsetzung der zahlreichen Gemeinschaftsinitiativen verbunden, wenngleich deren finanzielle Ausstattung teilweise sehr gering ist. Die Fördermöglichkeiten decken sich weitgehend mit denen des Ziels 1. Für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen sind in den neuen Ländern 40 Programme erforderlich, die aber nur 9 % der für die neuen Länder zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel ausmachen. Für die Umsetzung der restlichen 91 % sind dagegen nur 18 Programme erforderlich.

Die 1996 beantragten Verlängerungen der zunächst bis Ende 1996 laufenden industriepolitischen Initiativen sind durch die Kommission zwischenzeitlich erfolgt, so daß die Initiativen bis 1999 fortgeführt werden können.

Die Finanzierung der Projekte zur Unterstützung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume erfolgt schwerpunktmäßig aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung (EAGFL). Aber auch der Europäische Regionalfonds (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützen im Rahmen integrierter Projekte die Förderung des ländlichen Raumes. Von den insgesamt zur Verfügung gestellten rd. 5 Mrd. DM an EAGFL-Mitteln wurden bisher (Stand 30. September 1997)

rd. 3,36 Mrd. DM bewilligt. Dies entspricht rd. 67 % der Gesamtmittel. Rund 46 % der EU-Fördermittel, d. h. rd. 2,3 Mrd. DM, wurden ausgezahlt.

Die EU-Strukturfondsmittel sind an nationale Förderprogramme gebunden. Der EAGFL beteiligt sich in Deutschland an der Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie von eigenständigen Länderprogrammen.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung wurden im Förderzeitraum 1994–1999 bereits 230 Investitionsvorhaben mit 269,2 Mio. DM aus dem EAGFL und national mit 106,4 Mio. DM gefördert. Das Gesamtinvestitionsvolumen dieser Vorhaben beläuft sich auf 880,4 Mio. DM. Die Investitionen konzentrieren sich im Gegensatz zum Förderzeitraum 1991–1993 fast hauptsächlich auf die Verarbeitung und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse wie Obst und Gemüse, Saat- und Pflanzgut, Kartoffeln und Getreide.

108. Strukturfonds, Ziel 2

Die Europäische Kommission hat für den zweiten Förderzeitraum des Ziels 2 (1997–1999) die eingezeichneten Operationellen Programme genehmigt und aus Strukturfondsmitteln (EFRE und ESF) Mittel in Höhe von 901 Mio. ECU (Preisbasis 1997) bereitgestellt. Somit stehen für Ziel 2 im gesamten Förderzeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 1 566 Mio. ECU zur Verfügung. Die Mittelbindung für die Phase 1994–1996 hatte zum 1. Januar 1997 100 Prozent erreicht. Auszahlungen sind bis Ende 1998 möglich. Schwerpunkt bei der Förderung im Rahmen von Ziel 2 sind Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus können auch Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung, Umwelt und Chancengleichheit gefördert werden.

109. Strukturfonds, Ziel 3

Bei den Ziel 3-Maßnahmen in Deutschland handelt es sich um das klassische arbeitsmarktpolitische Instrumentarium. Es bestehen eingespielte Verwaltungsstrukturen, die Trägerlandschaft ist ausreichend groß und leistungsfähig. Von den in der gesamten Förderperiode 1994–1999 vorgesehenen Mitteln des ESF in Höhe von rd. 3,3 Mrd. DM konnten 1,7 Mrd. DM gebunden sowie 1,4 Mrd. DM ausgezahlt werden. Die durch die späte Programmgenehmigung seitens der Kommission entstandenen Verzögerungen konnten somit aufgeholt werden. Die förderfähigen Personengruppen im Rahmen des Ziels 3 sind Langzeitarbeitslose, Jugendliche, arbeitslose Frauen sowie Personen, denen die Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt droht.

110. Strukturfonds, Ziel 4

Die anfänglichen Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung des Programms sind zwischenzeitlich einer positiven Einstellung bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Projektträgern gewichen. Die Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung einer fortwährenden

beruflichen Aus- und Weiterbildung sowohl für den einzelnen Arbeitnehmer als auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zeigte Erfolge.

Im Rahmen der von der Kommission 1996 genehmigten Verlängerung des Ziel 4-Programms bis zum 31. Dezember 1999 konnten auch die in der ersten Förderperiode aufgrund der Anlaufschwierigkeiten nicht gebundenen Mittel in den Förderzeitraum 1997 bis 1999 übertragen werden. Insgesamt stehen somit für den gesamten Förderzeitraum 1994 bis 1999 ca. 265,3 Mio. ECU (in Preisen von 1996) zur Verfügung, was ca. 511,6 Mio. DM entspricht. Auf den Verlängerungszeitraum (1997 bis 1999) entfallen davon ca. 421 Mio. DM.

Förderschwerpunkte sind hier die Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen; die Qualifizierung, Umschulung, Orientierung und Beratung und die Hilfe bei der Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, Weiterbildungsinfrastrukturen und Vermittlungsaktivitäten.

Von den Ziel 4-Mitteln entfallen ca. 38 % auf den Bund, die im wesentlichen durch die Bundesanstalt für Arbeit für Qualifizierungsmaßnahmen von Kurzarbeitergeldempfängern eingesetzt werden.

An Mitteln wurden bisher ca. 140 Mio. DM gebunden und 92 Mio. DM ausgezahlt.

111. Strukturfonds, Ziel 5

In der Förderperiode 1994 bis 1999 des Ziels 5a der Strukturfonds (Anpassung der Agrar- und Fischereistrukturen) stehen in D rd. 2,1 Mrd. DM zur Verfügung. Die Mittel werden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 950/97 vorwiegend für die einzelbetriebliche investive Förderung, die Förderung der ersten Niederlassung von Junglandwirten, die Förderung des Ausgleichs naturbedingter Nachteile und zur Verbesserung der Marktstrukturen verwendet.

Ziel 5b: Mit der Genehmigung der Programme stehen den deutschen Ziel 5b-Regionen in der Förderperiode 1994 bis 1999 insgesamt rd. 1,2 Mrd. ECU an EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung. Die Operationellen Programme sind in drei Unterprogramme gegliedert. Im Unterprogramm 1 werden Maßnahmen zur Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs gefördert. Zweck dieser Fördermaßnahmen ist, agrarstrukturelle und gebietsspezifische Defizite abzubauen sowie negative Veränderungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu begrenzen. Mit dem Unterprogramm 2 sollen Einkommensquellen für die Menschen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft erschlossen werden. Dem Erfordernis, die Arbeitskräfte innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, insbesondere durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen und auf die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes einzustellen, dient Unterprogramm 3.

Die Förderung in allen Ziel 5b-Regionen verläuft planmäßig. Die Maßnahmen des Sozialfonds liefen zunächst, bedingt durch die verspätete Verabschie-

derung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments (EPPD) zu Beginn der neuen Förderperiode, verhalten an.

Für die Förderung von Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung sind Fördermittel aus dem EAGFL in Höhe von 116,9 Mio. DM vorgesehen. Zusammen mit den nationalen Fördermitteln in Höhe von 43,6 Mio. DM sollen bis 1999 Investitionen in Höhe von 452,3 Mio. DM ausgelöst werden. Bisher wurden trotz der späten Programmgenehmigung bereits 31,7 % der EAGFL-Mittel abgerufen.

112. Gemeinschaftsinitiativen

Das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsinitiativen beträgt in der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 1994-1999 insgesamt 14 Mrd. ECU (Preise von 1994), dies entspricht 9 % der gesamten Strukturfondsmittel. Auf Deutschland entfallen hiervon 2,2 Mrd. ECU. Der größte Teil der Reservemittel kommt der Aufstockung der Initiativen KONVER, RESIDER, RECHAR, LEADER II, ADAPT, URBAN und BESCHÄFTIGUNG zugute. Soweit die Laufzeit einiger Initiativen bis 1997 befristet war, wurde sie von der Kommission zwischenzeitlich bis 1999 verlängert, so daß ihre Umsetzung weiter fortgeführt werden kann.

Ergänzend zu den Mitteln nach Ziel 1 und Ziel 5 b stehen den Projektträgern in der Förderperiode 1994 bis 1999 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II aus den Strukturfonds der Europäischen Union rd. 400 Mio. DM zur Verfügung. Zwischenzeitlich haben sich in den Ländern 143 Aktionsgruppen bzw. kollektive Aktionsträger konstituiert, entsprechende Geschäftsordnungen wurden beschlossen. Von den zur Verfügung stehenden EU-Mitteln sind rd. 50 % bewilligt bzw. 25 % bereits ausgezahlt. Durch die verspätete Genehmigung sind einige Projekte noch in der Anlaufphase.

Mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C wird die kleinräumige grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG II A in der Europäischen Union zur transnationalen Kooperation auf dem Gebiet der Raumordnung fortentwickelt. In diesem Rahmen stehen für den Zeitraum 1997-1999 insgesamt rd. 415 Mio. ECU zur Verfügung.

Deutschland kooperiert mit 12 EU-Staaten in folgenden europäischen Großräumen:

- Ostseeraum: Kooperation mit Dänemark, Finnland, Schweden;
- Mitteleuropäischer, Adriatischer, Donau- und Südosteuropäischer Raum: Kooperation mit Griechenland, Italien, Österreich;
- Nordseeraum: Kooperation mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande;
- Rhein-Maas: Kooperation mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande.

1997 stand ganz im Zeichen der Erarbeitung der fünf Operationellen Programme; vier Programme

wurden noch im selben Jahr von der Kommission genehmigt.

113. Strukturfonds, Betrugsbekämpfung

Die gemeinsamen Anstrengungen von Kommission und Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung und des Finanzmanagements sind fortgesetzt worden. In seinen Schlußfolgerungen hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. November 1997 den von den Kommissionsmitgliedern Frau Gradin und Herr Liikanen mit der Gruppe der Persönlichen Vertreter erarbeiteten zweiten Bericht für ein effizientes Finanzmanagement (SEM 2000 - Phase III) zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rat hat die erzielten Fortschritte begrüßt und dabei insbesondere auf die Entscheidung der Kommission vom 23. April 1997 über die Arbeitsblätter bezüglich der Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Strukturfonds und auf die Verordnung Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997, mit der u. a. Mindestanforderungen für die Finanzkontrolle der Strukturfonds in den Mitgliedstaaten festgelegt werden, verwiesen.

Der Rat hat die Absicht der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen, bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften für den neuen Programmierungszeitraum im Rahmen der „Agenda 2000“ die finanziellen Aspekte dieser Reform mit der Gruppe der Persönlichen Vertreter zu erörtern, ehe die Kommission ihren förmlichen Vorschlag unterbreitet.

Der Europäische Rat hat am 12./13. Dezember 1997 in Luxemburg die Schlußfolgerungen des Rates zusammen mit dem Bericht der Gruppe der Persönlichen Vertreter als Anlage zu seinen Schlußfolgerungen aufgenommen.

114. Europäische Investitionsbank

Im Jahr 1997 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) für Vorhaben in Deutschland ein Finanzierungsvolumen von ca. 3,0 Mrd. ECU gebilligt. Hier-von entfielen rd. 1,6 Mrd. ECU auf die Direktfinanzierung von Investitionsvorhaben, insbesondere für die Bereiche der Infrastruktur, des Umweltschutzes und eines effizienteren Energieeinsatzes. Für Globaldarlehen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und der regionalen Entwicklung stellte die EIB ein Finanzierungsvolumen von ca. 1,4 Mrd. ECU zur Verfügung.

Die EIB hat im Juli/August 1997 das „Amsterdam Sonderaktionsprogramm“ (ASAP) mit einer Laufzeit bis Ende 2000 verabschiedet. Mit dem ASAP hat die Bank auf die Entschleunigung des Europäischen Rates von Amsterdam über Wachstum und Beschäftigung vom 16./17. Juni 1997, die die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung betont, rasch reagiert.

Auf der Grundlage des ASAP gewährt bzw. erweitert die Bank für tragfähige Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, städtische Umwelt und Umweltschutz ihre Finanzierungen für Vorhaben in den Mitgliedstaaten. Ferner werden die Kreditvergaben

für große Infrastrukturprojekte und -netze, insbesondere für transeuropäische Netze (TEN), verstärkt. Speziell für TEN-Projekte werden fallweise auch maßgeschneiderte „Finanzierungspakete“ zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenwirken mit dem Europäischen Investitionsfonds und dem Banken- und Finanzsektor trägt die Bank zur Finanzierung wachstumsintensiver kleiner und mittlerer Unternehmen im Hochtechnologiebereich bei.

Die Umsetzung des ASAP und die erzielten Ergebnisse werden jährlich im Gouverneursrat der Bank erörtert.

115. Europäische Technologie-Fazilität

Im Zusammenwirken mit der EIB wurde in Umsetzung des ASAP die Europäische Technologie-Fazilität (ETF), die der Europäische Investitionsfonds verwaltet, eingerichtet.

Die ETF soll die Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützen, die auf Hochtechnologie und Wachstum ausgerichtet sind, und damit einen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für neue Beschäftigungsmöglichkeiten leisten. Im Rahmen der Tätigkeit der ETF werden Beteiligungen an Risikokapitalfonds für KMU übernommen, die fortgeschrittene Technologien in der Industrie oder im Dienstleistungssektor einsetzen. Die Beteiligungsoperationen erfolgen auf kommerzieller Grundlage und unterliegen gesunden Bankgrundsätzen und -gepflogenheiten sowie einem strikten Risiko-Monitoring.

Für die ETF hat die Bank dem Europäischen Investitionsfonds einen Betrag von bis zu 125 Mio. ECU mit einer vorgesehenen Laufzeit bis 2000 zur Verfügung gestellt.

116. Transeuropäische Netze

Im Jahr 1997 ist die Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. Nr. L 183/12 vom 11. Juli 1997), und damit die letzte zur Förderung der transeuropäischen Netze erforderliche Regelung in Kraft getreten.

Nachdem schon vorher die

- Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. Nr. L 161/147 vom 29. Juni 1996) und die
- Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. Nr. L 228 vom 9. September 1996)

für die beiden anderen Bereiche in Kraft getreten waren, ist das Regelungsnetz nunmehr vollständig. Diese Leitlinien regeln die fachspezifischen technischen Einzelheiten für die jeweiligen Bereiche.

Das Verfahren zur Verteilung der EU-Vorschüsse für die Einzelprojekte hat sich zwischenzeitlich eingespielt. Allerdings ist der Aufwand für die Beantra-

gung der Zuschüsse für einzelne Projekte im Verhältnis zu der Höhe der Zuschüsse zum Teil recht hoch. Deshalb soll in Zukunft eine vereinfachte Beantragung möglich sein: nur bei voraussichtlich erfolgreicher Beantragung soll ein ausführlicher Antrag nachgereicht werden müssen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin intensiv bemüht sein, den deutschen Anteil an den Zuschüssen, der insbesondere im Bereich Verkehr bisher nicht unseren Erwartungen entsprach, zu erhöhen.

6. Informationsgesellschaft

117. Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr

In Schlußfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über eine europäische Initiative für den Elektronischen Geschäftsverkehr begrüßte der Rat am 13. November 1997 insbesondere die Absicht der Kommission, Vorschläge für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2000 vorzulegen. Er sah in der zügigen Entwicklung eines günstigen Umfelds für den Elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere zugunsten der KMU, die besten Voraussetzungen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auch international zu stärken.

118. Programm zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa

In seiner Sitzung vom 1. Dezember 1997 billigte der Rat ein mehrjähriges Programm zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (die förmliche Verabschiedung erfolgt, sobald die Bundesregierung das Einverständnis des Bundesrates eingeholt hat). Mit diesem Programm (Ausstattung 25 Mio. ECU, Laufzeit 4 Jahre) ist beabsichtigt, die Bürger und - auf der Seite der Wirtschaft - insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen an die Chancen der Informationsgesellschaft in Europa heranzuführen. Vorgesehen sind daher insbesondere Sensibilisierungsmaßnahmen, Analyse bestehender Hindernisse, Sammlung von Best Practice-Beispielen sowie Vermittlung von Erfahrungsaustausch.

119. Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

Der aufgrund des Ratsbeschlusses vom 6. November 1995 erfolgte Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen EU-Verwaltungen (IDA) wurde Ende 1997 abgeschlossen.

Der Gemeinschaftsbeitrag bezog sich im Bereich des horizontalen Informationsverbundes auf Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Post, des Dokumentenaustauschs sowie auf ein Modellvorhaben zur Aufnahme eines EU-weiten Netzbetriebs (TESTA). Im Rahmen des IDA-Programms wurden ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Datenaustau-

sches der Europäischen Agenturen für Umwelt, Markennamen, Medizin und Drogen gefördert.

Im sektorspezifischen Bereich lag der Schwerpunkt wie bereits in den Vorjahren in der Verbesserung des Datenaustausches beim Zoll, in der Landwirtschaft, im Bereich soziale Sicherheit, bei öffentlichen Aufträgen, im Gesundheitsbereich, in der Handelspolitik, in der Wettbewerbspolitik und im Bereich Statistik.

Das IDA-Arbeitsprogramm wurde vom Verwaltungsausschuß TAC in Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten mit einem Gemeinschaftsbeitrag von rd. 39 Mio. ECU abgeschlossen.

Die Kommission legte am 23. Dezember 1997 eine Mitteilung über die Bewertung und eine zweite Phase des IDA-Programms mit folgenden Vorschlägen vor:

- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA);
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA).

Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 129 c und d EG-Vertrag. Die Kommission hat in einem vorläufigen mehrjährigen Finanzierungsplan für 1998 bis 2000 Mittel in Höhe von rd. 24 Mio. ECU vorgeschlagen.

7. Energiepolitik

120. Strom und Gas

Am 8. Dezember 1997 hat der Rat (Energie) die Binnenmarkt-Richtlinie Erdgas verabschiedet. Ein Jahr nach der Verabschiedung der Binnenmarkt-Richtlinie Strom ist damit die Einigung auf eine schrittweise Liberalisierung der europäischen Gasmärkte gelungen. Der Kompromiß ist ein wichtiger Erfolg auf dem Weg zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Die Markttöffnung wird zum Vorteil aller Gasverbraucher Druck auf Kosten und Preise auslösen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Standorte Europa und Deutschland im internationalen Wettbewerb.

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann die Richtlinie Mitte 1998 in Kraft treten. Damit ergibt sich folgender Zeitplan:

- Im Jahr 2000 haben die Mitgliedstaaten ihre Gasmärkte für alle Stromerzeuger sowie Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 25 Mio. m³ zu öffnen. Auf diese Kunden entfallen rd. 30 % des Gasabsatzes der Europäischen Union.
- Im Jahr 2003 ist der Schwellenwert für die zum Wettbewerb zugelassenen Einzelkunden auf 15 Mio. m³ abzusenken, wodurch die Mindestöffnungsrate des Gasmarktes EU-weit auf rd. 35 % steigt.

- Im Jahr 2008 ist dieser Schwellenwert auf 5 Mio. m³ abzusenken, was EU-weit zu einer Markttöffnung von mindestens 40 % führt.

- Ebenfalls im Jahr 2008 tritt eine weitere Markttöffnung in Kraft, soweit sich der Markt darauf in Verhandlungen einigt, die rechtzeitig vor diesem Termin beginnen müssen.

Der Kern der Binnenmarkt-Richtlinie Gas wird in Deutschland bereits mit der Energierechtsreform umgesetzt, die der Deutsche Bundestag am 28. November 1997 beschlossen hat. Schwellenwerte für zugelassene Kunden sind darin nicht vorgesehen. Vielmehr sollen alle Kunden am Wettbewerb teilhaben können.

121. Energiecharta

Am 16. Dezember 1997 hat Deutschland zusammen mit elf weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Ratifizierungsurkunde zum Energiecharta-Vertrag in Lissabon hinterlegt. Von den 50 Unterzeichnern des Vertrages – alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die mittel- und osteuropäischen Staaten neben der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, fast alle anderen OECD-Länder – haben jetzt mehr als 30 Staaten ihre Ratifizierungsverfahren abgeschlossen. Der Energiecharta-Vertrag wird damit am 16. April 1998 in Kraft treten.

122. Energierahmenprogramm

Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 1997 den Vorschlag für ein Energierahmenprogramm präsentiert. Ziel ist es, Transparenz, Effizienz und Koordinierung der gemeinschaftlichen Energieprogramme entscheidend zu verbessern. Die Beratungen in Brüssel sind jetzt unter britischer Ratspräsidentschaft aufgenommen worden.

123. Energiepolitik, erneuerbare Energien

Am 8. Dezember 1997 hat der Rat das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien ALTENER II mit einem reduzierten Finanzvolumen verabschiedet. Die Laufzeit des Programms ist im Hinblick darauf, daß es in das Rahmenprogramm integriert wird, auf zwei Jahre festgelegt.

Bereits im Mai hat der Rat das von der Kommission vorgelegte Grünbuch für eine Gemeinschaftsstrategie „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen“ angenommen. Ziel ist die Entwicklung einer Strategie zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft. Die Bundesregierung begrüßt das im Grünbuch formulierte Ziel, erneuerbare Energien, insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes, mittelfristig verstärkt einzusetzen. Das Grünbuch fließt in den Kommissionsvorschlag für eine Gemeinschaftsstrategie einschließlich Aktionsplan (Weißbuch) ein. Am 8. Dezember 1997 hat die Kommission den Entwurf des Weißbuchs dem Rat vorgestellt. Die Beratungen hierzu sind jetzt aufgenommen worden.

124. SYNERGIE-Programm

Der Rat hat am 8. Dezember 1997 die Verlängerung des SYNERGIE-Programms um ein weiteres Jahr (1998) beschlossen. Danach sollen die SYNERGIE-Aktivitäten in das Energierahmenprogramm integriert werden.

125. Energieeffizienz von Haushaltsgeräten

Mit dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), das im Juli 1997 in Kraft getreten ist, wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, mehrere Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umzusetzen (Rahmenrichtlinie Energieverbrauchskennzeichnung; fünf Durchführungsrichtlinien zur Energieverbrauchskennzeichnung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Wasch-Trockenautomaten und Geschirrspülern; Richtlinie zu Energieverbrauchshöchstwerten von Kühl- und Gefriergeräten). Durch die vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. Oktober 1997 erlassene Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV), die am 5. November 1997 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, wurden alle genannten Richtlinien zur Energieverbrauchskennzeichnung umgesetzt. Eine gesonderte Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie zu Energieverbrauchshöchstwerten von Kühl- und Gefriergeräten befindet sich in Vorbereitung.

Nach Verhandlungen mit der Europäischen Kommission hat der Verband der europäischen Hersteller von TV-/Videogeräten eine Selbstverpflichtungserklärung zur Reduzierung der Standby-Verluste dieser Geräte abgegeben. In gleicher Weise haben sich die europäischen Hersteller von Haushalts-Waschmaschinen durch Selbstverpflichtungserklärungen auf Energieverbrauchshöchstwerte für Waschmaschinen verständigt. Deutschland begrüßt solche freiwilligen Lösungen zur Energieeinsparung und CO₂-Minderung als flexible und unbürokratische Alternative zu verbindlichen Regelungen, wenn das gewünschte Ziel auch dadurch erreichbar ist. Der deutschen Forderung nach möglichst unbürokratischen Regelungen wurde bei der Richtlinie zu Energieverbrauchshöchstwerten von Kühl- und Gefriergeräten seinerzeit im Kompromißwege dadurch entsprochen, daß die Europäische Kommission sich verpflichtete, für die sogenannte zweite Stufe der Effizienzsteigerung vor einer Fortschreibung der verbindlichen Standards freiwillige Regelungen mit der Wirtschaft als Alternative zu prüfen.

8. Verbraucherpolitik

126. Verbraucherschutz, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr

Am 27. Januar 1997 hat der Rat die Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen beschlossen.

Sie soll nur für Überweisungen von weniger als 50 000 ECU gelten. Im Rahmen der sog. money-back-Garantie soll die erstbeauftragte Bank dem Auftraggeber nur bis zum Betrag von 12 500 ECU haften.

127. Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Zu Ziel und Inhalt des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen wird auf die Ausführungen im 57. (Nummer 147), im 55. (Nummer 138) und 54. Integrationsbericht (Nummer 145) Bezug genommen.

Die Richtlinie wurde am 20. Mai 1997 (ABl. EG vom 4. Juni 1997 – Nr. L 144/19) beschlossen, nachdem es zuvor im Vermittlungsverfahren gelungen war, in nahezu allen Punkten Kompromisse zu erzielen. Insbesondere konnte sich Deutschland mit seinen Forderungen zu Beweislastumkehr und Umsetzungsfrist durchsetzen. Überstimmt wurde Deutschland lediglich bei der Frage der von der Bundesregierung abgelehnten, vom Parlament geforderten obligatorischen Verbandsklage.

128. Verbraucherschutz, vergleichende Werbung

Zu Ziel und Inhalt des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung wird auf die Ausführungen im 57. Integrationsbericht (Nummer 148) Bezug genommen.

Nachdem das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 23. Oktober 1996 in zweiter Lesung 16 Änderungen zu dem gemeinsamen Standpunkt angenommen hatte, beschloß der Rat am 27. Januar 1997, den Rechtsakt nicht in der vom Europäischen Parlament geänderten Fassung zu erlassen, sondern den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 189 b Abs. 3 EG-Vertrag einzuberufen. Beim Zusammentreten des Vermittlungsausschusses am 25. Juni 1997 gelang eine Einigung über die bis dahin noch strittigen Fragen. Nach Annahme des Vermittlungsergebnisses durch das Europäische Parlament und den Rat ist die Richtlinie am 23. Oktober 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden. Die Umsetzung muß bis zum 23. April 2000 erfolgen.

Deutschland hat – neben Schweden – gegen die Richtlinie gestimmt. Dafür war ausschlaggebend, daß der sehr rigide gefaßte Katalog für die Zulässigkeit vergleichender Werbung keine flexible Handhabung zuläßt. Grundsätzliche Bedenken bestehen auch insoweit, als die Harmonisierung eines Teilbereichs des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Zersplitterung des Rechtsgebiets führen kann.

129. Verbraucherschutz, Unterlassungsklagen

Der Rat der Europäischen Union hat am 30. Oktober 1997 gegen die Stimme der Bundesrepublik seinen gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

verabschiedet. Durch die Richtlinie soll sog. qualifizierten Einrichtungen, deren Berechtigung, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, vom nationalen Recht anerkannt wird, die Erhebung einer Unterlassungsklage ermöglicht werden, wenn Verstöße gegen Regelungen vorliegen, die auf im einzelnen aufgeführten Verbraucherschutzrichtlinien beruhen.

Deutschland hatte sich gegen die Richtlinie ausgesprochen, weil sie zu einer Ausweitung der Möglichkeit, Verbandsklagen zu erheben, auf Regelungsgebiete führt, in denen eine solche Klagemöglichkeit bislang nicht vorgesehen war, und dies dem im deutschen Recht vorherrschenden System des Individualrechtsschutzes widerspricht. Diese Haltung war vom Bundesrat und dem Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages unterstützt worden.

Der gemeinsame Standpunkt wird nunmehr im Europäischen Parlament in zweiter Lesung beraten.

130. Verbraucherschutz, Aktionsplan „Zugang zum Recht“

Auf der Grundlage ihrer Mitteilung über einen Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt vom 14. Februar 1996 hat die Kommission nunmehr den Vorschlag für eine Empfehlung an die Berufsverbände, die Verbraucherorganisationen, die Mitgliedstaaten und die Schlichtungsstellen vorgelegt. Der Vorschlag geht insbesondere insoweit über den Aktionsplan hinaus, als er eine Zertifizierung und Überwachung der Schlichtungsstellen durch die Mitgliedstaaten vorsieht. Deutschland lehnt dies wegen des damit verbundenen Aufwands ab. Auch die meisten anderen Mitgliedstaaten stehen einer solchen fortlaufenden Kontrolle ablehnend gegenüber.

Das bereits mit dem Aktionsplan im Entwurf vorgelegte Formblatt wurde von der Kommission überarbeitet und nunmehr seiner Zwecksetzung nach auf die Verwendung im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens beschränkt. Dies wird von Deutschland im Hinblick auf die großen Unterschiede in den nationalen Verfahrensordnungen begrüßt.

131. Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien

Anknüpfend an das Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst (vgl. 55. Integrationsbericht, Nummer 140) hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über Verbrauchsgüterkauf und -garantien vorgelegt. Kernbereich des Vorschlags ist eine Festlegung des Mängelbegriffs und der Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Falle einer Lieferung mangelhafter Sachen zustehen. Dem Verbraucher wird eine Untersuchungs- und Rügepflicht auferlegt. Außerdem trifft der Vorschlag Regelungen hinsichtlich einer vom Verkäufer oder vom Hersteller angebotenen besonderen Garantie. Der Rat hat die Beratungen aufgenommen.

132. Verbraucherschutz, Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien

Das Gesetz zur Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden, mit dem die „Richtlinie zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien“ umgesetzt wird, ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

133. Verbraucherschutz, Haftung zugunsten der Passagiere in der Zivilluftfahrt

Im Frühjahr 1996 hat die Kommission den Vorschlag für eine „Verordnung (EG) des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen“ vorgelegt.

Der Rat (Verkehr) hat die Verordnung am 9. Oktober 1997 beschlossen (ABl. EG vom 17. Oktober 1997 – Nr. L 285/1). Mit ihrem Inkrafttreten am 9. Oktober 1998 gilt im wesentlichen folgendes:

Auf der Grundlage des Warschauer Haftungssystems soll die luftverkehrsrechtliche Haftung aufgrund der Beförderungsverträge – soweit Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft Passagiere befördern – in unbegrenzter Höhe auf der Basis der vermuteten Verschuldenshaftung und mit einer parallelen verschuldensunabhängigen Haftung bis zu einer Höchstgrenze von 100 000 SZR (ca. 120 000 ECU) praktiziert werden. Zudem wird eine im Grundsatz der Höhe nach nicht festgelegte (im Todesfall jedoch mindestens 15 000 SZR) haftungsunabhängige „Vorauszahlung“ auf den Schadensersatz vorgesehen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Identifizierung des Berechtigten zu zahlen ist, auf den Schadensersatz verrechnet werden kann, jedoch nur unter eng begrenzten Umständen rückzahlbar sein soll.

Diese Verordnung, welche den Forderungen aus den deutschen gesetzgebenden Körperschaften Rechnung trägt, stellt den erfolgreichen Abschluß schwieriger Verhandlungen vor dem Hintergrund internationaler Bindungen und Bestrebungen dar und verbessert spürbar die Situation der Flugpassagiere, ohne die Luftverkehrsgesellschaften im Lichte der in aller Regel ohnehin vorhandenen Versicherungsdeckungen wesentlich zu belasten.

9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts

134. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt, mit dem die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie präzisiert werden sollten, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis und einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Ende 1994 mußte der Vermittlungsausschuß des Rates und des Parlaments einberufen werden, der dann im Januar 1995 Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt hatte. Durch die Ablehnung dieses Entwurfs

durch das Parlament im März 1995 scheiterte die Richtlinie.

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 1995 einen neuen Vorschlag unterbreitet, der seit Anfang 1996 in der Arbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ des Rates beraten worden ist.

Der Bundesrat hat im Mai 1996 einen grundsätzlich positiven Beschluß (Drucksache 148/96) zum Vorschlag der Kommission gefaßt.

Das Europäische Parlament hat im Sommer 1997 in erster Lesung eine sehr positive und konstruktive Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben. Am 27. November 1997 hat der Rat (Binnenmarkt) eine politische Einigung über den gemeinsamen Standpunkt herbeigeführt und dabei die Änderungswünsche des Parlaments nahezu ausnahmslos berücksichtigt. Aufgrund dieser positiven Entwicklung kann nunmehr damit gerechnet werden, daß die Richtlinie nach der zweiten Lesung des Entwurfs im Europäischen Parlament im ersten Halbjahr 1998 verabschiedet werden kann.

135. Gemeinschaftspatent

Das von den damals 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am 21. Dezember 1989 unterzeichnete Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) entwickelt das Europäische Patentübereinkommen fort und ermöglicht, daß ein beim Europäischen Patentamt erteiltes Patent als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt wird und nur einheitlich übertragen werden und erlöschen kann. Verletzungen des Gemeinschaftspatents sollen in einem einheitlichen Verfahren gemeinschaftsweit verfolgt werden können.

Zum Inkrafttreten des Übereinkommens ist die Ratifikation durch die 12 Unterzeichnerstaaten erforderlich. Nach wie vor haben einige Staaten das Übereinkommen nicht ratifiziert.

Die Kommission hat im Sommer 1997 ein Grünbuch zum Patentschutzsystem in Europa und zum Gemeinschaftspatent vorgelegt. Sie hat im November 1997 dazu eine breit angelegte Anhörung der interessierten Kreise durchgeführt. Es wird erwartet, daß sie im Laufe des Jahres 1998 Vorschläge zu einer weiteren Verbesserung des Patentschutzsystems in Europa und zur Installierung eines Gemeinschaftspatentsystems machen wird.

136. Europäisches Musterrecht

Im Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt. Mit der Verordnung soll ein einheitliches, in der gesamten Gemeinschaft geltendes Geschmacksmuster eingeführt werden. Ergänzend sollen durch eine Richtlinie die nationalen Geschmacksmusterrechte, die auch künftig neben dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehen bleiben sollen, an die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung angepaßt werden.

Im Oktober 1995 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der Richtlinie abgegeben. Eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung steht noch aus. Zur Lösung der Ersatzteilproblematik hat das Europäische Parlament eine Vergütungslösung vorgeschlagen, die es jedermann erlaubt, Ersatzteile zu Reparaturzwecken gegen Zahlung einer Vergütung nachzubauen. Die Europäische Kommission hat mit ihrem geänderten Vorschlag die Vergütungsregelung übernommen.

Der Rat hat im Jahr 1997 diese Lösung abgelehnt. Die Mitgliedstaaten waren sich einig, die Ersatzteilproblematik nicht zu harmonisieren und es den nationalen Gesetzgebern zu überlassen, die notwendigen und angemessenen Regelungen und Maßnahmen zu treffen.

Das Europäische Parlament hat dagegen in zweiter Lesung die Wiederaufnahme einer Regelung der Ersatzteilproblematik verlangt. Es ist nunmehr ein Vermittlungsverfahren durchzuführen.

137. Datenbanken, Rechtsschutz

Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) vom 22. Juli 1997, der das Urheberrechtsgesetz an zahlreichen Stellen ändert und ergänzt, in das deutsche Recht umgesetzt worden. Artikel 7 des im Juli 1997 verkündeten Gesetzes tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit als erster Mitgliedstaat die Umsetzung der Richtlinie abgeschlossen.

138. Folgerecht

Der Richtlinienvorschlag der Kommission über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes vom März 1996, durch den bildenden Künstlern europaweit eine Beteiligung am Veräußerungserlös bei gewerblichen Weiterverkäufen ihrer Werke eingeräumt werden soll, ist im Jahre 1997 auf Rats-ebene anberaten worden. Die Beratungen werden 1998 fortgesetzt.

139. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 1997 einen Richtlinienvorschlag „zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ verabschiedet. Der Vorschlag dient u. a. der koordinierten Umsetzung der beiden im Dezember 1996 in Genf geschlossenen WIPO-Verträge, nämlich dem „WIPO-Urheberrechtsvertrag“ und dem „WIPO-Vertrag betreffend Darbietungen und Tonträger“ durch die EU-Mitgliedstaaten, die das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht an die neuen technischen Gegebenheiten des Informationszeitalters anpassen. Mit einer Anberatung des Richtlinienvorschlags im Rat ist für Anfang 1998 zu rechnen.

10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

140. Übernahmeangebote

Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh hatte die Kommission angekündigt, ihren früheren Richtlinienvorschlag unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat sie im Februar 1996 einen neuen Vorschlag für eine 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote vorgelegt. Dieser enthält nur noch Rahmenregelungen und verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen Mindestregeln für die Durchführung von Übernahmeverfahren betreffend die Anteile an börsennotierten Gesellschaften festgelegt werden, zum anderen geht es um die Gewährleistung eines angemessenen Minderheitenschutzes bei einem Kontrollwechsel in einer solchen Gesellschaft.

Aus Sicht der Bundesregierung ist von besonderer Bedeutung, daß der Vorschlag für den Minderheitenschutz im Falle einer Kontrollübernahme nicht mehr nur ein obligatorisches Angebot vorsieht, sondern ausdrücklich „andere geeignete und mindestens gleichwertige Vorkehrungen“ zuläßt. Diese zweite Alternative ist von der Kommission aufgenommen worden, um Deutschland zu ermöglichen, sein System des konzernrechtlichen Minderheitenschutzes beizubehalten. Damit ist aus deutscher Sicht ein Hauptkritikpunkt gegenüber dem früheren Kommissionsvorschlag ausgeräumt. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob Deutschland in Zukunft den Schutz der Minderheitsaktionäre auch durch ein Pflichtangebot ergänzen sollte. Grundlegend neu ist, daß Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht nur durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch durch „Verfahren oder Regelungen“ umsetzen können, die von den „amtlich befugten Stellen für die Regulierung der Märkte“ eingeführt werden. Dadurch sollen auch Selbstregulierungsmaßnahmen der Wirtschaft ermöglicht werden. Die Richtlinie betrifft einen Bereich, für den die Börsensachverständigenkommission einen freiwilligen Verhaltenskodex erlassen hat. Es wird zu prüfen sein, ob versucht werden soll, die Richtlinie durch eine gesetzliche Rahmenregelung und ergänzend unter Rückgriff auf diesen – nach den Vorgaben der Richtlinie angepaßten – Übernahmekodex umzusetzen. Als Aufsichtsorgan wäre in erster Linie an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zu denken.

Die Beratungen im Deutschen Bundestag sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag von 1996 in einer knappen Stellungnahme grundsätzlich begrüßt.

Auch das Europäische Parlament hat sich auf seiner Plenartagung vom 25. und 26. Juni 1997 positiv geäußert. Es hat mit großer Mehrheit den Kommissionsvorschlag gebilligt, allerdings einige Änderungen vorgeschlagen. Die Kommission hat die Mehrzahl der Änderungsvorschläge aufgegriffen und im November 1997 einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt. Die Änderungen zielen im wesentlichen darauf ab, bestimmte Begriffe zu präzisieren und das Personal der Zielgesellschaft nach Bekanntmachung

eines Übernahmeangebotes in angemessener Weise zu unterrichten. An der grundsätzlichen Konzeption einer Rahmenrichtlinie wird festgehalten. Im Dezember 1997 hat eine erste Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe stattgefunden. Dabei hat sich die ganz überwiegende Mehrzahl der Mitgliedstaaten positiv zu dem Richtlinienvorschlag geäußert. Lediglich das Vereinigte Königreich hat grundlegende Vorbehalte geltend gemacht.

141. Gesellschaftsrecht, Übertragung von Unternehmen

Im Handelsgesetzbuch besteht bisher die Regel, daß bei Ausscheiden durch Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft aufgelöst wird. Diese Regelung entspricht nicht den Interessen mittelständischer Unternehmen, insbesondere im Generationswechsel. Sie ist von der Kautelarpraxis auch ganz regelmäßig abbedungen worden. In Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (Dok. K [94] 3312, S. XI ff.) hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz, BT-Drs. 13/8444 vom 29. August 1997) eine Regelung vorgesehen, nach der künftig bei Ausscheiden eines Gesellschafters der Grundsatz der Fortführung der Gesellschaft unter den übrigen gilt.

142. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Im April 1997 hat die Kommission einen Vorentwurf für einen „Vorschlag für eine 14. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat mit Wechsel des für die Gesellschaft maßgebenden Rechts“ vorgelegt.

Ziel dieses Vorschlags ist es, in Umsetzung des Artikels 58 EG-Vertrag den in den Mitgliedstaaten gegründeten und ansässigen Gesellschaften die Verlegung ihres satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitzes in andere Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Dabei soll die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft gewahrt bleiben, d. h. diese soll nicht aufgelöst werden. Bei einer ersten Expertensitzung auf Einladung der Kommission im Juni 1997 wurde der Vorschlag von allen Mitgliedstaaten im wesentlichen positiv bewertet. Er soll allerdings nur für Kapitalgesellschaften gelten. Auch bei diesem Vorhaben spielt die aus anderen Rechtsangleichungsprojekten bekannte Mitbestimmungsproblematik eine wichtige Rolle. Insofern bleibt abzuwarten, welche Lösung sich aus den Beratungen im Anschluß an den Bericht der Davignon-Gruppe (vgl. Nummer 181) ergeben wird. Einigkeit bestand auch darüber, daß die Richtlinie flankiert werden muß durch eine Regelung, welche eine steuerneutrale Sitzverlegung gewährleistet.

Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission auf der Grundlage ihres Vorentwurfs in absehbarer Zeit einen formellen Richtlinienvorschlag unterbreiten wird.

11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche

143. Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie

Die Kommission hat im Oktober 1997 einen Vorschlag für eine Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vorgelegt, mit der die Rechtsstellung von Verkehrsunfallopfern nach Unfällen im europäischen Ausland verbessert werden soll. Mit der Richtlinie sollen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung europaweit der Direktanspruch gegen den Versicherer des Schädigers sowie Auskunftstellen, die der Ermittlung des haftpflichtigen Versicherungsunternehmens dienen, eingeführt und die Versicherungsunternehmen durch die Bestellung von Schadensregulierungsbeauftragten zur Präsenz im Wohnsitzland des Opfers verpflichtet werden. Ferner sollen sogenannte Entschädigungsstellen geschaffen werden, die die Regulierung des Unfallschadens im Heimatland des Opfers vornehmen, wenn der ausländische Versicherer nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist reagiert hat. Kann das haftende Versicherungsunternehmen nicht festgestellt werden, soll ein Garantiefonds eintreten.

Die Bundesregierung begrüßt insgesamt die Zielsetzung der Richtlinie, insbesondere die Einführung des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer der haftbaren Partei und die Schaffung von Auskunftsregistern in sämtlichen Mitgliedstaaten. Kritisiert wird aus deutscher Sicht die Beschränkung des Direktanspruchs auf „Reisefälle“, die Erstreckung der Vertretungsbefugnisse der Schadensregulierungsbeauftragten auf gerichtliche Verfahren und der vorgeschlagene Mechanismus zur Entschädigung des Reisenden durch eine Entschädigungsstelle in seinem Wohnsitzland.

Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag ebenfalls begrüßt, die Bundesregierung jedoch aufgefordert, sich in den Beratungen gegen die Einschränkung des Direktanspruchs auf Reisefälle und die Befugnis von Schadensregulierungsbeauftragten zur gerichtlichen Vertretung auszusprechen.

Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe werden im Januar 1998 aufgenommen. Das Vorhaben soll unter britischer Präsidentschaft zügig fortgeführt werden.

144. Exportkreditversicherung

Am 18. Juni 1997 hat die Europäische Kommission die Mitteilung zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung verabschiedet. Damit wird die Versicherung marktfähiger Risiken bei Kreditlaufzeiten unter zwei Jahren privaten Versicherern überlassen. Die Bundesregierung hatte bereits Anfang 1997 entschieden, die Deckungen für marktfähige Risiken im kurzfristigen Bereich zum 1. Oktober 1997 einzustellen.

Im übrigen wurden im Jahr 1997 zwei weitere Teilbereiche des OECD-Konsensus für öffentlich unterstützte Exportkredite in EG-Recht umgesetzt. Am 3. März 1997 hat der Rat das neue Sektorenabkommen für Flugzeuge und am 24. Juli 1997 das sog. Schaefer-Package, welches u. a. die Zulässigkeit von Mindestzinssätzen regelt, angenommen. Der OECD-

Konsensus für öffentlich unterstützte Exportkredite wurde auch in diesen Teilbereichen bereits von den EU-Mitgliedstaaten beachtet. Bisher handelte es sich jedoch nicht um formelles EG-Recht.

Im Dezember 1997 einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Text für eine Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Exportkreditversicherungsbedingungen in der Europäischen Union. Ziel ist es, auf diese Weise die Wettbewerbsbedingungen für Exporteure durch vereinheitlichte Versicherungsbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten anzugleichen. Inhaltlich werden u. a. einheitliche Begriffsdefinitionen, Deckungsumfang, Schadensursachen, Haftungsausschlüsse und ein Notifizierungsverfahren an die Kommission geregelt. Weitgehend ausgeklammert sind Prämienfragen, weil diese nach einer erfolgreichen Einigung im Juni 1997 zur Zeit auf OECD-Ebene im Detail geregelt werden (der fertige OECD-Prämienkompromiß wird später in EG-Recht umgesetzt). Ausgenommen ist auch die Deckungspolitik als solche, die aufgrund der nationalen Budgetverantwortung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleibt. Es ist davon auszugehen, daß der Richtlinienentwurf in Kürze (zwei bis drei Monate) verabschiedet werden kann.

145. Raumordnung, europäische

Im Rahmen des informellen Treffens der für die Raumordnungspolitik zuständigen Minister am 9./10. Juni 1997 in Noordwijk (Niederlande) haben die Mitgliedstaaten den ersten offiziellen Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) erörtert. Der Entwurf ist das Ergebnis mitgliedstaatlicher Zusammenarbeit, wurde also nicht von der Europäischen Kommission vorgelegt. Damit wurde der Forderung von Bundestag und Bundesrat Rechnung getragen.

Der Entwurf wurde federführend von den drei vorangegangenen Präsidentschaften im Rat (Italien, Irland, Niederlande) und ab 1. Januar 1997 von Luxemburg erarbeitet und im Ausschuß für Raumentwicklung erörtert. Die Länder waren in den Erarbeitungsprozeß miteinbezogen worden.

Das EUREK hat einen nicht bindenden Charakter. Es stellt ein Rahmenkonzept für die Entwicklung des europäischen Raumes durch die Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaftspolitiken dar. Es zielt auf ökonomischen und sozialen Zusammenhalt, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Territoriums ab. Zur zielgerechten Entwicklung des europäischen Städtesystems (einschließlich ländlicher Regionalzentren), der Netze und des Kultur- und Naturerbes werden Empfehlungen für politisches Handeln ausgesprochen.

Der Entwurf belegt, daß räumliche Entwicklungspolitik für Europa weder die Aufgabe einer zentralen europäischen Instanz, noch die Addition von 15 nationalen Raumordnungspolitiken der Mitgliedstaaten sein kann. Nur durch Koordinierung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, aber auch auf Ebene der Regionen und Städte, kann eine

wirksame Politik der europäischen Raumentwicklung durchgeführt werden.

Der Entwurf des EUREK wird derzeit in einer breiten politischen Debatte erörtert. Bundestag und Bundesrat sind in diesen Prozeß eingebunden. Die Ergebnisse werden in den unter deutscher Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 abschließend zu behandelnden Entwurf des EUREK eingehen.

V. Agrar- und Fischereipolitik

1. Agrarpolitik

146. Agrarpreisverhandlungen 1997/98

Der Rat (Agrar) hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 1997 die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1997/98 beschlossen. Erreicht werden konnte, daß die Marktordnungspreise in wesentlichen Bereichen fortgeschrieben wurden. Nicht vollständig verhindert werden konnten Anpassungen der Reports bei Getreide sowie eine Senkung der Lagerkostenvergütung für Zucker und der Hanfbeihilfe.

Im Rahmen der Agrarpreisverhandlungen wurden weiterhin folgende Beschlüsse gefaßt:

- die Beibehaltung des aktuellen Flächenstilllegungssatzes von 5 % für die Ernte 1998;
- die Verlängerung der Aussetzung der Strafstilllegung um ein Jahr, die bei Grundflächenüberschreitungen vorgesehen ist;
- die Aufrechterhaltung des für die Getreideintervention maximal zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes von 15 %;
- die Saldierungsregelung, die es ermöglicht, regional begrenzte Grundflächenüberschreitungen mit entsprechenden Unterschreitungen verrechnen zu können;
- die Vereinbarung zur Verlängerung der Sonderregelungen für die Anwendung der Garantiemengenregelung Milch in den neuen Ländern bis zum 31. März 2000;
- die Ausdehnung des auf Deutschland entfallenden Kontingents für die Rodung von Weinreben von bisher 50 ha auf 1 000 ha sowie eine Verlängerung der Regelung über die Weinentsäuerung.

Von besonderer Bedeutung ist auch, daß der Rat die von der Kommission vorgeschlagene und von der Bundesregierung nachdrücklich abgelehnte Kürzung der Preisausgleichszahlungen und Flächenstilligungsprämien mit großer Mehrheit abgelehnt hat.

147. Agrarpolitik, Saldierung der Grundfläche

Zur Ernte 1997 wurde in Deutschland erstmals die Möglichkeit angewandt, die Über- und Unterschreitung der regionalen Grundflächen bundesweit zu verrechnen. So konnten im Rahmen der Saldierung die Überschreitungen der Grundflächen in den neuen Ländern und Niedersachsen von rd. 162 000 ha auf rd. 33 000 ha reduziert werden. Dadurch ergaben sich nur noch geringfügige Überschreitungen in die-

sen sechs Ländern. Das Grundflächenproblem in den neuen Ländern konnte wesentlich entschärft werden. Um dieses Problem dauerhaft lösen zu können, bleibt es weiterhin ein wichtiges Anliegen, daß die den neuen Ländern befristet zugewiesenen Flächen ihnen dauerhaft zugeteilt werden.

148. Agrarpolitik, Zuweisung eines nicht-traditionellen Hartweizenprämiengebietes für Deutschland

Nach schwierigen Verhandlungen erzielte der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen politischen Kompromiß, wonach Deutschland eine prämiengünstigte Fläche für den nicht-traditionellen Hartweizenanbau erhält. Damit kann künftig für 10 000 ha Hartweizen eine zusätzliche Flächenprämie von 138,90 ECU/ha, das sind 270,80 DM/ha, bezahlt werden. Die jetzige Regelung soll dazu beitragen, die Erzeugung von Hartweizen in Deutschland zu erhöhen und somit eine Grundversorgung der Hartweizenverarbeiter aus heimischer Erzeugung zu ermöglichen.

149. Pflanzenschutz

Am 22. September 1997 hat der Rat einstimmig die Richtlinie 97/57/EG zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet.

Die am 1. Oktober 1997 in Kraft getretene Richtlinie 97/57/EG konkretisiert die in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Zulassungsvoraussetzungen und legt Bewertungsgrundsätze für die Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln fest.

Die Verabschiedung einer weiteren Richtlinie zu Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 war erforderlich, da der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 18. Juni 1996 die Richtlinie 93/43/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Hinweis auf Regelungsinhalte der Basisrichtlinie 91/414/EWG für nichtig erklärt hatte. Deutschland hatte 1994 gegen die Verabschiedung votiert, da der Entwurf der Richtlinie 93/43/EG im Hinblick auf den Grundwasserschutz unzulänglich war. Die jetzt verabschiedete Richtlinie 97/57/EG zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG trägt nunmehr den Erfordernissen eines umfassenden Grundwasserschutzes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung und erlaubt somit, die hohen Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel in Deutschland auch weiterhin flächendeckend anzuwenden.

150. Pflanzenbeschau

Am 20. Januar 1997 verabschiedete der Rat gegen die Stimmen Deutschlands und der Niederlande die Richtlinie 97/3/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie sieht eine Finanzhilfe der Europäischen Union zur Verbesserung der Infrastruktur für

die Einfuhrkontrolle bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern und zur Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen bei Pflanzen sowie Rückerstattungs- und Haftungsregelungen vor.

Deutschland und die Niederlande hatten den Richtlinienentwurf aus fachlichen, haushaltsmäßigen und juristischen Gründen abgelehnt. Aus Sicht von Deutschland ist die Richtlinie nicht zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich. Die Ablehnung der Richtlinie entspricht auch den Stellungnahmen des Bundesrates.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes.

151. Kälberhaltung

Mit der Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern sowie der Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern wurden wesentliche Bestimmungen unserer Kälberhaltungsverordnung EU-weit festgeschrieben. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 wurden die Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung von 1992 an die aktuelle EG-Rechtslage angepaßt.

152. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wurde auf Grund der nachteiligen Auswirkungen des BSE-Geschehens (BSE = Bovine Spongiforme Enzephalopathie) auf den Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft erlassen und hat u. a. zum Ziel, die Herkunft eines in einem Mitgliedstaat gehaltenen Rindes lückenlos nachvollziehen zu können. Hierfür sieht die EG-Verordnung Regelungen über Einzeltierkennzeichnung, Tierpaß, Betriebsregister und elektronische Datenbank zur Gewährleistung der Herkunftssicherung vor.

153. Tierschutz / Tiertransport

Die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995, wurde mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997 in nationales Recht umgesetzt.

Die Tierschutztransportverordnung, die seit 1. März 1997 in Kraft ist, enthält eine Vielzahl strenger Anforderungen an das Transportpersonal, an die Fahrzeuge, an Fütterung und Tränken sowie an Transportdauer und Ruhepausen für die Tiere. Kernpunkt der Regelung, mit der der Transport aller Tiere umfas-

send geregelt wird, ist im Hinblick auf den Transport von Nutztieren (Einhufer, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, soweit sie Haustiere sind) die grundsätzliche EU-weite Begrenzung der Transportzeit auf acht Stunden. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig. Ein länger als acht Stunden dauernder Transport von Nutztieren ist nur in Fahrzeugen zulässig, die besondere Anforderungen erfüllen.

Mit der Verordnung (EG) des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/629/EWG vorgesehenen Transportplanes wurde eine weitere wichtige Regelung zur Verbesserung der Situation bei langen Tiertransporten verabschiedet. Diese sieht vor, daß die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet Aufenthaltsorte zulassen, in denen Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine während der obligatorischen Unterbrechung bei Langstreckentransporten entladen, untergebracht und versorgt werden können, sofern die entsprechenden gesundheitlich-hygienischen, baulichen sowie betrieblichen Vorschriften eingehalten werden. Am 16. Dezember 1997 hat sich der Rat grundsätzlich auf eine Regelung über zusätzliche Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden verständigt.

Dies sind wichtige Schritte, um einen tierschutzgerechten Transport sicherzustellen. Weitere Schritte müssen nun folgen. In Vorbereitung befinden sich derzeit Regelungen über Anforderungen an die Ausstattung von Tiertransportschiffen. Darüber hinaus wurde am 16. Dezember 1997 die Rindfleischmarktordnung in der Weise geändert, daß Exporterstattungen künftig nur gezahlt werden dürfen, wenn die Rinder tierschutzgerecht transportiert worden und in gutem Zustand im Drittland angekommen sind.

154. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission insbesondere folgende bedeutsame Rechtsakte erlassen:

- Die Entscheidung 97/134/EG der Kommission vom 31. Januar 1997 legt einheitliche Bestimmungen für die von Sachverständigen der Kommission in Drittländern vor Ort durchzuführenden Veterinärkontrollen fest.
- Mit der Entscheidung 97/168/EG der Kommission vom 29. November 1996 werden die Veterinärbedingungen, die Bescheinigungen und die Transportbedingungen der verschiedenen Kategorien von Fellen und Häuten festgelegt.
- Mit der Entscheidung 97/197/EG der Kommission vom 18. März 1997 wird die Einfuhr von vorbehandelten Waren (Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen und Erzeugnissen daraus, ausgenommen Mehle)

ermöglicht, die später in der Gemeinschaft zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden und von der Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln ausgeschlossen sind.

- Mit der Entscheidung 97/198/EG der Kommission vom 25. März 1997 wird unter bestimmten Bedingungen die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß genehmigt, welches mit Hilfe alternativer Hitzebehandlungsverfahren aus gefährlichen Stoffen gewonnen wurde.
- Die Entscheidung 97/199/EG der Kommission vom 25. März 1997 legt Veterinärbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Heimfutter in hermetisch verschlossenen Behältnissen aus bestimmten Drittländern fest, die alternative Hitzebehandlungsverfahren verwenden.
- In den Entscheidungen der Kommission 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG vom 28. Februar 1997 werden Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von unterschiedlichen Wildfleischsorten aus zugelassenen Drittländern festgelegt.
- Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus bestimmten Drittländern unter festgelegten Bedingungen und das Muster der Veterinärbescheinigung wird durch die Entscheidungen der Kommission 97/221/EG und 97/222/EG vom 28. Februar 1997 geregelt.
- Mit der Entscheidung 97/231/EG der Kommission vom 3. März 1997 werden auch Bedingungen und Zeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen zu Zucht- und Mastzwecken aus Drittländern festgelegt.
- Mit der Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 werden harmonisierte Verfahren der Dokumentenprüfungen, Nämlichkeits- und Warenkontrollen hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere vorgegeben.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden folgende Rechtsakte erlassen:

- Durch die Entscheidungen
 - 97/285/EG der Kommission vom 30. April 1997
 - 97/446/EG der Kommission vom 16. Juli 1997
 - 97/216/EG der Kommission vom 26. März 1997

wurden Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Spanien und den Niederlanden getroffen.

- Dagegen konnten mit Entscheidung 97/398/EG vom 19. Juni 1997 die Maßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei Hausschweinen in Deutschland aufgehoben werden.
- Die Entscheidung der Kommission 97/735/EG vom 21. Oktober 1997 enthält Schutzmaßnahmen

beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen.

155. Tierschutz-Schlachtverordnung

Seit 1. April 1997 ist die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung in nationales Recht umgesetzt.

Darüber hinaus wird das vorkonstitutionelle Schlachtrecht weitgehend abgelöst, wobei dessen materielle Bestimmungen übernommen, dem aktuellen Erkenntnisstand angepaßt oder ergänzt werden. Zudem wird dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren einschließlich der im Rahmen einer multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeiteten Empfehlung zum Schlachten von Tieren Rechnung getragen.

Die Verordnung regelt das Schlachten oder Töten von Tieren umfassend. Neben dem Grundsatz, daß Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, daß bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest. Für das berufsmäßige Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten von Tieren wird ein spezieller Sachkundenachweis gefordert. Die zulässigen Betäubungs- und Töteverfahren werden abschließend und im Detail geregelt.

Derzeit werden in Brüssel weitere Detailbestimmungen über bestimmte Betäubungsverfahren vorbereitet.

156. BSE/TSE, Schutzmaßnahmen

Mit der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 wird ab dem 1. Januar 1998 EU-einheitlich die Verwendung von sog. Risikomaterial von Wiederkäuern angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien verboten. Diese Risikomaterialien – Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen sowie Milz von Schafen und Ziegen – müssen aus der Lebens- und Futtermittelkette ausgeschlossen und dürfen nicht zur Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Kosmetika verwendet werden; sie sind grundsätzlich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

Durch die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 ist das Datum des Inkrafttretens der oben genannten Entscheidung auf den 1. April 1998 verschoben worden, um die Auswirkungen dieser Entscheidung auf eine breitere Erzeugnispalette sowie neue wissenschaftliche Stellungnahmen zu prüfen.

157. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung von einer Richtlinie des Rates und vier Richtlinien sowie einer Entscheidung der Kommission weitere Harmonisierungsschritte erzielt:

- Mit der Richtlinie 97/41/EG des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG wurde der Geltungsbereich der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln auf Futtermittel ausgedehnt.
- Mit der Richtlinie 97/6/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurde das Antibiotikum „Avoparcin“ als Leistungsförderer in der Tierernährung verboten. Damit wurde das seit 1996 in Deutschland geltende Verbot von Avoparcin EU-weit nachvollzogen.
- Mit der Richtlinie 97/8/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung wurde durch die erstmalige Ausfüllung des Anhangs II Teil B der Richtlinie 74/63/EWG inhaltlich die Abgabe von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die mehr unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse enthalten als gemäß Anhang I dieser Richtlinie für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zulässig sind, zur Weiterverarbeitung an Mischfuttermittelbetriebe geregelt. Damit wurden Bestimmungen, die seit 1981 in Deutschland bereits geltendes Recht darstellen, EU-weit übernommen.
- Mit der Richtlinie 97/47/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG, 79/373/EWG und 91/357/EWG wurden zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen oder solche Erzeugnisse enthalten, festgelegt.
- Mit der Richtlinie 97/72/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden die Anhänge der Richtlinie des Rates an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt. Insbesondere wurden neue Verwendungszwecke für Zusatzstoffe EU-weit zugelassen, die Beschreibung für einen Zusatzstoff und die Anwendungsbestimmungen weiterer Zusatzstoffe präzisiert sowie die Geltungsdauer der Zulassung auf innerstaatlicher Ebene verlängert.
- Mit der Entscheidung 97/582/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist, wurden bestimmte proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe aus der Mischfuttermittelherstellung für Wiederkäuer ausgeschlossen.

158. MOEL, Agrar-Präferenzregelungen

Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Berichtszeitraum lag in der Umsetzung und Anpassung der

Europa-Abkommen. Zum einen fanden turnusgemäß mit den einzelnen MOEL die Assoziationsausschüsse und -räte statt. Zum anderen konnten nach über zweijähriger Verhandlungsphase zum Jahresende 1997 die Verhandlungen zur Anpassung der Europa-Abkommen im Agrarbereich infolge der EU-Erweiterung (Finnland, Schweden, Österreich) und der notwendigen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde abgeschlossen werden (sog. Zusatzprotokolle). Die Präferenzregelungen der Zusatzprotokolle werden bereits im Rahmen von autonomen Maßnahmen angewendet.

2. Fischereipolitik

159. Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten 1998

Wie in jedem Jahr legte der Rat (Fischerei) im Dezember 1997 die Gesamtfangmengen (TAC's) und die nationalen Fangquoten für das kommende Jahr fest. Die Verhandlungen mit Norwegen zur Festsetzung der Gesamtfangmengen für die gemeinsamen Bestände in der Nordsee (Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs, Scholle, Hering und Makrele) waren wiederum rechtzeitig abgeschlossen worden, so daß den Fischern die volle Nutzung der Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 1998 an ermöglicht werden konnte.

Die beschlossene Regelung ist insgesamt ausgewogen und orientiert sich im wesentlichen an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung. In der internen Fischerei sind für Deutschland die Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung. In der Nordsee wurde wegen der verbesserten Bestandssituation beim Kabeljau und beim Hering eine Anhebung der Gesamtfangmengen und damit auch der deutschen Fanganteile beschlossen. Dies gilt auch für die deutsche Quote bei der Makrele in den westbritischen Gewässern. Verschlechtert haben sich hingegen die Bestände beim Dorsch in der Ostsee sowie beim Seelachs und der Scholle in der Nordsee. Die TAC's wurden daher entsprechend angepaßt.

Besonderes Gewicht hatte die Aufteilung der Stöckerquoten in der Nordsee und in den westbritischen Gewässern, da es um die erstmalige gemeinschaftliche Aufteilung der Quote für diese Fischart ging. Dabei gelang es, den deutschen Anteil für Stöcker in den westlichen Gebieten gegenüber dem Kommissionsvorschlag um ca. 5 000 t aufzustocken. Auch beim atlanto-skandischen Hering war es möglich, eine Anhebung des deutschen Anteils durchzusetzen. Die deutsche Quote konnte gegenüber dem Vorjahr von 5,77 % auf 6,11 % erhöht werden.

Der Rat verabschiedete auch die Gesamtfangmengen und Quoten in Drittlands- und internationalen Gewässern. Dies betrifft vor allem die Fischerei vor Norwegen, den Färöer-Inseln, Grönland, Island und den Baltischen Staaten sowie im Nordwest- und Nordostatlantik. Die Fangmengen entsprechen bis auf wenige Ausnahmen denen des Vorjahres. Beim nordostarktischen Kabeljau mußte jedoch wegen der schlechten Bestandssituation der TAC um rund ein Viertel verringert werden. Dadurch ging auch der

deutsche Fanganteil gegenüber dem Vorjahr entsprechend zurück.

160. Fischereipolitik, Aufteilung der Gemeinschaftsquote für atlanto-skandischen Hering

Im April 1997 einigte sich der Rat erstmals darauf, die Gemeinschaftsquote des Jahres 1997 für atlanto-skandischen Hering von 130 000 t auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Dabei erhielt Deutschland eine Quote von 7 500 t. Die Einigung war besonders schwierig und kam erst nach zahlreichen Unterbrechungen und bilateralen Verhandlungen der Präsidentschaft mit den betroffenen Mitgliedstaaten zustande. Die Aufteilung gilt nur für 1997 und ist kein Präjudiz für die kommenden Jahre. Obgleich Deutschland seine Forderungen nicht in voller Höhe durchsetzen konnte, war der Kompromißvorschlag der Präsidentschaft letztlich akzeptabel. Denn die zugeweilte Menge liegt deutlich über dem Kommissionsvorschlag von 2 260 t und entspricht in etwa den deutschen Fängen des Jahres 1996. Außerdem hatte die deutsche Hochseefischerei ein Interesse daran, daß die Gemeinschaftsquote aufgeteilt wird, weil eine nicht aufgeteilte Menge erneut eine Fischerei nach dem „Windhundverfahren“ bedeutet und die Gefahr einer Überfischung der Gemeinschaftsquote heraufbeschworen hätte.

161. Fischereipolitik, Steuerung des Fischereiaufwandes in der Ostsee

Im April 1997 verabschiedete der Rat eine Verordnung zur Steuerung des Fischereiaufwandes in der Ostsee. Diese Regelung war deshalb notwendig geworden, weil die Fischerei Schwedens und Finnlands nach dem Beitrittsvertrag noch nicht vollständig in die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) integriert ist. Das zeigt sich u. a. darin, daß die beiden Länder keinen freien und gleichen Zugang zu den Ostseegewässern Deutschlands und Dänemarks haben, sondern dieser durch Lizenzen eingeschränkt ist. Umgekehrt haben die Schiffe der Altgemeinschaft keinen freien Zugang zu den schwedischen und finnischen Gewässern. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Er gilt nach der Beitrittsakte bis zum Jahr 2002 und konnte vorzeitig nur dadurch geändert werden, daß die Europäische Union eine gemeinschaftliche Regelung für die Erteilung von Fangerlaubnissen in der Ostsee erläßt, die die Steuerung des sog. Fischereiaufwandes (d. h. der Fangkapazität und der Fangtätigkeit) zum Inhalt hat. Die verabschiedete Verordnung dient diesem Ziel. Sie sieht vor, den Fischereiaufwand nachträglich zu überprüfen und eine echte Beschränkung des Fischereiaufwandes durch eine später zu verabschiedende Ratsverordnung vorzusehen, wenn der Zustand der Bestände dies erfordert. Die Vorschrift gilt ab 1. Januar 1998.

162. Fischereipolitik, neue technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

Im Oktober 1997 verabschiedete der Rat nach mehr als einjähriger Beratung eine Verordnung über neue

technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände. Die alte Regelung aus dem Jahr 1986 war insgesamt zwanzigmal geändert worden und bedurfte in mehreren Punkten einer Revision. Die Regelung technischer Erhaltungsmaßnahmen ist neben der Festsetzung von Gesamtfangmengen und Quoten das wichtigste Erfordernis, um Fischbestände zu bewirtschaften und insbesondere dafür zu sorgen, daß Jungfische geschont und Beifänge von Meereslebewesen, die ungewollt in den Netzen landen, minimiert werden. Diesem Ziel dient auch die neue Verordnung. So sollen die Selektivität der Fanggeräte verbessert und die Rückwürfe unerwünschter Beifangarten verringert werden. Für Deutschland war es wichtig, daß es den kleinen Garnelenfängern weiterhin gestattet bleibt, in der Plattfisch-Schutzzone mit den für den Krabbenfang zugelassenen längeren Baumkurren auf Schollen- und Seezungenfang gehen zu können. Dies konnte durchgesetzt werden. Die Verordnung sieht eine verhältnismäßig lange Übergangszeit von zwei Jahren vor, um den Fischern die Umstellung auf die neuen Vorschriften und den Kauf neuen Fanggerätes zu ermöglichen.

163. Fischereiüberwachung

Im April 1997 verabschiedete der Rat eine Verordnung zur schrittweisen Einführung eines Systems der satellitengestützten Überwachung von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 20 m zwischen den Loten oder mehr als 24 m über alles. Damit soll die Kontrolle von Fischereiaufwandsbeschränkungen, Schutzgebieten, Anlandungen und Logbuchaufzeichnungen verbessert und ein Beitrag zur Erhaltung der Fischbestände geleistet werden.

164. Fischereiabkommen mit Drittländern

Im Oktober 1997 verabschiedete der Rat Schlußfolgerungen zu den Fischereiabkommen mit Drittländern. Angesichts der Bedeutung dieser Abkommen für die Beschäftigung in fischereiabhängigen Gebieten der Gemeinschaft bekräftigt der Rat seinen Einsatz für den Abschluß dieser Abkommen, die wesentlicher und integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik bleiben sollen. Zugleich betont der Rat die Notwendigkeit, diese Abkommen an veränderte Bedingungen unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge der Gemeinschaft anzupassen. Die Kommission wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 1999 eine Kosten-/Nutzenanalyse der Abkommen vorzulegen. Beim Abschluß neuer Abkommen soll auf eine bessere Kohärenz mit den Zielen der Entwicklungspolitik geachtet werden. Die Kommission soll sich dafür einsetzen, daß ein wesentlicher Teil der Finanzbeiträge der Gemeinschaft für die nachhaltige Entwicklung des Fischereisektors der Drittländer verwendet wird.

165. Fischereipolitik, mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte

Die Europäische Kommission hat nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die

deutsche Fischereiflotte für den Zeitraum 1997–2001 gebilligt, das die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern und dem Deutschen Fischerei-Verband e. V. vorgelegt hatte.

Aufgrund der Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1997 mußten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 30. Juni 1997 Entwürfe für ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für ihre Fischereiflotten für den Zeitraum 1997–2001 vorlegen. In diesen Programmen sind die durch die Ratsentscheidung vorgegebenen Reduzierungssätze der einzelnen Flottensegmente darzustellen und zu erläutern, wie die einzelnen Mitgliedstaaten diese Reduzierungen zu erreichen gedenken.

Das deutsche Programm sieht vor, daß die Reduzierungen in zwei Flottensegmenten durch eine zeitliche Fangaufwandsbeschränkung erreicht werden soll. In den anderen Segmenten wird die Reduzierung durch einen tatsächlichen Abbau der entsprechenden Kapazitäten erreicht werden.

VI. Verkehrspolitik

166. Verkehrspolitik, allgemein

In der europäischen Verkehrspolitik stehen nach wie vor eine Reihe wichtiger Fragen an:

- die weitere Öffnung des Schienennetzes in der Gemeinschaft;
- die Neuregelung der Straßenbenutzungsgebühren und Kfz-Steuern für Lkw;
- die Verhandlungen über den Land- und Luftverkehr mit der Schweiz;
- die Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen mit den USA.

Aus deutscher Sicht erfreulich ist die sich abzeichnende Richtlinie zu den Sicherheitsuntersuchungen von Flugzeugen auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

167. Verkehrspolitik, Zugang zum Beruf des Straßenverkehrsunternehmers

Der Rat einigte sich politisch auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr. Die Änderungen der bisherigen Richtlinie laufen im wesentlichen auf folgendes hinaus:

- Während die bisherige Richtlinie nur für Unternehmer gilt, die Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 6 t einsetzen, sollen künftig Verkehrsunternehmer einbezogen werden, die Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t einsetzen.
- Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit soll nicht mehr gegeben sein, wenn der Verkehrsunternehmer wegen schwerer Verstöße gegen bestimmte

Vorschriften für das Verkehrsgewerbe, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über den Umweltschutz und die berufliche Haftpflicht, verurteilt wurde.

- Die Beiträge zur Erfüllung der Voraussetzungen der finanziellen Leistungsfähigkeit werden erhöht.
- Hinsichtlich der fachlichen Eignung gibt es detailliertere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren, die Liste der Prüfungsbereiche wird aktualisiert und erweitert, es wird ein einheitliches Mindestniveau an Kenntnissen auf jedem Sachgebiet gefordert. Bewerber, die eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung nachweisen, bleiben von der Prüfung freigestellt, müssen sich allerdings einer Kontrolle unterziehen, deren Modalitäten von den Mitgliedstaaten entsprechend einer von der Gemeinschaft vorgegebenen Liste der Sachgebiete festgelegt werden.

168. Verkehrspolitik, Fahrtenschreiber

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt, mit dem eine Grundentscheidung zur Einführung eines vollelektronischen Fahrtenschreibers (ohne Schaublatt, aber mit Fahrerkarte, Drucker und Massenspeicher) getroffen wird. Einige technische Spezifikationen sind noch von der Kommission und einem Ausschuß von Experten aus den Mitgliedstaaten festzulegen. Fahrzeuge, die zwei Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung einschließlich der noch ausstehenden technischen Spezifikationen im EG-Amtsblatt erstmals zum Verkehr zugelassen sind, müssen mit dem neuen Fahrtenschreiber ausgerüstet sein. Eine Verpflichtung zur Nachrüstung bestehender Lkw wird es nicht geben; lediglich soweit ohnehin ein vorhandener Fahrtenschreiber ersetzt werden muß, muß dies durch den neuen vollelektronischen Fahrtenschreiber geschehen.

169. Verkehrspolitik, Sicherheit des Luftverkehrs

Wesentliche Inhalte des Richtlinienentwurfes, auf den sich der Rat geeinigt hat, sind:

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Vorfeldinspektionen bei Luftfahrzeugen aus Drittländern, bei denen der Verdacht auf Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht;
- Verpflichtung zum entsprechenden Austausch der bei der Sicherheitsuntersuchung gesammelten Informationen;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Flugverbot für Luftfahrzeuge auszusprechen, bei deren Kontrolle sich ein eindeutiges Sicherheitsrisiko ergibt;
- Möglichkeit eines abgestimmten Vorgehens innerhalb der Gemeinschaft.

Durch Protokollerklärungen des Rates und der Kommission wurde auf deutschen Wunsch festgestellt, daß die Verordnung 3922/91/EWG über die Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verfahren für die Zivilluftfahrzeuge es den Mitgliedstaaten

und der Gemeinschaft erlaubt, jede Sofortaktion gegenüber Flugzeugen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ergreifen, die notwendig ist, um eine mindestens gleichwertige Sicherheit zu gewährleisten, wie sie nunmehr bei Flugzeugen aus Drittländern vorgesehen ist. Die Kommission hat angekündigt, zusätzliche Klarstellungen in dieser Richtung in der Verordnung Nr. 3922/91/EWG vorzuschlagen.

170. Verkehrspolitik, Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“

Die neue Eurocontrol-Konvention sieht ausdrücklich die Möglichkeit eines EG-Beitritts vor. Einzelheiten eines Verhandlungsmandats des Rates an die Kommission für Beitrittsverhandlungen müssen noch ausgearbeitet werden. Als Zwischenlösung ist ein Beobachterstatus für die Gemeinschaft vorgesehen.

171. Verkehrspolitik, Ausbildung von Seeleuten

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zu einer Änderung der Richtlinie über die Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten. Damit wird die Richtlinie an das den gleichen Gegenstand regelnde UN-Übereinkommen – sogenanntes STCW-Übereinkommen – angepaßt. Die Richtlinie legt konkrete Qualitätsanforderungen für die Ausbildung der Seeleute und die Anerkennung von Befähigungszeugnissen aus Drittländern fest. Zum ersten Mal werden auch Mindestruhezeiten für das Wachpersonal verbindlich vorgeschrieben. Die Qualität der Befähigungszeugnisse wird im Rahmen der Hafenstaatkontrolle überprüft.

VII. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik

172. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwerpunkte

Die größte Herausforderung in Europa besteht weiterhin darin, daß möglichst schnell möglichst viele neue Beschäftigungschancen geschaffen werden. 18 Mio. Menschen in der Europäischen Union sind arbeitslos. Dieses Problem haben alle erkannt. Die Europäische Union hat im Jahre 1997 ihre Anstrengungen, zur Lösung der Beschäftigungsprobleme beizutragen, ganz wesentlich verstärkt. Die Bundesregierung hat bei den vielfältigen Begegnungen auf europäischer Ebene engagiert mitgewirkt. Ihr Ziel war dabei immer, ausschließlich Maßnahmen und Initiativen zu entwickeln, die wirkungsvoll den arbeitssuchenden Menschen helfen.

Zwei Ereignisse haben neue Wege gewiesen. Dies war zunächst der Europäische Rat von Amsterdam am 16./17. Juni 1997. Dort wurde aufbauend auf den beschäftigungspolitischen Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen (Dezember 1994) ein neuer Titel zur Beschäftigung in den EG-Vertrag aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Entschließung zu „Wachstum und Beschäftigung“ verabschiedet. Ein wichtiges Ergebnis für die europäische Sozialpolitik war der „Beitritt“ Großbritanniens zum Sozialabkommen, wodurch die Einbeziehung der Regelungen des Sozialabkommens in den

EG-Vertrag ermöglicht wurde. Eine einheitliche, alle Mitgliedstaaten umfassende europäische Sozialpolitik wird damit zukünftig wieder möglich; dies bewirkt eine entscheidende Stärkung der sozialen Dimension der Gemeinschaft.

Das zweite wichtige Ereignis in diesem Bereich war die Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen am 20./21. November in Luxemburg (EU-Beschäftigungsgipfel). Auf dem Gipfel haben sich die Mitgliedstaaten der Union auf anspruchsvolle beschäftigungspolitische Ziele (sog. Leitlinien) verständigt, deren Erreichung jeder Mitgliedstaat in eigener Verantwortung anstreben soll. Die Gemeinschaft wird diese Anstrengungen gemäß dem künftigen Artikel 128 EG-Vertrag kontrollieren.

Ausgehend von der Mitteilung der Kommission zur „Information und Konsultation der Arbeitnehmer“ wurde ein weiterer Schwerpunkt der Ratsarbeit im Jahre 1997 gesetzt. Mit diesem Dokument initiierte die Kommission erneut die Diskussion über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer, um neuen Schwung in die seit langem festgefahrene Beratung der Vorhaben Europäische Aktiengesellschaft, Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft und Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft zu bringen. Ergebnis war letztendlich ein Kompromißvorschlag der luxemburgischen Präsidentschaft für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer. Zwar konnte sich der Rat (Arbeit und Soziales) am 15. Dezember 1997 nicht auf die Eckpunkte des Kompromißvorschlages einigen, da einige wichtige Fragen noch nicht zufriedenstellend gelöst waren. Die erneute Orientierungsaussprache zeigte jedoch, daß bereits große Fortschritte erzielt wurden. Die britische Delegation kündigte an, daß sie die Beratungen auf der Grundlage der bisher erreichten Ergebnisse fortführen werde.

Ferner wurden unter luxemburgischer Präsidentschaft die Beweislastrichtlinie endgültig verabschiedet (politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt wurde bereits im ersten Halbjahr 1997 erzielt) und mit der politischen Einigung auf eine Richtlinie zur Umsetzung der von den europäischen Sozialpartnern vorgelegten Rahmenvereinbarung zur Teilzeit ebenfalls beachtliche Fortschritte erzielt.

Im Rechtsetzungsbereich wurde unter niederländischer Präsidentschaft die politische Einigung über die Richtlinie „Chemische Agenzien“ erzielt. Außerdem wurden die Richtlinie über Karzinogene, die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte und eine Anpassung der Freizügigkeitsverordnung (VO Nr. 1408/71) endgültig angenommen. Damit sind wichtige Vorhaben im Arbeitsschutz und zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen vorangebracht worden.

Eingehend diskutiert wurden der Entwurf der Kommission für das Grünbuch zur Arbeitsorganisation, die Mitteilung der Kommission zur Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes sowie das Grünbuch zur zusätzlichen Altersversorgung im Binnenmarkt.

173. Sozialabkommen

Nachdem die neu gewählte britische Labour-Regierung in Amsterdam ihre Bereitschaft erklärt hatte, dem 1991 in Maastricht von den übrigen Mitgliedstaaten beschlossenen Sozialabkommen beizutreten, war der Weg frei für die Einbeziehung der Regelungen des Sozialabkommens in den EG-Vertrag. Dies ist ein sozialpolitischer Durchbruch, weil damit künftig wieder eine einheitliche, alle Mitgliedstaaten umfassende, europäische Sozialpolitik ermöglicht wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die bereits in der Vergangenheit aufgrund des Sozialabkommens beschlossenen Richtlinien (insbesondere zum Europäischen Betriebsrat und zum Elternurlaub), deren Ausdehnung auf das Vereinigte Königreich auf der Tagung des Rates vom Dezember 1997 beschlossen wurde.

174. Beschäftigungstitel

Der Beschäftigungstitel enthält im wesentlichen eine Verankerung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Essen (= verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung einschließlich der Arbeitsmarktpolitik). Eine Finanzierungskompetenz der Europäischen Union für umfassende nationale oder gemeinschaftliche Beschäftigungsprogramme wird nicht begründet.

Der neue Beschäftigungstitel sieht insbesondere vor:

- die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie durch Mitgliedstaaten und Gemeinschaft;
- die Vorlage eines gemeinsamen Jahresberichts von Rat und Kommission über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft an den Europäischen Rat;
- Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zum gemeinsamen Jahresbericht;
- Festlegung von Leitlinien durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit anhand der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates;
- Befugnis des Rates, mit qualifizierter Mehrheit
 - Anreize für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu beschließen (durch Initiativen zum Austausch von Informationen und bewährten Praktiken, vergleichende Analysen und Gutachten);
 - innovative Ansätze zu fördern, Erfahrungen zu evaluieren, und zwar insbesondere durch Rückgriff auf Pilotprojekte;
 - die Mittel dürfen nur aus dem regulären Haushalt der Europäischen Union entnommen werden.

175. Beschäftigung, Entschließung zu „Wachstum und Beschäftigung“

Die Entschließung des Europäischen Rates in Amsterdam über „Wachstum und Beschäftigung“ geht auf die Forderung Frankreichs zurück, den Stabilitäts- und Wachstumspakt nur zu unterzeichnen,

wenn gleichzeitig die Bedeutung der Beschäftigung und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit hervorgehoben werden. Sie betont ausdrücklich:

- Gleichgewichtigkeit der Arbeits- und Sozialpolitik mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die entscheidende Rolle der Unternehmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und auch die Verantwortung aller anderen Akteure, insbesondere die der Sozialpartner, wird hervorgehoben;
- keine Beschäftigungsprogramme der Gemeinschaft; auch keine zusätzlichen Mittel, die die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen müßten; zudem ist die Förderung der transeuropäischen Netze und von Forschung und Entwicklung nur im Rahmen der bestehenden finanziellen Vorausschau bis 1999 möglich.

176. Beschäftigungsgipfel in Luxemburg

Der Beschäftigungsgipfel von Luxemburg hat im November 1997 auf den Beschlüssen von Amsterdam aufbauend 19 konkrete Leitlinien vereinbart, deren Erreichung jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union in den kommenden Jahren anstreben soll. Hervorzuheben ist, daß die Leitlinien in den Rahmen einer gesamtwirtschaftlich überzeugenden Konzeption gestellt worden sind.

Die Schlußfolgerungen des Gipfels konkretisieren das Verfahren auf der Grundlage des Vertrages von Amsterdam (Artikel 128). Die Mitgliedstaaten setzen die Leitlinien in „nationale beschäftigungspolitische Aktionspläne“ um, die auf mehrjährige Sicht ausgerichtet werden. Der Rat überprüft jährlich die Umsetzung der Leitlinien durch die Mitgliedstaaten und berichtet an den Europäischen Rat.

Wichtige Einzelergebnisse aus Sicht der Bundesregierung sind das Bekenntnis zur Steuer- und Abgabensenkung, die Betonung der Verantwortung der Sozialpartner, die Verabschiedung zweier beschäftigungswirksamer Initiativen auf Gemeinschaftsebene sowie die Einbeziehung der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind in die Abschnitte „Vermittelbarkeit“, „Unternehmergeist“, „Anpassungsfähigkeit“ und „Chancengleichheit“ gegliedert.

Verbesserung der Vermittelbarkeit

Zur „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhütung der Langzeitarbeitslosigkeit“ sehen die Leitlinien vor, daß

- allen Jugendlichen ein Neuanfang in Form einer Ausbildung, einer Umschulung, einer Berufserfahrung, eines Arbeitsplatzes oder einer anderen die Beschäftigungschancen fördernden Maßnahme ermöglicht wird, ehe sie sechs Monate lang arbeitslos sind;
- den arbeitslosen Erwachsenen durch eines der vorgenannten Mittel oder genereller durch individuelle Betreuung in Form von Berufsberatung geholfen wird, ehe sie zwölf Monate arbeitslos sind.

Bei einer Jugendarbeitslosigkeit von rd. 40 % in Spanien, rd. 27 % in Frankreich, rd. 24 % in Finnland und von rd. 20,3 % im EU-Durchschnitt (Deutschland 10,3%; Stand 12/97) fällt es vielen Mitgliedstaaten schwer, allen Jugendlichen einen Neuanfang zu bieten. Bei uns bedarf es hierzu vor allem der Bereitstellung möglichst vieler Lehrstellen durch die Wirtschaft. Im Interesse aller Arbeitslosen bleiben eine innovative Arbeitsmarktpolitik, wirkungsvolle Beiträge der Tarifpartner und ein Festhalten an der beschäftigungsorientierten Lohnpolitik der letzten Jahre erforderlich.

Zur Verstärkung des Übergangs von passiven zu aktiven Maßnahmen ist vorgesehen, daß jeder Mitgliedstaat sich bemüht, spürbar die Zahl der Personen zu erhöhen, die in den Genuß aktiver Maßnahmen zur Förderung ihrer Beschäftigungschancen kommen. Dabei soll eine schrittweise Annäherung an den Durchschnitt der drei erfolgreichsten Mitgliedstaaten, mindestens aber ein Anteil von 20 % erreicht werden.

Deutschland wird die geforderte Quote im Jahr 1998 erfüllen können. Eine Voraussetzung wird dabei sein, daß die Europäische Kommission die neuen Instrumente des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes nicht durch eine überzogene Beihilfenkontrolle einschränkt oder gar unmöglich macht. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates stellen klar, daß vertragskonforme Arbeitsmarktpolitik durch die Kontrolle der staatlichen Beihilfen nicht behindert werden soll.

Entwicklung des Unternehmergeistes

Verlangt werden vor allem ein beschäftigungsfreundliches Steuersystem und eine Senkung der Lohnnebenkosten, wie sie im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung vorgesehen sind.

Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer

Hier wird insbesondere eine Modernisierung der Arbeitsorganisation gefordert, wobei vor allem die Sozialpartner gefragt sind.

Der Aufgabe der Verbesserung der Arbeitsorganisation haben sich die deutschen Sozialpartner in den letzten Jahren zunehmend angenommen. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitkonten und mehr Teilzeit-Angebote sind ermutigende Ergebnisse. Mit dem Arbeitszeitgesetz, dem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz 1996 (verbesserte Möglichkeiten zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge, Neufassung des Kündigungsrechts und der Entgeltfortzahlung) und mit der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten hat die Bundesregierung wichtige Schritte in Richtung einer Modernisierung der Arbeitsorganisation durchgesetzt.

Stärkung der Maßnahmen für Chancengleichheit

Vorgesehen sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Benachteiligung von Frauen, zur Verbesserung der

Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Erleichterung der Rückkehr in den Beruf. Außerdem soll die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben gefördert werden.

In Deutschland unterstützt auch die Arbeitsmarktpolitik die Chancengleichheit durch die Vorschrift im Sozialgesetzbuch III, wonach die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik verstärkt für Frauen eingesetzt werden.

Neue Initiativen

Der Beschäftigungsgipfel hat zur Ausrichtung aller Politikbereiche auf das Beschäftigungsziel und zur Zusammenarbeit aller Akteure aufgerufen. Die neuen Initiativen erfolgen im bestehenden Finanzrahmen der Gemeinschaft, so daß die dringend notwendige Haushaltsdisziplin nicht in Frage gestellt wird. Zur Flankierung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten wurden auf europäischer Ebene zwei Initiativen auf den Weg gebracht, die vorhandene Mittel beschäftigungswirksam einsetzen:

- Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat einen Aktionsplan vorgelegt, der kleinen und mittleren Unternehmen, den Bereichen Bildung, Gesundheit und Umwelt sowie den transeuropäischen Netzen bis zu 10 Mrd. ECU an zusätzlichen Darlehen bereitstellt. Laut EIB ermöglicht dieser Aktionsplan bis zu 30 Mrd. ECU an zusätzlichen Investitionen.
- Die zweite Initiative betrifft eine neue Haushaltslinie, aus der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze unterstützt werden sollen. Für diese „Europäische Beschäftigungsinitiative“ sollen in den kommenden drei Jahren insgesamt 450 Mio. ECU zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt begrüßt die Bundesregierung die Schlußfolgerungen des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg. Zentrale Voraussetzung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erfüllung der Leitlinien ist die Stärkung des Wachstums durch Strukturreformen auf den Güter- und Arbeitsmärkten, durch Steuer- und Abgabensenkungen sowie durch eine verantwortungsvolle Lohnpolitik, damit wettbewerbsfähige Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt entstehen. Dies mindert nicht die Bedeutung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie sie bei uns durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz auf den Weg gebracht wurde.

Der Rat hat die Leitlinien – entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates – am 15. Dezember 1997 verabschiedet. Im Frühjahr ist der nationale Aktionsplan zu erarbeiten, der gemeinsam mit den Aktionsplänen der übrigen Mitgliedstaaten dem Europäischen Rat in Cardiff (Juni 1998) zur Prüfung vorgelegt wird.

177. Arbeitnehmerschutz, Karzinogene/chemische Arbeitsstoffe

Ausgangspunkt für die weitere Befassung im Jahr 1997 mit der Richtlinie zur ersten Änderung der

Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene war der am 2. Dezember 1996 festgelegte gemeinsame Standpunkt (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 202). Nach Befassung des Europäischen Parlaments hat die Kommission in ihrem überprüften Vorschlag vom 28. April 1997 nur einen einzigen Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments aufgenommen, der sich jedoch in der Ratsarbeitsgruppe nicht durchsetzte. Der Rat konnte daher einstimmig die Richtlinie in der Fassung seines gemeinsamen Standpunktes auf der Ratstagung am 27. Juni 1997 endgültig annehmen.

Ferner einigten sich die Minister nach langjährigen Beratungen am 7. Oktober 1997 auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe. Durch die Richtlinie soll eine Verbesserung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erzielt werden. Ein Schlüsselement der Richtlinie ist die Festlegung von europäischen Grenzwerten am Arbeitsplatz, d. h. empfohlene Luftgrenzwerte auf europäischer Ebene, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, und verbindliche Grenzwerte, die als Mindestvorschrift in staatliches Recht übernommen werden müssen. Nachdem inzwischen das Europäische Parlament zum gemeinsamen Standpunkt Stellung genommen hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

178. Druckgeräte

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte wurde bereits seit 1993 beraten. Zu einer politischen Einigung gelangte man aber erst im Rat (Binnenmarkt) am 23. November 1995, der gemeinsame Standpunkt wurde am 29. März 1996 festgelegt. Aufgrund der Ablehnung der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments seitens des Rates hat die Einsetzung des Vermittlungsverfahrens für eine weitere Verzögerung gesorgt, so daß erst am 29. Mai 1997 die Richtlinie unterzeichnet werden konnte.

Die Bundesregierung hat das Vorhaben, das der Verwirklichung des Binnenmarktes dient, von Anfang an unterstützt. Ziel der Richtlinie ist es, Handelshemmnisse, die auf unterschiedliche Anforderungen aus nationalen Vorschriften und Normen zurückzuführen sind, zu beseitigen. Bislang wurde dieser Sektor nur zum Teil durch optionelle Richtlinien für spezifische Druckgeräte harmonisiert.

179. Teilzeit

Anläßlich der Ratstagung am 7. Oktober 1997 erläuterte die Kommission den von ihr vorgelegten Entwurf für eine Richtlinie zur Umsetzung der im Frühjahr von den europäischen Sozialpartnern (UNICE, CEEP und EGB) getroffenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, zu dem am 15. Dezember 1997 eine politische Einigung erzielt wurde. Die Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten in jeder Form zu verhindern,

die Entwicklung der Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis zu fördern und zu einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung beizutragen. Schwerpunkt der Vereinbarung ist die Verankerung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von Teilzeitbeschäftigten, wie wir sie auch im deutschen Recht kennen, und die Erleichterung des Wechsels von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt. Die Rahmenvereinbarung erstreckt sich auf die Beschäftigungsbedingungen von Teilzeitbeschäftigten, also auf die arbeitsrechtlichen Fragen der Teilzeitarbeit, und überläßt die Fragen der gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit den Mitgliedstaaten. Die Sozialpartner haben damit eine Einigung in einem sozialpolitisch wichtigen Bereich erzielt, um die sich die Bundesregierung in ihrer EU-Präsidentschaft 1994 besonders bemüht hatte. Die damals erforderliche Einstimmigkeit war aber nicht zustande gekommen, weil ein Mitgliedstaat generelle Vorbehalte gegen das gesamte Vorhaben eingelegt hatte. Die Kommission beabsichtigt, auch das Parlament zu beteiligen, obwohl dies formal nicht vorgesehen ist.

180. Diskriminierung, Beweislast

Der Rat verabschiedete am 15. Dezember 1997 auf der Grundlage des am 27. Juni 1997 – unter Mitwirkung Großbritanniens – erzielten gemeinsamen Standpunktes die Richtlinie über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Ziel der Richtlinie ist es, die Durchsetzbarkeit der auf den Rechtsakten der Gemeinschaft beruhenden Vorschriften, in denen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verankert ist, durch eine für alle diese Vorschriften wirkende Beweislastverlagerung zu erhöhen. Zugleich soll mit der Richtlinie eine kohärente und einheitliche Rechtsprechung zur Beweislast und zur mittelbaren Diskriminierung ermöglicht werden. Ein wesentliches Element der Richtlinie ist die Verteilung der Beweislast. Danach kann der Arbeitnehmer vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer geschlechtsbedingten Diskriminierung vermuten lassen. Der Arbeitgeber hat dann zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

181. Information und Konsultation der Arbeitnehmer

Im Anschluß an die Vorlage des Berichts der hochrangigen Expertengruppe (sog. Davignongruppe) hat die luxemburgische Präsidentschaft einen umfassenden Kompromißvorschlag ausgearbeitet, der sich sehr stark an die Richtlinie über Europäische Betriebsräte anlehnt und zusätzliche Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer enthält. Die darüber auf der Ratstagung am 7. Oktober 1997 geführte Orientierungsdebatte zeigte, daß insbesondere Großbritannien und Irland, etwas weniger entschieden auch Italien und Portugal, eine echte Unternehmensmitbestimmung im Statut einer künftigen Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ablehnen und lediglich die in der Richtlinie zum Europäischen Betriebsrat vorgesehene Information und Konsultation

der Arbeitnehmer akzeptieren wollen. Demgegenüber forderte vor allem die deutsche Delegation, unterstützt von Österreich und den skandinavischen sowie den Benelux-Staaten, eine echte Unternehmensmitbestimmung. Entscheidend sei, daß die Flucht aus der nationalen Mitbestimmung verhindert und durch eine Mißbrauchsregelung sichergestellt werde, daß die Gründungsvoraussetzungen für eine SE vorliegen. Darüber hinaus betonte die deutsche Delegation, daß die Verhandlungen nicht zu einem Ausschluß der Mitbestimmung („Null-Lösung“) führen dürften, was dagegen von den meisten Mitgliedstaaten abgelehnt wurde. Österreich unterstützte zudem die Haltung Deutschlands, daß noch Regelungen über das Verfahren und die Zusammensetzung des Verhandlungsgremiums gefunden werden müßten. Ferner wies die deutsche Delegation auf die nicht hinnehmbare Gefahr des erheblichen Mitbestimmungsverlustes im Falle der SE-Gründung durch Fusion hin. Insofern müßten in den Verhandlungen, die auf der Basis der bisher erzielten Ergebnisse unter britischer Präsidentschaft fortgesetzt werden sollen, noch befriedigende Lösungen gefunden werden.

VIII. Umweltpolitik

182. Umweltschutz, Vertrag von Amsterdam

Mit dem am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam wurden die vertraglichen Grundlagen der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft deutlich verbessert. Mit Aufnahme des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung in die Präambel des EU-Vertrages, in Artikel B EU-Vertrag und in Artikel 2 des EG-Vertrages wird die Europäische Union zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Außerdem wird im EG-Vertrag der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auf hohem Niveau sowie die weitere Verbesserung der Umweltqualität als Ziel definiert. Im EG-Vertrag wird weiterhin der Grundsatz der Integration von Umweltaspekten in alle anderen Gemeinschaftspolitiken verankert. Diese Klausel bedeutet eine erhebliche Aufwertung und Präzisierung gegenüber der bisherigen Integrationsklausel in Artikel 130r EG-Vertrag. Darüber hinaus erlaubt eine Ausweitung der Schutzverstärkungsklausel in Artikel 130a EG-Vertrag nun, strengere nationale Regelungen auch noch nach Verabschiedung einer EG-Harmonisierungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen. Auch der Rat und das Europäische Parlament sind nun zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus verpflichtet. Entscheidungen aufgrund Artikel 130 s EG-V werden künftig im Wege des Mitentscheidungsverfahrens getroffen. Die Kommission verpflichtet sich selbst, ihre Vorschläge grundsätzlich einer Prüfung hinsichtlich deren Umweltauswirkungen zu unterziehen.

183. Umweltschutz, Nichtregierungsorganisationen

Im Jahr 1997 hat der Rat (Umwelt) einen Beschluß für ein Aktionsprogramm zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen verabschiedet. Während diese Förderung

bisher lediglich auf der Grundlage eines jährlich neu zu beschließenden Haushaltstitels im EU-Haushalt erfolgte, wird nunmehr mit dem Beschluß über ein Aktionsprogramm für den Zeitraum von 1998 bis 2001 eine Rechtsgrundlage und damit eine längerfristige Basis für die Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen geschaffen. Das vorgesehene Förderungsvolumen beläuft sich auf 10,6 Mio. ECU.

184. Umwelt, Schlußfolgerungen des Rates hinsichtlich der Sondergeneralversammlung der VN

Der Rat hat in den von ihm verabschiedeten Schlußfolgerungen zur Sondergeneralversammlung die Bedeutung herausgestellt, die die Europäische Union dieser 19. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und einem substantiellen Ergebnis der Sondergeneralversammlung beigemessen hat. Darin bekräftigte er erneut sein Eintreten für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne eines grundlegenden Prinzips einzelstaatlicher Politik und internationaler Zusammenarbeit sowie einer echten Partnerschaft zwischen Entwicklungsländern, entwickelten Ländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften, das integrative Effekte wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Handelns sowie Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und verantwortliche Regierungsführung erzielt.

Der Rat betonte die Notwendigkeit einer entschlossenen politischen Erklärung der Sondergeneralversammlung und von Fortschritten u. a. mit Blick auf die „Wald-Grundsätze“ und die Aushandlung einer multilateralen Waldkonvention, verbindliche Reduktionsziele in der globalen Klimapolitik sowie neue Initiativen in den Bereichen Süßwasser, Energie und Ökoeffizienz (u. a. Studien zur Realisierbarkeit von Faktor-4 und Faktor-10-Konzepten). Deutschland konnte sich im Rat nicht mit seinem Vorschlag einer globalen Umweltdachorganisation durchsetzen. Lediglich der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Reform des VN-Systems, u. a. im Umweltbereich, auch im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und Verwaltung der entsprechenden internationalen Organisationen, wurde in die Schlußfolgerungen aufgenommen.

Die Sondergeneralversammlung verabschiedete ein Programm für die weitere Umsetzung der „Agenda 21“. Neben der Bestandsaufnahme der Fortschritte und Defizite seit der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992) enthält es mehrjährige Arbeitsprogramme und Ziele für bestimmte Sektorthemen und Mittel für die Umsetzung der „Agenda 21“ sowie institutionelle Vereinbarungen.

Aus deutscher Sicht können die Ergebnisse der Sondergeneralversammlung trotz gewisser Fortschritte insgesamt nicht zufriedenstellen. Insbesondere ist es nicht gelungen, ein Mandat für die Ausarbeitung einer globalen Waldkonvention durchzusetzen und für die 3. Vertragsstaatenkonferenz Klima in Kioto weiterführende politische Anstöße zu geben.

Die Europäische Union war auf Seiten der Industrieländer treibende Kraft in den Verhandlungen. Sie hat

ihre Initiativen in den Bereichen Süßwasser und Ökoeffizienz nur mit Abstrichen durchsetzen können, während wesentliche Elemente der Energie-Initiative Eingang in das Schlußdokument gefunden haben. Für die Position der Europäischen Union wirkte sich besonders negativ aus, daß sie in zentralen Handlungsfeldern wie Klima und Wald nicht nur bei den Entwicklungsländern, sondern auch bei den USA und Japan auf massiven Widerstand stieß.

Positiv aufgenommen wurde die „Globale Initiative für nachhaltige Entwicklung“, die Herr Bundeskanzler Dr. Kohl anlässlich der Sondergeneralversammlung mit den Staats- und Regierungschefs von Brasilien, Singapur und Südafrika als Beitrag zur Überwindung der Gegensätze zwischen Industrie- und Entwicklungsländern mit Anstößen in zentralen Handlungsfeldern (Klima, Verkehr, Energie, biologische Vielfalt, Wälder, Siedlungsentwicklung sowie Institutionen) vorgestellt hat.

185. Umweltpolitik, Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung

Im März 1997 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine EU-Strategie gegen die Versauerung vorgelegt und diese Strategie am 19./20. Juni 1997 vorgestellt. Der Rat (Umwelt) verabschiedete am 16. Dezember 1997 Schlußfolgerungen über diese Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung. Danach sollen die zur Versauerung beitragenden Einträge in den sog. Ökosystemflächen der Europäischen Union langfristig bis zur Erreichung der Unschädlichkeitsgrenze reduziert werden. In den Schlußfolgerungen billigt der Rat die wesentlichen Grundelemente der von der Kommission vorgelegten Strategie. Zweifel werden allerdings an der Realisierbarkeit sowie an der Kosten-Nutzen-Effizienz des Zwischenziels 2010 (50% der Ökosystemflächen, was bedeutet, daß die in Ökosystemen 1990 belastete Fläche, die die sog. „critical loads“ überschreiten, bis 2010 um 50% reduziert werden soll) geäußert. Auch bestehe Nachbesserungs- und Klärungsbedarf hinsichtlich der bei den Modellrechnungen verwendeten Daten. Die Schlußfolgerungen betonen darüber hinaus die gesamteuropäische, über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende, Dimension des Versauerungsproblems sowie die daraus resultierende Notwendigkeit einer Ergänzung der EG-internen Maßnahmen um entsprechende Initiativen im ECE-Rahmen. Weiterhin unterstreichen sie die enge Verzahnung der Versauerungsstrategie mit der für das Frühjahr 1998 angekündigten Strategie zur Bekämpfung des bodennahen Ozons sowie die Notwendigkeit, einige Maßnahmenvorschläge zur Emissionsbegrenzung an der Quelle parallel zu den weiteren Arbeiten an der Versauerungsstrategie voranzubringen. Hierzu gehören z. B. die Begrenzung des Schwefelgehalts in schwerem Heizöl oder die Revision der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen.

186. Umweltpolitik, Abfalldeponien

In der Ratstagung am 19./20. Juni 1997 hat die Kommission einen neuen Vorschlag für eine Deponierichtlinie vorgestellt, nachdem im Jahr 1995 ein vom

Rat bereits akzeptierter Vorschlag vom Europäischen Parlament u. a. wegen der weitreichenden Ausnahmeregelungen für Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte abgelehnt worden war. Der Rat erzielte im Dezember 1997 politisches Einvernehmen zu diesem Richtlinienvorschlag. Mit der Richtlinie werden erstmals EG-weite Mindestanforderungen an Abfalldeponien formuliert, z. B. zur Vorbehandlung der abgelagerten Abfälle und zur geologischen Barriere von Deponien. Die Richtlinie gibt u. a. vor, den Anteil der biologisch abbaubaren Abfälle innerhalb von 15 Jahren auf 35% gegenüber 1995 zu reduzieren. Der Richtlinienvorschlag stellt gegenüber dem nach Ablehnung durch das Europäische Parlament zurückgezogenen gemeinsamen Standpunkt des Rates aus dem Jahr 1995 einen erheblichen Fortschritt dar, da er klarere Zielvorgaben enthält und die Ausnahmetatbestände einschränkt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung dem Richtlinienvorschlag zugestimmt, obwohl es ihr im Vorfeld der Ratstagung nicht gelungen war, strengere Regelungen bezüglich der Annahmekriterien durchzusetzen oder das deutsche Leitbild der reaktionsarmen Deponie im Text der Richtlinie ausdrücklich zu nennen. Deshalb machte die Bundesregierung in einer Protokollerklärung deutlich, daß die Richtlinie hinter dem Standard zurückbleibe, der nach deutscher Auffassung eine weitgehend nachsorgefreie bzw. nachsorgearme Deponie ermöglicht. Deutschland werde deshalb seine strengeren nationalen Regelungen beibehalten. Die Protokollerklärung enthält außerdem eine Aufforderung an die Kommission, bei ihren Vorschlägen für die im Ausschußverfahren vorzunehmende Konkretisierung von Annahmekriterien für Abfälle strenge Vorgaben vorzusehen.

187. Abfallverbringungsverordnung

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt für eine Verordnung, mit der die Exporte von sog. Grüne Liste-Abfällen (vgl. Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung) zur Verwertung in die Drittländer geregelt werden sollen, die nicht der OECD angehören. Vom Regelungsbereich der Verordnung werden diejenigen Staaten erfaßt, die auf eine entsprechende Anfrage der Kommission entweder mitgeteilt haben, daß sie keine Importe von Grüne Liste-Abfällen wünschen, oder sich nicht geäußert haben. Die Verordnung sieht vor, daß für die Empfängerländer, die sich ablehnend geäußert haben, ein Exportverbot gilt. In die anderen Staaten ist ein Export nur nach schriftlicher Zustimmung im Einzelfall zulässig.

188. Klimaschutz, globaler

Der Rat legte in mehreren Schlußfolgerungen die EU-Verhandlungspositionen für die 3. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention vom 1. bis 10. Dezember 1997 in Kyoto fest.

Der Rat begrüßte außerdem die Vorlage der Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 1997 „Klimaänderung: Das Konzept der EU für Kyoto“. Darin legt die Kommission dar, daß die von der Europäischen Union vorgeschlagenen Reduktionsziele sowohl mit

vorhandenen Technologien erreichbar als auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien machbar sind.

Das Protokoll von Kioto sieht vor, daß die Industrieländer insgesamt eine Reduktion der Emissionen der Treibhausgase CO₂, Methan, Distickstoffoxid, zweier Gruppen von Kohlenwasserstoffen (HFCs und PFCs) sowie Schwefelhexafluorid um rd. 5 % im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber der fünffachen Emissionsmenge des Basisjahrs 1990 (bzw. 1995 für die drei letztgenannten Gase) erreichen müssen. Jedes Industrieland hat ein spezifisches rechtsverbindliches Ziel zu erfüllen. So müssen die EU-Staaten ihre Emissionen um 8 % verringern. Die meisten osteuropäischen Staaten und die Schweiz müssen ebenfalls eine 8prozentige Reduktion erreichen, während die USA ihre Emissionen um 7 % und Japan, Kanada, Polen und Ungarn um 6 % reduzieren müssen. Rußland, die Ukraine und Neuseeland müssen stabilisieren. In Norwegen dürfen die Emissionen hingegen um 1 % und in Australien um 8 % ansteigen.

Die Europäische Union konnte in Kioto durchsetzen, daß die auf die Europäische Union entfallende Gesamtreduktion von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinsam bei unterschiedlichen Beiträgen erbracht werden kann. Die interne Aufteilung des EU-Gesamtziels muß nun rechtsverbindlich festgelegt werden. Die vom Rat im März 1997 vereinbarte Lastenteilung, bei der Deutschland für ein Gesamtreduktionsziel von 15 % einen Beitrag von 25 % für die drei Gase CO₂, N₂O und Methan zugesagt hat, hatte lediglich vorläufigen und indikativen Charakter. Sie muß nach den oben genannten Schlußfolgerungen im Lichte des Ergebnisses von Kioto überprüft und angepaßt werden.

Um die Erfüllung des 8 %-Ziels sicherzustellen, muß die Europäische Union ihr Klimaschutzprogramm fortentwickeln. Hierfür müssen relevante EG-Richtlinien und -Verordnungen überprüft und ggf. in geeigneter Form weiterentwickelt werden. Eine erhöhte Wirksamkeit der nationalen Klimaschutzmaßnahmen sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erfordern in vielen Bereichen ein EU-abgestimmtes Vorgehen.

189. Montrealer Protokoll, 9. Vertragsstaatenkonferenz

Das im Juni 1997 vom Rat beschlossene Verhandlungsmandat für die 9. Vertragsstaatenkonferenz sah ein vom Jahr 2010 auf das Jahr 2005 vorgezogenes Verbot der Agrarchemikalie Methylbromid vor. Bereits im Jahr 2001 sollte ein Zwischenziel von 50 % erreicht werden. Nach 2005 sollten nur noch bestimmte, noch zu definierende Verwendungen zulässig sein (sog. critical uses), bei denen ein Ausstieg u. a. wegen nicht zur Verfügung stehender umweltverträglicher Alternativen nicht vertretbar ist. Weiterhin sah das Verhandlungsmandat eine Verschärfung der Bestimmungen im Montrealer Protokoll zu den H-FCKW vor. Angestrebt wurde eine internationale Umsetzung der in der Europäischen Gemeinschaft bereits geltenden Regelungen, d. h. ein Ausstieg schon im Jahre 2015 (statt 2030), sowie die Rückführung der Verbrauchsobergrenze von 2,8 % auf 2,0 %.

Ergebnis der Verhandlungen bei der Vertragsstaatenkonferenz ist ein tragfähiger Konsens bei den Ausstiegsterminen und den zwischengeschalteten Reduktionsschritten zu Methylbromid, die Einführung eines verbindlichen Lizenzsystems zur Überwachung des Handels und Erschwerung des illegalen Im- und Exports von ozonschichtschädigenden Stoffen sowie Entscheidungen zur weiteren Reduktion noch erlaubter FCKW-Anwendungen.

In den Industrieländern wurde der 1. Januar 2005 mit den Reduktionsschritten 25 % im Jahr 1999, 50 % im Jahr 2001 und 70 % im Jahr 2003, in den Entwicklungsländern der 1. Januar 2015 mit einem Zwischenschritt von 20 % im Jahr 2005 als Ausstiegstermin festgelegt.

Die 10. Vertragsstaatenkonferenz wird im November 1998 in Kairo stattfinden.

190. Luftverunreinigungen, Straßenverkehr

Nach langwierigen Verhandlungen hat sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zu den Richtlinienvorschlägen über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen geeinigt.

Beide Richtlinien sehen verbindliche Grenzwerte für das Jahr 2000 sowie indikative Grenzwerte für das Jahr 2005 vor. Die Kommission ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 1999 Vorschläge vorzulegen, durch die die indikativen Werte für 2005 bestätigt, modifiziert oder ergänzt werden. Im einzelnen wurde folgendes beschlossen:

– Kraftstoffrichtlinie:

Verbindliche Grenzwerte ab 1. Januar 2000:

150 ppm Schwefel, 1 % Benzol, 42 % v/v für Aromate (Ottokraftstoff), 350 ppm Schwefel (Diesel).

Indikative Grenzwerte ab 2005:

50 ppm Schwefel, 35 % v/v für Aromate (Ottokraftstoff), 50 ppm Schwefel (Diesel).

Die Vermarktung bleihaltigen Benzins wird vom 1. Januar 2000 an gemeinschaftsweit verboten. Den Mitgliedstaaten, denen hierdurch schwerwiegende sozioökonomische Probleme entstehen würden, wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme bis längstens zum Jahr 2005 zu beantragen. Für die Verwendung in Oldtimern darf von entsprechenden Verbänden weiterhin verbleites Benzin angeboten werden, wobei die Menge 0,5 % des insgesamt verkauften Ottokraftstoffs nicht überschreiten darf.

Um die Gesundheit der Bevölkerung in einem bestimmten Ballungsraum oder die Umwelt in einem bestimmten ökologisch empfindlichen Gebiet in einem Mitgliedstaat zu schützen, können die Mitgliedstaaten – wenn die Umweltverschmutzung ein schwerwiegendes oder wiederkehrendes Problem für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt oder nach vernünftigem Ermessen darstellen kann – vorschreiben, daß in diesen Gebieten Kraftstoffe nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie in bezug auf die Gesamt-

heit oder einen Teil der Fahrzeugflotte strengeren umweltbezogenen Spezifikationen genügen. Dies bedarf eines entsprechenden begründeten Antrags, über den die Kommission entscheidet.

- Emissionsrichtlinie:

Die für die Zeit ab 1. Januar 2000 vorgesehenen Grenzwerte entsprechen denjenigen des Kommissionsvorschlags.

Für 2005 wurden folgende indikative Grenzwerte (in g/km) gesetzt: 1,0 CO, 0,10 HC, 0,08 NO_x, 0,0 HC + NO_x, 0,0 PM (Benzin-PKW), bzw. 0,50 CO, 0,0 HC, 0,25 NO_x, 0,30 HC + NO_x, 0,025 PM (Diesel-PKW).

Steuerliche Anreize für Fahrzeuge, die den EURO-III-Spezifikationen entsprechen, sind ab sofort und bis zum Inkrafttreten dieser Spezifikationen zulässig. Ab dem 1. Januar 2000 wird darüber hinaus die steuerliche Förderung von Fahrzeugen erlaubt, die den indikativen Werten für 2005 („EURO IV“) entsprechen.

Zur Frage der „On-Board-Diagnose“ (Überwachung des Funktionierens der abgasrelevanten Bauteile und Anzeige aufgetretener Fehler durch Warnsignale mittels elektronischer Kontrollsysteme) wurde eine Regelung eingefügt, die entsprechend der deutschen Forderung die Kommission auffordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Markt für Ersatzteile des Emissionssystems durch die Einführung von OBD-Systemen nicht geschlossen oder eingeschränkt wird, sofern die betreffenden Ersatzteile mit dem wirksamen Betrieb des OBD-Systems kompatibel sind. Eine entsprechende Feststellung wird ergänzend in Erwägungsgrund 10 aufgenommen. Der gemeinsame Standpunkt enthält ferner die von Deutschland geforderte Regelung über den Zugang der freien Werkstätten zu den technischen Informationen (Anhang XI, Anlage 2, Nummer 6.5.3.6.).

Eine Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag stellt ferner die vom Rat beschlossene Einführung eines Kaltstarttests (Abgastest bei -7 °C) ab dem Jahr 2002 dar. Diese von Deutschland mit Nachdruck geforderte Maßnahme stellt das frühzeitige Anspringen der Abgasreinigungssysteme auch bei niedrigen Temperaturen sicher. Hierdurch wird eine signifikante Minderung der Emissionen bewirkt. Dabei gelang es, eine Verschärfung des Grenzwerts für die Kohlenwasserstoffe auf 1,8 g/km gegenüber dem Präsidentenschaftsvorschlag von 2,0 g/km durchzusetzen.

Gleichzeitig mit den Abgaswerten der Stufe EURO-III wird eine Feldüberwachung eingeführt, d. h. nach einem festgelegten statistischen Verfahren werden Fahrzeuge, die bis zu fünf Jahre alt sind bzw. eine Laufleistung von bis zu 80 000 km aufweisen, aus der Flotte für eine Überprüfung ausgewählt.

In einer Orientierungsdebatte am 19. Juni 1997 hat sich der Rat auch mit der Frage befaßt, ob als Voraussetzung für die Festlegung einer zweiten Grenzwertstufe für die Emissionsbegrenzung bei Pkw sowie die Kraftstoffqualitäten ab dem Jahr 2005 ein zweites

Auto-Öl-Programm durchgeführt werden sollte. Während einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, dafür eintreten, bereits jetzt sowohl für die erste Stufe (2000) als auch für die zweite Stufe (2005) verbindliche Grenzwerte festzulegen, da hierfür die Erkenntnisse ausreichen, fordern andere die Durchführung weiterer Analysen, bevor Entscheidungen über die zweite Stufe getroffen werden.

191. Umweltpolitik, leichte Nutzfahrzeuge

Nachdem es dem Rat bei seiner Tagung im Juni 1997 gelungen war, den gemeinsamen Standpunkt für verbindliche Grenzwerte für PKW für das Jahr 2000 (EURO III) sowie indikative Grenzwerte für 2005 (EURO IV) für PKW festzulegen, hat die Kommission einen Vorschlag über vergleichbare Regelungen für leichte Nutzfahrzeuge vorgelegt. Zu den leichten Nutzfahrzeugen gehören Kleinlastwagen bis zu 3,5 t Gewicht, PKW's mit einem Gewicht von über 2,5 t oder mit mehr als sechs Sitzen. Der Rat erzielte im Dezember politisches Einvernehmen über den Richtlinienvorschlag. Ziel der neuen Regelungen ist es, die Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen um 30 % bis zum Jahr 2000 und um mehr als 60 % bis zum Jahr 2005 (2. Stufe nur indikative Grenzwerte) zu reduzieren.

192. VOC-Emissionen von Industrieanlagen

Die Richtlinie zur Begrenzung der VOC-Emissionen von Industrieanlagen ist eine wichtige Maßnahme insbesondere zur Reduzierung der Vorläufersubstanzen troposphärischen Ozons und wird einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung des sog. Sommermogs in Europa leisten. Die VOC-Emissionen aus der Lösemittelanwendung in 20 Branchensektoren sollen gemeinschaftsweit bis zum Jahr 2010 um 50 % gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. In langen Verhandlungen gelang es, die befürchtete massive Einschränkung des Anwendungsbereichs und des Anforderungsniveaus abzuwenden.

Der für Deutschland problematische Ansatz, als Alternative zur einzelanlagen-bezogenen Anwendung der Emissionsgrenzwerte nationale Pläne (Artikel 5a) zuzulassen, wurde zwar beibehalten, die Anwendung entsprechender Pläne jedoch auf bereits bestehende Anlagen beschränkt. Die nationalen Pläne sind - ggf. aktualisiert - alle drei Jahre der Kommission zur Überprüfung vorzulegen. Dabei hat die Kommission insbesondere zu überprüfen, ob die Durchführung der nationalen Pläne zu den gleichen Gesamtemissionsreduzierungen wie die Anwendung der Emissionsgrenzwerte führt. Die Kommission hat die bei der entsprechenden Prüfung nationaler Pläne von ihr anzuwendenden Äquivalenzkriterien binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie dem Ausschuß nach Artikel 13 der Richtlinie bekanntzugeben.

Die befürchteten verfahrensrechtlichen Erschwernisse für solche von der Richtlinie erfaßten Anlagen, die nach deutschem Recht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz unterliegen, konnten vermieden werden.

193. Umweltvereinbarungen

Der Rat verabschiedete eine Entschließung zur Durchführung des Umweltrechts sowie eine Entschließung zu freiwilligen Umweltvereinbarungen. Die Entschließung zur Durchführung des Umweltrechts betont die Notwendigkeit, die tatsächliche Durchsetzung von EG-Recht über die Umsetzung in nationales Recht hinaus zu verbessern. Bei den Ansatzpunkten für entsprechende Verbesserungen spannt die Entschließung den Bogen von der Förderung nach einer stärkeren Kohärenz der einzelnen EG-Rechtsakte zueinander über eine größere Berücksichtigung von Vollzugsakten bei der Formulierung von Rechtsakten durch Nutzung des Erfahrungsaustausches im Rahmen des Netzwerks der Vollzugsbehörden (IMPEL) bis hin zur Prüfung von Möglichkeiten einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Richtlinienumsetzung. Die von der Kommission vorgelegte Mitteilung über Umweltvereinbarungen erfuhr im Rat eine grundsätzlich positive Beurteilung. Dabei wurde das Erfordernis, vor und bei deren Einsatz die Aspekte der Rechtssicherheit, der Transparenz und des angestrebten Schutzniveaus zu prüfen, hervorgehoben. Von deutscher Seite wird eine Beschränkung auf die von der Kommission vorgesehene vertragliche Form abgelehnt und gefordert, daß grundsätzlich auch Selbstverpflichtungen zulässig sein müssen. Insgesamt wurde die Eignung freiwilliger Vereinbarungen zur Umsetzung von Richtlinien von keiner Delegation grundsätzlich bezweifelt. Mehrheitlich wurde indessen die Ansicht vertreten, daß dies die Einhaltung einer Reihe noch näher zu prüfender Grundvoraussetzungen erfordere (eindeutige Zielvorgaben, strenges Monitoring, Vereinbarkeit mit wettbewerbs- und handelsrechtlichen Regelungen, Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung). Allgemeine Skepsis bestand gegenüber Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene, d. h. zwischen Kommission und europäischen Verbänden, die allenfalls für Ausnahmefälle, wie etwa bei der Begrenzung der CO₂-Emissionen bei Pkw, als sinnvoll angesehen wurden.

194. Umwelt, gemeinsame Tagung des Rates mit den Umweltministern der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

Der Rat und die Umweltminister der zehn assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) trafen am 3. März 1997 unter Vorsitz der niederländischen Umweltministerin zum dritten Mal im Rahmen des strukturierten Dialogs zusammen. Es fand ein informeller Meinungsaustausch statt, der insbesondere der Entwicklung gemeinsamer Strategien zum Klimaschutz diente. Darüber hinaus berichtete die Kommission über den Stand der Annäherung des Umweltrechts der MOEL an das Gemeinschaftsrecht. Dabei wurde deutlich, daß Fortschritten auf der normativen Ebene weiterhin Probleme bei der tatsächlichen Anwendung des Umweltrechts gegenüberstehen. Die MOEL haben die Problematik erkannt. Es wird indes weiterer Anstrengungen bedürfen, um ihr abzuhelpen.

IX. Forschungs- und Technologiepolitik

195. Forschungspolitik, Aktionsplan für Innovation

Die Europäische Kommission hat Ende 1996 den Ersten Aktionsplan für Innovation in Europa beschlossen, der auf dem Grünbuch Innovation vom Frühjahr 1996 aufbaut. In dem Aktionsplan werden drei Hauptaktionslinien vorgeschlagen:

- Förderung einer Kultur der Innovation mit einem Schwerpunkt bei Aus- und Weiterbildung;
- Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen; dies umfaßt u. a. die Verbesserung des Patentsystems und die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten für Technologieunternehmen mit Hilfe des Europäischen Investitionsfonds;
- bessere Abstimmung zwischen Forschung und Innovation, insbesondere mit dem Ziel, im 5. Rahmenprogramm die Forschungsanstrengungen verstärkt auf Innovationen zu lenken und die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu erhöhen.

Der Aktionsplan enthält eine Reihe durchaus begrüßenswerter Ideen und Vorschläge. Allerdings muß gerade im Rahmen der Innovationsförderung bei jeder Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität die Frage gestellt werden, ob diese Vorstellungen am wirkungsvollsten und effizientesten auf Gemeinschaftsebene oder auf Ebene der Mitgliedsstaaten durchgesetzt werden können.

Die Gemeinschaft sollte sich vor allem dort engagieren, wo sie eigene Aufgaben und Instrumente hat (Forschungsrahmenprogramm, Strukturfonds). Sie sollte die Ressourcen stärker auf die Zukunftsthemen konzentrieren, die einen echten europäischen Mehrwert erwarten lassen.

196. Forschungspolitik, Vorbereitung des 5. Rahmenprogramms

Die Kommission hat im Frühjahr 1996 die Mitgliedsstaaten um erste Anregungen zur Ausgestaltung und Zielrichtung des 5. Rahmenprogramms Forschung gebeten. Die Bundesregierung hat in einem Positionspapier vom 4. Juli 1997 aufgrund eines intensiven Diskussionsprozesses mit Verantwortlichen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Ländern ihre Position dargelegt.

Die wichtigsten Punkte sind dabei:

- stärkere Konzentration auf prioritäre Forschungsthemen, dabei gezielte Förderung programmübergreifender interdisziplinärer Themenschwerpunkte;
- Entwicklung von strategischen Aktionen/Leitprojekten auch auf europäischer Ebene;
- bei der Programmgestaltung unter Nutzung variabler Beteiligung Stärken einzelner Mitgliedsstaaten bündeln, um europäische „Centers of Competence“ zu entwickeln;
- mehr Flexibilität während des Programmablaufes zur Reaktion auf neue Herausforderungen;

- mehr Synergie zwischen dem EU-Rahmenprogramm und EUREKA als wesentlich marktgetriebener Innovationsinitiative;
- Effizienzsteigerung der europäischen Forschungsförderung durch effizientere Programmdurchführung.

Als besonders wichtig hat die Bundesregierung nachstehende strukturelle Schwerpunkte benannt: Stärkere Konzentration auf europäische Spitzenforschung, weiterer Ausbau der Nachwuchsförderung und Mobilität insbesondere unter Beteiligung der Industrie, Verbesserung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Optimierung der europäischen Forschungsinfrastruktur und Vernetzung des europäischen Forschungspotentials, im internationalen Bereich Konzentration auf die Nachbarregionen Mittel- und Osteuropa und Mittelmeerraum. In Zeiten der Globalisierung von Wirtschaft, Forschung und Entwicklung hält die Bundesregierung eine größere Offenheit der europäischen Forschungsförderung für gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Industriestaaten für geboten.

Am 9. April 1997 hat die Kommission ihren formellen Vorschlag zum 5. Rahmenprogramm Forschung der Europäischen Union vorgelegt. Das Rahmenprogramm wird danach in drei thematische Programme und drei horizontale Programme unterteilt. Die thematischen Programme, die ihrem Charakter nach weitgehend den bisherigen spezifischen Programmen entsprechen, werden nochmals in (jeweils vier bis sechs) problemorientierte Schlüsselmaßnahmen, Generische Technologien und Forschungsinfrastruktur untergliedert. Thematisch ergibt sich folgende Struktur:

Thematische Programme (mit Schlüsselmaßnahmen):

1. Erforschung der natürlichen und der Ressourcen des Ökosystems
 - Gesundheit und Ernährung;
 - Beherrschung von Viruserkrankungen und Infektionskrankheiten;
 - Zellfabrik;
 - Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität;
 - Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Gesundheit;
 - Neue Konzepte für den ländlichen Raum und die Küstengebiete.
2. Informationsgesellschaft
 - Dienste für den Bürger;
 - Elektronischer Handel und neue Arbeitsverfahren;
 - Multimediainhalte;
 - Wichtige Technologien und Infrastrukturen.
3. Wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Wachstum
 - Produkte, Verfahren, Organisation;
 - Nachhaltige Mobilität und Intermodalität;

- Neue Perspektiven für die Luftfahrt;
- Meerestechnologien;
- Fortgeschrittene Systeme und Dienste im Energiebereich;
- Die Stadt von morgen.

Horizontale Programme:

1. Sicherung der internationalen Stellung der europäischen Forschung
2. Innovation und Einbeziehung von KMU
3. Ausbau des Potentials der Humanressourcen.

Der Kommissionsvorschlag wird insgesamt positiv bewertet, weil wichtige deutsche Positionen (z. B. Konzentration, Flexibilität, Transparenz, effiziente Durchführung etc.) darin aufgegriffen werden. Es fehlt jedoch vielfach noch an der notwendigen inhaltlichen Konkretisierung. Die vorgeschlagenen inhaltlichen Schwerpunkte werden weitgehend begrüßt. Bei den Beratungen über den Vorschlag zeichnen sich weitere Verbesserungen ab, z. B. eigenständige Programme für Lebenswissenschaften und Umwelt sowie deutliche Schwerpunktsetzungen im Luftfahrtbereich. Für die Laufzeit des 5. Rahmenprogramms Forschung der Europäischen Union bis zum Jahr 2002 hat die Kommission ein finanzielles Gesamtvolumen in Höhe von 16,3 Mrd. ECU vorgeschlagen.

197. Forschungsrahmenprogramm, viertes

Das auf der Grundlage des Programmbeschlusses zum 4. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (entsprechend zum EURATOM-Forschungsprogramm) durchgeführte Prüfverfahren zur Aufstockung (sog. zweiten Anpassung) des 4. Rahmenprogramms konnte im Vermittlungsverfahren zum Abschluß gebracht werden. Das 4. Rahmenprogramm wird danach um weitere insgesamt 115 Mio. ECU aufgestockt. Damit stehen für das 4. Rahmenprogramm einschließlich EURATOM insgesamt ca. 13,2 Mrd. ECU zur Verfügung.

Die aufgestockten Beträge sollen für folgende Themen eingesetzt werden: BSE/TSE-Impfstoffe und Viruserkrankungen (35 Mio. ECU), Luft- und Raumfahrt (20 Mio. ECU), Multimediale Lernsysteme (12 Mio. ECU), Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr (12 Mio. ECU), Umwelt/Wasser (12 Mio. ECU), Beseitigung von Antipersonenminen (15 Mio. ECU), sowie 9 Mio. ECU für erneuerbare Energien.

Für alle spezifischen Programme wurde durch unabhängige Experten eine Evaluierung des vorangegangenen 5-Jahreszeitraums durchgeführt. Sie wurde ergänzt durch eine Gesamtbewertung des Forschungsrahmenprogramms für diesen Zeitraum. Die Experten bewerten die Fachprogramme insgesamt sehr positiv als wichtigen Baustein für Forschung und Innovation in Europa. Die Gesamtbewertung des Rahmenprogramms gab Impulse zur Konzeption des 5. Rahmenprogramms. Dabei teilten die Experten

in vielen Fragen zur Konzentration, Gestaltung und Flexibilisierung die Position der Bundesregierung.

Die spezifischen Programme zur Durchführung des 4. Rahmenprogramms Forschung und des EURATOM-Rahmenprogramms sind in allen Bereichen weit vorangeschritten. Wie die bisherigen Auswertungen zeigen, sind Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen aus Deutschland in großem Umfang beteiligt. Deutsche Partner sind im Durchschnitt an fast 60 % aller bewilligten Projektvorhaben beteiligt. Besonders stark sind deutsche Antragsteller in den prioritären Forschungsbereichen wie Informationstechnologien, Kommunikationstechnologien, industrielle und Werkstofftechnologien, Biotechnologie, Nichtnukleare Energien, Kernfusion und Sicherheit der Kernspaltung sowie in dem wichtigen Bereich Normung/Messen/Prüfen vertreten.

Verbesserungen konnten bei der Informations- und Beratungsinfrastruktur über die Forschungsprogramme erreicht werden. Seit dem 1. August 1996 ermöglicht die Bundesregierung bundesweit einen zentralen Informationseinstieg auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (www.bmbf.de) unter dem Stichwort „Forschungsprogramme der Europäischen Union“. Interessenten werden von dort zu den wichtigsten Informationen über die europäischen Forschungsaktivitäten geführt, insbesondere über die spezifischen EU-Forschungsprogramme des 4. Rahmenprogramms EUREKA und COST. Durch eine vermehrt interaktive Ausgestaltung des Informationsangebotes soll es den Nutzern erleichtert werden, mit den Informationsstellen, vor allem den nationalen Kontaktstellen, im Auftrag des BMBF Kontakt aufzunehmen sowie Dokumente, Antragsunterlagen und sonstige Informationen zeitsparend elektronisch zu bestellen.

198. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Im Jahr 1997 sind im Bereich der internationalen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Drittstaaten die Entwicklungen bei der Zusammenarbeit mit den MOEL, Rußland, den Mittelmeerdrittstaaten, den Entwicklungsländern sowie den USA vorangeschritten:

- Assoziierte MOEL: Anlässlich der Tagung des Rates (Forschung) fand am 30. Mai 1997 das dritte Treffen mit den für Forschung und Entwicklung zuständigen Ministern aus den MOEL statt (strukturierter Dialog mit dem Ziel einer stärkeren Einbeziehung in die europäische Forschungspolitik). Dabei ging es im wesentlichen um die Frage der Beteiligung der MOEL an den Aktivitäten des 5. Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union. Hier ist eine möglichst volle Assoziierung angestrebt, während es gesonderte Ausschreibungen für MOEL (INCO-COPERNICUS) nicht mehr geben soll. Zu einer vertieften Erörterung dieses Themas kam es auch anlässlich des zweiten Treffens auf der Ebene der Experten (INCO-Ausschuß) am 17. Oktober 1997.

- Rußland: Nachdem sich Rußland und die Europäische Kommission bereits 1996 auf den Ausbau der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit verständigt hatten, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission ein Verhandlungsmandat zur Aushandlung eines WTZ-Abkommens verabschiedet.
- Mittelmeerdrittstaaten: Im Juni 1997 fand im niederländischen Enkhuizen das 4. Treffen des Begleitausschusses (Monitoring Committee) zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit der Mittelmeerdrittstaaten mit der Europäischen Union statt. Die Zusammenarbeit mit diesen Ländern wird im künftigen 5. Forschungsrahmenprogramm eine größere Rolle spielen als bisher.
- Entwicklungsländer: Im März 1997 fand im niederländischen Leiden eine Konferenz zur strategischen Ausrichtung der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern statt. Ziel war insbesondere eine verbesserte Koordinierung der Politiken der Europäischen Union im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Entwicklungshilfe) und der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit. Hierzu hat die Kommission auch eine Mitteilung vorgelegt, die der Rat in Schlußfolgerungen positiv gewürdigt hat.
- USA: Die Verhandlungen für ein wissenschaftlich-technologisches Kooperationsabkommen mit den USA wurden weitergeführt, wobei bestehende Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen ausgeräumt werden konnten. Das Abkommen steht nunmehr vor der Unterzeichnung.

X. Gesundheitspolitik

199. Gesundheitspolitik, Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit

Bei der Umsetzung des Aktionsrahmens Öffentliche Gesundheit wurden weitere Fortschritte erzielt. Hervorzuheben ist das von der niederländischen Ratspräsidentschaft am 7. Mai 1997 vorgelegte Diskussionspapier zum „künftigen Aktionsrahmen für das Gesundheitswesen“. In dieser Arbeitsunterlage wird nicht nur auf die wachsende europäische Bedeutung von Gesundheitsfragen – insbesondere u. a. mögliche Verbindung zwischen BSE und der Creutzfeld-Jakob-Erkrankung, Sicherheit von Blut usw. – hingewiesen, sondern auch auf die auf europäischer Ebene wirksamen Tendenzen und Herausforderungen wie demographischer Wandel, Fragen der Sozialpolitik, Technologieentwicklung, Kostenentwicklung u. a. m. Auf dieser Basis werden Grundsätze für die Festlegung von Prioritäten in der Zukunft entwickelt, die dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen.

Wesentlich ist die sich daraus ergebende Forderung, ein umfassendes Rahmenprogramm Gesundheit vorzulegen, mit dem die Vielzahl der bestehenden kleineren Einzelprogramme abgelöst werden kann. Dies entspricht auch der von den Ländern unterstützten Forderung der Bundesregierung.

Ein derartiger Rahmen ist in Zukunft angesichts der im Vertrag von Amsterdam durch die Änderung des Artikels 129 erfolgten Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Instrumentariums der Gesundheitspolitik wichtig.

Die Kommission hat zugesagt, im Frühjahr 1998 eine Mitteilung vorzulegen, in der unter Berücksichtigung der neuen Rechtsgrundlage ein umfassender Rahmen für die Gesundheitspolitik auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen werden soll.

200. Gesundheitsprogramme der Europäischen Union

Die Arbeiten zu den gesundheitlichen Aspekten der Drogenbekämpfung und zur Suchtprävention wurden im Berichtszeitraum kontinuierlich fortgesetzt. Im Mittelpunkt stand dabei die Umsetzung des nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens am 16. Dezember 1996 verabschiedeten „Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Suchtprävention“.

Ziel des Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Unterstützung einzelstaatlicher Maßnahmen sowie die Förderung der Koordinierung der nationalen Strategien und Programme zur Verhütung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen.

Für das 2. Halbjahr 1998 wurde die Durchführung der 3. Europäischen Woche der Suchtprävention beschlossen. Wie schon in den vorangegangenen Europäischen Wochen wird sich Deutschland auch an dieser Woche mit Präventionsprojekten auf nationaler, Länder- und kommunaler Ebene beteiligen und an grenzüberschreitenden Projekten mitwirken. Nationaler Kooperationspartner ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens zwischen Rat (Gesundheit) und Europäischem Parlament wurde am 30. Juni 1997 das „Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung (1997–2001)“ verabschiedet. Mit diesem Programm soll ergänzend zu einer Vielzahl von Einzelvorhaben im Telematik-, Forschungs- und Statistik-Bereich ein Beitrag zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Gesundheitsberichterstattungssystems geleistet werden. Ziel des Programms ist es insbesondere, inhaltliche Vorgaben für alle Programme zu machen und ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen. Das Programm wird von der Bundesregierung und von den Ländern als gesundheitspolitischer Schwerpunkt besonders begrüßt. Die vom Europäischen Parlament geforderte „Machbarkeitsstudie zur Einrichtung einer Europäischen Gesundheitsbeobachtungsstelle“ liegt bereits vor und wird in Kürze von der Kommission mit ihrer Stellungnahme dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet werden.

Am 22. Juli 1997 hat der Rat den gemeinsamen Standpunkt zu dem Netzwerk für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft verabschiedet. Darin weicht er – Forderungen der Bundesregierung und der Länder aufnehmend – erheblich vom Vorschlag der Kommission vom 8. März 1996 ab. Die von der

Kommission vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen wurden abgelehnt, da sie über den in Artikel 129 EG-Vertrag festgelegten Rahmen hinausgehen und auch dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend entsprechen. Es wurde lediglich eine Informationsverpflichtung der Mitgliedstaaten akzeptiert.

Die Kommission hat diesen gemeinsamen Standpunkt nicht angenommen und einen allgemeinen Vorbehalt geäußert. Es ist anzunehmen, daß das Europäische Parlament, dessen Stellungnahme im Frühjahr 1998 erwartet wird, sich der Haltung der Kommission anschließen wird, so daß ein Vermittlungsverfahren erforderlich sein dürfte.

Die Kommission hat am 26. Mai 1997 einen Programmvorschlag für ein „Programm betreffend seltene Krankheiten“ vorgelegt. Obwohl die Bundesregierung – unterstützt von den Ländern – kleine Programme auch im Gesundheitsbereich grundsätzlich ablehnt und eine Integration in einem Gesamtprogramm Gesundheit fordert, stimmte Deutschland dem Programm am 4. Dezember 1997 zu, so daß politisches Einvernehmen zum gemeinsamen Standpunkt erzielt werden konnte.

Diese Zustimmung ist gerechtfertigt, da gerade bei seltenen Krankheiten die Notwendigkeit besteht, eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene zu fördern und zu unterstützen. Bei seltenen Krankheiten kann durch die Bündelung von Daten und Informationen deren Bekämpfung verbessert werden, da dies wegen der geringen Prävalenz auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht oder zumindest so nicht möglich ist.

201. Drogenbeobachtungsstelle

Die Kommission hat am 11. April 1997 einen Bericht über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) vorgelegt, den sie gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zu erstatten hat.

Auf der Grundlage des von der Drogenbeobachtungsstelle vorgelegten ersten Dreijahresprogrammes kommt die Kommission bei der Bewertung der Tätigkeit der EBDD zu dem Ergebnis, daß es nicht notwendig sei, eine Anpassung oder Erweiterung der Aufgaben dieser dezentralen Gemeinschaftsbehörde vorzuschlagen.

Der Rat (Gesundheit) hat mit einer Entschliebung vom 5. Juni 1997 diese Ansicht der Kommission ausdrücklich geteilt und ebenfalls die Haltung der Kommission unterstützt, daß es weiterhin vordringliche Aufgabe der EBDD sei, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Nachfrage nach Drogen und die Reduzierung dieser Nachfrage zu liefern.

Im Verwaltungsrat der EBDD war neben der Erfüllung der in der Gründungsverordnung festgelegten Aufgaben die Rolle der EBDD bei der im Sommer 1997 vom Europäischen Rat beschlossenen „Gemeinsamen Maßnahme zur Einrichtung eines Frühwarn-

systems für neue synthetische Drogen“ ein wichtiges und auch zukünftig zu behandelndes Thema.

202. Blut und Blutprodukte

Die Kommission hat im November einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden an den Rat übersandt. Darin geht es vor allem um die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Blut- und Plasmaprodukten, um die Stärkung des Vertrauens der Bürger in das Bluttransfusionssystem und um einen Beitrag zur Erreichung der Selbstversorgung in der Gemeinschaft durch freiwillige unentgeltliche Blutspenden. Die Bundesregierung sieht in dem Vorschlag einen ersten wichtigen Schritt in Richtung der Annäherung der fachlichen Standards in den EU-Mitgliedstaaten. Der Kommissionsvorschlag wird z. Z. in den Gremien des Rates erörtert. Die Empfehlungen sollen 1998 verabschiedet werden.

203. Rauchen und Gesundheit

Einer Aufforderung in der Ratsentschließung vom 12. November 1996 folgend hat die Kommission am 17. Januar 1997 eine Mitteilung vorgelegt, in der sie umfassend zu den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Kommission und zu den Maßnahmen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Europäischen Union Stellung nimmt. Dabei ging die Kommission über die engen Grenzen der Gesundheitspolitik hinaus und nahm u. a. Stellung zur Tabakbesteuerung, zu den Tabakpreisen sowie zur gesundheitlichen Aufklärung, zu Warnhinweisen und zum Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen.

Mit dieser Zusammenfassung verdeutlichte sie die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen Gesundheitserfordernissen und ökonomischen Interessen. Von deutscher Seite wurde die Mitteilung grundsätzlich begrüßt. Insbesondere der Bundesrat hat die von der Kommission vorgeschlagenen Optionen für zusätzliche zukünftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ausdrücklich unterstützt und die Mitteilung der Kommission nachdrücklich begrüßt.

Der Rat hat am 5. Juni 1997 die Kommissionsmitteilung diskutiert, ohne eine Entschließung zu verabschieden. In der Diskussion wurden die auch von Deutschland vertretenen Forderungen nach einem Gesamtkonzept von allen Mitgliedstaaten unterstützt.

Unabhängig von dieser Kommissionsmitteilung hat der Rat am 4. Dezember 1997 gegen die Stimmen von Deutschland und Österreich und bei Enthaltung von Spanien und Dänemark eine politische Einigung über ein fast völliges Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse erreicht (vgl. Nummer 79).

204. BSE/TSE, Berichterstattung durch die Kommission

Die Kommission hat am 11. Juni 1997 und 3. Dezember 1997 Arbeitsdokumente zu BSE/TSE vorgelegt.

In diesen halbjährlich routinemäßig erstatteten Berichten wird über die ergriffenen und in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen auch in anderen Politikbereichen – wie Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Forschung – berichtet (vgl. Nummer 156). Darüber hinaus werden die Aussagen zu den epidemiologischen Daten jeweils aktualisiert.

Der Rat hat keine Entschließungen zu den Dokumenten verabschiedet. In der Diskussion wurde jeweils mit Nachdruck auf den Vorrang von Gesundheitsschutzanforderungen hingewiesen. Der nächste Bericht der Kommission wird Mitte 1998 erstattet werden.

205. Gentechnik

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (Arbeiten mit genetisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) wurde 1997 im Rat und im Europäischen Parlament beraten. Am 16. Dezember 1997 wurde im Umweltrat der gemeinsame Standpunkt beschlossen. Der Änderungsvorschlag, der wesentlich von Deutschland initiiert worden war, aktualisiert, flexibilisiert und entbürokratisiert die Regelungen der Richtlinie, ohne dabei das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt abzuschwächen.

Im Dezember 1997 hat die Kommission Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt) beschlossen. Die Veröffentlichung des Textes des offiziellen Kommissionsvorschlags ist für Anfang 1998 zu erwarten.

206. Trinkwasser

Mit dem Vorschlag der Kommission vom 28. April 1995 für eine Änderung der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch soll die Richtlinie einerseits dem Stand der Wissenschaft und Technik angepaßt, andererseits in ihrer Anwendung vereinfacht werden. Nach forcierter Befassung in der Ratsgruppe Umwelt unter luxemburgischer Präsidentschaft hat sich der Rat am 16. Oktober 1997 auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Text der Richtlinie geeinigt. Nach der offiziellen Beschlußfassung des Rates wird das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag zur 2. Lesung erhalten.

207. Humanarzneimittel

– Verordnung über Orphan Präparate

Der von der Kommission im Januar 1997 vorgelegte überarbeitete Entwurf eines Verordnungsvorschlags ist dem Europäischen Parlament zugeleitet worden. Ein Termin für die Verabschiedung der Verordnung ist noch nicht bekannt.

- Richtlinie über „Gute Klinische Praxis“ und „Gute Klinische Prüfung“

Der von der Kommission am 3. September 1997 verabschiedete Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der „Guten Klinischen Praxis“ bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln ist zur Beratung an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet worden. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die mit der Richtlinie beabsichtigte Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen zur Durchführung klinischer Prüfungen. Sie nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme in den anstehenden Beratungen in der Arbeitsgruppe (Wirtschaftsfragen) des Rates, um die aus deutscher Sicht erforderlichen Änderungen durchzusetzen. Mit der Verabschiedung der Richtlinie ist 1999 zu rechnen.

- Vor-klinische Prüfung von Altstoffen

Der vom Arzneimittelspezialitätenausschuß (Human) vorgelegte Entwurf für eine „notice for guidance“ wird die Kriterien beschreiben, nach denen pharmakologisch-toxikologische Unterlagen für die Zulassung von Arzneimitteln mit bekannten Wirkstoffen vorzulegen sind. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde von der Bundesrepublik Deutschland genutzt, die wegen ihres umfangreichen Altmarktes ein erhebliches Interesse an einer sachgerechten Leitlinie hat. Ein Termin für die Verabschiedung dieser Leitlinie ist noch nicht bekannt.

- Ausgangsstoffe

Die Kommission hat den ersten Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinien 75/319/EWG bzw. 81/851/EWG des Rates über die Einbeziehung der Guten Herstellungspraxis von Ausgangsstoffen für Arzneimittel am 30. September 1997 vorgelegt. Der Entwurf enthält auch Regelungen zur Inspektion von Herstellern von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen. Nach Aussagen der Kommission kann voraussichtlich 1999 mit einer Verabschiedung gerechnet werden.

Der Änderungsvorschlag soll die gesetzlichen Voraussetzungen zur Nachfrage und Durchführung von Inspektionen sowie die Zertifizierung von Ausgangsstoffen für Arzneimittel und von Arzneimitteln ermöglichen.

Zusätzlich soll ein harmonisiertes europäisches Inspektionssystem mit dem Ziel der Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitsschutzes etabliert werden. Hierzu gehören auch Teaminspektionen unter Beteiligung von Inspektoren der Mitgliedstaaten, die im Auftrag der Europäischen Union durchgeführt und von ihr koordiniert werden sollen.

Deutschland unterstützt grundsätzlich den Richtlinien-Änderungsvorschlag. Es wird in den anstehenden Beratungen darauf hinwirken, wesentliche aus deutscher Sicht noch aufzunehmende Änderungen durchzusetzen.

XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

208. LEONARDO, Berufsbildungsprogramm

Das EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Es hat ein Budget von knapp 670 Mio. ECU und läuft bis Ende 1999. Ziel des Programms ist es, Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten zu fördern. Erreicht werden soll dies durch die Förderung innovativer grenzübergreifender Aktionen, die von europäischen Berufsbildungspartnerschaften getragen werden (weitere Einzelheiten vgl. 56. Integrationsbericht, Nummer 244 und 57. Integrationsbericht, Nummer 239).

Die Europäische Kommission hat für das Berufsbildungsprogramm (Laufzeit von 1995–1999) einen Zwischenbericht über die Jahre 1995/96 vorgelegt. In diesen beiden Jahren wurden 293,4 Mio. ECU verausgabt. 1995/96 wurden 1163 mehrjährige Pilotprojekte in den Bereichen berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Hochschule/Wirtschaft, Fremdsprachen, über 50 000 Austauschmaßnahmen für Auszubildende, junge Arbeitnehmer, Studenten und Bildungspersonal sowie Studien/Erhebungen u. ä. gefördert. Jährlich wurden durch LEONARDO über 80 mehrjährige Pilotprojekte unter deutscher Leitung sowie kurz- und langfristige fachliche Auslandsaufenthalte für jährlich rd. 5 500 Auszubildende/junge Arbeitnehmer und rd. 1 600 Studentenpraktika mit einem Budgetvolumen von insgesamt rd. 44 Mio. DM/Jahr gefördert.

209. SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Das 1995 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossene Aktionsprogramm mit einem Budget von 850 Mio. ECU (1995 bis 1999) wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Im Haushaltsjahr 1995/96 stehen für das Programm rd. 175 Mio. ECU zur Verfügung. Im Jahr 1996 konnten rd. 20 000 deutsche Studenten, 4 000 Auszubildende und 350 Schulen Fördermittel für Austauschmaßnahmen bzw. Schulpartnerschaften erhalten. Zusätzlich wurden vielfältige Projekte zur interkulturellen Erziehung, zur Verbesserung der Qualifikation von Lehrkräften, z. B. zur Lehrerfortbildung im Fremdsprachenunterricht, unterstützt (weitere Einzelheiten vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 240).

210. Multimediale Lernmittel, gemeinsame Ausschreibung

Nach der vom Rat am 6. Mai 1996 verabschiedeten Entschließung über multimediale Lernprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung hat die Kommission am 17. Dezember 1996 eine Gemeinsame Ausschreibung „Multimediale Lernmittel“ veröffentlicht, die sechs EU-Programme umfaßt, davon drei Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Rahmen des 4. Rahmenprogramms Forschung (Telematik-Anwendungen, Informationstechnologien, sozio-ökonomische Schwerpunktfor-

schung) und die beiden Bildungsprogramme SOKRATES (allgemeine Bildung) und LEONARDO (berufliche Bildung) sowie das Trans-European-Networks Programm/Telecom. 29 Projekte sollen mit insgesamt 49 Mio. ECU gefördert werden. Darunter sind auch fünf Projekte unter deutscher Projektführung. Diese Projekte befassen sich mit neuen Methoden der Aneignung von Wissen über die Umwelt, interaktiver Ausbildung in der Mikrotechnik, neuen Lehrmethoden mittels Internet und Lehrmaterialien für die Pilotenausbildung. Das Projekt „European Multimedia Schoolnet“ (EUN) begleitet die Lehrerfortbildung durch das „European Virtual Teacher College“ und erhält europaweit die meisten Finanzmittel. Die deutsche Initiative „Schulen ans Netz“ ist an diesem Projekt beteiligt.

211. Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 1994 eine Mitteilung über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschuldiplomen vorgelegt. Der Rat hat hierzu am 6. Mai 1996 im wesentlichen zwei Schlußfolgerungen über die Synergien zwischen der Anerkennung von Diplomen zu akademischen und zu beruflichen Zwecken in der Gemeinschaft gezogen: Die Kommission möge prüfen, ob die Einführung eines freiwilligen, das absolvierte Studium beschreibenden, Anhangs zum Diplom möglich sei (Ziel des „Nachtrags“: Verbesserung der Transparenz und Erleichterung der Anerkennung des Diploms in anderen Mitgliedstaaten) und ob die Bekanntmachung von Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten um die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bei Einzelanträgen (gestellt über das Naric-Netz oder über das Koordinatoren-Netz der verschiedenen Richtlinien) gewünscht sei.

212. Bildungspolitik, Strukturierter Dialog

Anläßlich der Ratstagung vom 21. November 1996 fand das – nach dem Treffen vom 23. Oktober 1995 – zweite Treffen der Bildungsminister der Europäischen Union mit den Bildungsministern der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Strukturierten Dialogs statt. Im Rahmen dieses Treffens wurden die Diskussion der Modalitäten für die künftige Bildungszusammenarbeit im Rahmen der EU-Gemeinschaftsprogramme SOKRATES, LEONARDO und „Jugend für Europa III“ fortgesetzt und Fortschritte für eine baldige Teilnahme festgestellt.

Der Stand und die Möglichkeiten einer Teilnahme an den Bildungsprogrammen sind in den MOEL und den baltischen Staaten noch sehr unterschiedlich; dies betrifft sowohl die organisatorischen wie auch die finanziellen Möglichkeiten. Einige Staaten werden ab 1997 teilnehmen können, wobei von einer schrittweisen Beteiligung auszugehen sein wird, beginnend mit der Teilnahme an dem Programm LEONARDO da VINCI und an den Aktionen EURYDICE und ARION des SOKRATES-Programms.

Die Beteiligungsmodalitäten werden mit jedem einzelnen Land individuell erarbeitet. Endgültige Entscheidungen werden die Assoziationsräte – soweit möglich – im Jahr 1997 treffen.

213. Bildungsministerrat der Europäischen Union

Im Mittelpunkt der Tagung des Bildungsministerrates vom 26. Juni 1997 standen Vorschläge für weiterführende Maßnahmen zum Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung – Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“. Es besteht Übereinstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, angesichts offener Grenzen in Europa mögliche Hindernisse für Bildung und Forschung zu vermeiden. Die Vorschläge der Mitgliedstaaten reichten von der verstärkten Nutzung virtueller Mobilität bis hin zu europäischen Sprachunterrichtsmodellen. Deutschland brachte in die Diskussion ein, daß eine bessere Balance zwischen der noch zu geringen Mobilität in der beruflichen gegenüber der Hochschulausbildung herzustellen und die Transparenz beruflicher Befähigungsnachweise auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der Ausbildung zu verbessern sei.

Es wurden Schlußfolgerungen zu folgenden Themen angenommen:

- Weißbuch „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“;
- „Bildung, Informations- und Kommunikationstechnologie und die Lehrerbildung der Zukunft“;
- „Sicherheit an Schulen“.

Im Rahmen des Bildungsministerrates vom 20. November 1997 bildete die Vorstellung eines Diskussionspapiers der Europäischen Kommission über die Zukunft der EU-Bildungsprogramme ab dem Jahr 2000 mit dem Titel „Für ein Europa des Wissens“ den Schwerpunkt. Die Debatte über die Zukunft der EU-Bildungsprogramme wurde auch im Rahmen des Strukturierten Dialogs mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas geführt.

Über einen Empfehlungsentwurf zur Qualitätssicherung an Hochschulen wurde eine politische Einigung erzielt. Schlußfolgerungen zur Qualitätsbewertung an Schulen, eine Entschließung zum frühzeitigen Erwerb von Fremdsprachen und eine Erklärung zum Beitrag des Bildungswesens im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurden angenommen.

214. Bildungspolitik, Europäische Schulen

Die Neufassung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, die im Juni 1994 unterzeichnet worden war, durchläuft den Ratifikationsprozeß in den Mitgliedstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Vereinbarung im März 1997 ratifiziert.

215. Kultur und Audiovisuelles, Förderprogramme

Im Haushalt der Europäischen Union sind für das Jahr 1997 für Maßnahmen im Bereich Kultur und Audiovisuelles insgesamt 114 Mio. ECU vorgesehen, wovon der größte Betrag auf das MEDIA II-Programm entfällt.

Im Rahmen des im März 1996 verabschiedeten KALEIDOSKOP-Programmes förderte die Europäische Union weiterhin von europäischen Künstlern gemeinsam konzipierte Projekte, die Weiterbildung von Künstlern und künstlerisches Schaffen. Für KALEIDOSKOP standen 1997 7,8 Mio. ECU zur Verfügung.

Im Juni 1997 hat der Rat die Förderprogramme ARIANE und RAPHAEL verabschiedet. ARIANE sieht Unterstützungsmaßnahmen für den Bereich Übersetzung und Lesen vor; für die Laufzeit von 1997-1998 ist es mit 7 Mio. ECU ausgestattet. RAPHAEL hat die Unterstützung beim Erhalt des kulturellen Erbes zum Ziel, insbesondere durch Nutzbarmachung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten auf europäischer Ebene. RAPHAEL ist für die Laufzeit von 1997-2000 mit 30 Mio. ECU ausgestattet.

Das bereits 1995 verabschiedete MEDIA II-Programm zielt auf die Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie in den Bereichen Projektentwicklung und Vertrieb sowie Fortbildung. 1997 standen im Rahmen von MEDIA II 49,5 Mio. ECU zur Verfügung (vgl. Nummer 219).

Alle Programme stehen assoziierten Ländern offen, wobei die Beteiligung über Zusatzprotokolle geregelt wird, die auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen und nach dem Prinzip der Kofinanzierung geschlossen werden. Von Seiten der assoziierten Länder liegen bisher jedoch keine Anträge auf Beteiligung vor.

216. Kulturelle Aktion, Zukunft

Die Zukunft der kulturellen Aktion stand im Mittelpunkt der niederländischen Präsidentschaft. Ende 1998 laufen die Förderprogramme ARIANE und KALEIDOSKOP aus. Die als unbefriedigend empfundene Aufsplitterung in Einzelaktionen soll durch einen überschaubaren, einheitlichen Bezugsrahmen ersetzt werden. Der Rat verabschiedete im Juni 1997 einen Beschluß über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich. Darin wird die Kommission aufgefordert, bis Mai 1998 Vorschläge vorzulegen, zu denen u. a. die Schaffung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstruments zur Umsetzung von Artikel 128 EG-Vertrag gehört. Da das neue Instrument frühestens ab dem Jahr 2000 zur Verfügung stehen wird, sollen ARIANE und KALEIDOSKOP über das Jahr 1999 hinaus verlängert werden. Am 24. November 1997 fand im Rat ein Meinungsaustausch zu den Modalitäten der Verlängerung statt.

217. Kulturstadt Europas

Die Kulturstadt Europas wird auch nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht intergouvernemental

bestimmt. Die Kommission hat dem Rat am 24. November 1997 einen Vorschlag zu einem neuen Benennungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 128 EG-Vertrag vorgestellt.

Kulturstädte sind benannt bis zum Jahr 2000 (1998 Stockholm; 1999 Weimar; 2000 Helsinki, Bergen, Reykjavik, Krakau, Brüssel, Santiago de Compostela, Bologna, Prag, Avignon).

218. Medienpolitik

Nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens nach Artikel 189 b EG-Vertrag haben der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG verabschiedet. Deutschland hat sich im Rat der Stimme enthalten. Die Verhandlungsführung war den Ländern übertragen worden. Die Änderungen der Fernsehrichtlinie berücksichtigen die aktuellen Entwicklungen im Fernsehbereich europaweit. Zu den wichtigsten Änderungen gehören eine deutliche Verbesserung des Jugendschutzes, die Zulassung neuer Werbeformen und des Tele-shopping sowie eine neue Regelung zur Nutzung von Exklusivrechten. Diese stellt es den Mitgliedstaaten frei, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Ausübung ausschließlicher Senderechte für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, wie die Olympischen Spiele, die Fußballwelt- oder -europameisterschaften, durch die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter geregelt werden soll. Die Quotenregelung (Anteil europäischer Werke an der Sendezeit) der alten Richtlinienfassung wurde beibehalten und nicht verschärft. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten läuft am 30. Dezember 1998 ab.

Der Rat (Kultur/audiovisuelle Medien) vom 30. Juni 1997 begrüßte die von der Europäischen Kommission vorgestellten Zwischenergebnisse der Konsultationen zum Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 252) und sprach sich für ein Modell der Selbstregulierung in diesem Bereich aus.

Die auf Initiative der Kommission mit Zustimmung des Rates eingerichtete Arbeitsgruppe zur Bekämpfung schädigender und illegaler Inhalte im Internet legte im Juli 1997 einen Zwischenbericht über die in diesem Zusammenhang ergriffenen Initiativen in den EU-Mitgliedstaaten vor.

219. MEDIA II-Programm

Das auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates basierende Programm MEDIA II (Gesamtvolumen von 310 Mio. ECU für 1996-2000) – ein Schulungsprogramm für die Angehörigen der europäischen Industrie für audiovisuelle Programme vom 22. Dezember 1995 über 45 Mio. ECU und ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke über 265 Mio. ECU – befindet sich nunmehr in der konkreten Umsetzungsphase.

In den Bereichen „Ausbildung“, „Entwicklung“, „Vertrieb“ und „Verwaltung“ wird die Kommission bei der Auswahl und Abwicklung des Programmes von Firmen (sog. intermediären Organisationen) unterstützt. In Deutschland ist die schon im MEDIA I-Programm für den Vertrieb von Fernsehprogrammen tätige Organisation GRECO in München gemeinsam mit einem Konsortium für den Gesamtvertrieb von Kino-, Video- und Fernsehfilmen beauftragt worden. 1997 gab es insgesamt elf Ausschreibungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Bereiche „Ausbildung“, „Entwicklung“ und „Vertrieb“. Auf der Basis von Projektvorschlägen für die verschiedenen Bereiche spricht die Kommission unter Mitwirkung von Experten der Branche sowie der im MEDIA-Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten Bewilligungen über die Förderung von Einzelmaßnahmen aus. Neu hinzugekommen ist im Jahr 1997 das sog. automatische Verleihsystem. Hierbei erhält der europäische Verleiher pro zahlendem Zuschauer eine Prämie. Geplant ist eine zweijährige Pilotphase in den Jahren 1997 und 1998.

220. Medienpolitik, Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktionen

Am 14. November 1995 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktionen vorgelegt. Der Fonds sollte mit insgesamt 200 Mio. ECU, davon 90 Mio. ECU aus Haushaltsmitteln, ausgestattet werden und Garantien für kurz-, mittel- und langfristige Darlehen zur Erleichterung der Finanzierung europäischer audiovisueller Werke (Film- und Fernsehproduktionen) gewähren. Hierdurch sollte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie insbesondere gegenüber der amerikanischen Filmindustrie gestärkt werden. Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 130 EG-Vertrag.

Nachdem dieser Vorschlag, ebenso wie ein späterer Kompromißvorschlag der irischen Präsidentschaft, auf erheblichen Widerstand bei den Mitgliedstaaten gestoßen war, hat die luxemburgische Präsidentschaft im Oktober 1997 einen Kompromißvorschlag vorgelegt, der die Einrichtung eines Fonds auf Versuchsbasis mit einem Finanzrahmen von nur 30 Mio. ECU vorsieht. Der Rat hat sich am 24. November mit dem Vorschlag befaßt. Die für eine Verabschiedung erforderliche Einstimmigkeit kam jedoch nicht zustande. Deutschland, Großbritannien, Niederlande und Spanien haben den Vorschlag abgelehnt. Die Bundesregierung bezweifelt, daß die Filmindustrie mit dieser Lösung sinnvoll unterstützt werden kann. Sie steht daher dem Vorschlag, wie einige andere EU-Mitgliedstaaten auch, sehr kritisch gegenüber.

XII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport

221. Frauenpolitik

Während der niederländischen Präsidentschaft trafen sich im Januar 1997 die Abteilungsleitungen der für Gleichberechtigungsfragen zuständigen Ministerien

zu einem Gedankenaustausch über die Umsetzung der Ergebnisse der Weltfrauenkonferenz 1995; im Vordergrund stand die Einbeziehung des „Gender-Ansatzes“ (Einbeziehung der Geschlechterperspektive) in die nationalen Politiken.

Vom 24. bis 26. April 1997 fand eine Konferenz der für Gleichberechtigung, für Inneres und für Justiz zuständigen Ministerinnen und Minister in Den Haag statt, bei dem die „Erklärung über europäische Leitlinien für effektive Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ verabschiedet wurde; Deutschland war auf Expertenebene an der Vorbereitung des Textes beteiligt.

Das Mittelfristige Aktionsprogramm zur Chancengleichheit von Frauen und Männern 1996–2000 wurde im Juli 1997 mit neuen Projekten fortgesetzt; derzeit werden innerhalb des Programmes 73 Projekte, davon elf aus Deutschland, gefördert.

Im Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 wurden die Regelungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Unterstützung der Bundesregierung wesentlich verbessert. Die Förderung der Chancengleichheit wurde im Aufgaben- und Zielkatalog der Gemeinschaft verankert. In Artikel 119 EG-Vertrag wird außerdem klargestellt, daß Maßnahmen eines Mitgliedstaates zur aktiven Frauenförderung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind.

Die luxemburgische Präsidentschaft veranstaltete im Oktober ein frauenpolitisches Seminar über flexible Arbeitszeiten.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Frauenförderung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist auch das klarstellende Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. November 1997 in der Rechtssache C-409/95 (Hellmut Marschall gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen dessen Frauenquote) ergangen.

In seiner Tagung vom 15. Dezember 1997 beschäftigte sich der Rat (Arbeit und Soziales) turnusmäßig mit der Umsetzung der Ergebnisse der Weltfrauenkonferenz in der Europäischen Union. Deutschland konnte dabei seine nationalen Maßnahmen, z. B. im Bereich der Sensibilisierung von Männern für Fragen der Gleichberechtigung oder die Kampagne „Frauen gefragt – Initiative gefragt“, vorstellen. Die Verabschiedung der EG-Richtlinie zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung, ebenfalls bei der Ratstagung am 15. Dezember 1997, ist im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ein Erfolg für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Beruf.

222. Jugendpolitik

Der Rat (Jugend) hat am 28. Oktober 1997 in Luxemburg den gemeinsamen Standpunkt für das Programm „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ mit einer vom Vorschlag der Kommission abweichenden Laufzeit von zwei Jahren und einer Finanzausstattung von 35 Mio. ECU festgelegt. Der

Rat hat dabei die Erfahrungen der noch laufenden Pilotaktion „Europäischer Freiwilligendienst“ sowie Änderungen des Kommissionsvorschlags durch das Europäische Parlament berücksichtigt.

223. Seniorenpolitik

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung an dem von der Europäischen Kommission durchgeführten Informationsaustausch über neueste Entwicklungen in der Seniorenpolitik der Mitgliedstaaten mitgewirkt. Der Informationsaustausch auf der Ebene der Regierungsvertreter über die Situation in den Mitgliedsstaaten hat sich für Deutschland als ausgesprochen nützlich erwiesen. Dies gilt auch für den Austausch über den Stand der Vorbereitungen für die Umsetzung des Internationalen Jahres der Senioren der Vereinten Nationen 1999 in den Mitgliedstaaten und die Unterstützung durch die europäische Ebene.

Der von der Kommission erstellte Bericht über die demographische Lage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für 1997 konzentriert sich auf Fragen des Arbeitsmarktes vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen. Auch im Hinblick auf ältere Arbeitnehmer und deren Integration in den Arbeitsmarkt stehen die Mitgliedstaaten vor vergleichbaren Herausforderungen.

In der Diskussion über die Frage, ob der Amsterdamer Vertrag neue Rechtsgrundlagen für europäische Maßnahmen zugunsten älterer Menschen bietet, stellt sich die Frage, ob solche Maßnahmen vor dem Hintergrund der im Subsidiaritätsprotokoll verankerten rechtsverbindlichen Leitlinien für die Anwendung der im Vertrag bereits verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollten.

224. Sport

Die Berücksichtigung des Sports spielte im Rahmen der Regierungskonferenz 1996/1997 eine zentrale Rolle.

Im Februar fanden zwischen Herrn Bundeskanzler Dr. Kohl und den Präsidenten des IOC und DSB Gespräche zu Fragen des Sports statt. Dabei bemängelten die Vertreter des Sports im wesentlichen die fehlende Beteiligung bei Entscheidungen auf europäischer Ebene. Ausdrücklich wurde betont, daß keine zusätzlichen EU-Mittel, kein Sportkommissar und keine eigene Generaldirektion gefordert würden. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung einen Vorschlag für eine Gemeinsame Erklärung zum Sport in die Regierungskonferenz eingebracht. Diese wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam von allen Mitgliedstaaten angenommen.

In der Erklärung wird die gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung des Sports, insbesondere seine identitätsstiftende und völkerverbindende Rolle, unterstrichen. Die Gremien der Europäischen Union sollen die Sportverbände anhören, wenn wichtige, den Sport betreffende Fragen berührt sind. Dabei

sollen vor allem die Besonderheiten des Amateursports berücksichtigt werden.

Die Gemeinsame Erklärung wurde von Vertretern des deutschen und internationalen Sports sehr begrüßt. Durch ihre Aufnahme in die Schlußakte zum Vertrag von Amsterdam wird der Sport zum ersten Mal im EU-Vertragstext berücksichtigt.

Infolge der Gemeinsamen Erklärung wurde bei der Sportdirektorenkonferenz unter luxemburgischer Präsidentschaft am 6./7. Oktober 1997 von Seiten der deutschen Delegation vorgeschlagen, die Europäische Kommission aufzufordern, die Problemliste zu EG-Recht und zu Sportregelungen, die von Experten der EU-Mitgliedstaaten bereits am 11. Mai 1996 in Rom erstellt wurde, mit Vertretern der Regierungen und des Sports zu erörtern, um Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dieser Vorschlag wurde sehr positiv aufgenommen und vom luxemburgischen Vorsitz an die Kommission zur Prüfung weitergeleitet.

Der Vertreter der Kommission teilte bei diesem Treffen auch mit, daß die Erklärung zum Sport zu einer Neustrukturierung der Generaldirektion X geführt habe, um den Sport innerhalb der Kommission aufzuwerten (Einrichtung eines eigenen Referates für den Bereich Sport).

Auch im Jahr 1997 führte die Europäische Kommission das Sportförderprogramm EURATHLON durch. Aus 65 deutschen Anträgen hat der EURATHLON-Ausschuß in Brüssel 20 Projekte ausgewählt. Insgesamt wurden von den 657 eingereichten Projekten 174 Vorhaben gefördert.

Beim 7. Europäischen Sportforum am 26./27. November 1997 in Luxemburg, das zum ersten Mal in einem Land veranstaltet wurde, das den EU-Ratsvorsitz innehatte, stand die Gemeinsame Erklärung zum Sport im Vertragswerk von Amsterdam im Vordergrund. Dabei waren sich die Vertreter der Kommission, der Regierungen und des Sports einig, daß die Gemeinsame Erklärung ein Ausdruck des politischen Willens der Regierungschefs sei und zu konkreten Handlungen führen müsse. Aus diesem Grund ist künftig ein ständiger Dialog zwischen der Kommission und den Vertretern des Sports geplant.

XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

225. WTO, Handel mit Dienstleistungen

Im Jahr 1997 konnte die WTO für den Bereich des internationalen Dienstleistungshandels zwei große Liberalisierungserfolge erzielen:

Am 15. Februar wurden die – nach Abschluß der GATT-Uruguay-Runde zweimal verlängerten – Verhandlungen zur Liberalisierung der Basis-Telekommunikationsdienstleistungen erfolgreich abgeschlossen. 70 Länder, darunter die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, die USA, alle anderen OECD-Länder und viele Entwicklungsländer verpflichten sich zur multilateralen Markttöffnung und zur Inlän-

derbehandlung für ausländische Telekommunikationsdienstleistungen und ihre Anbieter sowie zur Öffnung ihrer Telekommunikationsnetze. Der Rundfunkbereich ist ausgeklammert. Die beteiligten Länder decken über 90 % des Weltumsatzes mit Basis-Telekommunikationsdienstleistungen ab, der mehr als 670 Mrd. US-\$ beträgt.

Der deutsche Bundestag hat den Verhandlungsergebnissen mit dem „Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ vom 20. November 1997 (BGBl. II 1997, S. 1990) zugestimmt. Das Protokoll wird für Deutschland am 5. Februar 1998 in Kraft treten.

Mit diesen Abschlüssen in zwei der wichtigsten Dienstleistungssektoren hat die WTO den Liberalisierungsprozeß für den internationalen Dienstleistungshandel entscheidend vorangebracht. Dies wird auch in Deutschland als einem der größten Dienstleistungsexporteure der Welt neue Wachstums- und Beschäftigungschancen eröffnen und gleichzeitig den Verbrauchern durch verstärkten Preis- und Qualitätswettbewerb zugute kommen.

226. Gemeinsame Handelspolitik

Im Bereich der autonomen Handelspolitik hat der Rat aufgrund von Vorschlägen der Kommission den weiteren Abbau mengenmäßiger Beschränkungen und vorheriger gemeinschaftlicher Überwachungen der Einfuhren von Waren aus China beschlossen. Die Beschränkungen der Einfuhr von Spielwarenteilen und -zubehör wurden aufgehoben, das Kontingent für Glaswaren abgeschafft und durch eine vorherige Überwachung ersetzt. Ferner wurde die vorherige Überwachung einiger Produkte aufgehoben. Die Bundesregierung wird sich auch künftig im Rat für einen weiteren Abbau der Beschränkungen des Handels mit China einsetzen.

Die Bundesregierung bemühte sich, die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung betreffend Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittstaaten zu erreichen. Angesichts des Unvermögens der meisten Mitgliedstaaten, statistische Angaben über die tatsächlichen Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen innerhalb der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Fristen, d. h. innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats, vorzulegen, schlug die Kommission vor, diese vorherige Überwachung noch für das Jahr 1998, wenn auch in reduziertem Umfang, fortzusetzen. So läuft die vorherige Überwachung der Einfuhren von Stahlkabeln Ende 1997 aus; die Liste der übrigen Eisen- und Stahlerzeugnisse wird um ca. 15 % gekürzt.

Die Bundesregierung hat auch im Jahr 1997 die Bemühungen der Kommission unterstützt, Handelshemmnisse für Unternehmen der Europäischen Union auf Drittlandsmärkten abzubauen. Die von der Kommission eingerichtete Datenbank für Handelshemmnisse wird inzwischen rege von Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, in Anspruch genommen.

227. Zollpräferenzen, allgemein

Der Rat hat am 19. Dezember 1997 die Verordnung (EG) Nr. 2623/97 des Rates über die Anwendung von Artikel 6 der Präferenzverordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 verabschiedet. Mit dieser Verordnung werden ab 1. Mai 1998

- Südkorea
- Hongkong
- Singapur

von der Liste der präferenzberechtigten Länder gestrichen, nachdem sie 1995 ein Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung von über 8 210 US-\$ und einen bestimmten Entwicklungsindex unter besonderer Berücksichtigung der Exportaktivitäten erreicht hatten.

Diese Maßnahme entspricht der Zielsetzung des Allgemeinen Präferenzsystems, wonach Schwellenländer nach Erreichen bestimmter Kriterien aus dem Präferenzsystem ausgeschlossen werden sollen und die Begünstigung auf die weniger entwickelten Länder konzentriert wird.

Mit Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates vom 24. März 1997 sind Myanmar (Burma) die autonomen Zollpräferenzen der Europäischen Union wegen der in dem Land praktizierten Zwangsarbeit entzogen worden. Diese Maßnahme entspricht der Regelung in Artikel 9 der Präferenzverordnungen Nr. 3281/94 und 1256/96.

Hierbei handelt es sich um den ersten Fall einer Sanktionierung nach dem neuen Präferenzsystem von 1994.

2. Entwicklungspolitik allgemein

228. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Die entwicklungspolitischen Ratsgremien befaßten sich während der niederländischen Präsidentschaft vorrangig mit den Themenbereichen Kohärenz, Verbesserung der Koordinierung vor Ort sowie den zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks nach Auslaufen des Lomé IV-Abkommens ab dem Jahr 2000.

Die Entwicklungsminister unterstrichen bei ihrer Ratstagung am 5. Juni 1997, daß die Entwicklungszusammenarbeit im Verhältnis zu anderen Politikbereichen verstärkt berücksichtigt werden müsse. Sie beschlossen, sich weiter mit dieser Thematik zu beschäftigen und das Verhältnis von Entwicklungspolitik in Ergänzung zu den bisher behandelten Themenbereichen (Konfliktprävention, Ernährungssicherung, Fischerei und Migration) auch im Hinblick auf andere Politikbereiche zu analysieren. Sie bekannten sich zudem zur fortgesetzten und vertieften Koordinierung der entwicklungspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vor Ort. Allgemeine Leitlinien für solche Koordinierungsbemühungen werden erarbeitet. Der Rat zog außerdem eine erste Bilanz des bisherigen, auf der Grundlage des „Grünbuchs“ der Kommission geführten Diskussionsprozesses über die Zukunft der EU-

AKP-Beziehungen. Die Minister bekräftigten ihre Entschlossenheit zu grundlegenden Änderungen der zukünftigen Beziehungen unter Beibehaltung der Kerngedanken der „Lomé-Kultur“.

Am 28. November 1997 tagte der Rat (Entwicklungszusammenarbeit) unter luxemburgischem Vorsitz. Zentrales Thema auch dieser Ratstagung waren die zukünftigen EU-AKP-Beziehungen. Auf der Basis der kurz zuvor von der Kommission vorgelegten „Orientierungslinien“ für die Aushandlung des neuen Abkommens führte der Rat eine allgemeine Orientierungsdebatte über die künftige Ausrichtung der Beziehungen und setzte damit ein deutliches politisches Signal zur Fortführung des Lomé-Prozesses.

Ferner erörterte der Rat die Zukunft des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens sowie die weitere Vorgehensweise im Bereich der Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit und zum Thema „Verbindungen zwischen Soforthilfe, Wiederaufbauhilfe und langfristiger Entwicklung“.

Verabschiedet wurden ferner eine EntschlieÙung zur Mikrofinanzierung, in der der Stellenwert der Mikrofinanzierung im Schnittpunkt von Armutsbekämpfung, Finanzsystementwicklung und Privatwirtschaftsförderung umrissen wird, sowie Schlußfolgerungen zum Thema „Informationsgesellschaft und Entwicklung“, die auf eine Einbeziehung informationstechnologischer Ansätze in die Entwicklungszusammenarbeit abzielen.

Der Rat fuhr 1997 mit der Lesung von Entwürfen zu mehreren Ratsverordnungen fort, um bisher ausstehende Rechtsgrundlagen für bestimmte Haushaltslinien zu erstellen. Die Verordnungen über die Bekämpfung von AIDS und Drogenabhängigkeit sowie über die Unterstützung von Bevölkerungsprogrammen und Umweltaktionen in den Entwicklungsländern wurden in abschließender Lesung angenommen.

229. Nord-Süd-Dialog

Vom 23.–27. Juni 1997 fand in New York eine Sondergeneralversammlung der VN statt. Sie hatte zum Ziel, fünf Jahre nach der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro eine Zwischenbilanz der Umsetzung der dortigen Ergebnisse zu ziehen, dem Rio-Folgeprozeß neue Impulse zu geben, klar umrissene Schwerpunkte der globalen Umwelt- und Entwicklungspolitik für die kommenden Jahre zu setzen und den institutionellen Rahmen für den weiteren Folgeprozeß festzulegen (weitere Einzelheiten vgl. Nummer 184).

Mit einer gemeinsamen Erklärung zur besseren Integration der ärmsten Länder (LDC) in die Weltwirtschaft ging am 28. Oktober 1997 eine zweitägige Konferenz der Welthandelsorganisation (WTO) zu Ende. Das Treffen, das gemeinsam mit den multilateralen Organisationen UNCTAD, ITC, Weltbank, IWF und UNDP vorbereitet worden war, ist sehr erfolgreich verlaufen. Zum ersten Mal wurde die gesamte Energie des multilateralen Systems auf das Problem der ökonomischen Marginalisierung der LDC ge-

lenkt. Die Europäische Union hat die Konferenz dazu genutzt, den ärmsten Ländern einen besseren Zugang zum europäischen Markt anzubieten. Vom 1. Januar 1998 an sollen den LDC die gleichen Präferenzen eingeräumt werden, wie sie bereits jetzt aufgrund des Lomé-Vertrages für AKP-Länder gelten. Zudem werden die von den Entwicklungsländern oft als handelshemmend empfundenen Ursprungsregeln verbessert. Durch die Gleichstellung mit den Produkten aus AKP-Staaten können ab dem 1. Januar 1998 alle gewerblichen Waren aus den LDC zollfrei – und mengenmäßig unbeschränkt – in den Europäischen Binnenmarkt eingeführt werden. Diese Neuregelung betrifft insgesamt 92% der Hauptexportgüter aus den ärmsten Ländern. Damit wird die Europäische Union einen Spitzenplatz unter den Geberländern einnehmen.

3. Grundstoffpolitik

230. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche der am wenigsten entwickelten Staaten Afrikas, stellt der Export von Rohstoffen weiterhin eine wichtige Einnahmequelle für Devisen dar. Die wirtschaftliche Situation dieser Länder hat sich trotz angestiegener Preise für einige Rohstoffe durch die Abkommen dennoch nicht wesentlich geändert.

Die Bundesregierung verfolgt national wie international auf dem Rohstoffsektor eine von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Politik. Dementsprechend hält sie an ihrer grundsätzlichen Ablehnung von Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln fest. Aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen sind die Europäische Gemeinschaft und die Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten allerdings der Auffassung, über die Fortsetzung auslaufender Abkommen zu verhandeln. Dabei strebt die Bundesregierung an, daß verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen und deshalb auf jegliche Wirtschaftsklauseln verzichtet wird.

Zu den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung gegenüber den Entwicklungsländern sowie der UNCTAD und ihren Organisationen wird auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht (Nummer 223) verwiesen.

Das im Januar 1994 ausgehandelte Internationale Tropenholz-Übereinkommen ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Das (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen (Abschluß der Verhandlungen im Februar 1995) wurde am 6. Februar 1997 in Kraft gesetzt.

231. Rohstoffe

Der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds (Finanzierung von Ausgleichslagern) wurde in der Vergangenheit nicht aktiv, da sich Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln (wie z. B. Exportquoten, Ausgleichslager) als grundsätzlich ungeeignet, insbesondere zur Preisniveaustabilisierung, erwiesen haben

und es – außer bei Naturkautschuk – keine derartigen marktregulierenden Abkommen mehr gibt.

Die Arbeit des Gemeinsamen Fonds konzentriert sich deshalb auf den 2. Schalter (Finanzierung anderer rohstoffbezogener Maßnahmen). Hier sind gegenwärtig insgesamt 61 Projekte genehmigt, wovon drei aus den Zinserlösen des 1. Schalters finanziert werden.

Die Projekte des Gemeinsamen Fonds sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristigen Aussichten bestimmter Rohstoffe verbessern und auch zur Diversifizierung und damit Verringerung der einseitigen Abhängigkeit der Entwicklungsländer von bestimmten Rohstoffen beitragen.

Der seit 1996 amtierende (deutsche) Managing Director hat seit seinem Amtsantritt bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsabläufe und die Projektaktivität des 2. Schalters. Weitere Rationalisierungsschritte sowie Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Suche nach Lösungen zur besseren Nutzung des Kapitals beim 1. Schalter werden im Rahmen eines 5-Jahres-Aktionsplanes (1998–2002) aufgezeigt, der im Dezember 1997 vom Gouverneursrat genehmigt wurde.

232. Kaffee-Übereinkommen

Die Zahl der Mitgliedsländer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens hat sich im Jahr 1997 auf insgesamt 62, davon 44 Erzeuger- und 18 Verbraucherländer, erhöht. Aus den Aktivitäten der Kaffee-Organisation ist die Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Fonds hervorzuheben. Mehrere Kaffeeprojekte befinden sich bereits in der Durchführung bzw. stehen kurz vor der Genehmigung, so u. a. das Projekt zur Vermeidung von Schimmelpilzbildung (Ochratoxin A) in Rohkaffee, woran insbesondere alle Verbraucherländer ein großes Interesse haben. Die Organisation hat die Kontakte zum Handel und zur Industrie in den Mitgliedsländern verstärkt. Der Aufbau eines internationalen Forschungsnetzwerks für Kaffee wird derzeit geprüft.

233. Kakao-Übereinkommen

Der Weltkakaomarkt ist weitestgehend ausgeglichen mit Beständen, die nur noch unwesentlich über dem angestrebten Verhältnis zwischen Beständen und Vermahlungen (34 %) liegen. Hierzu haben nicht gezielte Produktionssteuerungspläne der Erzeugerländer beigetragen, sondern der Rückgang der Produktion in Brasilien und Malaysia sowie ein stetig steigender Verbrauch. Erzeuger- und Verbraucherländer konnten sich erstmals im Kakaorat nicht auf die Festlegung eines Richtwertes für die zukünftige Produktion einigen. Die Erzeugerländer wollen die vorhandenen Bestände möglichst rasch durch eine moderate Angebotsverknappung abbauen. Die Verbraucher sprachen sich gegen eine Verringerung der Produktion aus, da das gemeinsame Ziel – ein ausgeglichener Kakaomarkt mit geringen Überhangbeständen – schon allein durch den ständig steigenden Verbrauch (wenn auch zeitlich etwas später) erreicht würde.

Eine Einigung in dieser Frage soll im Dezember 1997 bzw. im März 1998 erzielt werden.

Ein Fonds von 2,5 Mio. Pfund Sterling wurde als Liquidationsreserve eingerichtet.

234. Naturkautschuk-Übereinkommen

Das im Rahmen der UNCTAD ausgehandelte (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 ist am 6. Februar 1997 vorläufig und am 14. Februar 1997 mit dem Erreichen des vorgeschriebenen Quorums von mindestens 80 % auch auf der Seite der Importländer endgültig in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland wendet das Übereinkommen vorläufig in vollem Umfang an. Seine Ratifikation – auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 3. März 1997 – wird gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten erfolgen.

235. Tropenholz-Übereinkommen

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten und hat z. Z. 46 Mitgliedsländer. Die Bundesregierung hat im Jahr 1997 auch im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) ihre Bemühungen für die Einführung nachhaltiger Tropenwaldbewirtschaftungsmaßnahmen fortgesetzt. Allerdings gab es bei den Beratungen innerhalb der ITTO hierzu bisher keine wesentlichen Fortschritte.

XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten

1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

236. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Das EWR-Abkommen funktioniert weiterhin gut, die EFTA-EWR-Staaten werden effektiv in den Binnenmarkt integriert.

Im Jahr 1997 fanden (wie im Abkommen vorgesehen) zwei Tagungen des EWR-Rates statt, die 7. Tagung am 26. Juni in Luxemburg und die 8. Tagung am 25. November in Brüssel.

Der EWR-Rat konnte die Annahme von insgesamt mehr als 90 Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme von Vorschriften der Europäischen Union in das EWR-Recht seit der 6. Tagung am 6. Dezember 1996 feststellen. Der Rhythmus der Übernahme konnte im Jahr 1997 bedeutend beschleunigt werden.

Es wurden mehr Binnenmarktvorschriften als im Vorjahr u. a. in den Bereichen Umwelt, Energie, Geistiges Eigentum, Verkehr, Technische Vorschriften und Normen in das EWR-Abkommen übernommen und die EFTA-EWR-Staaten an weiteren Gemeinschaftsprogrammen, z. B. für kleine und mittlere Unternehmen, Drogenbekämpfung u. a., beteiligt. Experten der EFTA-EWR-Staaten konnten an weiteren EG-Verwaltungsausschüssen teilnehmen.

Fortzusetzen sind die Arbeiten an einem neuen Anhang I (Veterinärangelegenheiten) sowie die Verhandlungen über Protokoll 3 (verarbeitete Agrarprodukte).

237. EFTA-Staaten

Am 1. Juli 1997 ist das Zusatzprotokoll über die Amtshilfe im Zollbereich zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft getreten. In diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, Amtshilfe zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts zu leisten. Diese umfaßt insbesondere die Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen und Ermittlungen im Zollbereich.

238. Schweiz, Sektorenverhandlungen

Die seit fast drei Jahren laufenden Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz über sieben Abkommen (Personenfreizügigkeit, öffentliche Aufträge, Anerkennung technischer Prüfungen, Forschung, Agrar, Straßengüter- und Luftverkehr) konnten auch im Jahr 1997 nicht abgeschlossen werden.

Trotz Engagements der Kommission und der Erzielung weiterer wesentlicher Fortschritte in den einzelnen Sektoren sind die Verhandlungen infolge der Probleme im Verkehrssektor weitgehend ins Stocken geraten. Da die Verhandlungen ein Verhandlungspaket bilden, hängt ihr Erfolg jetzt entscheidend von einer Einigung über die Fragen des Verkehrsdossiers ab. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde am 23. Januar 1998 zwischen der Kommission und der Schweiz ausgehandelt.

Der Erfolg der Verhandlungen liegt im Interesse unserer Wirtschaft und unserer Integrationspolitik. Von der Öffnung der Schweiz für den Binnenmarkt profitieren Industrie, Handel, Dienstleistungsunternehmen und die Bürger der Union als Arbeitnehmer und Selbständige. Die Bundesregierung tritt im Interesse der Wirtschaft und der Vertiefung der Beziehungen EU-Schweiz für die Sicherung des Fortgangs und einen baldigen Abschluß der Verhandlungen ein.

2. Ehemaliges Jugoslawien

239. Jugoslawien, ehemaliges

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 29. Dezember 1997 die autonomen Handelszugeständnisse für das Jahr 1998 für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien gebilligt.

240. Bundesrepublik Jugoslawien

Der Rat hat am 29. April 1997 der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die autonomen Maßnahmen für 1997 im Handelsverkehr (einseitige Zugeständnisse seitens der Europäischen Union aus dem ehemaligen Jugoslawienabkommen von 1980,

die ebenfalls Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien gewährt werden) zugestanden. Diese Begünstigung ist jedoch an Konditionalitäten gebunden:

- vollständige und rasche Umsetzung des Gonzalez-Berichts (Dialog Regierung/Opposition, Medien, Reform des Wahlrechts, Unabhängigkeit der Gerichte);
- Fortschritte im Kosovo;
- positive Haltung gegenüber Ostslawonien;
- vollständige Umsetzung des Friedensabkommens.

241. Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

Der Rat genehmigte am 27. November 1997 das Handels- und Kooperationsabkommen einschließlich Finanzprotokoll EG-Mazedonien sowie das Verkehrsabkommen. Das Verkehrsabkommen ist am 28. November 1997, das Handels- und Kooperationsabkommen am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Am 24. Juli 1997 wurde im Rat das Textilabkommen mit Mazedonien genehmigt, es ist seit dem 1. August 1997 in Kraft.

242. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina war auch 1997 eines der Schwerpunktländer für die Europäische Union in Südosteuropa. Die Europäische Union hat den Friedensprozeß von Dayton politisch unterstützt und leistete zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zum Zusammenwachsen der verschiedenen Entitäten zu einem einheitlichen Staat. Für den Zeitraum 1996/97 hatte die Europäische Union insgesamt 649,86 Mio. US-\$ bereitgestellt. Bosnien und Herzegowina ist darüber hinaus Nutznießer autonomer Handelspräferenzen und des PHARE-Programms.

3. Ostseezusammenarbeit

243. Ostseezusammenarbeit

Das Engagement der Europäischen Union in der Ostseezusammenarbeit hat sich erfreulich weiterentwickelt. Die Europäische Union ist über die Kommission in die Ostseekooperation voll integriert; die Kommission ist Mitglied des Ostseerats und nimmt an dessen Ausschuß hoher Beamter und an den Arbeitsgruppen teil, welche die Umsetzung der Aktionsprogramme des Ostseerats von Kalmar (Juli 1996; vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 285) verfolgt. Unter Vorsitz der Kommission hat die Arbeitsgruppe Wirtschaftskooperation die Aufgaben aus den entsprechenden Aktionsprogrammen systematisch behandelt. Mit Hilfe der Programme INTERREG/PHARE und TACIS hat die Europäische Union die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Ostseeraum gefördert. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Aktivitäten nachdrücklich auch im Zusammenwirken mit den Ländern.

Die Ziele der deutschen Mitwirkung an der Ostseekooperation bestehen unverändert in der Festigung der Sicherheit und Stabilität im gesamten Ostseeraum, dem Abbau des Ost-West-Wohlstandsgefälles, der Unterstützung des Transformationsprozesses in den Reformstaaten der östlichen Ostsee, der weiteren Heranführung Polens und der baltischen Staaten an die Europäische Union und schließlich der Stärkung der regionalen Kooperation unter Einbeziehung der Russischen Föderation als regionalem Mitspieler von besonderem Gewicht. Diese Ziele entsprechen der besonderen historischen Verpflichtung Deutschlands gegenüber dem Ostseeraum, zugleich aber auch der mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und der Wiederherstellung der Deutschen Einheit grundlegend gewandelten politischen Geographie des Ostseeraumes, die der gesamten Ostseeregion in ihrer überaus heterogenen Konstellation neue Perspektiven eröffnet.

Dabei ist unser Augenmerk auch darauf gerichtet, durch unsere Politik in dieser Region Rußland nicht zu antagonisieren, sondern einzubeziehen und ihm die gerade auch für die russischen Wirtschaftsinteressen günstigen Zukunftsperspektiven durch die EU-Integration der Esten, Letten, Litauer und Polen vor Augen zu führen.

Am 2./3. Juli 1997 fand die jährliche Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten des Ostseerates in Riga statt. Schwerpunkt waren Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Umweltschutzes im Ostseeraum.

4. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

244. Neue Unabhängige Staaten (NUS), Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Union ihre mit der Verabschiedung des Mandats vom 5. Oktober 1992 begonnene Politik, die Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) mit qualitativ neuen Abkommen in das Vertragsnetz der Europäischen Union einzubeziehen, weiter fortgesetzt. Zwischenzeitlich hat die Europäische Gemeinschaft mit zehn NUS (Rußland, der Ukraine, der Republik Moldau, Kirgisistan, Weißrußland, Kasachstan, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Usbekistan) Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) abgeschlossen (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 286).

Das PKA mit der Ukraine ist von Deutschland am 18. Februar 1997 ratifiziert worden.

Nachdem der Rat im Januar 1997 ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über ein PKA mit Turkmenistan verabschiedet hatte, wurde nach relativ kurzer Verhandlungsdauer bereits im Mai 1997 das Abkommen mit Turkmenistan paraphiert.

Wie bereits in der Vergangenheit hat die Europäische Union auch mit Kirgisistan die handelsrelevanten Teile der PKA vorab in Kraft gesetzt und ein Interimsabkommen unterzeichnet (vgl. 57. Integrationsbericht, Nummer 286), dessen Inkraftsetzung wahrscheinlich Anfang 1998 erfolgen wird. Das Interimsabkommen mit Kasachstan wurde am 1. März 1997 in Kraft gesetzt.

Da es sich bei den PKA um gemischte Abkommen mit Zuständigkeiten sowohl der Gemeinschaft als auch der EU-Mitgliedstaaten handelt, sind diese Ratifizierungspflichtig. Das deutsche Ratifizierungsverfahren für die PKA mit der Republik Moldau, Kasachstan, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Usbekistan wurde ebenfalls eingeleitet und wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 1998 abgeschlossen sein.

Das Ratifizierungsverfahren des PKA mit Weißrußland ist derzeit wegen der innenpolitischen Lage ausgesetzt.

Im Berichtszeitraum konnte das Ratifizierungsverfahren in Deutschland für das PKA mit Rußland abgeschlossen werden. Zwischenzeitlich haben auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen, so daß das PKA mit Rußland am 1. Dezember 1997 in Kraft treten konnte. Mit dem Inkrafttreten dieses PKA ist die Grundlage dafür geschaffen worden, daß die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Rußland auf qualitativ neuer Ebene fortgesetzt und intensiviert werden können. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Möglichkeiten des Abkommens in vollem Umfang umgesetzt werden. Bundesrat und Bundestag haben im Ratifizierungsverfahren den Abschluß des PKA mit Rußland begrüßt.

245. Neue Unabhängige Staaten, TACIS

Für das EU-Förderprogramm TACIS standen im Haushaltsjahr 1997 Mittel in Höhe von 540,5 Mio. ECU zur Verfügung. Die durchgeführten Maßnahmen konzentrierten sich überwiegend auf Unterstützung bei der Entwicklung der Humanressourcen, Umstrukturierung und Förderung von Unternehmen, Infrastruktur, Energie, Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -vertrieb sowie Umwelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, bis zu einem Umfang von 10 % des Gesamtbudgets Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Infrastrukturprojekten im Bereich grenzüberschreitender Fazilitäten zu finanzieren. Die Kommission hat für TACIS 1997 eine Zwischenevaluierung vorgelegt. Im Ergebnis wird das Programm zwar positiv bewertet, es werden jedoch zahlreiche Schwachstellen analysiert und Verbesserungsvorschläge vorgelegt. So wird vorgeschlagen, die Nachfrageorientierung bei der Programmkonzeption durch eine Dialogorientierung auf Basis der PKA zu ersetzen, eindeutige politische Ziele der Europäischen Union für TACIS zu erarbeiten und Erfahrungen aus den TACIS-Projekten konsequenter zu nutzen. Darüber hinaus beziehen sich Vorschläge auf die Verbesserung von Effektivität, Effizienz sowie das Erscheinungsbild des Programmes.

Die Bundesregierung hat in der nachfolgenden und noch nicht abgeschlossenen Diskussion des Berichtes darauf gedrängt, im Interesse einer effizienten und zielgerichteten Ausgestaltung des Programmes und eines zügigen Mittelabflusses die Kritikpunkte des Berichtes aufzugreifen und die notwendigen Konsequenzen für die weitere Durchführung von TACIS in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu ziehen.

5. Mittelmeerländer, Naher Osten

246. Europa-Mittelmeer-Partnerschaft

Die 2. Europa-Mittelmeerkonferenz fand am 15./16. April 1997 in Malta statt. Angesichts der Krise des Nahost-Friedensprozesses stand das erste Folgetreffen der Außenminister seit der Barcelona-Konferenz vom November 1995 im Zeichen einer erheblichen Verhärtung der Positionen der arabischen Teilnehmer und hat damit den Zusammenhang zwischen Fortschritten beim Aufbau der Euro-Mediterranen Partnerschaft und dem Fortgang des Nahost-Friedensprozesses verdeutlicht. Gleichwohl konnte in Malta die Fortführung des Barcelona-Prozesses als eigenständiges Dialog- und Kooperationsforum der Europäischen Union und ihrer 12 Mittelmeerpartner gesichert werden. Unter erheblich erschwerten politischen Rahmenbedingungen hat der Barcelona-Prozeß somit in Malta eine wichtige Bewährungsprobe bestanden. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Konferenz ist die Festlegung durch die 27 Teilnehmer, daß die nächste reguläre Folgekonferenz im ersten Halbjahr 1999 während der deutschen Präsidentschaft in Deutschland stattfinden soll. Für Mitte 1998 ist außerdem ein informelles „Halbzeit-Treffen“ der Außenminister geplant, das vor allem der Evaluierung der bisherigen Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit dienen soll.

Die für den 30./31. Oktober 1997 in Marrakesch geplante Industrieministerkonferenz im Rahmen des Barcelona-Prozesses wurde von Marokko kurzfristig wegen der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses abgesagt („kein Treffen mit Israel auf arabischem Boden“). Am 28. November 1997 hat in Helsinki die 1. Euro-Mediterrane Ministerkonferenz zu Umweltfragen stattgefunden.

247. Türkei

Der 38. Assoziationsrat EG-Türkei fand am 29. April 1997 nach 18monatiger Pause in Luxemburg statt. Die Europäische Union bekräftigte im Assoziationsrat, daß ein Beitritt der Türkei zur Europäischen Union entsprechend dem Assoziationsabkommen von 1963 und der vom Rat unterstützten Stellungnahme der Kommission von 1989 in Betracht gezogen werden kann. Die Europäische Union bestätigte weiter, daß das Beitrittsersuchen der Türkei unter Zugrundelegung derselben objektiven Erwägungen und Kriterien untersucht wird wie im Fall anderer beitrittswilliger Länder. Der Europäische Rat in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997 hat dies bekräftigt (vgl. Nummer 46) und gleichzeitig daran erinnert, daß die weitere Festigung der Beziehungen zwischen der Union und der Türkei von der Fortsetzung der von der Türkei eingeleiteten politischen und wirtschaftlichen Reformen sowie von Beiträgen der Türkei zur Lösung des Zypernkonflikts und des Konflikts mit Griechenland in der Ägäis abhängt.

Der Assoziationsrat faßte einen Beschluß über Verbesserungen im Handel mit einigen landwirtschaftlichen Produkten. Am 25. April 1997 wurde eine Vereinbarung über gegenseitige Agrarkonzessionen mit

der Türkei paraphiert, die noch im Assoziationsrat verabschiedet werden muß.

Am 15. Juli 1997 hat die Europäische Kommission dem Rat eine Mitteilung über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei vorgelegt. Wichtige Elemente sind z. B. Konsolidierung der Zollunion durch Ausbau der Binnenmarktelemente, Teilnahme der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Menschenrechte und Demokratisierung, Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs. Der Europäische Rat in Luxemburg hat sich die Leitlinien des Rates vom 24. November 1997 hierzu zu eigen gemacht und die Kommission ersucht, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Griechenland hat 1997 seine Blockade der Sonderfinanzhilfe für die Türkei aufrechterhalten. Die Hilfe für die Türkei aus den Finanzmitteln für die Mittelmeerpartnerländer (MEDA) war entsprechend den Auflagen des Europäischen Parlaments auf Projekte zur Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte sowie zur Armutsbekämpfung in Südostanatolien beschränkt.

Die Handelszahlen für 1997 lassen darauf schließen, daß sich der Handel EU-Türkei nach einer Vergrößerung des türkischen Handelsbilanzdefizits für 1996 infolge der Vollendung der Zollunion wieder ausgewogen entwickelt.

248. Malta, Zypern

Nach dem Beschluß der maltésischen Regierung vom Oktober 1996, den EU-Beitrittsantrag vorerst nicht weiter zu verfolgen, haben sich die Gespräche zwischen der Europäischen Union und Malta auf den weiteren Ausbau der Beziehungen unterhalb der Beitrittschwelle konzentriert. Vertragliche Grundlage der Beziehungen bleibt das 1971 geschlossene Assoziationsabkommen. Die Kommission und Malta haben sich auf ein Verfahren geeinigt, das es Malta erlaubt, seine erst 1995 im Hinblick auf einen EU-Beitritt eingeführte Mehrwertsteuer wieder abzuschaffen und dafür eine Steuer- und Zollgesetzgebung einzuführen, die die EU-Waren nicht höher als die bisherige Mehrwertsteuer (15 %) belastet.

Am 15./16. April 1997 fand in Malta die 2. Europa-Mittelmeer-Konferenz statt, an der die EU-Mitgliedstaaten und ihre 12 Mittelmeerpartner teilnahmen (vgl. Nummer 246).

Am 25. Februar 1997 fand der 18. Assoziationsrat EG-Zypern statt, der eine positive Bilanz der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zypern zog. Der strukturierte Dialog zur Beitrittsvorbereitung wurde nach Unterbrechung im Februar – Griechenland konnte einen gemeinsamen Standpunkt zu Zypern nicht mittragen – im Mai wiederaufgenommen.

Der Europäische Rat hat am 13. Dezember in Luxemburg den Beschluß gefaßt, Zypern gemeinsam mit den anderen Beitrittskandidaten zur Europäischen Konferenz einzuladen und Zypern in die Gruppe der Länder einzubeziehen, mit denen im Frühjahr 1998

Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden. Der Europäische Rat hat darauf hingewiesen, daß der Beitritt Zyperns allen Volksgruppen zugute kommen und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beitragen sollte (vgl. Nummer 45).

249. San Marino

Am 30. Oktober 1997 wurde das Protokoll zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und San Marino unterzeichnet. Mit dem Protokoll wird der Erweiterung der Europäischen Union um Österreich, Finnland und Schweden Rechnung getragen.

250. Algerien

Auf der Grundlage des vom Rat bereits im Juni 1996 gebilligten Mandats konnten die Verhandlungen der Kommission mit Algerien über ein Assoziationsabkommen vom Typ Europa-Mittelmeer (entsprechend den bereits mit anderen Mittelmeerpartnern, darunter auch Tunesien und Marokko, geschlossenen Abkommen) im März 1997 eröffnet werden. Die Verhandlungen dauern an.

Die Europäische Union hat in mehreren Erklärungen ihre Besorgnis über die Entwicklung der Lage in Algerien zum Ausdruck gebracht. Dabei hat sie insbesondere die terroristischen Gewaltakte gegen die Bevölkerung des Landes verurteilt. Sie hat weiterhin ihre Unterstützung des wirtschaftlichen und politischen Reformprozesses in Algerien als Beitrag zur Lösung der aktuellen Krise angeboten. Dabei hat sie wiederholt zum Dialog mit allen im Parlament vertretenen demokratischen Kräften aufgerufen.

251. Ägypten

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Ägypten über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen kamen nicht voran, weil beide Seiten in für sie wichtigen Fragen, insbesondere beim Handel mit Agrarerzeugnissen, noch kein Einvernehmen erzielt haben.

252. Libanon

Auch mit dem Libanon kamen die Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen wegen libanesischer Vorbehalte (Abbau der Zölle innerhalb von 12 Jahren) nicht voran.

253. Jemen

Am 25. November 1997 wurde das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jemen auf Ministerebene unterzeichnet. Das Abkommen ersetzt das 1984 geschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der ehemaligen Arabischen Republik Jemen. Es schafft eine entscheidende Grundlage für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Jemen und entspricht damit der

Gesamtstrategie der Europäischen Union zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ihren südlichen Nachbarn im Mittelmeerraum und im Golfgebiet.

Das neue Kooperationsabkommen soll Hilfe bei der Modernisierung der Wirtschaft und der Entwicklung der Humanressourcen Jemens leisten, den Struktur Anpassungsprozeß des Landes unterstützen und die sich daraus ergebenden sozialen Härten abmildern helfen. Hauptpunkte des Abkommens sind die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung im Warenverkehr in allen im Abkommen ausdrücklich genannten Bereichen, der Ausbau und die Intensivierung des Handels zwischen den Vertragsparteien, der Ausbau der Zusammenarbeit in wirtschaftlich fortschrittsträchtigen Bereichen zum beiderseitigen Vorteil, die Aufnahme zweckdienlicher Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen den Parteien in den Bereichen Kultur, Kommunikation und Information.

254. Jordanien

Mit Jordanien wurde eine Einigung über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen erzielt. Das seit 1995 in Verhandlung befindliche Europa-Mittelmeer Assoziationsabkommen konnte am 24. November 1997 unterzeichnet werden. Wie bei den bereits vorausgegangenen Abkommen mit Tunesien, Israel und Marokko will die Europäische Union mit dem Abschluß dieses Abkommens zum Klima des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeer beitragen. Die Schaffung einer Freihandelszone bis zum Jahr 2010 soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) erfolgen. Auch der Agrarhandel wird schrittweise einbezogen. Weitere Bereiche des neuen Abkommens sind: Politischer Dialog, Liberalisierung des Niederlassungsrechts, freier Kapitalverkehr, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

255. Israel

Am 10. Juli 1997 wurden zwei Abkommen zwischen der Europäischen Union und Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet. Im Fall der Telekommunikationsdienste ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der Vertragsparteien gewährleistet. Mit dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird der Geltungsbereich des multilateralen Übereinkommens von 1996 ergänzt und erweitert und somit der Zugang der beiden Parteien zum öffentlichen Beschaffungsmarkt der jeweils anderen Partei verbessert.

256. Palästinensische Gebiete

Am 24. Februar 1997 wurde das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) andererseits unterzeichnet.

Dieses Interimsabkommen entspricht hinsichtlich Struktur und Inhalt den anderen Mittelmeer-Assoziationsabkommen, jedoch sind Sonderbestimmungen vorgesehen, um dem Sonderstatus der PLO Rechnung zu tragen. Das Abkommen sieht daher vor, daß spätestens am 4. Mai 1999 Verhandlungen über den Abschluß eines Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens aufgenommen werden, das an die Stelle des Interimsabkommens treten soll. Das Interimsabkommen ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.

Angesichts der für August bis Oktober 1997 von Israel verfügten Zurückbehaltung der der Palästinensischen Behörde zustehenden Fiskaleinnahmen hat die Europäische Union – mit nachdrücklicher deutscher Unterstützung – im November einen Sonderfonds im Volumen von 25 Mio. ECU zugunsten der Palästinensischen Behörde eingerichtet. Aus diesem Fonds können der Palästinensischen Behörde bei Bedarf kurzfristig rückzahlbare Liquiditätshilfen gewährt werden, um eine Wiederholung der von Israel durch die Zurückbehaltung der Fiskaleinnahmen verursachten Finanzkrise der Palästinensischen Verwaltung künftig zu vermeiden.

257. Nahost-Friedensprozeß

Die Europäische Union hat sich für den Fortgang des Nahost-Friedensprozesses engagiert. Neben der erheblichen finanziellen Unterstützung der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete hat insbesondere der EU-Sonderbeauftragte für den Nahost-Friedensprozeß, Botschafter M. Moratinos, enge Kontakte zu allen Konfliktparteien gehalten. Er war teilweise eng in das Zustandekommen des am 17. Januar 1997 unterzeichneten Hebron-Abkommens eingebunden. EU-Ratspräsident van Mierlo hatte im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens ein Unterstützungsschreiben an Präsident Arafat gerichtet. Mit einer Reise in den Nahen Osten im November 1997 hat Ratspräsident Poos das politische Engagement der Europäischen Union für den Frieden in der Region dokumentiert und mit allen Konfliktparteien die Lage in der Region und die Unterstützungsmöglichkeiten der Europäischen Union zur Wiederbelebung des stagnierenden Friedensprozesses erörtert. Die EU-Präsidentschaft hat an der Nahost/Nordafrika-Wirtschaftskonferenz vom 16.–18. November 1997 in Doha teilgenommen.

258. Syrien

Der Rat billigte am 19. Dezember 1997 das Verhandlungsmandat der Kommission über ein neues Abkommen zur Gründung einer Assoziation nach dem Modell Tunesien, Marokko und Jordanien.

259. Albanien

Durch geleistete und weiterhin geplante Hilfe der Europäischen Union (Länderprogramm 1997 umfaßt 31,5 Mio. ECU) zur Stabilisierung Albaniens nach der Krise von 1997 hat Europa sein Interesse an einer kontinuierlichen und stabilen Entwicklung des Landes und der Region deutlich gemacht.

6. Transatlantische Beziehungen und Japan

260. USA

Die Europäische Union hat die Transatlantischen Beziehungen 1997 auf der Grundlage der im Dezember 1995 beim Gipfel EU – USA in Madrid verabschiedeten „Neuen Transatlantischen Agenda“ (Aktionsplan und Politische Erklärung) fortentwickelt. Kooperationsfelder sind außenpolitische Fragen, die Schaffung eines Transatlantischen Marktplatzes und das gemeinsame Herangehen an globale Herausforderungen wie Umwelt, Migration und die gemeinsame Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus. Im Mai und im November 1997 fanden unter der Zielsetzung „Brücke über den Atlantik“ Konferenzen von Nicht-Regierungsorganisationen zur engeren transatlantischen Zusammenarbeit in kulturellen Fragen statt.

Die USA sind der wichtigste Handelspartner der Europäischen Union; 1996 gingen 18,3% der EU-Exporte in die USA, 19,4% der EU-Importe kamen aus den USA. Für die USA ist die Europäische Union der zweitwichtigste Partner nach dem Nachbarland Kanada. Die Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit den USA sind ausgewogen, besonders wichtig ist die Struktur des transatlantischen Handels, der überwiegend aus Industrie- und High Tech-Gütern besteht, so daß der transatlantische Handel hochwertige Arbeitsplätze schafft und sichert. Das gleiche gilt für die wechselseitigen Investitionen, etwa 50% der ausländischen Investitionen in den USA stammen aus der Europäischen Union, etwa 40% aller US-Auslandsinvestitionen gehen in die Europäische Union.

Basierend auf der im Dezember 1995 in Madrid verabschiedeten Neuen Transatlantischen Agenda arbeiten Europäische Union und USA in außen- und handelspolitischen Fragen eng zusammen. Die Europäische Union wurde auf den Gipfeltreffen am 28. Mai in Den Haag und vom 5. Dezember 1997 durch den Regierungschef der Präsidentschaft und den Präsidenten der Kommission vertreten.

Gemeinsam üben die Europäische Union und die USA eine Führungsrolle im Welthandel aus. Dies zeigte sich 1997 beim erfolgreichen Abschluß der WTO-Verhandlungen über Basis-Telekommunikationsdienste und über Finanzdienstleistungen sowie bei der Einigung auf das Informationstechnologie-Abkommen. Die ständigen Kontakte zwischen Kommission und der amerikanischen Regierung haben auch dazu beigetragen, daß Handelsstreitigkeiten sachlich und unter Heranziehung des Streitschlichtungsverfahrens der WTO geregelt werden konnten. Die Europäische Union hat 1997 ein Streitverfahren wegen der europäischen Bananenmarktordnung u. a. gegen die USA verloren; hierfür muß die Europäische Union 1998 eine WTO-konforme Lösung finden.

Im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda hat der Transatlantische Business Dialog (TABD) der Geschäftsleute einen eigenständigen Charakter. Bei der dritten Tagung des TABDs in Rom Anfang November 1997 wurden Vorschläge zum weiteren Abbau von Handelshemmnissen entwickelt. Das im Juni 1997

paraphierte bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, von dem ein Handelsvolumen von ca. 40 Mrd. US-\$ profitiert, soll um neue Sektoren ergänzt werden. Der Vorsitzende der Daimler-Benz AG, Schrempp, wurde zum neuen europäischen Ko-Vorsitzenden gewählt.

Die Beziehungen der Europäischen Union mit den USA wurden auch 1997 durch die 1996 verabschiedeten amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (sog. Helms-Burton-Gesetz) sowie Iran und Libyen (sog. D'Amato-Gesetz) belastet. Beide Gesetze belegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht-amerikanische Unternehmen mit Sanktionen, wenn sie mit Kuba, Iran oder Libyen handeln oder dort investieren, obwohl das Vorgehen der Unternehmen nach ihrem nationalen sowie nach internationalem Recht nicht verboten ist. Die Europäische Union lehnt diese sog. extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Sanktionsgesetze strikt ab. Dies ändert nichts daran, daß sie mit den USA in den politischen Zielen der Förderung von mehr Demokratie und der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und von Terrorismus übereinstimmt. Die Europäische Union erwartet, daß die USA die Sanktionsgesetze mit extraterritorialer Wirkung ändert oder sie zumindest nicht auf die Europäische Union anwendet. Die Kommission steht dazu in ständigem Kontakt mit der amerikanischen Regierung. Die Europäische Union betont dabei, daß sie Gegenmaßnahmen ergreifen wird, falls die USA Sanktionen gegen europäische Unternehmen verhängen.

261. USA, Zollzusammenarbeit

Am 1. August 1997 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über die Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich in Kraft getreten.

In diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zollzusammenarbeit auszubauen und für die Erleichterung des Warenverkehrs einzutreten. Darüber hinaus ist in dem Abkommen die Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe geregelt. Diese umfaßt insbesondere den Austausch von Informationen über Zuwiderhandlungen im Bereich des Zollrechts und über Mittel zu deren Bekämpfung.

262. Kanada

Die Beziehungen der Europäischen Union mit Kanada wurden auf dem Gipfel EU-Kanada am 17. Dezember 1996 in Ottawa durch die Verabschiedung eines Aktionsplans und einer Politischen Erklärung EU-Kanada auf eine feste Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung paraphiert. Ähnlich wie in der Neuen Transatlantischen Agenda EU-USA ist die Vertiefung der Beziehungen in den Bereichen Außenpolitik, Handel und globale Herausforderungen vorgesehen. Die Vereinbarungen der Europäischen Union mit dem transatlantischen Partner Kanada haben aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Beziehungen EU-Ka-

nada eigenständigen Charakter. Für die Europäische Union ist die Vertiefung der Beziehungen mit dem atlantischen Partner Kanada, der sein europäisches Engagement im Rahmen der SFOR in Bosnien nachdrücklich unter Beweis gestellt hat, von besonderer Bedeutung.

1997 begannen die Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsplans, u. a. mit den Arbeiten an einer Studie über Möglichkeiten zur weiteren Handelsliberalisierung. Vorgesehen ist nach Möglichkeit auch eine Trilateralisierung durch Einbeziehung Kanadas in den transatlantischen Dialog EU-USA. Positive Ansätze gab es 1997 mit der Teilnahme kanadischer Unternehmer an der dritten Konferenz des Transatlantischen Business Dialogs am 7. November in Rom. Der Gipfel EU-Kanada am 4. Dezember 1997 in Ottawa nahm ein Jahr nach der Verabschiedung des Aktionsplans EU-Kanada eine Bestandsaufnahme vor.

263. Mexiko

Auf der Grundlage der am 2. Mai 1995 in Paris beschlossenen „Gemeinsamen Feierlichen Erklärung“ EU-Mexiko wurde am 8. Dezember 1997 das Abkommen über „Wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit“ zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits unterzeichnet. Ein Interimsabkommen zum Handel ermöglicht es, die Verhandlungen zur weiteren Marköffnung zu beginnen, während die Ratifizierung des Abkommens läuft.

264. Japan

Das 6. Gipfeltreffen EU-Japan am 25. Juni 1997 in Den Haag hat den politischen Dialog EU-Japan weiter intensiviert. Wichtigste Themen waren China/Hongkong, Kambodscha, Rußland, Korea/KEDO, Naher Osten und Wiederaufbau Bosnien. Japan hat EU-Vorschläge zur verbesserten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Drogenhandels positiv aufgenommen.

Der japanische Ministerpräsident Hashimoto hat in seiner Regierungserklärung vom 29. September 1997 bekanntgegeben, daß seine Regierung künftig die europäische Entwicklung bei der Formulierung der neuen japanischen Außenpolitik beachten und berücksichtigen müsse („Eurasian Diplomacy“).

Hauptziel der EU-Japanpolitik ist, Japan noch stärker in internationale Gremien einzubinden. Die Mitarbeit Japans im G 8-Kreis, in der OECD und im ASEM-Prozeß sollte genutzt werden, Japan verstärkt politisch und weltwirtschaftlich in die Pflicht zu nehmen.

In den letzten Jahren sind die EU-Exporte nach Japan schneller gestiegen als die Einfuhren aus Japan. Die durch die Krise auf ostasiatischen Finanz- und Währungsmärkten verursachte weitere Abschwächung des Yen in 1997 wird wahrscheinlich zu einer erneuten Vergrößerung des japanischen Handelsüberschusses mit der Europäischen Union führen. Die Europäische Union fordert deshalb Verbesserun-

gen des Zugangs zum japanischen Markt und der Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich. Die Europäische Kommission bewertet die bisherige Entwicklung des japanischen Deregulierungsprogramms als gering und hat der japanischen Regierung eine Liste von 200 Vorschlägen für weitere Deregulierungsmaßnahmen überreicht.

7. Lateinamerika

265. Lateinamerika, allgemein

Der mit den verschiedenen Ländern und Gruppierungen Lateinamerikas und der Karibik in den letzten Jahren institutionalisierte Dialog der Europäischen Union (Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Andengemeinschaft von Rom 1996, Feierliche Erklärung der San-José-XII-Konferenz von Florenz 1996, Rahmenabkommen mit Mercosur von 1995 und Chile von 1996) wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und vertieft.

Am Rande des Außenministertreffens EU/Rio-Gruppe trafen die Außenminister der Europäischen Union im April 1997 in Noordwijk, NL, mit den Außenministern der Andengemeinschaft auf Basis des institutionalisierten politischen Dialogs zusammen. Im November 1997 trat erstmals auch der Unterausschuß „Handel und Industrie“ des Gemischten Ausschusses EU/Andengemeinschaft zusammen.

Der erfolgreiche europäisch-lateinamerikanische Dialog zu Sicherheitsfragen wurde nach Treffen in den vorangegangenen Jahren in Punta del Este und Quito im Dezember 1997 mit einem Seminar in Santa Cruz, Bolivien, fortgesetzt.

Im Februar 1997 fand die XIII. San-José-Konferenz zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas statt. Dabei wurden erstmals die neuen Zielsetzungen und Mechanismen des Dialogs, wie sie auf der XII. Konferenz 1996 in Florenz beschlossen wurden, umgesetzt. Im Juni 1997 fand die 8. Sitzung der Gemischten Kommission EU-Zentralamerika statt.

Der Europäische Rat von Amsterdam im Juni 1997 faßte den Beschluß, spätestens im Jahr 2000 eine Gipfeltagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mit den Vertretern Lateinamerikas und der Karibik durchzuführen. Es ist vorgesehen, daß das Treffen im 1. Halbjahr 1999, unter deutscher Präsidentschaft, in einem lateinamerikanischen Land stattfinden soll.

266. Chile

Nach der konstituierenden Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Chile im Dezember 1996 haben die Gremien des Rahmenabkommens EU-Chile vom Juni 1996 ihre Arbeit 1997 aufgenommen. Der Unterausschuß des Gemischten Ausschusses EU-Chile trat zweimal, im Juni und Dezember 1997, zusammen und hat eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Handelsbeziehungen erstellt, auf deren Basis der Ge-

mischte Ausschuß im Dezember 1997 die weiteren Etappen der Zusammenarbeit festlegte.

Deutschland hat inzwischen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Rahmenabkommens EU-Chile geschaffen (dieses tritt aber erst in Kraft, wenn alle Vertragsparteien ratifiziert haben).

267. Kuba

Der Rat bekräftigte Anfang Dezember die im gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union festgelegten Ziele der EU-Politik gegenüber Kuba: Die Ermutigung zum friedlichen Übergang zur pluralistischen Demokratie, Respektierung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie dauerhafte Entwicklung und Verbesserung des Lebensstandards der kubanischen Bevölkerung. Der Dialog mit Kuba soll sowohl bilateral als auch durch die Kommission (u. a. im Rahmen einer Sondierungsmission zum Stand der wirtschaftlichen Reformen und einer Mission von Rechtsexperten) fortgesetzt werden.

8. Asien, Australien, Neuseeland

268. Pakistan

Der politische Dialog der Europäischen Union mit Pakistan wurde auf Troika-Ebene am 15. Dezember 1997 in Islamabad fortgeführt. Darüber hinaus wurde intensiv über Menschenrechtsfragen, Afghanistan, das Verhältnis Indien-Pakistan und Probleme der Non-Proliferation gesprochen. In Zukunft soll ein regelmäßiger Dialog zwischen dem Staatssekretär im pakistanischen Außenministerium und den EU-Botschaftern etabliert werden. Über ein Kooperationsabkommen der dritten Generation wird noch verhandelt.

269. Indien

Im Juni 1997 reisten wie in den Vorjahren Vertreter der EU-Troika in Neu Delhi nach Kaschmir, um sich vor Ort ein Bild der Lage zu verschaffen.

Der Dialog zu Wirtschaftsfragen wurde auf der neunten Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Indien vom 12. bis 13. Mai 1997 in Neu Delhi fortgesetzt. Im Mittelpunkt des EU-Troika-Treffens mit Indien am 2. September 1997 in Luxemburg stand der weitere Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen zu Indien.

Die Europäische Union hat in einer Erklärung vom 30. Juni 1997 eine Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Indien und Pakistan nachdrücklich begrüßt und unterstrichen, daß beide Seiten in ihren Anstrengungen nicht nachlassen dürfen, eine friedliche Lösung der noch strittigen Fragen zu finden.

270. Afghanistan

Die Europäische Union hat in internationalen Foren ihrer Sorge um die Entwicklung in Afghanistan, insbesondere die schweren Menschenrechtsverletzungen, Ausdruck verliehen. Sie hat in verschiedenen

Staaten, die Einfluß auf die Bürgerkriegsparteien haben, zugunsten einer Unterstützung der Friedensbemühungen der Vereinten Nationen demarchiert und hat ihre umfangreiche humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung fortgesetzt. Das 1996 gegen Afghanistan verhängte Waffenembargo der Europäischen Union wurde im Berichtszeitraum aufrechterhalten.

271. Sri Lanka

Die Europäische Union hat in einer Erklärung zu Sri Lanka am 17. April 1997 den Briefaustausch zwischen Präsidentin und Oppositionsführer zu einer parteiübergreifenden Friedenslösung begrüßt und ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Briefaustausch zu Frieden und einer dauerhaften und fairen Lösung des Konfliktes beiträgt. Sie hat zugleich ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau auf der Jaffna-Halbinsel zugesagt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Sri Lanka tagte der Gemischte Ausschuß am 15. Mai 1997 in Colombo.

272. Südkorea

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des im Oktober 1996 unterzeichneten (voraussichtlich 1998 inkrafttretenden) Abkommens über Handel und Zusammenarbeit halbjährliche Konsultationen mit der koreanischen Regierung durchgeführt. In der letzten Runde am 27. Oktober 1997 wurden koreanische Zugeständnisse im Zollbereich und bei Kosmetika ausdrücklich bestätigt.

Die vom koreanischen Präsidenten Kim, Young-sam, im Juli 1996 angestoßene Sparsamkeitskampagne hat im Ausland für erhebliche Irritationen gesorgt. Koreanische Industrieverbände haben diese Kampagne im Berichtszeitraum zu einer öffentlichen Anti-Import-Kampagne benutzt und die Koreaner zum Verzicht auf ausländische Konsum- und Luxusgüter, insbesondere Automobile, aufgefordert.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Kommission und die USA haben wiederholt gegenüber der koreanischen Regierung demarchiert und die Einstellung der Anti-Import-Kampagne gefordert. Für den Fall, daß die Regierung Maßnahmen nicht ergreifen würde, drohte die Kommission mit einem „dispute settlement“-Verfahren vor der WTO.

Daraufhin hat die koreanische Regierung im Vorfeld der OECD-Ministerratstagung in Paris scheinbar eingelenkt und sich offiziell von der Kampagne distanziert. Die zugesagten Gegenmaßnahmen haben nach Einschätzung der OECD zwar dazu geführt, daß die Kampagne sich nicht mehr unmittelbar gegen Importe richtet, trotz der gegebenen Zusagen bestehen die Behinderungen, insbesondere im Automobil- und Pharmabereich, aber weiter fort.

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Landes (kritische Finanzlage, Börsenverluste, Abwertung des Won) hat sich die koreanische Regierung im Rahmen des internationalen Hilfspaketes unter der Federführung des IWF verpflichtet, den Binnenmarkt zu deregulieren und für ausländische

Investitionen zu öffnen. Nach der drastischen Abwertung des Won ist eine Exportoffensive der wettbewerbsfähiger gewordenen koreanischen Produkte auf dem Weltmarkt zu erwarten. Mit einem Wachstum der koreanischen Wirtschaft kann aber nur unter sehr optimistischen Annahmen gerechnet werden.

273. Bangladesch

Die Europäische Union hat am 19. Dezember 1997 in einer Erklärung die bangladeschische Regierung und die politische Organisation der Bergvölker (PCJSS) zur Beilegung des Chittagong Hill Tracts Konflikts beglückwünscht und gleichzeitig ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinbarung zum Nutzen aller rasch umgesetzt wird.

Die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit Bangladesch wurden im Frühjahr 1997 aufgenommen.

274. Laos, Kambodscha

Im April 1997 wurden die Kooperationsabkommen mit der Volksrepublik Laos und dem Königreich Kambodscha unterzeichnet. Zielsetzung der Abkommen ist die Schaffung eines Rahmens für den Ausbau der Zusammenarbeit und guter Beziehungen sowie für die Verbesserung der Perspektiven einer ausgewogenen Entwicklung der Region. Beide Abkommen haben eine Laufzeit von 5 Jahren.

275. China

Gegenüber China wurden auch im Berichtszeitraum wieder eine Reihe von Antidumping-Verfahren eingeleitet. Ende 1997 hat die Kommission in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, China künftig nicht mehr als Staatshandelsland zu betrachten, sondern im Rahmen des Antidumping-Verfahrens Einzelfallprüfungen wie bei Nicht-Staatshandelsländern vorzunehmen. Die Beratungen im Rat dazu werden Anfang 1998 aufgenommen.

Am 23. Oktober wurden in Luxemburg die EU-Troika-Expertengespräche zu Menschenrechtsfragen wiederaufgenommen. Der in konstruktivem Geist geführte Menschenrechtsdialog mit China konnte am 1./2. Dezember in Peking fortgesetzt werden. Dabei wurde im Grundsatz Einigung über ein Kooperationsprogramm EU-China erzielt. Eine weitere Dialogrunde ist für Ende Februar 1998 vorgesehen.

276. Hongkong

Anläßlich des Übergangs der früheren Kronkolonie Hongkong an die Volksrepublik China am 30. Juni 1997 verabschiedete der Rat im Juni 1997 Schlußfolgerungen. Die Europäische Union wird danach Hongkong in allen Bereichen, in denen es weiterhin über Autonomie verfügt, als autonomen Partner behandeln und intensive Kontakte pflegen.

277. Australien und Neuseeland

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Australien mündeten in eine Gemeinsame Erklärung, die am 26. Juni 1997 unterzeichnet wurde. Mit ihr wurde die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Australien betreffend Handel, Beschäftigungspolitik, Sicherheitsfragen und Umweltschutz auf eine neue Basis gestellt. Außerdem wurde ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertung paraphiert.

9. Afrika

278. Südafrika

Die Europäische Gemeinschaft verhandelt zur Zeit mit Südafrika über ein Abkommen über „Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit“.

Die Handelsbeziehungen sollen nach dem vom Rat im März 1996 verabschiedeten Verhandlungsmandat durch eine innerhalb von zehn Jahren herzustellende Freihandelszone geregelt werden.

Anlässlich der 14. Verhandlungsrunde in Pretoria am 3. und 4. November 1997 hat Südafrika eine vollständige Angebotsliste zu den Handelsliberalisierungen vorgelegt; ausgenommen hiervon sind Wein, Spirituosen und Fischereierzeugnisse, für die gesonderte Abkommen ausgehandelt werden sollen. Bei Verhandlungen am 4. und 5. Dezember 1997 in Brüssel wurden erste Einigungen zum Abkommenstext hinsichtlich Titel, Informationsgesellschaft, politischem Dialog sowie zur sozialen Zusammenarbeit erzielt. Aufgrund der gemachten Fortschritte rechnen beide Parteien damit, daß die Verhandlungen bis Mitte 1998 abgeschlossen werden können.

Südafrika ist auf der EG-AKP-Ministerratssitzung am 24. April 1997 als 71. Mitglied dem Lomé IV-Abkommen beigetreten. Dies gilt allerdings nicht für die Regelung des Lomé IV-Abkommens über die Handels- und Finanzbeziehungen. Dies entspricht dem Vorschlag der Europäischen Gemeinschaft in ihrem Verhandlungsmandat vom 29. Juni 1995, weil Südafrika durch den Beitritt zum Lomé IV-Abkommen in die Zusammenarbeit im afrikanischen Raum eingebunden wird.

279. Kenia

Die Europäische Union hat den Demokratisierungsprozeß in Kenia unterstützt und in ihrer Erklärung vom 7. November 1997 die Verabschiedung eines Paketes von Reformgesetzen durch das kenianische Parlament ausdrücklich begrüßt.

280. Komoren

Die Europäische Union hat in zwei Erklärungen vom 13. August und 30. Oktober 1997 ihre Besorgnis angesichts der Lage in der Islamischen Bundesrepublik Komoren zum Ausdruck gebracht, die Konfliktparteien zum Dialog und zu Verhandlungen aufgerufen und ihre Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Organisation für Afrikanische Einheit artikuliert.

281. Demokratische Republik Kongo (Ex-Zaire)

Zu Beginn des Jahres 1997 bis zum Machtwechsel im Mai hat die Europäische Union auf die kriegszerstörerische Auseinandersetzung im Ost-Zaire mehrfach durch öffentliche Erklärungen gegenüber allen Beteiligten appelliert, das Leben der Flüchtlinge als auch der Einheimischen zu schonen, die Menschenrechte und die Grundlagen des internationalen Flüchtlings-schutzes zu wahren, sich der Einmischungen von außen zu enthalten und den Konflikt friedlich beizulegen.

Nach der Machtübernahme durch Kabila im Mai 1997 hat die Europäische Union mit Erklärung vom 22. Mai 1997 den relativ unblutigen Machtwechsel begrüßt und Demokratisierung, Achtung der Menschenrechte und Schutz der Flüchtlinge gefordert. Am 5. Juni 1997 wurde eine gemeinsame Demarche der Europäischen Union mit den USA und Kanada bei Kabila ausgeführt und am Rande des Gipfels der Organisation für Afrikanische Einheit vom 2.-4. Juni 1997 in Harare bei den Präsidenten von Äthiopien, Burundi und Kenia sowie den Außenministern von Angola, Simbabwe, Südafrika und Tansania. Dabei wurde Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen geäußert, ein freier Zugang der Hilfsorganisationen zu Flüchtlingen und Sicherheit für die Helfer gefordert. Der Europäische Rat von Amsterdam (16./17. Juni 1997) hat bekräftigt, daß die Bereitschaft der westlichen Regierungen, beim Wiederaufbau des Landes zu helfen, davon abhängen wird, daß die neuen Funktionsträger ihre Ernsthaftigkeit hinsichtlich demokratischer und wirtschaftlicher Reformen, der Achtung der Menschenrechte und des Schutzes von Flüchtlingen unter Beweis stellen. Der Rat hat am 26. Juni 1997 das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Region der Großen Seen, Herrn Ajello, um ein Jahr verlängert und an die Regierung in Kinshasa appelliert, die VN-Kommission zur Untersuchung der Massakervorwürfe zu unterstützen und ihr vollständige Bewegungsfreiheit zu gewähren, sowie die Kontaktaufnahme mit der neuen Regierung begrüßt und sich auf frühestmögliche Entsendung einer Troika auf politischer Ebene geeinigt. Diese reiste am 4./5. August 1997 und schlug einen Wiederbeginn konstruktiver Beziehungen vor. Zur Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik Kongo und zur Wiederaufnahme der strukturellen Entwicklungszusammenarbeit hat der Rat am 15. September 1997 seine durch Fortschritte bei Menschenrechten, insbesondere in der Frage der VN-Kommission zur Untersuchung der Massakervorwürfe, bei der Rechtstaatlichkeit und der Demokratisierung konditionierte grundsätzliche Bereitschaft beschlossen. Die Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union betreffend die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses wurde im Dezember 1997 bis Mitte 1998 verlängert.

282. Ruanda

Die Rückkehr von 1,3 Millionen Flüchtlingen nach Ruanda – 500 000 von Tansania aus, 800 000 aus der Demokratischen Republik Kongo – hat in den nord-westlichen Landesteilen zu einem erneuten Aufbrechen der Gegensätze zwischen den Volksgruppen

der Hutu und der Tutsi geführt. Bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen zwischen den Interahamwe-Milizen des früheren Regimes und bewaffneten Kräften der neuen ruandischen Regierung belasten insbesondere die Zivilbevölkerung. Die Entwicklung in Ruanda bildete deshalb weiterhin ein ständiges Thema auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Europäischen Union. Die Reaktionen der vor Ort tätigen Mitgliedstaaten auf Ereignisse war in der zurückliegenden Zeit nicht immer homogen. Ein neuer gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union zur Ruandapolitik in Fortschreibung eines am 21. Oktober 1994 angenommenen Standpunktes des Rates wird deshalb derzeit erarbeitet.

283. Burundi

In bezug auf den anhaltenden Konflikt in Burundi setzte sich die Europäische Union mehrfach und mit Nachdruck für eine rasche Verhandlungslösung ein. In ihrer Erklärung vom 22. August 1997 forderte sie die Konfliktparteien zur bedingungslosen Unterstützung der Friedensgespräche unter der Ägide von Altpräsident Nyerere auf. Ebenso forderte die Europäische Union in verschiedenen Erklärungen unter anderem die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen und Übergriffe gegen Zivilisten, die Wiederherstellung der Demokratie, den Nichtvollzug der Todesstrafe sowie die Auflösung der „camps de regroupement“, in denen hunderttausende Zivilisten unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten werden.

284. Nigeria

Am 28. November 1997 wurden die gegen Nigeria bestehenden EU-Sanktionen bis zum 1. November 1998, d. h. bis nach den im August lt. Demokratisierungsfahrplan beginnenden Wahlen, verlängert. Wie in einer politischen Erklärung festgestellt wurde, gab es seit der letzten Verlängerung im Juni 1997 keinerlei Fortschritte in den zentralen Bereichen Menschenrechte/ Demokratisierung, aus denen eine Aufhebung oder Abschwächung der Sanktionen hätte folgen können. Die Europäische Union teilt damit die Auffassung des Commonwealth, der auf seinem Gipfel im Oktober 1997 ebenfalls keine Verbesserung der Lage in Nigeria feststellte und daher die Suspendierung der Mitgliedschaft des Landes um ein Jahr verlängerte.

In den letzten Wochen des Jahres fanden erneut willkürliche Verhaftungen von Journalisten statt. Außerdem wurde von Abacha ein sogenannter „Staatsstreich“ verhindert, der unter Führung des bisherigen zweiten Mannes in seiner Regierung, General Leutnant Diya, angeblich zum Ziel hatte, den Demokratisierungsprozeß um weitere vier Jahre zu verlängern. Wirklicher Grund dürfte wohl Abachas Wunsch sein, auf diese Art Gegner innerhalb des Regimes kaltzustellen und durch die Begründung nach außen hin den Eindruck zu erwecken, daß er für die Demokratie in Nigeria streite. Die Vorgänge werden z. Z. von einem dafür speziell eingesetzten Komitee untersucht und sollen in einem Monat zur Anklage gebracht werden. Dies dürfte erneut nicht vor einem

normalen Gericht, sondern vor einem Militärgericht der Fall sein, und damit ist die Rechtmäßigkeit des Verfahrens von vornherein nicht gegeben. Es ist also zu befürchten, daß die Europäische Union auch 1998 keine die Aufhebung der Sanktionen ermöglichenden Fortschritte, sondern eher weitere schwere Verletzungen vor allem im Menschenrechtsbereich konstatieren muß.

285. Sierra Leone

In Sierra Leone haben am 25. Mai 1997 Teile der Armee in einem gewaltsamen Staatsstreich die Regierungsmacht an sich gerissen. Die Europäische Union hat diese Machtübernahme in einer Erklärung vom 28. Mai 1997 bedauert und nachdrücklich die Wiedereinsetzung einer demokratischen und aus Zivilisten bestehenden Regierung gefordert. Die Europäische Union zeigte sich besorgt über das Ausmaß der gewalttätigen Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung.

In zwei weiteren Erklärungen vom 20. Juni und 10. Juli 1997 wiederholte die Europäische Union ihre Forderung nach einer Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in Sierra Leone und unterstrich, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen dem Land keine Entwicklungshilfe gewährt werden könne. In beiden Erklärungen wurden die regionalen Bemühungen zur Lösung der Krise und insbesondere die Rolle der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS gewürdigt. Die Sanktionen der Vereinten Nationen wurden von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten umgesetzt.

286. Mali

Am 13. Mai 1997 fanden in Mali Präsidentschaftswahlen statt, die von den Oppositionsparteien boykottiert wurden.

Die Europäische Union hat in einer Erklärung vom 20. Juni 1997 ihre Besorgnis über den Boykott zum Ausdruck gebracht und angekündigt, die Gerichtsverfahren gegen verhaftete Führer der Oppositionsparteien aufmerksam zu verfolgen. Sie bekräftigte ferner ihre Absicht, Mali weiterhin bei der Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses zu unterstützen.

287. Liberia

Die Europäische Union hat am 2. März 1997 in einer Erklärung das liberianische Volk zu den entscheidenden Fortschritten im Friedensprozeß beglückwünscht und dabei die maßgebliche Rolle gewürdigt, die die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS und deren Friedenstruppe ECOMOG sowie die VN bei diesem Prozeß gespielt haben. Sie hat weiterhin ihren Willen bekräftigt, die Wahlen in Liberia zu unterstützen. Die Europäische Union stellte finanzielle und technische Unterstützung zur Verfügung und entsandte für die Wahlen in Liberia, die am 19. Juli 1997 stattgefunden haben, 53 Wahlbeobachter.

Verlauf und Ergebnis der Wahlen wurden in einer Erklärung vom 30. Juli 1997 gewürdigt. Darin beglückwünschte die Europäische Union das liberianische Volk zu den freien und fairen Wahlen und bekräftigte ihre Bereitschaft, das Volk und die Regierung in Liberia in der schwierigen Phase des Wiederaufbaus auch weiterhin zu unterstützen. Sie dankte ECOWAS und ECOMOG für ihren Beitrag zur Gewährleistung eines stabilen und sicheren Umfeldes für die Abhaltung dieser Wahlen und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß es der neuen Regierung gelingen möge, all diejenigen, die sich in der Vergangenheit gegenübergestanden haben, miteinander auszusöhnen.

288. Kamerun

Im Oktober 1997 fanden in Kamerun Präsidentschaftswahlen statt, deren Vorbereitung und Durchführung nach Auffassung der Europäischen Union wie bei den vorangegangenen Parlamentswahlen von der Regierung erheblich beeinflusst worden waren. Die Europäische Union hatte deshalb keine Wahlbeobachter entsandt. Am 12. Oktober 1997 veröffentlichte sie eine Erklärung zu den Wahlen, in der sie unterstrich, daß nun ein offener Dialog zwischen allen politischen Kräften des Landes eingeleitet werden müsse, damit eine nachhaltige wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung des Landes sichergestellt werden könne. Dabei sei wichtig, daß sich dieser Dialog auch auf die Modalitäten der nächsten Wahlen erstrecken müsse, damit diese unter transparenten Bedingungen entsprechend den Erwartungen der Bevölkerung Kameruns und der internationalen Gemeinschaft stattfinden könnten.

289. Republik Kongo (Brazzaville)

Von Juni bis Ende Oktober 1997 herrschte im Kongo Bürgerkrieg. Als neuer Präsident setzte sich schließlich der Führer des Aufstandes Sassou Nguesso durch. Am 4. November 1997 veröffentlichte die Europäische Union eine Erklärung zur Lage in der Republik Kongo. Sie wies dabei darauf hin, daß sie stets die internationalen Vermittlungsbemühungen des gabunischen Präsidenten Bongo und des Sonderbeauftragten der Generalsekretäre der VN und der Organisation Afrikanischer Einheit Sahnoun unterstützt habe. Diese Bemühungen hätten zu ihrem Bedauern keinen Erfolg gehabt. Die politische Krise sei mit Hilfe des Eingreifens fremder Streitkräfte in einen bewaffneten Konflikt umgeschlagen, der zu einer Änderung der Regierungsverhältnisse im Lande geführt habe, ohne daß das kongolesische Volk sich in freien Wahlen äußern können. Die Europäische Union beklage den Verlust zahlreicher Menschenleben und fordere die neuen Machthaber auf, die Rechte aller Einwohner des Kongo gemäß den

einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts zu achten. Der Weg zur Demokratie müsse so rasch wie möglich durch freie transparente und gerechte Wahlen fortgesetzt werden. Die Europäische Union sei bereit, eine humanitäre Soforthilfe für die Bevölkerung zu leisten, die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit hänge aber von den Fortschritten ab, die in bezug auf die nationale Aussöhnung und die Legitimierung der Regierung erzielt würden.

10. Beziehungen zu den AKP-Staaten

290. Lomé IV-Abkommen

Das im November 1995 unterzeichnete Abkommen zur Änderung der Lomé IV-Konvention (Laufzeit bis Februar 2000), das die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den 70 Partnerstaaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) regelt, haben inzwischen 53 AKP-Staaten und neun EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihr Ratifizierungsverfahren abgeschlossen.

Auf der EG-AKP-Ministerratssitzung am 24. April 1997 in Luxemburg wurde Südafrika als 71. Mitglied in das Lomé-Abkommen aufgenommen (vgl. Nummer 278).

Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission stellen zur Zeit Überlegungen an, wie die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten nach Auslaufen des Lomé-Abkommens gestaltet werden sollen. Die Kommission hat hierzu ein Grünbuch vom November 1996 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert und zusätzlich am 29. Oktober 1997 Orientierungslinien für die Aushandlung einer neuen Lomé-Konvention mit den AKP-Staaten vorgelegt. Die Bundesregierung hat im Juni 1997 den EU-Mitgliedstaaten, der Kommission, den Bundestagsausschüssen und den politisch und wirtschaftlich interessierten Gremien ihre Überlegungen zur Reform des Lomé-Abkommens übermittelt.

Die AKP-Staaten haben auf einem Gipfeltreffen am 6./7. November 1997 in Libreville erstmals eine gemeinsame Position zur Zukunft von Lomé bezogen und sich dabei für die Weiterführung der Lomé-Zusammenarbeit ausgesprochen.

Die seit längerem ausgesetzte Zusammenarbeit mit Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Nigeria, Sierra Leone, Somalia und Sudan wurde im Berichtszeitraum nicht wiederaufgenommen. Mit Äquatorialguinea, Liberia und den Salomon Inseln laufen Gespräche über die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit.

D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

291. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick

Durch den Abschluß der Regierungskonferenz auf dem Europäischen Rat von Amsterdam im Juni 1997 und die nachfolgende Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags zur Fortentwicklung der europäischen Verträge am 2. Oktober 1997 sind die institutionellen Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wesentlich fortentwickelt worden. Die Wirksamkeit, Sichtbarkeit, Kontinuität, Kohärenz und Solidarität in der GASP werden damit deutlich gestärkt (vgl. Nummer 2).

Bei der operativen Umsetzung der GASP standen im Berichtszeitraum die folgenden Aktivitäten im Vordergrund:

- Die Hohen Repräsentanten (zunächst Carl Bildt, ab Juli Carlos Westendorp) setzten ihre Bemühungen zur Umsetzung der zivilen Komponente des Friedensabkommens von Dayton fort. Der Beitrag der Europäischen Union wurde vor allem deutlich bei der stärkeren Betonung von politischer Konditionalität im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen und Flüchtlingsrückkehr. Die Europäische Union hat wesentlich zu den Beschlüssen der Bonner Außenministerkonferenz des Friedensimplementierungsrats für Bosnien und Herzegowina (Peace Implementation Council, PIC) vom Dezember und der in dem Schlußdokument der Konferenz erreichten deutlichen Stärkung des Hohen Repräsentanten beigetragen. Die Europäische Union beteiligte sich an der Beobachtung von Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen in Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien durch die OSZE und verfolgte die Entwicklung im Kosovo aufmerksam.
- Sie setzte sich auch weiter nachhaltig für eine Fortsetzung des Nahost-Friedensprozesses ein, nicht nur durch wirtschaftliche und finanzielle Hilfe, sondern ebenso durch die fortlaufenden Bemühungen ihres Sonderbeauftragten Moratinos, der in enger Abstimmung mit den USA die Verhandlungen zwischen den Parteien begleitet. Der Europäische Rat von Amsterdam und der Europäische Rat von Luxemburg haben in den dort verabschiedeten Erklärungen bzw. Schlußfolgerungen jeweils ausführlich zum Nahostfriedensprozeß Stellung bezogen.
- Um zu einer Lösung zwischen den verschiedenen Konfliktparteien beizutragen, hat der Sondergesandte Ajello im Auftrag der Europäischen Union in der Region der Großen Seen seine Tätigkeit fortgesetzt. Desweiteren wurde eine Gemeinsame Aktion für die Demokratische Republik Kongo beschlossen.
- In Reaktion auf die im „Mykonos“-Prozeß im April deutlich gewordene Verwicklung der iranischen

Stellen in terroristische Aktivitäten haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Botschafter zur Berichterstattung zurückgerufen. Als dem deutschen Botschafter daraufhin die Wiedereinreise verwehrt wurde, blieben die Botschafter solidarisch in Europa bis sie im November schließlich wieder gemeinsam einreisen konnten.

- Die Europäische Union verabschiedete im Rahmen der GASP mehrere gemeinsame Standpunkte mit Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, so zu Nigeria, Angola und Myanmar.
- Die Europäische Union hat ihr Engagement im Kampf gegen Antipersonenminen fortgesetzt. Sie hat einen wesentlichen Anteil daran, daß im Dezember in Ottawa eine Konvention über das Verbot von Antipersonenminen unterzeichnet werden konnte. Grundlage für ihr Engagement waren mehrere Gemeinsame Aktionen.
- Um zu einer Gesamtlösung des Problems der Verbreitung von Kernwaffen auf der Koreanischen Halbinsel beizutragen, ist die EURATOM-Gemeinschaft am 19. September 1997 der KEDO (Korean Peninsula Energy Development Organisation) beigetreten. Sie stellt für einen Fünf-Jahres-Zeitraum rd. 75 Mio. ECU zur Verfügung.
- Die Europäische Union hat ferner anlässlich des 50. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ihre Verpflichtung bekräftigt, die Rechte aller Menschen zu achten und zu verteidigen, wie sie dort niedergelegt sind.
- Der Dialog mit Staaten und Regionen außerhalb der Europäischen Union wurde fortgesetzt, wobei im Berichtszeitraum Schwerpunkte der Transatlantische Dialog mit den USA und Kanada sowie der Dialog mit Rußland waren. Ferner fand das erste Gipfeltreffen der Europäischen Union mit der Ukraine statt.
- Mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas fanden zahlreiche weitere Dialogbegegnungen statt. Sie haben sich im Rahmen der Heranführungsstrategie an vielen GASP-Maßnahmen (Erklärungen und gemeinsame Standpunkte) beteiligt.

I. Fragen der gemeinsamen Außenpolitik

292. Drogenbekämpfung, internationale Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die im Juni 1998 stattfindende Sondergeneralversammlung Drogen hat die Europäische Union koordinierte Standpunkte zu den Bereichen synthetische Drogen, Geldwäsche, Förderung der justitiellen Zusammenarbeit, Kontrolle von Vorläufer-

substanzen, Reduzierung der illegalen Nachfrage und Alternative Entwicklung erarbeitet und in die Vorbereitungsarbeiten für die Generalversammlung eingebracht.

Die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit wichtigen Partnerländern auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung im Rahmen der sog. Dublin-Gruppe (Europäische Union, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Norwegen, Australien, Japan und das Drogenkontrollprogramm der VN), die den Austausch von Drogenkenntnissen und die Erarbeitung gemeinsamer Strategien zum Ziel hat, wurde unter deutschem Vorsitz intensiviert. In sog. Mini-Dublin-Gruppen, die in zahlreichen Staaten eingerichtet wurden, konnte der Dialog zwischen den Staaten der Dublin-Gruppe und dem jeweiligen Gastland über konkrete Projekte und Strategien auf Botschaferebene vertieft werden.

Die Zusammenarbeit mit Lateinamerika und der Karibik wurde weiter verbessert. Es wurde damit begonnen, den Karibik-Aktionsplan von Barbados für Drogenbekämpfung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern der Region und den Vereinigten Staaten von Amerika umzusetzen. Zur Finanzierung der Umsetzung – mit Schwerpunkt auf Prävention und Ausbildung – beabsichtigt die Europäische Union, für einen Zeitraum von fünf Jahren 20 Mio. ECU zur Verfügung zu stellen. Bereits 1996 wurden im Rahmen einer Expertenmission nach Lateinamerika Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung in der Region, darunter Reform der institutionellen Rahmenbedingungen, Prävention (insbesondere Programme für Jugendliche), Reduzierung des Angebots, insbesondere durch verstärkte Maßnahmen im Bereich der Alternativen Entwicklung, Ausbau der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden (Aus- und Fortbildung, Ausstattungshilfe) erarbeitet und dem Europäischen Rat in Dublin vorgelegt. Der Europäische Rat in Luxemburg hat die Einführung eines Kooperationsmechanismus zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik, in dessen Rahmen das Drogenproblem unter allen Aspekten behandelt werden soll, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit den Staaten des Andenpakts hat die Europäische Union darüber hinaus eine Reihe paralleler bilateraler Abkommen über die Kontrolle von Drogenprodukten (Überwachung des Handels und Verhinderung der Abzweigung chemischer Vorprodukte zu unerlaubten Zwecken) unterzeichnet.

Auf dem Europäischen Rat in Dublin wurde eine Drogeninitiative für Zentralasien beschlossen. Eine Sondierungsmission in die Region im ersten Halbjahr 1997 hat dem Rat Schlussfolgerungen zur Prüfung übermittelt. Aus der Mission ist eine Reihe von Projektvorschlägen hervorgegangen, mit denen die Bemühungen der zentralasiatischen Staaten bei der Bekämpfung des Drogentransits und der Produktion von Drogen im Rahmen des TACIS-Programms unterstützt werden sollen.

Zur besseren Koordinierung der säulenübergreifenden Aktivitäten wurde parallel zur GASP-Gruppe eine „Horizontale Gruppe“ Drogen eingesetzt.

293. Humanitäre Hilfe

Auch im Bereich der humanitären Hilfe ist Europa 1997 weiter zusammengewachsen. Nach dem Inkrafttreten der Ratsverordnung über die humanitäre Hilfe vom 20. Juni 1996 ist der auf diesem Gebiet unter Vorsitz der Kommission konstituierte Ausschuss zu einem funktionstüchtigen Organ der Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geworden, in dem die europäischen Hilfsmaßnahmen erörtert und – auch im Lichte der gleichzeitigen Anstrengungen und Erfahrungen der Mitgliedstaaten – festgelegt werden.

II. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

294. Westeuropäische Union (WEU)

Die Arbeit der WEU war 1997 bestimmt von den Richtungsentscheidungen des Europäischen Rates in Amsterdam und des NATO-Gipfels in Madrid.

Im verteidigungspolitischen Bereich beschloß der Europäische Rat den Ausbau der verteidigungspolitischen Dimension der Europäischen Union und stellte die Weichen für eine noch engere Verzahnung der WEU mit der Europäischen Union (zu den Ergebnissen vgl. Nummer 2).

Deutschland übernahm im zweiten Halbjahr 1997 die halbjährlich wechselnde WEU-Präsidentschaft von Frankreich. Wichtigste Ziele der WEU-Präsidentschaft waren die Stärkung der WEU in ihren drei Funktionen als Instrument für europäisches Krisenmanagement, als Baustein für den Ausbau der sicherheits- und verteidigungspolitischen Dimension der Europäischen Union und als wichtiges, ergänzendes Instrument bei der Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die euro-atlantischen Strukturen:

- Bereits im Juli wurde auf einer Sondersitzung des WEU-Ministerrates eine Erklärung zur Schlußakte der EU-Regierungskonferenz verabschiedet. Die WEU bekräftigte darin die institutionellen Richtungsentscheidungen von Amsterdam und beschloß einen Katalog konkreter Arbeitsaufträge zur weiteren praktischen Verzahnung beider Organisationen. Vor dem Hintergrund der Aufnahme der „Petersberg-Aufgaben“ in den EU-Vertrag wurden die Rechte der EU-Staaten, die der WEU als Beobachter angehören, gestärkt. Sie können künftig an WEU-Operationen im Auftrag der Europäischen Union gleichberechtigt mitwirken. Auf deutsche Initiative hin wurde ferner eine Harmonisierung der Präsidentschaften von Europäischer Union und WEU beschlossen. Deutschland wird im ersten Halbjahr 1999 die erste Doppelpräsidentschaft übernehmen.
- Zur Stärkung der europäischen militärischen Handlungsfähigkeit im Krisenmanagement wurden die operationellen Fähigkeiten der WEU weiter ausgebaut. Mit der Schaffung einer effizienteren militärischen Organisationsstruktur und der Einrichtung eines WEU-Militärausschusses wird die militärische Beratung des Ständigen Rates ver-

bessert. Gleichzeitig wurde im Rahmen deutscher Initiativen die operationelle Verzahnung von WEU und NATO im Bereich des politischen Krisenmanagements, der militärischen Planung und Bereitstellung militärischer Ressourcen auf der Grundlage der Beschlüsse der NATO-Außen- und Verteidigungsminister vom Juni 1996 vertieft. Damit soll der Rückgriff der WEU auf Ressourcen und Kommandostrukturen der NATO für die Durchführung von Operationen ermöglicht werden.

- Ein weiterer zentraler Punkt der deutschen WEU-Präsidentschaft war die vertiefte Einbeziehung der zehn assoziierten mittel- und osteuropäischen Partner in die militärische Zusammenarbeit. Hier konnten die Mitwirkungsmöglichkeiten der assoziierten Partner bei der Vorbereitung und Durchführung militärischer WEU-Operationen deutlich verbessert werden. Die WEU ergänzt damit die Öffnungsprozesse von Europäischer Union und NATO. In Erfurt wurde außerdem eine verstärkte Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Partner in die Rüstungszusammenarbeit der WEU im Rahmen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe beschlossen.

Angesichts der sich im Frühjahr 1997 zuspitzenden innenpolitischen Krise in Albanien entschloß sich die WEU im Mai 1997 in enger Abstimmung mit der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen, einen eigenen Beitrag zur Stabilisierung der Lage in Albanien durch die Entsendung eines WEU-Polizeibereitstellungselements zu leisten. Unter der deutschen Präsidentschaft wurde im September eine Verlängerung der Mission um sechs Monate und eine Aufstockung des Polizeikontingents beschlossen. Das Programm umfaßt als Kernelemente die Beratung der albanischen Polizeiführung sowie die Ausbildungsunterstützung. Das Programm wird finanziell mit 5 Mio. ECU aus dem PHARE-Programm der Europäischen Union unterstützt.

295. OSZE

Im Mittelpunkt der OSZE-Arbeit standen im Berichtszeitraum die „Diskussion über ein umfassendes und gemeinsames Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“ und im Zusammenhang damit die Vorarbeiten zu einer Europäischen Sicherheitscharta. Darüber hinaus haben die operativen Aktivitäten der OSZE in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Albanien eine herausgehobene Rolle gespielt.

Der OSZE-Ministerrat in Kopenhagen (18./19. Dezember 1997) hat in Weiterführung der Arbeiten am Sicherheitsmodell Leitlinien einer „Europäischen Sicherheitscharta“ beschlossen. Die Sicherheitscharta soll – als politisch bindendes Dokument – durch die Staats- und Regierungschefs verabschiedet werden. Deutschland hat zusammen mit unseren Partnern in der Europäischen Union wichtige inhaltliche Anstöße gegeben; die Europäische Union hat, insbesondere im Hinblick auf die Beschlußfassung des Ministerrates, eine herausgehobene Rolle gespielt. Zu den Elementen der Charta werden u. a. gehören: freie Bündniswahl aller OSZE-Staaten, Rechenschaftspflicht der OSZE-Staaten untereinander sowie

gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, gemeinsame Aktionen zur Verteidigung der OSZE-Verpflichtungen, Transparenz bei der Gestaltung der nationalen Sicherheitspolitik der einzelnen OSZE-Staaten, Suffizienz bei den militärischen Planungen sowie die Fortentwicklung des OSZE-Instrumentariums im Bereich der präventiven Diplomatie und Konfliktverhütung. Ebenso werden – von der Europäischen Union maßgeblich konzipierte – Grundsätze für die Zusammenarbeit der sicherheitsrelevanten Institutionen in Europa („Plattform der kooperativen Sicherheit“) und für die Verbesserung der Umsetzung der OSZE-Prinzipien und Verpflichtungen in die Europäische Sicherheitscharta eingehen.

Mit aktiver Unterstützung unserer Partner in der Europäischen Union konnte unsere Initiative für die Einrichtung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit verwirklicht werden. Der OSZE-Ministerrat in Kopenhagen hat MdB Freimut Duve als ersten OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit bestellt. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit mit Sitz in Wien soll die Beachtung der OSZE-Prinzipien in den Bereichen Meinungs- und Medienfreiheit fördern. Er wird als Appellationsinstanz unter anderem Beschwerden und Anregungen von Journalisten nachgehen und sie ggf. gegenüber den betroffenen OSZE-Regierungen thematisieren.

Die Europäische Union hat die OSZE auch im Jahr 1997 in ihrer Tätigkeit in Bosnien und Herzegowina maßgeblich unterstützt. Die OSZE leistet einen wichtigen Beitrag zur zivilen Implementierung des Dayton-Abkommens. Sie hat insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 13./14. September und der Parlamentswahlen in der Republika Srpska am 22./23. November 1997 intensiv überwacht. Die Europäische Union hat hierfür im Rahmen einer gemeinsamen Aktion 5,5 Mio. ECU zur Verfügung gestellt, aus denen insbesondere die Entsendung von über 650 Wahlüberwachern und -beobachtern finanziert wurde. Auch 1998 werden die voraussichtlich im September stattfindenden allgemeinen Wahlen Schwerpunkt der Tätigkeit der OSZE-Mission sein. Daneben wird die OSZE wie bisher in enger Abstimmung mit dem Hohen Repräsentanten über die Einhaltung der Menschenrechte wachen, die Demokratisierung des Landes fördern, Verhandlungen über rüstungskontrollpolitische Abmachungen ausrichten und ihre Umsetzung überwachen. Deutschland stellt den ersten stellvertretenden Leiter der OSZE-Mission und 15 weitere Missionsmitglieder.

Die Europäische Union fördert die operativen Aktivitäten der OSZE (Langzeitmissionen, Hochkommissar für nationale Minderheiten, Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte) mit dem Ziel, die Kompetenzen der Organisation auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge weiter zu verbessern.

Auf Initiative des im Jahr 1997 amtierenden dänischen OSZE-Vorsitzes hat der Ministerrat in Kopenhagen die Einführung eines besonderen Beitrags-

schlüssels für große OSZE-Missionen (Haushalt >26 Mio. DM/Jahr) beschlossen. Damit wird die Finanzierung derartiger Aktivitäten auf eine solidere Basis gestellt. Der Anteil, den die EU-Mitgliedstaaten zukünftig an diesen Aktivitäten der OSZE übernehmen, beläuft sich auf rd. 67% (davon Deutschland: 10,34%), zum „regulären“ Haushalt tragen sie rd. 58% (davon Deutschland: 9%) bei.

Es besteht Übereinstimmung, die bereits enge EU-Koordinierung hinsichtlich der OSZE-Politik weiter zu vertiefen.

296. Nukleare Nichtverbreitung

Nach dem erfolgreichen Abschluß des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty = CTBT) bleibt die baldige Aufnahme von Verhandlungen über ein verifizierbares, globales Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper (Cut-off) bei der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Obgleich auch im Jahr 1997 die Einrichtung eines Cut-off-Verhandlungsausschusses in der CD scheiterte, werden sich die Bundesregierung und ihre EU-Partner auch in der kommenden Sitzungsperiode nachdrücklich für die Einrichtung eines solchen Ad-hoc-Ausschusses einsetzen.

297. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Die Zusammenarbeit im Jahr 1997 konzentrierte sich auf die Vorbereitung des Jahrestreffens der Australischen Gruppe (6.-9. Oktober 1997) in Paris. Fragen des Verhältnisses der Australischen Gruppe zu dem am 29. April 1997 in Kraft getretenen universellen Chemiewaffenübereinkommen wurden erörtert.

298. Rüstungsgüter, Export

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union treffen Entscheidungen über Rüstungsexporte in nationaler Verantwortung. Sie stützen sich hierbei auf Artikel 223 EG-Vertrag, der die Erzeugung und den Handel von Rüstungsgütern einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl wurde Übereinstimmung erzielt, daß die „wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit – Kontrolle des Transfers von Waffen und Technologien“, eines der möglichen Felder der GASP sind.

Die für Fragen der Rüstungsexporte zuständige Arbeitsgruppe im Rahmen der GASP erarbeitete im Jahr 1996 ein Programm der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen. Das Programm sieht u. a. die Unterstützung von Staaten vor, in denen im Anschluß an bewaffnete Konflikte das Problem des illegalen Waffenhandels besteht.

299. Abrüstungsbemühungen

Im Rahmen der diesjährigen Sitzungen des weltweit für Abrüstung und Sicherheit zuständigen 1. Ausschusses der Generalversammlung der VN war das Stimmverhalten der Europäischen Union überwiegend einheitlich.

Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen, auch ihr weiteres Stimmverhalten haben diese dem der Europäischen Union angeglichen.

300. Landminen

Zu den wichtigsten Abrüstungsthemen im Berichtszeitraum gehörte erneut die Landminenproblematik. Die EU-Staaten – und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland – haben 1997 eine wichtige Rolle bei den internationalen Bemühungen um die Ächtung von Antipersonenminen (APM) und Maßnahmen zur Minenräumung und Opferfürsorge gespielt.

In Umsetzung eines Ziels der Gemeinsamen Aktion vom 1. Oktober 1996 (96/588/PESC) hat die Bundesrepublik Deutschland als vierter Staat am 2. Mai 1997 das Protokoll II („Minenprotokoll“) des VN-Waffenübereinkommens von 1980 in seiner am 3. Mai 1996 geänderten Fassung ratifiziert. Bislang haben insgesamt neun Staaten (Europäische Union: auch Irland, Dänemark und Schweden) ratifiziert. Das revidierte Minenprotokoll gewährt – wenn auch unzulängliche – humanitäre Mindeststandards zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Minen. Ebenfalls am 2. Mai 1997 hat die Bundesrepublik Deutschland das von der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen am 13. Oktober 1995 angenommene neue Protokoll IV über blindmachende Laserblendwaffen als neunter Staat ratifiziert. Es wurde bislang von insgesamt 12 Staaten (Europäische Union: auch Finnland, Schweden, Irland, Dänemark und Griechenland) ratifiziert. Beide Protokolle treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem 20 Staaten dem Depositar ihre Zustimmung notifiziert haben, durch sie gebunden zu sein. Die EU-Staaten streben mit der raschen Inkraftsetzung beider Protokolle eine Stärkung der VN-Waffenkonvention (z. Z. 67 Vertragsstaaten) und damit des humanitären Völkerrechts an.

Im Bereich der Minenräumung wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Aktion von 1996 zur Verfügung stehenden EU-Mittel (GASP) auf 7 Mio. ECU verdoppelt, mit denen u. a. internationale Minenräumarbeiten fortlaufend unterstützt werden. Davon wurde ein Beitrag i. H. v. insgesamt 3,6 Mio. ECU an den Freiwilligen Treuhandfonds der VN für Unterstützung bei der Minenräumung überwiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt an den Mitteln des allgemeinen EU-Haushalts für Minenräumzwecke – die in den vergangenen fünf Jahren etwa 138 Mio. \$ betrugen – über den EU-Finanzschlüssel, der einen deutschen Beitrag von rd. 30% vorsieht, maßgeblichen Anteil. Deutschland hat seit 1993 insgesamt 135,3 Mio. DM (66,7 Mio. DM bilate-

ral, 68,6 Mio. EU-Anteil) für die Minenräumung und Opferfürsorge aufgewendet. Damit werden weltweit Programme zur Aufklärung der betroffenen Bevölkerung über die Minengefahr, Minenräumprojekte und Projekte der Fürsorge für Minenopfer unterstützt. Der deutsche Anteil an den Mitteln, die die Europäische Kommission 1998 für diese Zwecke zur Verfügung stellen will, beläuft sich voraussichtlich auf rund 30 Mio. DM.

Die internationale Bewegung zur vollständigen Abschaffung von APM („Ottawa-Prozeß“) konzentrierte sich 1997 auf die Erarbeitung eines Vertragsentwurfs für ein umfassendes Verbotsübereinkommen für APM. Die EU-Staaten – namentlich Deutschland – hatten an seiner Erarbeitung gemäß den Zielen der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996 einen wichtigen Anteil. Ein auf Initiative Deutschlands im April 1997 in Königswinter ausgerichtetes internationales Expertentreffen zur Frage der Verifikation des Verbotsübereinkommens, an dem 120 Staaten, das IKRK und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, hat die Grundlagen für das in den späteren Vertragstext aufgenommene umfassende System von Transparenz- und Verifikationsmaßnahmen gelegt.

Mit Ausnahme Finnlands und Griechenlands nahmen alle EU-Staaten an einer internationalen diplomatischen Konferenz in Oslo (1.–19. September 1997) teil, die sich am 18. September auf die Annahme eines Vertragstextes für ein APM-Verbotsübereinkommen einigte. Das Übereinkommen wurde am 3. Dezember 1997 in Ottawa anlässlich einer internationalen Zeichnungskonferenz durch 121 Staaten, darunter allen EU-Staaten mit Ausnahme Finnlands, unterzeichnet. Es statuiert erstmals ein umfassendes Verbot für alle Arten von Antipersonenminen und stellt den erstrebten Durchbruch im Kampf gegen APM dar. Seine Kernbestimmungen sehen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens folgendes vor:

- ein umfassendes Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von APM;
- die Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Räumung verlegter APM innerhalb von zehn Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluß der Vertragsstaatenkonferenz);
- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von „Fact Finding Missions“ durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vertragsstaatenkonferenz;
- eine neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den flankierenden humanitären Begleitmaßnahmen setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl abrüstungspolitisch als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Es tritt sechs Monate nach dem Monat in Kraft, in dem die 40. Ratifikations-, Annah-

me-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt wurde.

In Vorbereitung und Unterstützung der Unterzeichnung des Vertrages einigten sich die EU-Staaten durch Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 28. November 1997 auf eine Revision der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996. Sie sieht als wichtige Neuerungen die rasche Ratifikation des APM-Verbotsübereinkommens vom 3. Dezember 1997 und seine Universalisierung sowie die Verfolgung der Ziele des Übereinkommens in allen geeigneten Foren, insbesondere der Genfer Abrüstungskonferenz, vor. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch rasche Ratifizierung des APM-Verbotsübereinkommens zu seinem schnellen Inkrafttreten beitragen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird dem Kabinett im Januar 1998 zur Beschlußfassung zugeleitet.

Des weiteren verpflichten sich die EU-Staaten in der revidierten Gemeinsamen Aktion zu einem Produktionsmoratorium für APM sowie einen breitgefächerten Beitrag zu Minenräum- und damit verbundenen -aktivitäten. In diesem Zusammenhang einigten sich die EU-Staaten darauf – noch im Rahmen der Gemeinsamen Aktion von 1996 – weitere 8 Mio. ECU für Sonderappelle des IKRK 1997/1998 zu Zwecken der Minenräumung und Opferfürsorge bereitzustellen.

In konkreter Umsetzung ihrer neuen Gemeinsamen Aktion unterstützten oder initiierten die EU-Staaten während der 52. VN-Generalversammlung erneut wichtige Resolutionsentwürfe mit Minenbezug. Die Bundesrepublik Deutschland brachte alle relevanten Resolutionsentwürfe mit ein und hat im EU-Rahmen wichtige Beiträge geleistet.

III. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

301. Vereinte Nationen

Die Integration der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen ist weit fortgeschritten. Dies zeigte sich auch im Verlauf der 51. Generalversammlung. Die Europäische Union tritt dort als aktivste und bestorganisierte regionale Gruppierung auf. Sie erbringt den größten Beitrag (35,4 %) zum VN-Haushalt. Sie stellt in den Vereinten Nationen dank eines weitgehend einheitlichen Stimmverhaltens einen eigenständigen Faktor dar und ist regelmäßig Hauptverhandlungspartner der Gruppe der Blockfreien sowie der G 77 im Wirtschafts- und Sozialbereich als der größten Gruppierung in den Vereinten Nationen. Kompromisse zwischen diesen und den USA sind oft der Europäischen Union zu verdanken. Sie spielt eine wichtige Rolle bei den Debatten über die Reform der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang hat sie in der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Finanzreform einen Vorschlag zur Reform der Finanzierung

der Vereinten Nationen vorgelegt. Sie hat dem Generalsekretär auch Vorschläge zur Umstrukturierung des Sekretariats unterbreitet, die dieser weitgehend aufgenommen hat. In den Debatten über die Umsetzung des Maßnahmen- und Empfehlungskatalogs des Generalsekretärs stimmt die Union ihre Position laufend ab und gehört zu den reformfreudigsten Kräften innerhalb der VN-Mitgliedschaft. In der Debatte um die Reform des VN-Sicherheitsrates bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und der italienischen Position fort. Die Tatsache, daß Italien deshalb den gemeinsamen Acquis (insbesondere die einschlägigen Passagen der Erklärungen des Europäischen Rates von Cannes und Madrid) infrage stellt, wirkt sich auf diesem Gebiet nach wie vor belastend auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten aus.

302. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Am 2. Oktober 1997 stimmte das Europäische Parlament dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und zum Abkommen vom 28. Juli 1994 über die Anwendung von Teil XI dieses Übereinkommens zu. Eigenständige Vertragspartei konnte die Europäische Union nur unter der Voraussetzung werden, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind. Die Bundesrepublik Deutschland, die am 14. Oktober 1994 als erster Mitgliedstaat dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten ist, hat aktiv darauf hingewirkt, daß diese Voraussetzung zu einem frühen Zeitpunkt erfüllt wurde. Die vor dem Beitritt der Europäischen Union erforderliche Erklärung, mit der sie die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten aufführt, für die ihr von den Mitgliedstaaten Zuständigkeiten übertragen worden sind, wurde in der Ratsgruppe „Seerecht“ erarbeitet.

Die Gemeinschaftskoordinierung im Bereich des Internationalen Seerechts ist im Berichtszeitraum weiter vertieft worden. Sie hat sich u. a. mit Blick auf den Aufbau der vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Institutionen wie des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg und der Internationalen Meeresbodenbehörde bewährt.

303. Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)

Die regionale Zusammenarbeit der Europäischen Union mit der „Southern African Development Community“ (SADC), in der nach dem Beschluß auf dem SADC-Gipfel der Staats- und Regierungschefs von Blantyre/Malawi am 8. September 1997 über den Beitritt der Seychellen und der Demokratischen Republik Kongo nunmehr 14 Staaten des südlichen Afrika vereint sind, wurde entsprechend den beim letzten, 2. Treffen der Außenminister EU-SADC am 14. und 15. Oktober 1996 in Windhuk festgelegten Prioritäten fortgeführt.

Einer der Schwerpunkte war die Kooperation bei der Entwicklung der Wasserressourcen im südlichen Afrika. Hierzu fand am 20. und 21. Mai 1997 in Maseru/Lesotho eine Expertenkonferenz statt.

Weitere Themen sind Ausbau der regionalen Infrastruktur, Räumung von Antipersonenminen, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und Bekämpfung von Aids.

Europäische Union wie SADC (Gremium für Politik, Verteidigung und Sicherheit) bemühen sich inzwischen verstärkt um Konfliktprävention.

Das jährliche Treffen des Gemischten Ausschusses Hoher Beamter, das im Dezember 1997 in Lusaka stattfand, bestätigte die inhaltliche Ausrichtung der Zusammenarbeit für 1998 und diente daneben der Fortsetzung des politischen Dialogs.

304. ASEAN

Die Gemeinsame Erklärung des EU-ASEAN-Außenministertreffens vom Februar 1997 in Singapur legt Felder fest, in denen im wirtschaftlichen Bereich die Beziehungen vertieft werden sollen. (Investitionsförderung, Abbau von Handelsbeschränkungen bei Waren und Dienstleistungen, Einbeziehung des Privatsektors, Zollzusammenarbeit). Der Rat verabschiedete am 24. März 1997 Schlußfolgerungen auf der Grundlage der Vorgaben der Außenministerkonferenz von Singapur. Die Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms zu den in der Erklärung von Singapur genannten Feldern durch den Gemischten Ausschuss EU-ASEAN, der im November 1997 in Bangkok zusammentreten sollte, steht noch aus, da ASEAN aufgrund von Differenzen mit der Europäischen Union über die Teilnahme des neuen ASEAN-Mitglieds Myanmar an der Sitzung das Treffen verschoben hat.

305. ASEM

Der Dialog zwischen der Europäischen Union und Asien konnte auf hohem Niveau fortgeführt und ausgebaut werden. Der aus dem ersten Europäisch-Asiatischen Gipfel hervorgegangene ASEM-Prozeß (Asia-Europe Meeting) ist durch das erste Außenministertreffen am 15. Februar 1997 in Singapur konsolidiert worden. Im September 1997 fanden Treffen der Finanzminister in Thailand und der Wirtschaftsminister in Japan statt. Eine große Zahl von gemeinsamen Maßnahmen auf den Gebieten Politischer Dialog, Wirtschaft und Kultureller Austausch haben bereits nach kurzer Zeit die Beziehungen zwischen den Regionen Asien und Europa erheblich gestärkt. Deutschland hat dazu mit einer Reihe von Maßnahmen beigetragen: ein Symposium zu Fragen der Finanzierung von Infrastrukturprojekten in Frankfurt, ein ASEM-Medienworkshop in Mainz, personelle und finanzielle Unterstützung der Asien-Europa Stiftung sowie das deutsche Engagement beim regionalen Umwelttechnologiezentrum (AEETC) in Thailand. Deutschland wird Gastgeber des nächsten ASEM-Außenministertreffens und des Wirtschaftsministertreffens 1999 sein.

306. MERCOSUR

Die Außenminister der Europäischen Union und der Mercosurstaaten trafen im April 1997 in Noordwijk/NL zum zweiten Mal auf der Basis des 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens zusammen. Nach der konstituierenden Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Mercosur im Juni 1996 haben die Gremien des Abkommens erfolgreich ihre Arbeit aufgenommen. Der Unterausschuß Handel ist in der Zwischenzeit bereits dreimal zusammengetreten (November 1996, Mai 1997 und November 1997) und hat eine umfassende Bestandsaufnahme der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur erstellt, auf deren Basis der Gemischte Ausschuß im November 1997 weitere Vorschläge zur vollständigen Verwirklichung des Abkommens vorgeschlagen hat.

Deutschland hat inzwischen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Rahmenabkommens EU-Mercosur geschaffen (dieses tritt aber erst in Kraft, wenn alle Vertragsparteien ratifiziert haben).

307. Rio-Gruppe

Der institutionalisierte Dialog der Europäischen Union mit der Rio-Gruppe wurde mit dem 7. Außenministertreffen der EU/Rio-Gruppe am 7.-8. April 1997 in Noordwijk/NL fortgeführt. Schwerpunkte der Konferenz waren politische Entwicklungen in Europa und der westlichen Hemisphäre, nachhaltige Entwicklung einschließlich ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Aspekte, interregionale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Drogenkriminalität, des organisierten Verbrechens sowie des Terrorismus.

E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule)

I. Justizpolitische Zusammenarbeit

308. Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein

Die Zusammenarbeit im Justizbereich konnte im Berichtszeitraum weiter vertieft werden. Erstmals wurde auch im Bereich der zivilrechtlichen Zusammenarbeit ein Übereinkommen von den Mitgliedstaaten unterzeichnet: das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit wurden das Übereinkommen über die Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft angenommen. Von erheblicher Bedeutung für die Justizzusammenarbeit ist auch der am 28. April 1997 verabschiedete Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

309. Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens

Auf dem Justizministertreffen am 29. November 1996 ist das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-

sachen zur Zeichnung aufgelegt und von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet worden. Das Ratifikationsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ist eingeleitet worden.

310. Schuldvertragsübereinkommen von Rom

Auf dem Treffen der Justizminister am 29. November 1996 ist auch das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Rom vom 1. September 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht zur Zeichnung aufgelegt und von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet worden. Das Ratifikationsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ist eingeleitet worden.

311. Brüssel II

Die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe zu dem Entwurf des Übereinkommens über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Sorgerechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Entscheidungen wurden fortgesetzt. Am 4. Dezember 1997 hat der Rat (Justiz und Inneres) wesentliche Teile des Projekts verabschiedet, so daß nunmehr Detailfragen zu klären bleiben.

312. Übermittlung von Schriftstücken

Auf der Tagung des Rates vom 26. Mai 1997 wurde das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter-

zeichnet (ABl. EG Nr. C 261 vom 27. August 1997). Das Übereinkommen wird nach seinem Inkrafttreten die Rechtsgrundlage für Zustellungen im zivilrechtlichen Bereich europaweit vereinheitlichen und soll im Interesse der rechtsuchenden Bürger die Dauer von Verfahren durch schnellere und einfachere Zustellungen verkürzen.

2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

313. Rechtshilfe in Strafsachen

Die Arbeitsgruppe „Rechtshilfe in Strafsachen“ intensivierte ihre Beratungen mit dem Ziel, in Ergänzung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens möglichst bis Mitte 1998 ein Übereinkommen zu erarbeiten, das noch bestehende Unzulänglichkeiten und Lücken im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen schließen soll. Der Rat hat am 4. Dezember 1997 dieses Zieldatum bekräftigt und zugleich beschlossen, weitere grenzüberschreitende moderne Ermittlungsmethoden, wie insbesondere gemeinsame Ermittlungsteams, in einem gesonderten Zusatzprotokoll zu regeln.

314. Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Bemühungen der Arbeitsgruppe „Entziehung der Fahrerlaubnis“, die sich zum Ziel gesetzt hat sicherzustellen, daß die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht folgenlos in dem ständigen Aufenthaltsort des Straftäters bleibt, erweisen sich weiterhin als sehr schwierig. Doch zeichnen sich Lösungsmöglichkeiten ab.

315. Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Am 19. Juni 1997 hat der Rat das „Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ angenommen (ABl. EG Nr. C 221/11 vom 19. Juli 1997). Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 (ABl. EG Nr. C 316/48 vom 27. November 1995, strafrechtliche Bekämpfung gemeinschaftsschädlichen Betruges) sowie das Erste Protokoll vom 27. September 1996 (ABl. EG Nr. C 313/1 vom 23. Oktober 1996, strafrechtliche Bekämpfung der gemeinschaftsschädlichen aktiven und passiven Bestechung). Es enthält Regelungen über die Strafbarkeit der Geldwäsche, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen, die Einziehung und den Verfall, die Rechtshilfe bei Abgaben- und Zolldelikten und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Kommission in diesem Bereich. Es enthält weiterhin eine Vorschrift über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

316. Bestechungsübereinkommen

Am 26. Mai 1997 hat der Rat das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt

sind, angenommen (ABl. EG Nr. C 191/1 vom 25. Juni 1997). Dieses Übereinkommen lehnt sich inhaltlich an die Regelungen im Ersten Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften an, verzichtet aber auf das dort vorgesehene einschränkende Merkmal der „Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“. Streitig war im Berichtszeitraum nur noch die Frage der Einbeziehung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Der hierzu erzielte Kompromiß sieht nun neben einer umfassenden Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens eine auf bestimmte Vorschriften des Übereinkommens begrenzte Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission vor. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, durch eine Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen in Verfahren zu begründen, an denen Amtsträger der Europäischen Union beteiligt sind.

317. Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor

Die luxemburgische Präsidentschaft legte einen „Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über den Tatbestand der Bestechung im privaten Sektor“ vor. Ziel ist es, auch im privaten Bereich, also außerhalb der öffentlichen Verwaltung, mit strafrechtlichen Mitteln die Bekämpfung der Korruption zu verbessern. Das Europäische Parlament hat mittlerweile eine grundsätzlich positive Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Die Verhandlungen im Rat werden 1998 fortgesetzt.

318. Menschenhandel, sexueller Mißbrauch von Kindern

Die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (vom Rat angenommen am 24. Februar 1997) sieht unter anderem weitgehende, in Deutschland bereits erfolgte Pönalisierungen entsprechender Verhaltensweisen, die Begründung weitgehender extraterritorialer Gerichtsbarkeit und den gebotenen Zeugenschutz vor, um in diesen Kriminalitätsfeldern innerhalb der Europäischen Union wirksam zusammenarbeiten zu können.

319. Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts

Die Gemeinsame Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen erhöht den Druck auf die Mitgliedstaaten, auch durch verwaltungsmäßige Maßnahmen sicherzustellen, daß die Übereinkommen über die strafrechtliche Zusammenarbeit innerstaatlich mit dem Ziel der größtmöglichen Kooperation umgesetzt werden.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit, Geheimchutz

1. Zuwanderungs- und Asylpolitik

320. Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder

Am 26./27. Mai 1997 hat der Rat eine Entschließung betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder verabschiedet. Die darin getroffenen Regelungen gelten sowohl für minderjährige Asylbewerber als auch für unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag stellen. Dieser Ansatz ermöglicht es, neben der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger auch das legitime Interesse der Staaten an der Verhinderung illegaler Einreisen zu berücksichtigen.

Die Entschließung enthält Ausführungen zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zu Mindestgarantien für alle unbegleiteten minderjährigen Drittstaatsangehörigen, zum Asylverfahren und zur Rückführung.

So verpflichten sich die Mitgliedstaaten, möglichst schnell Informationen zur Situation und Identität des Minderjährigen und seiner Familienangehörigen zu gewinnen und die Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vormund oder vergleichbaren Vertreter zu ermöglichen. Außerdem sind Rechte des minderjährigen Asylbewerbers auf Grundversorgung, medizinische Behandlung und Schulbesuch vorgesehen.

Für die unbegleiteten Minderjährigen, die um Asyl nachsuchen, enthält die Entschließung Grundsätze betreffend das Asylverfahren, wie die Befragung des Minderjährigen durch entsprechend ausgebildete Bedienstete und die Möglichkeit der Anwesenheit eines gesetzlichen Vormunds oder einer vergleichbaren Person während der Befragung. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich darüber hinaus, während des Asylverfahrens eine geeignete Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen. Die deutsche Rechtslage, nach der minderjährige Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Asyl- und Ausländerrecht als handlungs- und verfahrensfähig angesehen werden, bleibt dabei unberührt.

Schließlich legt die Entschließung fest, daß unbegleitete Minderjährige nur dann in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat zurückgeführt werden dürfen, wenn dort bei ihrer Ankunft angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind.

321. Dubliner Übereinkommen

Am 1. September 1997 trat das am 15. Juni 1990 in Dublin von den damals 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) in Kraft.

Am 1. Oktober 1997 trat es auch in den neuen Mitgliedstaaten Schweden und Österreich in Kraft. Für den dritten Mitgliedstaat Finnland ist es am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Das Dubliner Übereinkommen löst die im wesentlichen inhaltsgleichen asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens ab und erweitert deren territorialen Anwendungsbereich auf das Gebiet auch der EU-Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartner der Schengener Übereinkommen sind.

Es legt Kriterien fest, nach denen bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat verpflichtet ist, das Asylverfahren eines Bewerbers, der seinen Antrag auf dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates gestellt hat, durchzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß ein Asylbewerber im Gebiet der Europäischen Union nicht mehrere Verfahren einleiten kann.

322. Illegale Zuwanderung, Bekämpfung

Am 4. Dezember 1997 hat der Rat eine Entschließung über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen verabschiedet (ABl. Nr. C 382/1 vom 16. Dezember 1997), die gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung von Scheinehen enthält. Die Maßnahme beruht auf Artikel K.1 Nummer 3c) EU-Vertrag und geht von der Erkenntnis aus, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der Scheinehen auf nationaler Ebene nicht ausreichend sind.

In der Entschließung wird der Begriff der Scheinehe zunächst definiert (vgl. Abschnitt 1). Im Anschluß daran werden Anhaltspunkte aufgelistet, aus denen im Einzelfall das Vorliegen einer Scheinehe gefolgert werden kann (vgl. Abschnitt 2). Schließlich sieht die Entschließung Leitlinien für ausländerrechtliche Maßnahmen vor (vgl. Abschnitte 3 und 4), die ergriffen werden können, wenn das Vorliegen einer Scheinehe aufgrund begründeter Zweifel in Betracht kommt (Überprüfung der „Ernsthaftigkeit“ der Ehe) oder erkennbar ist (Verweigerung der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Eheschließung). Personenstandsrechtliche Regelungen, die vor allem das Recht der Eheschließung berühren würden, sind in dem Dokument nicht enthalten.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit

323. Europol

Zur Einrichtung des Europäischen Polizeiamtes Europol haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wiederum mit Nachdruck die erforderlichen Maßnahmen vorgebracht. Mittlerweile haben die meisten Mitgliedstaaten das Europol-Übereinkommen vom 26. Juli 1995 ratifiziert. Der deutsche Vertragsgesetzentwurf ist vom Bundestag auf seiner Sitzung vom 10. Oktober 1997 und vom Bundesrat auf seiner Sitzung vom 7. November 1997 verabschiedet worden. Darüber hinaus haben Bundestag und Bundesrat das Vertragsgesetz zum Auslegungsprotokoll betreffend die Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs verabschiedet. Die Bun-

desregierung hat den parlamentarischen Körper-schaften außerdem einen Vertragsgesetzentwurf zum Europol-Immunitätenprotokoll vorgelegt.

Daneben sind die zur Tätigkeitsaufnahme von Europol notwendigen Durchführungsbestimmungen weiter erarbeitet worden. Im Berichtszeitraum konnte Einvernehmen über die Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien, das Personalstatut und das Immunitätenprotokoll erzielt werden. Von den obligatorischen Durchführungsbestimmungen stehen noch die Vereinbarungen zu den Verbindungsbeamten, die Geschäftsordnung für die Gemeinsame Kontrollinstanz, das Sitzabkommen und die Geheimschutzregelung aus. Mit der Tätigkeitsaufnahme von Europol kann für Mitte 1998 gerechnet werden.

Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeitsaufnahme des Amtes werden geschaffen. Für Mitte 1998 ist vorgesehen, daß Europol seine Arbeit auf der Grundlage einer ersten Zwischenlösung für das Europol-Computersystem beginnen kann, die sich auf den Analysebereich beschränken wird.

324. Geheimschutz in der Europäischen Union

Beim „Geheimschutz in der Europäischen Union“ kam es zu ersten Fortschritten. Das Protokoll der Regierungskonferenz von Amsterdam zu Artikel J.7 des EU-Vertrages enthält den Auftrag:

„Die Europäische Union erarbeitet binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls zusammen mit der Westeuropäischen Union Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Westeuropäischen Union.“

Daran knüpft das Ersuchen der Konferenz an den Rat an, dieser möge baldmöglichst geeignete Regelungen für eine Sicherheitsüberprüfung des Personals des Generalsekretariats des Rates schaffen.

Der Generalsekretär des Rates hat zwischenzeitlich einen Entwurf für ein „Ermächtigungsverfahren für Personen mit Zugang zu Verschlusssachen“ vorgelegt. Der Entwurf entspricht den Vorstellungen der Bundesregierung. Er wurde im Ausschuß der Ständigen Vertreter abschließend beraten und wird nunmehr mit der Personalvertretung des Ratssekretariats erörtert. Ein abgestimmtes Verfahren über Sicherheitsüberprüfungen würde u.a. eine der Voraussetzungen für den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Westeuropäischen Union und dem Generalsekretariat des Rates schaffen und einen ersten Schritt zur Erstellung einer umfassenden Geheimschutzregelung in der Europäischen Union darstellen.

III. Zusammenarbeit im Zollwesen

325. Zollwesen, Zusammenarbeit im Rahmen der 3. Säule

Am 18. Dezember 1997 wurde das neue Zollunterstützungsübereinkommen „Neapel II“ unterzeichnet, das von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muß. Das Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen „Neapel I“ aus dem Jahr 1967 und enthält Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere bei der Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen. Im Mittelpunkt des Übereinkommens stehen nach dem Wegfall der Grenzkontrollen im Binnenmarkt erforderliche neue Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie zum Beispiel die grenzüberschreitende Observation und gemeinsame Ermittlungsteams.

Eine Gemeinsame Maßnahme sieht vor, daß die Zollverwaltungen den Informationsaustausch intensivieren, um Kontrollen des Warenverkehrs über die Außengrenzen zielgerichteter durchführen zu können. Die Arbeiten betreffen vorrangig die Bekämpfung des Drogenschmuggels.

F. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

- Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 016 vom 18. Januar 1997 S. 85 bis 86
- Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
Amtsblatt Nr. L 025 vom 28. Januar 1997 S. 24

- Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
Amtsblatt Nr. L 027 vom 30. Januar 1997 S. 30
- Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
Amtsblatt Nr. L 043 vom 14. Februar 1997 S. 21 bis 24

- Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen
Amtsblatt Nr. L 043 vom 14. Februar 1997 S. 25 bis 31
- Richtlinie 97/6/EG der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 035 vom 5. Februar 1997 S. 11 bis 13
- Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Abs. 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich
Amtsblatt Nr. L 144 vom 4. Juni 1997 S. 19 bis 27
- Richtlinie 97/8/EG der Kommission vom 7. Februar 1997 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 048 vom 19. Februar 1997 S. 22 bis 30
- Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger
Amtsblatt Nr. L 084 vom 26. März 1997 S. 22 bis 31
- Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 068 vom 8. März 1997 S. 24 bis 26
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
Amtsblatt Nr. L 073 vom 14. März 1997 S. 5 bis 15
- Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Amtsblatt Nr. L 109 vom 25. April 1997 S. 1 bis 37
- Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste
Amtsblatt Nr. L 117 vom 7. Mai 1997 S. 15 bis 27
- Richtlinie 97/14/EG der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Amtsblatt Nr. L 087 vom 2. April 1997 S. 17 bis 18
- Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 095 vom 10. April 1997 S. 16 bis 18
- Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Amtsblatt Nr. L 116 vom 6. Mai 1997 S. 31 bis 32
- Richtlinie 97/17/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 118 vom 7. Mai 1997 S. 1 bis 25
- Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 zur Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 1. Mai 1997 S. 43
- Richtlinie 97/19/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 125 vom 16. Mai 1997 S. 1 bis 20
- Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 125 vom 16. Mai 1997 S. 21 bis 30
- Richtlinie 97/21/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 125 vom 16. Mai 1997 S. 31 bis 40
- Richtlinie 97/22/EG des Rates vom 22. April 1997 zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen
Amtsblatt Nr. L 113 vom 30. April 1997 S. 9

- Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
Amtsblatt Nr. L 181 vom 9. Juli 1997 S. 1 bis 55
- Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
Amtsblatt Nr. L 226 vom 18. August 1997 S. 1 bis 375
- Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein
Amtsblatt Nr. L 150 vom 7. Juni 1997 S. 41
- Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG
Amtsblatt Nr. L 233 vom 25. August 1997 S. 1 bis 31
- Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 30. Juni 1997 S. 1 bis 10
- Richtlinie 97/29/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 76/757/EWG des Rates über Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 30. Juni 1997 S. 11 bis 24
- Richtlinie 97/30/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 76/758/EWG des Rates über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 30. Juni 1997 S. 25 bis 48
- Richtlinie 97/31/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 76/760/EWG des Rates über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 30. Juni 1997 S. 49 bis 62
- Richtlinie 97/32/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 77/539/EWG des Rates über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 30. Juni 1997 S. 63 bis 76
- Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)
Amtsblatt Nr. L 199 vom 26. Juli 1997 S. 32 bis 52
- Richtlinie 97/34/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 158 vom 17. Juni 1997 S. 40
- Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 169 vom 27. Juni 1997 S. 72 bis 73
- Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität
Amtsblatt Nr. L 202 vom 30. Juli 1997 S. 60 bis 71
- Richtlinie 97/37/EG der Kommission vom 19. Juni 1997 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 97/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 169 vom 27. Juni 1997 S. 74
- Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 184 vom 12. Juli 1997 S. 31 bis 32
- Richtlinie 97/39/EG der Kommission vom 24. Juni 1997 zur Anpassung der Richtlinie 75/443/EWG des Rates über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 177 vom 5. Juli 1997 S. 15 bis 21
- Richtlinie 97/40/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung
Amtsblatt Nr. L 180 vom 9. Juli 1997 S. 21
- Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse
Amtsblatt Nr. L 184 vom 12. Juli 1997 S. 33 bis 49
- Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefähr-

- dung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
 Amtsblatt Nr. L 179 vom 8. Juli 1997 S. 4
- Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom
 Amtsblatt Nr. L 180 vom 9. Juli 1997 S. 22
 - Achte Richtlinie 97/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 zur Regelung der Sommerzeit
 Amtsblatt Nr. L 206 vom 1. August 1997 S. 62
 - Einundzwanzigste Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 196 vom 24. Juli 1997 S. 77 bis 78
 - Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen
 Amtsblatt Nr. L 204 vom 31. Juli 1997 S. 43
 - Richtlinie 97/47/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG, 79/373/EWG und 91/357/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 211 vom 5. August 1997 S. 45
 - Richtlinie 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 222 vom 12. August 1997 S. 10 bis 15
 - Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
 Amtsblatt Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9
 - Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 257 vom 20. September 1997 S. 27 bis 28
 - Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
 Amtsblatt Nr. L 265 vom 27. September 1997 S. 87
 - Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
 Amtsblatt Nr. L 291 vom 24. Oktober 1997 S. 35 bis 37
 - Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld
 Amtsblatt Nr. L 295 vom 29. Oktober 1997 S. 23
 - Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern
 Amtsblatt Nr. L 277 vom 10. Oktober 1997 S. 24 bis 25
 - Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung
 Amtsblatt Nr. L 290 vom 23. Oktober 1997 S. 18 bis 23
 - Richtlinie 97/58/EG der Kommission vom 26. September 1997 zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Sebehörden (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 274 vom 7. Oktober 1997 S. 8 bis 8
 - Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
 Amtsblatt Nr. L 282 vom 15. Oktober 1997 S. 33 bis 35
 - Richtlinie 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln
 Amtsblatt Nr. L 295 vom 29. Oktober 1997 S. 35

- Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge
Amtsblatt Nr. L 328 vom 28. November 1997 S. 1 bis 59
- Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 1997 zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Amtsblatt Nr. L 333 vom 4. Dezember 1997 S. 1 bis 84
- Richtlinie 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden
Amtsblatt Nr. L 331 vom 3. Dezember 1997 S. 7 bis 9
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42 bis 65
- Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel
Amtsblatt Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997 S. 15 bis 16
- Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 315 vom 19. November 1997 S. 13 bis 14
- Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997 S. 17 bis 18
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeich-

nung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

Amtsblatt Nr. L 343 vom 13. Dezember 1997 S. 19 bis 24

- Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
Amtsblatt Nr. L 347 vom 18. Dezember 1997 S. 42 bis 44
- Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung
Amtsblatt Nr. L 351 vom 23. Dezember 1997 S. 55 bis 59
- Richtlinie 97/73/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Aufnahme des Wirkstoffs Imazalil in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
Amtsblatt Nr. L 353 vom 24. Dezember 1997 S. 26 bis 28

Quelle: Celex-Datenbank (über Juris) bzw. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel
/* KOM/96/0594 endg. - COD 96/0280 */
Amtsblatt Nr. C 019 vom 18. Januar 1997 S. 6
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
/* KOM/96/0598 endg. - COD 95/0080 */
Amtsblatt Nr. C 028 vom 29. Januar 1997 S. 4
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
/* KOM/96/0555 endg. - COD 96/0267 */
Amtsblatt Nr. C 029 vom 30. Januar 1997 S. 17

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein
/* KOM/96/0556 endg. - SYN 96/0040 */
Amtsblatt Nr. C 031 vom 31. Januar 1997 S. 3
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen
/* KOM/96/0574 endg. - SYN 96/0281 */
Amtsblatt Nr. C 031 vom 31. Januar 1997 S. 5
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung
/* KOM/96/0700 endg. - COD 343 */
Amtsblatt Nr. C 032 vom 1. Februar 1997 S. 7
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
/* KOM/96/0548 endg. - CNS 96/0266 */
Amtsblatt Nr. C 051 vom 21. Februar 1997 S. 11
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge
/* KOM/96/0331 endg. - SYN 96/0182 */
Amtsblatt Nr. C 059 vom 26. Februar 1997 S. 9
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe
/* KOM/96/0536 endg. - SYN 96/0041 */
Amtsblatt Nr. C 068 vom 5. März 1997 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
/* KOM/96/0303 endg. - COD 96/0166 */
Amtsblatt Nr. C 076 vom 11. März 1997 S. 34
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates
/* KOM/96/0248 endg. - COD 96/0163 */
Amtsblatt Nr. C 077 vom 11. März 1997 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG des Rates
/* KOM/96/0248 endg. - COD 96/0164 */
Amtsblatt Nr. C 077 vom 11. März 1997 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften - (kodifizierte Fassung)
/* KOM/96/0642 endg. - COD 96/0300 */
Amtsblatt Nr. C 078 vom 12. März 1997 S. 4
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem
/* KOM/97/0004 endg. - CNS 97/0030 */
Amtsblatt Nr. C 078 vom 12. März 1997 S. 22
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes zum Verbraucherinteressen
/* KOM/96/0725 endg. - COD 96/0025 */
Amtsblatt Nr. C 080 vom 13. März 1997 S. 10
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über den Schutz von Kälbern
/* KOM/96/0599 endg. - CNS 96/0029 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)
/* KOM/96/0674 endg. - SYN 97/0011 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 2
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung
/* KOM/96/0715 endg. - CNS 97/0014 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 30
- Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
/* KOM/96/0723 endg. - SYN 94/0078 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 31
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen
/* KOM/97/0005 endg. - COD 96/0129 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 45
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer
/* KOM/97/0025 endg. - SYN 97/0029 */
Amtsblatt Nr. C 095 vom 24. März 1997 S. 66
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
/* KOM/96/0538 endg. - SYN 96/0276 */
Amtsblatt Nr. C 099 vom 26. März 1997 S. 32

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschl. Obst und Gemüse
/* KOM/97/0021 endg. - CNS 95/0154 */
Amtsblatt Nr. C 103 vom 2. April 1997 S. 20
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
/* KOM/97/0020 endg. - COD 97/0027 */
Amtsblatt Nr. C 106 vom 4. April 1997 S. 5
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG
/* KOM/97/0061 endg. - COD 96/0164 */
Amtsblatt Nr. C 106 vom 4. April 1997 S. 6
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG des Rates
/* KOM/97/0077 endg. - COD 96/0164 */
Amtsblatt Nr. C 106 vom 4. April 1997 S. 11
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith
/* KOM/97/0015 endg. - CNS 97/0025 */
Amtsblatt Nr. C 124 vom 21. April 1997 S. 12
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft
/* KOM/97/0034 endg. - SYN 95/0205 */
Amtsblatt Nr. C 124 vom 21. April 1997 S. 25
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Sicherheitsuntersuchung von Flugzeugen aus Drittländern, die auf Flughäfen in der Gemeinschaft landen
/* KOM/97/0055 endg. - SYN 97/0039 */
Amtsblatt Nr. C 124 vom 21. April 1997 S. 39
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen
/* KOM/97/0060 endg. - CNS 94/0203 */
Amtsblatt Nr. C 124 vom 21. April 1997 S. 48
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
/* KOM/96/0511 endg. - SYN 96/0304 */
Amtsblatt Nr. C 129 vom 25. April 1997 S. 14
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit: einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses
/* KOM/97/0127 endg. - COD 96/0055 */
Amtsblatt Nr. C 137 vom 3. Mai 1997 S. 9
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft
/* KOM/97/0106 endg. - CNS 95/0199 */
Amtsblatt Nr. C 139 vom 6. Mai 1997 S. 6
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen
/* KOM/97/0030 endg. - CNS 97/0111 */
Amtsblatt Nr. C 139 vom 6. Mai 1997 S. 14
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen
/* KOM/97/0106 endg. - CNS 95/0201 */
Amtsblatt Nr. C 140 vom 7. Mai 1997 S. 21
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien
/* KOM/97/0105 endg. - SYN 97/0085 */
Amtsblatt Nr. C 156 vom 24. Mai 1997 S. 10
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung
/* KOM/97/0069 endg. - SYN 95/0208 */
Amtsblatt Nr. C 180 vom 14. Juni 1997 S. 37
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können
/* KOM/97/0123 endg. - SYN 95/0235 */
Amtsblatt Nr. C 184 vom 17. Juni 1997 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
/* KOM/97/0049 endg. - SYN 97/0067 */
Amtsblatt Nr. C 184 vom 17. Juni 1997 S. 20
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung
/* KOM/97/0202 endg. - PRT 96/0196 */
Amtsblatt Nr. C 185 vom 18. Juni 1997 S. 21

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG
/* KOM/97/088 endg. - SYN 97/0105 */
Amtsblatt Nr. C 190 vom 21. Juni 1997 S. 9
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
/* KOM/97/0248 endg. - SYN 97/0150 */
Amtsblatt Nr. C 202 vom 2. Juli 1997 S. 13
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates
/* KOM/97/0271 endg. - COD 96/0163 */
Amtsblatt Nr. C 209 vom 10. Juli 1997 S. 25
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
/* KOM/97/0228 endg. - SYN 95/0010 */
Amtsblatt Nr. C 213 vom 15. Juli 1997 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte
/* KOM/97/0264 endg. - ACC 97/0166 */
Amtsblatt Nr. C 213 vom 15. Juli 1997 S. 15
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
/* KOM/97/0284 endg. */
Amtsblatt Nr. C 240 vom 6. August 1997 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
/* KOM/97/0071 endg. - COD 97/0124 */
Amtsblatt Nr. C 240 vom 6. August 1997 S. 24
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition, die an die Stelle der Richtlinie 84/466/Euratom tritt
/* KOM/97/0315 endg. - CNS 96/0230 */
Amtsblatt Nr. C 247 vom 13. August 1997 S. 5
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität
/* KOM/97/0257 endg. - COD 97/0149 */
Amtsblatt Nr. C 248 vom 14. August 1997 S. 4
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zum Ersatz der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)
/* KOM/97/0287 endg. - COD 96/0226 */
Amtsblatt Nr. C 248 vom 14. August 1997 S. 13
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)
/* KOM/97/0253 endg. - SYN 97/0209 */
Amtsblatt Nr. C 253 vom 19. August 1997, S. 3
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafengebühren
/* KOM/97/0154 endg. - SYN 97/0127 */
Amtsblatt Nr. C 257 vom 22. August 1997 S. 2
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/220/EWG und 70/156/EWG
/* KOM/97/0255 endg. */
Amtsblatt Nr. C 257 vom 22. August 1997 S. 6
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen
/* KOM/97/0321 endg. - COD 96/0109 */
Amtsblatt Nr. C 258 vom 23. August 1997 S. 7
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen
/* KOM/97/0321 endg. - COD 96/0110 */
Amtsblatt Nr. C 258 vom 23. August 1997 S. 8
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen (umzubenennen in: „Richtlinie über die Begrenzung des Systemrisikos in Zahlungssystemen und Wertpapierabrechnungssystemen“)
/* KOM/97/0345 endg. - COD 96/0126 */
Amtsblatt Nr. C 259 vom 26. August 1997 S. 6
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 5, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
/* KOM/97/0285 endg. - COD 96/0121 */
Amtsblatt Nr. C 259 vom 26. August 1997 S. 11

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsanforderungen für Flugbegleiter und die Bescheinigung der Befähigung von Flugbegleitern in der Zivilluftfahrt
/* KOM/97/0382 endg. – SYN 97/0212 */
Amtsblatt Nr. C 263 vom 29. August 1997 S. 5
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern
/* KOM/97/0344 endg. – SYN 96/0231 */
Amtsblatt Nr. C 264 vom 30. August 1997 S. 4
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome
/* KOM/97/0363 endg. – COD 96/0031 */
Amtsblatt Nr. C 264 vom 30. August 1997 S. 5
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)
/* KOM/97/0416 endg. – SYN 97/0215 */
Amtsblatt Nr. C 264 vom 30. August 1997 S. 33
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
/* KOM/97/0404 endg. – CNS 97/0209 */
Amtsblatt Nr. C 266 vom 3. September 1997 S. 4
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
/* KOM/97/0326 endg. – CNS 97/0181 */
Amtsblatt Nr. C 267 vom 3. September 1997 S. 58
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
/* KOM/97/0367 endg. – SYN 97/0193 */
Amtsblatt Nr. C 267 vom 3. September 1997 S. 96
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen
/* KOM/97/0340 endg. – SYN 96/0281 */
Amtsblatt Nr. C 275 vom 11. September 1997 S. 7
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MWSt-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer)
/* KOM/97/0325 endg. – CNS 97/0186 */
Amtsblatt Nr. C 278 vom 13. September 1997 S. 6
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenzucht
/* KOM/97/0413 endg. – CNS 97/0220 */
Amtsblatt Nr. C 288 vom 23. September 1997 S. 9
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über eine gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten
/* KOM/97/0403 endg. – CNS 97/0217 */
Amtsblatt Nr. C 289 vom 24. September 1997 S. 6
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke sowie zur Änderung der Richtlinien 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG
/* KOM/97/0408 endg. – COD 97/0208 */
Amtsblatt Nr. C 298 vom 30. September 1997 S. 10
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors
/* KOM/97/0409 endg. – COD 97/0213 */
Amtsblatt Nr. C 300 vom 1. Oktober 1997 S. 10
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln
/* KOM/97/0369 endg. – COD 97/0197 */
Amtsblatt Nr. C 306 vom 8. Oktober 1997 S. 9
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen
/* KOM/97/0446 endg. – COD 95/0350 */
Amtsblatt Nr. C 311 vom 11. Oktober 1997 S. 12
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist
/* KOM/97/0356 endg. – COD 97/0198 */
Amtsblatt Nr. C 314 vom 16. Oktober 1997 S. 7
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreiberwahl
/* KOM/97/0480 endg. – COD 97/0250 */
Amtsblatt Nr. C 330 vom 1. November 1997 S. 19

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln
/* KOM/96/0506 endg. */
Amtsblatt Nr. C 335 vom 6. November 1997 S. 9
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
/* KOM/97/457 endg. - 97/0238 /CNS) */
Amtsblatt Nr. C 335 vom 6. November 1997 S. 10
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
/* KOM/97/457 endg. - 97/0239 /CNS */
Amtsblatt Nr. C 335 vom 6. November 1997 S. 12
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln
/* KOM/97/0209 endg. */
Amtsblatt Nr. C 337 vom 7. November 1997 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Altfahrzeuge
/* KOM/97/0358 endg. - SYN 97/0194 */
Amtsblatt Nr. C 337 vom 7. November 1997 S. 3
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
/* KOM/97/0375 endg. - SYN 96/0240 */
Amtsblatt Nr. C 337 vom 7. November 1997 S. 28
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
/* KOM/97/0462 endg. - COD 96/0200 */
Amtsblatt Nr. C 337 vom 7. November 1997 S. 45
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte
/* KOM/97/0478 endg. - COD 97/0244 */
Amtsblatt Nr. C 337 vom 7. November 1997 S. 54
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 72/239/EWG und 92/49/

EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)
/* KOM/97/0510 endg. - COD 97/0264 */
Amtsblatt Nr. C 343 vom 13. November 1997 S. 11

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen
/* KOM/95/0640 endg. - SYN 95/0340 */
Amtsblatt Nr. C 356 vom 22. November 1997 S. 14
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen
/* KOM/97/0240 endg. - SYN 95/0340 */
Amtsblatt Nr. C 369 vom 6. Dezember 1997 S. 12
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)
/* KOM/97/0575 endg. - CNS 97/0308 */
Amtsblatt Nr. C 372 vom 9. Dezember 1997 S. 21
- Geänderter Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote
/* KOM/97/0565/2 endg. - COD 95/0341 */
Amtsblatt Nr. C 378 vom 13. Dezember 1997 S. 10

Quelle: Celex-Datenbank (über Juris)

III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

a) Bereits anhängige Klagen

C-54/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Rechnungsabschluß EAGFL 1991

C-122/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Rat, Rahmenabkommen über die Bananeneinfuhrregelung

C-158/96 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (ausgesetzt), Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH I

C-263/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, Entscheidung der Kommission betr. Bauprodukte

C-396/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (Klagerücknahme), Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn

C-399/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission (ausgesetzt), Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH II

C-404/95 Bundesrepublik Deutschland ./ Kommission, DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH

C-46/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission (erledigt), Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82 f EStDV

C-182/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82 f EStDV

C-195/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission (ausgesetzt), Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH III

C-288/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Beihilfe Niedersachsens an JAKO Jadekost GmbH & Co. KG

C-293/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Feta)

C-301/96 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Beihilfen für Volkswagenwerke in Mosel und Chemnitz

b) Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-44/97 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Rechnungsabschluß EAGFL 1992

C-245/97 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, Rechnungsabschluß EAGFL 1993

C-345/97 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat, Anfechtung Richtlinie 97/41/EG bzgl. Streitbeilegungsverfahren

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-23/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission (Urteil: 4. Februar 1997), Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge des Wirbelsturms Debbie

C-233/94 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat und Europäisches Parlament, (Urteil: 13. Mai 1997), Einlagensicherungssysteme

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

a) Bereits anhängige Klagen

C-191/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Offenlegung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften

C-301/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Umsetzung der UVP-Richtlinie

C-102/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Gesundheitliche Bedingungen für Gewinnung und Inverkehrbringen von frischem Fleisch (Eberfleisch)

C-146/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Umsetzung von Richtlinien zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule

C-302/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Auszahlung von Beihilfen durch Sachsen an VW

C-344/96 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinien aus dem Pflanzgut- und Pflanzenschutzbereich

b) Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-24/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Ungleichbehandlung von Gemeinschaftsbürgern im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen bei Verstößen gegen die Ausweispflicht

C-102/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Nichtumsetzung der Richtlinie über die Altölbeseitigung

C-121/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme), Zwangsgeldklage wegen Nichtumsetzung eines EuGH-Urteils im Zusammenhang mit dem Jagdgesetz des Saarlandes

C-122/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Zwangsgeldklage wegen Nichtumsetzung eines EuGH-Urteils im Zusammenhang mit Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung

C-184/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer

C-186/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

C-192/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

C-198/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über die Qualität der Badegewässer

C-203/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Pflanzenschutz

C-217/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Umweltinformation

C-220/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie über Verbringung radioaktiver Abfälle

C-272/97 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,

Richtlinie über Jahresabschluß bzw. konsolidierter Abschluß

C-320/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie über Pflanzenschutz

C-325/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Klagerücknahme),
Richtlinie über Futtermittel

C-331/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie über Pflanzenschutz

C-348/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Zollförmlichkeiten im Innerdeutschen Handel

C-403/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie über Arzneimittel

C-413/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie über Rückgabe von Kulturgütern

C-432/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland,
Mehrwertsteuer auf Goldumsätze

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-96/95 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 20. März 1997),
Nichtumsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen

C-138/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 12. Juni 1997),
Richtlinie über frisches Geflügelfleisch

C-139/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 16. September 1997),
Richtlinie über Pflanzgut

C-236/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 13. November 1997),
Richtlinie über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien

C-137/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 27. November 1997),
Richtlinie über Pflanzenschutzmittel

C-83/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 11. Dezember 1997),
Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

C-341/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 16. Dezember 1997),
Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

3. Strelthilfe der Bundesrepublik Deutschland

a) Bisher anhängige Verfahren

C-68/94 Französische Republik ./ Kommission,
Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, MDK und Treuhandanstalt (Beitritt auf seiten der Kommission)

C-150/94 Vereinigtes Königreich ./ Rat der EU,
Anfechtung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 (China-Kontingente) (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-129/95 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

C-367/95 Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-95/94, Beihilfen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-171/95 Adriaan Al u. a. ./ Kommission,
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-172/95 Valentino Chesi u. a. ./ Rat,
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rates)

T-173/95 Erich Biedermann u. a. ./ Rechnungshof,
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rechnungshofs)

T-191/95 Franz Becker ./ Kommission,
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-234/95 DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlgesellschaft)

T-2/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

C-3/96 Kommission ./ Niederlande,
Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Beitritt auf seiten der Niederlande)

C-106/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission,
Programm gegen Armut (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

C-239/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission,
Programm für ältere Menschen (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

C-240/96 Vereinigtes Königreich ./ Kommission,
Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-97/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

T-129/96 Preussag Stahl AG ./ Kommission,
Beihilfen zugunsten der Walzwerk Ilseburg GmbH (Beitritt auf seiten der Preussag Stahl AG)

T-102/96 Gencor Ltd. ./ Kommission,
Anfechtung der Untersagung des Zusammenschlusses Gencor/Lonrho (Beitritt auf seiten der Kommission)

b) Neue Beitritte im Berichtszeitraum

T-132/96 Freistaat Sachsen ./ Kommission,
Entscheidung der Kommission betreffend VW/Sachsen (Beitritt auf seiten des Freistaates)

T-143/96 Volkswagen AG u. Volkswagen Sachsen GmbH ./ Kommission,
Entscheidung der Kommission betreffend VW/Sachsen (Beitritt auf Seiten der Klägerinnen)

T-204/96 Marta Alvarez-Cotera ./ Kommission,
Rechtswidrigkeit der Gemeinschaftsteuer bei freiberuflicher Dolmetscherin (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-125/97 Coca-Cola Company ./ Kommission,
Fusionskontrolle (Beitritt auf Seiten der Kommission)

T-186/97 Kaufring AG ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-187/97 Crown Europe GmbH ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-190/97 Profex Electronic Verwaltungsgesellschaft mbH ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-191/97 Horten AG ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-192/97 Dr. Seufert GmbH ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

T-210/97 Grundig AG ./ Kommission,
Eingangsabgabe (Beitritt auf Seiten der Klägerin)

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

T-239/94 Association des Aciéries Européennes Indépendantes ./ Kommission,
Beihilfen an die EKO-Stahl AG und an die Sächsischen Edelstahlwerke GmbH (Beitritt auf Seiten der Kommission)

4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

a) Bereits anhängige Verfahren

C-37/95 Belgischer Staat ./ Ghent Coal Terminal,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-56/95 Brühler Kreditbank eG ./ Finanzamt Brühl,
Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

C-120/95 Decker ./ Caisse de maladie des employes prives,
Frage der Genehmigungspflicht einer medizinischen Behandlung im Ausland

C-283/95 Karlheinz Fischer ./ Finanzamt Donaueschingen,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-296/95 The Queen ./ Commissioners of Customs a.,
Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag bei Abweichung von Verkehrsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten

C-317/95 Canadane Cheese Trading AMBA u.a. ./ Handelsminister u. a.,
Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag bei Abweichung von Verkehrsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten

C-346/95 Elisabeth Blasi ./ Finanzamt München I,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-364 und C-365/95 Firma T. Port GmbH ./ Hauptzollamt Hamburg-Jonas,
Anwendungsvorrang der GATT-Bestimmungen vor der EG-Bananenmarktordnung

C-366/95 Landbrugsministeriet, EF-Direktoratet ./ Steff-Houlberg Export,
Rückforderung rechtswidrig erlangter Ausfuhrerstattungen

C-15/96 Kalliope Schöning-Kougebetopoulou ./ Freie und Hansestadt Hamburg,
Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag bei der Höhergruppierung von Ärzten nach dem BAT

C-16/96 Karin Mille-Wilsmann ./ Land Nordrhein-Westfalen,
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-45/96 Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ./ Edgar Dietzinger,
Verbraucherschutz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

C-51/96 Christelle Deliege ./ Asbl Lique francophone,
Vereinbarkeit der nationalen Quote im Sport mit Gemeinschaftsrecht

C-67/96 Albany International BV ./ Stichting Bedrijfspensioensfonds,
Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds

C-85/96 Maria Martinez Sala ./ Freistaat Bayern,
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-113/96 Manuela Gomez Rodriguez u. a. ./ Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Anspruch auf Fortzahlung von Waisenrente

C-127/96 Francisco Hernandez Vidal ./ Gomez Perez u. a.,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-136/96 Societe The Scotch Whisky Association ./ COFEPP u. a.,
Zulässigkeit der Bezeichnung eines Getränkes mit einem Alkoholgehalt unter 40 % als „Whisky“

C-158/96 Raymond Kohll ./ Union des caisses de maladie,
Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat

C-160/96 Manfred Molenaar u. a. ./ AOK Baden-Württemberg,
Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung

C-163/96 Strafverfahren Silvano Raso u. a.,
Verbot der Vergabe von Dienstleistungen an Unternehmen, die nicht aus ehemaligen Hafenbetriebsgesellschaften bestehen

C-176/96 Lehtonen ./ Asbl Federation royale belge des basket-ball,
Beschränkung von Transferzeiträumen durch Sportverbände

C-192/96 Beside BV u. a. /. Minister van Volkshuisvesting,
Auslegung der Begriffe „kommunale Abfälle oder Hausmüll“, „Ansammlung von Stoffen“

C-193/96 Richard Buchen GmbH /. Bezirksregierung Köln,
Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

C-200/96 Metronome Musik GmbH /. Music Point Hokamp GmbH,
Vereinbarkeit des Mietrechts und Leihrechts im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Gemeinschaftsrecht

C-229/96 Friedrich Santner /. Hoechst Aktiengesellschaft,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-247/96 Horst Ziemann /. Fa. Ziemann Sicherheit GmbH u. a.,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-250/96 Strafverfahren Riccardo Piccaluga,
Vereinbarkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols mit Gemeinschaftsrecht

C-262/96 Sema Sürül /. Bundesanstalt für Arbeit,
Auslegung des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80

C-269/96 Societe des sucreries et raffineries d'Erstein /. FIRS,
Auslegung der Begriffe „technische Einheit“ und „Raffinerie“ in der Zuckermarkordnung

C-298/96 Oelmühle Hamburg /. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Vereinbarkeit der Vorschriften über den Wegfall der Bereicherung mit Gemeinschaftsrecht

C-308/96 Commissioners of Customs & Excise /. T. P. Madgett u. a.,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-318/96 SPAR Österreichische Warenhandels AG /. Finanzlandesdirektion für Salzburg,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-321/96 Dr. W. Mecklenburg /. Kreis Pinneberg
Zugang zu Informationen über die Umwelt

C-336/96 Robert Gilly /. Directeur des services fiscaux du Bas-Rhin,
Auslegung der Artikel 7 und 48 ff. EG-Vertrag im Hinblick auf das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen

C-349/96 Card Protection Plan Ltd. /. Commissioners of Customs & Excise,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-355/96 Silhouette International Schmied Gesellschaft mbH & Co. KG /. Hartlauer Handelsgesellschaft mbH,
Auslegung der Markenrichtlinie

C-361/96 Societe generale des grandes sources d'eaux minerales /. Bundesamt für Finanzen,
Auslegung der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-369/96 und C-376/96 Ministere public /. Jean-Claude Arblade u. a. sowie Bernard Leloup u. a.,
Zahlung von Mindestlöhnen an Arbeitnehmer ausländischer Dienstleistungserbringer

C-389/96 Aher Waggon GmbH /. Bundesrepublik Deutschland,
Auslegung der Richtlinie zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen

C-397/96 Caisse de pensions des employes privs /. Dieter Kordel,
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf den Forderungsübergang

C-402/96 European Information Technology Observatory,
Auslegung der Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

C-414/96 Mechthild Kehrl /. Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg,
Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der Arbeitslosenversicherung

b) Neue Verfahren im Berichtszeitraum

C-1/97 Mehmet Birden /. Stadtgemeinde Bremen,
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-36/97 Hilmar Kellinghusen /. Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel,
Verwaltungsgebühren auf Beihilfen

C-37/97 Ernst-Detlef Ketelsen /. Amt für Land- und Wasserwirtschaft Husum,
Verwaltungsgebühren auf Beihilfen

C-40/97 Peter Michael Jordy /. Techniker Krankenkasse,
Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung

C-52/97, C-53/97 und C-54/97 Epifanio Viscido u. a. /. Ente Poste italiane,
Auslegung der Artikel 92 Absatz 1 und 93 EG-Vertrag

C-74/97 Mercedes Gomez Montana /. Claro Sol SA,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-79/97 Happy Sports Michl OHG /. Finanzamt Landshut,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-85/97 Societe financiere d'investissements SPRL (SFI) /. Belgischer Staat,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-94/97 T. P. Madgett und R. M. Baldwin /. Commissioners of Customs & Excise,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-99/97 Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs /. TV Spielfilm Verlag GmbH,
Vereinbarkeit des österreichischen UWG mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-115/97, C-116/97 und C-117/97 Brentjens Handelsonderneming BV ./ Stichting Bedrijfspensioenfonds,

Auslegung der Artikel 3, 5 und 85 bis 94 EG-Vertrag im Hinblick auf den Pflichtbeitritt zu einem zusätzlichen Betriebsrentensystem

C-124/97 Markku Juhani Läära u. a. ./ Procureur de district und Suomen valtio,

Auslegung von Artikel 30 EG-Vertrag im Hinblick auf Konzessionen für Glücksspiele

C-129/97 und 130/97 Procureur de la République u. a. ./

Yvon Chiciak et Fromagerie Chiciak u. a. Auslegung der Verordnung über Ursprungsbezeichnungen

C-135/97 Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Medienwesen ./ Magazin-Verlag am Fleetrand (MVF),

Vereinbarkeit des österreichischen UWG mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-178/97 Barry Bank ./ Théâtre royal de la Monnaie, Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Artikel 14a und 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

C-187/97 WINGAS ./ Stadt Detmold, Ausschließlichkeitsvereinbarungen für Erdgasversorgungsunternehmen und Artikel 85 und 90 Abs. 2 EG-Vertrag

C-191/97 Deligue ./ Ligue francophone de Judo et disciplines associées, Vereinbarkeit einer nationalen Quote bei Sportwettkämpfen mit Artikel 85 und 59 EG-Vertrag

C-202/97 Fritzwilliam Executive Search Ltd. ./ Bestuur van het landelijk instituut sociale verzekeringen, Auslegung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in bezug auf eine Zeitarbeitsfirma

C-210/97 Haydar Akman ./ Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises, Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-216/97 Jennifer und Mervyn Gregg ./ Commissioners of Customs & Excise, Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-219/97 Maatschappij Drijvende Bokken BV ./ Stichting Pensioenfonds, Auslegung von Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag im Hinblick auf den Pflichtbeitritt zu einem beruflichen Zusatzrentensystem

C-278/97 Wrangler Germany GmbH ./ Metro Selbstbedienungs-Großhandel GmbH, Auslegung der Markenrichtlinie

C-279/97 Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen ./ C.J.M. Voeten und J. Beckers, Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf Leistungen bei Invalidität

C-294/97 Eurowings Luftverkehrs AG ./ Finanzamt Dortmund-Unna, Vereinbarkeit des Gewerbesteuergesetzes mit Artikel 59 EG-Vertrag

C-303/97 Verbraucherschutzverein e. V. ./ Sektkellerei Kessler, Angaben auf Etiketten von Schaumweinflaschen

C-307/97 Compagnie de Saint Gobain ./ Finanzamt Aachen-Innenstadt, Niederlassungsfreiheit und steuerrechtliches „Schachtelprivileg“

C-309/97 Angestellten-Betriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse ./ Wiener Gebietskrankenkasse, „Gleiche Arbeit“ und „gleicher Arbeitsplatz“ im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag und der Gleichbehandlungsrichtlinie

C-329/97 Sezgin Ergat ./ Stadt Ulm, Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-333/97 Susanne Lewen ./ Denta Zahntechnik, Gleichbehandlung von Mann und Frau bei Weihnachtsgratifikationen

C-337/97 Meeusen ./ Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep, Studienfinanzierung für Kinder von Wanderarbeitnehmern

C-340/97 Ömer Nazli u. a. ./ Stadt Nürnberg, Auslegung von Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Vorabentscheidungsersuchen

C-134/95 USSL ./ INAIL (Urteil: 16. Januar 1997), Verbot der privaten Arbeitsvermittlung

C-171/95 Recep Tetik ./ Land Berlin (Urteil: 23. Januar 1997), Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

verbundene Rechtssachen C-4/95 und C-5/95 Fritz Stöber und Jose Manuel Piosa Pereira ./ Bundesanstalt für Arbeit (Urteil: 30. Januar 1997), Gewährung von Kindergeld

C-260/95 Commissioners of Customs & Excise ./ DFDS A/S (Urteil: 20. Februar 1997), Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-59/95 Moriana ./ Bundesanstalt für Arbeit (Urteil: 27. Februar 1997), Anspruch auf Kindergeld bei Erwerbsunfähigkeitsrente aufgrund deutschen und europäischen Rechts

C-167/95 Maatschap M.J.M. Linthorst ./ Inspecteur der Belastingdienst (Urteil: 6. März 1997), Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-13/95 Ayse Süzen ./ Fa. Zehnacker Gebäudereinigung GmbH (Urteil: 11. März 1997), Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-358/95 Tommaso Morellato ./ USL (Urteil: 13. März 1997), Auslegung von Artikel 30, 36 EG-Vertrag bei italienischem Verbot eines Spezialvollkornbrots

E-3/96 Vorabentscheidungsersuchen eines norwegischen Gerichts (Urteil: 14. März 1997),
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-343/95 Diego Cali & Figli ././ Servizi Ecologici Porto di Genova (Urteil: 18. März 1997),
Mißbrauch eines Monopols durch einen Hafenbetrieb

C-24/95 Land Rheinland-Pfalz ././ Alcan Deutschland GmbH (Urteil: 20. März 1997),
Rückforderung einer staatlichen Beihilfe aufgrund Gemeinschaftsrechts

C-105/95 Paul Daut GmbH ././ Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh (Urteil: 15. April 1997),
Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

C-351/95 Selma Kadiman ././ Freistaat Bayern (Urteil: 17. April 1997),
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei

C-66/95 The Queen ././ Secretary of State for Social Security (Urteil: 22. April 1997),
Zahlung von Zinsen für Anspruch auf Sozialleistungen

C-180/95 Nils Draehmpaehl ././ Urania Immobilienservice (Urteil: 22. April 1997),
Höchstgrenze für Schadensersatz bei Diskriminierung

C-223/95 Firma A. Moksel ././ Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Urteil: 7. Mai 1997),
Durchführungsvorschrift für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

C-299/95 Dr. F.W. Kremzow ././ Republik Österreich (Urteil: 29. Mai 1997),
Europäische Menschenrechtskonvention und Gemeinschaftsrecht

C-329/95 Verfahren eingeleitet von V.A.G. Sverige AG (Urteil: 29. Mai 1997),
Vereinbarkeit schwedischer Normen mit dem Gemeinschaftsrecht

C-386/95 Süleyman Eker ././ Land Baden-Württemberg (Urteil: 29. Mai 1997),
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-14/96 Strafverfahren Paul Denuit (Urteil: 29. Mai 1997),
Auslegung der Fernsehrichtlinie

C-63/96 Finanzamt Bergisch-Gladbach ././ Werker Skripalle (Urteil: 29. Mai 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-105/94 Angelo Celestini ././ Sektkellerei Faber (Urteil: 5. Juni 1997)
Weinanalyse

C-285/95 Suat Kol ././ Land Berlin (Urteil: 5. Juni 1997),
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-56/96 VT4 Limited ././ Vlaamse Gemeenschap (Urteil: 5. Juni 1997),
Auslegung der Fernsehrichtlinie

verbundene Rechtssachen C-64/96 und C-65/96 Land Nordrhein-Westfalen u. a. ././ Karin Uecker (Urteil: 5. Juni 1997),
Befristung von Arbeitsverträgen mit Fremdsprachenlektoren aus Drittstaaten

C-110/95 Yamanouchi Pharmaceutical Co. ././ Controller of Patents, Designs and Trade Marks (Urteil: 12. Juni 1997),
Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel

C-266/95 Pascual Merino Garcia ././ Bundesanstalt für Arbeit (Urteil: 12. Juni 1997),
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder bei längerem unbezahlten Urlaub des Arbeitnehmers

C-368/95 Vereinigte Familapress Zeitungsverl. u. -vertr. GmbH ././ Heinrich Bauer Verlag (Urteil: 26. Juni 1997),
Vereinbarkeit des österreichischen UWG mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-66/95 The Queen ././ Secretary of State for Social Security (Urteil: 3. Juli 1997),
Zahlung von Zinsen für Anspruch auf Sozialleistungen

C-330/95 Goldsmiths ././ Commissioners of Customs & Excise (Urteil: 3. Juli 1997),
Mehrwertsteuer-Erstattung

C-316/95 Generics BV ././ Smith Kline & French Laboratories Ltd. (Urteil: 9. Juli 1997),
Auslegung von Artikel 30 und 36 EG-Vertrag im Patentrecht

C-248/95 SAM Schifffahrt GmbH ././ Bundesrepublik Deutschland (Urteil: 10. Juli 1997),
Strukturbereinigung der Binnenschifffahrt

C-373/95 Federica Maso u. a. ././ INPS (Urteil: 10. Juli 1997),
Auslegung der Richtlinie über Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit

C-28/95 Leur-Bloem ././ Inspecteur der Belastingdienst (Urteil: 17. Juli 1997),
Gemeinsames Steuersystem für Fusionen

C-190/95 ARO Lease BV ././ Inspecteur der Belastingdienst (Urteil: 17. Juli 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-145/96 Bernd von Hoffmann ././ Finanzamt Trier (Urteil: 16. September 1997),
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Honorars eines Schiedsrichters bei der Internationalen Handelskammer

C-54/96 Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH ././ Bundesbaugesellschaft Berlin mbH (Urteil: 17. September 1997),
Auslegung der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

C-117/96 Danmarks Aktive Handelsreisende ./ Lonmodtagernes Garantifond (Urteil: 17. September 1997),

Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

C-141/96 Finanzamt Osnabrück-Land ./ Bernd Langhorst (Urteil: 17. September 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-237/97 Belg. Finanzminister ./ E. Amelynck u. a. (Urteil: 25. September 1997)
Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware

C-98/96 Kasim Ertanir ./ Land Hessen (Urteil: 30. September 1997),
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-36/97 Faik Günaydin u. a. ./ Freistaat Bayern (Urteil: 30. September 1997),
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-258/95 Julius Fillibeck Söhne GmbH ./ Finanzamt Neustadt (Urteil: 16. Oktober 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-20/96 Kelvin Albert Snares ./ Adjudication Officer (Urteil: 4. November 1997),
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Export britischer Unterhaltsbeihilfe für Behinderte

C-116/96 Reisebüro Binder GmbH ./ Finanzamt Stuttgart (Urteil: 6. November 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-409/95 Marschall ./ Land Nordrhein-Westfalen (Urteil: 11. November 1997),
Frauenquote des nordrhein-westfälischen Beamtengesetzes

C-356/95 Matthias Witt ./ Amt für Land- und Wasserwirtschaft (Urteil: 27. November 1997),
Auslegung der Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

C-336/94 Eftalia Dafeki ./ Landesversicherungsanstalt Württemberg (Urteil: 2. Dezember 1997),
Unterschiedlicher Beweiswert deutscher und griechischer Personenstandsunterlagen

C-97/96 Daihatsu Deutschland GmbH ./ Verband deutscher Daihatsu-Händler e. V. (Urteil: 4. Dezember 1997),
Auslegung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Bezug auf die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften

C-253/96 Helmut Kampelmann u. a. ./ Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. a. (Urteil: 4. Dezember 1997),

Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung der Arbeitnehmer über die für seinen Arbeitsvertrag geltenden Bestimmungen bei fehlerhafter Eingruppierung

C-55/96 JOB Centre Coop.a.r.l. (Urteil: 11. Dezember 1997),
Vereinbarkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols mit Gemeinschaftsrecht

C-129/96 A.S.B.L. Inter Environnement Wallonie ./ Region Wallonne (Urteil: 18. Dezember 1997),
Abfallbegriff

C-384/95 Landboden-Agrardienste GmbH ./ Finanzamt Calau (Urteil: 18. Dezember 1997),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990

Die EU-Mitgliedstaaten sind auch im ersten Halbjahr 1997 mit einem Anteil von 55,8 % am gesamten deutschen Außenhandel unsere bedeutendsten Handelspartner. Bei den Einfuhren liegt der Anteil bei 54,8 % und bei den Ausfuhren bei 56,7 %.

Das Handelsvolumen beläuft sich im 1. Halbjahr 1997 auf 440,2 Mrd. DM (Vorjahreszeitraum 391,3 Mrd. DM). Der Handelsbilanzüberschuß verzeichnete bei gestiegenen Ein- und Ausfuhrergebnissen mit 39,4 Mrd. DM einen leichten Anstieg (Vorjahreszeitraum 34,3 Mrd. DM) und machte damit rd. 68 % des weltweit erzielten Handelsbilanzüberschusses aus.

Dabei erhöhten sich die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten um 12,6 %, die Ausfuhren in die Mitgliedstaaten um 12,9 % (weltweit +8,0 % bzw. +11,0 %), der Warenverkehr mit Großbritannien, Spanien und Portugal erreichte überdurchschnittliche Steigerungsraten. Die größten bilateralen Handelsüberschüsse wurden wie in der Vergangenheit mit Großbritannien, Frankreich und Österreich erzielt; mit Irland besteht weiterhin ein deutliches Defizit.

Wiederum war Frankreich im 1. Halbjahr 1997 unter den EU-Mitgliedstaaten traditionell mit einem Anteil von 10,9 % vor Großbritannien mit 7,8 %, Italien und den Niederlanden mit je 7,7 % und Belgien/Luxemburg mit 6,2 % der größte deutsche Handelspartner.

Der Handel mit diesen fünf EU-Mitgliedstaaten nahm im 1. Halbjahr 1997 40,3 % des deutschen Außenhandels ein. Unter den neuen Mitgliedstaaten war Österreich wie im Vorjahr der größte deutsche Handelspartner mit einem Anteil von 2,9 %.

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland*)

– Angaben in Mrd. DM –

		1986**)	1987**)	1988**)	1989**)	1990**)	1991**)	1992**)	1993**)	1994**)	1995**)	1996**)	Anteil am D-Außenh. 1996 in %
Belgien/ Luxemburg	E *)	29,3	29,1	31,2	35,0	39,7	45,9	44,8	34,0	38,0	44,0	42,1	6,1
	A *)	37,2	38,8	42,0	46,0	47,8	48,7	49,6	42,7	46,8	49,1	48,1	6,1
	S *)	7,9	9,7	10,9	11,0	8,0	2,8	4,8	8,7	8,7	5,2	6,0	
Dänemark	E	7,7	7,7	8,3	9,2	11,0	13,4	14,4	10,6	11,5	12,8	12,0	1,7
	A	12,2	11,2	11,3	12,1	11,9	12,4	13,0	11,3	12,9	14,4	13,9	1,8
	S	4,6	3,5	3,0	2,9	- 0,9	- 1,0	- 1,4	0,8	1,4	1,6	1,9	
Frankreich	E	47,1	47,5	53,1	60,4	65,1	78,9	76,4	65,4	68,3	73,1	71,0	10,3
	A	62,3	63,6	71,3	84,3	83,8	87,5	87,0	77,3	83,1	87,9	84,1	10,7
	S	15,2	16,1	18,2	23,9	18,7	8,6	10,6	11,9	14,8	14,8	13,0	
Griechenland	E	3,3	3,4	3,2	3,4	3,5	3,8	3,7	3,3	3,1	3,1	2,9	0,4
	A	5,2	5,0	5,5	6,4	6,3	6,4	7,6	6,4	5,8	5,6	5,4	0,7
	S	1,9	1,6	2,3	3,0	2,8	2,6	3,9	3,0	2,6	2,5	2,4	
Großbritannien ...	E	29,8	29,4	30,4	34,7	37,0	42,7	43,6	35,5	38,7	43,6	45,6	6,6
	A	44,6	46,6	52,9	59,4	54,8	50,7	52,0	50,3	55,4	61,9	61,7	7,9
	S	14,8	17,2	22,4	24,7	17,8	8,0	8,4	14,8	16,7	18,3	16,0	
Irland	E	3,1	3,5	3,7	4,4	4,7	5,4	6,2	6,0	6,9	8,4	7,5	1,1
	A	2,5	2,3	2,4	3,0	2,7	2,9	2,9	2,8	3,2	3,5	3,3	0,4
	S	- 0,6	- 1,2	- 1,2	- 1,4	- 2,0	- 2,5	- 3,2	- 3,2	- 3,7	- 4,9	- 4,1	
Italien	E	38,1	39,2	40,2	45,2	51,8	59,7	58,5	48,2	51,8	56,8	55,0	8,0
	A	42,9	46,1	51,7	59,8	60,0	61,3	62,4	47,5	52,5	56,9	57,3	7,3
	S	4,8	6,9	11,4	14,6	8,2	1,6	3,9	- 0,7	0,6	0,0	2,3	
Niederlande	E	47,8	44,9	45,4	51,9	56,0	62,7	61,2	50,0	51,7	58,2	57,5	8,4
	A	45,5	46,1	49,2	54,4	54,3	56,1	55,7	48,3	52,8	57,1	57,3	7,3
	S	- 2,3	1,2	3,8	2,5	- 1,7	- 6,6	- 5,4	- 1,6	1,1	- 1,1	- 0,2	
Portugal	E	2,6	2,8	3,1	4,0	4,7	6,0	5,9	5,4	5,6	7,0	7,9	1,2
	A	2,9	3,7	4,6	5,5	6,0	7,5	7,1	6,2	5,9	6,8	7,9	1,0
	S	0,3	0,9	1,5	1,6	1,2	1,9	1,2	0,8	0,3	- 0,2	0,0	
Spanien	E	7,4	8,1	8,8	10,5	13,0	16,9	17,1	14,7	17,3	20,8	21,8	3,2
	A	12,1	14,6	17,3	21,8	22,8	26,5	27,4	20,5	21,9	25,8	27,6	3,5
	S	4,7	6,5	8,5	11,3	9,8	9,6	10,3	5,8	4,6	5,0	5,8	
EU-12	E	216,0	215,6	227,4	258,7	286,6	334,9	331,7	272,9	292,9	327,8	323,4	47,1
	A	267,5	277,9	308,2	352,7	350,4	360,0	364,7	313,2	340,2	368,9	366,5	46,7
	S	51,4	62,3	80,8	94,0	63,8	25,0	33,0	40,3	47,2	41,1	43,1	
Finnland	E	3,9	4,3	4,6	5,2	5,7	6,6	6,6	5,6	7,0	7,2	6,3	0,9
	A	5,5	5,8	6,3	7,7	7,1	5,8	5,7	4,7	5,4	6,9	7,3	0,9
	S	1,6	1,6	1,6	2,5	1,4	- 0,7	- 0,9	- 1,0	- 1,6	- 0,2	1,1	
Österreich	E	16,4	17,3	18,9	21,0	23,9	26,9	28,0	26,4	29,4	26,0	25,3	3,7
	A	28,1	28,4	31,9	35,3	36,8	39,6	39,9	37,3	39,7	41,7	43,3	5,5
	S	11,7	11,1	13,0	14,3	12,9	12,6	11,9	10,9	10,3	15,7	18,0	
Schweden	E	10,0	10,0	10,7	12,8	13,2	14,5	14,1	12,5	14,0	13,9	13,9	2,0
	A	14,7	15,8	16,7	18,4	16,7	15,0	14,6	12,7	15,3	18,4	18,4	2,4
	S	4,8	5,9	5,9	5,6	3,5	0,5	0,5	0,1	1,3	4,5	4,6	
EU-15	E	246,3	247,1	261,7	297,7	329,4	382,9	380,3	317,5	343,4	374,9	368,8 ¹⁾	53,7
	A	315,8	328,0	363,0	414,0	411,1	420,4	424,9	367,8	400,6	435,9	435,5 ¹⁾	55,5
	S	69,5	80,9	101,3	116,3	81,6	37,4	44,6	50,3	57,2	61,0	66,7 ¹⁾	
ab 1. 1. 1995 sind A, S und SF EU-MS	E	246,3	247,1	261,7	297,7	329,4	382,9	380,3	317,5	343,4	374,9	368,8 ¹⁾	53,7
	A	315,8	328,0	363,0	414,0	411,1	420,4	424,9	367,8	400,6	435,9	435,5 ¹⁾	55,5
	S	69,5	80,9	101,3	116,3	81,6	37,4	44,6	50,3	57,2	61,0	66,7 ¹⁾	
Gesamt	E	413,7	409,6	439,6	506,5	550,6	643,9	637,5	566,5	617,0	664,2	686,7 ¹⁾	
	A	526,4	527,4	567,7	641,0	642,8	665,8	671,2	628,4	690,6	749,5	784,3 ¹⁾	
	S	112,6	117,7	128,0	134,6	92,2	21,9	33,7	61,9	73,6	85,3	97,6 ¹⁾	

*) E = Einfuhr, A = Ausfuhr, S = Saldo

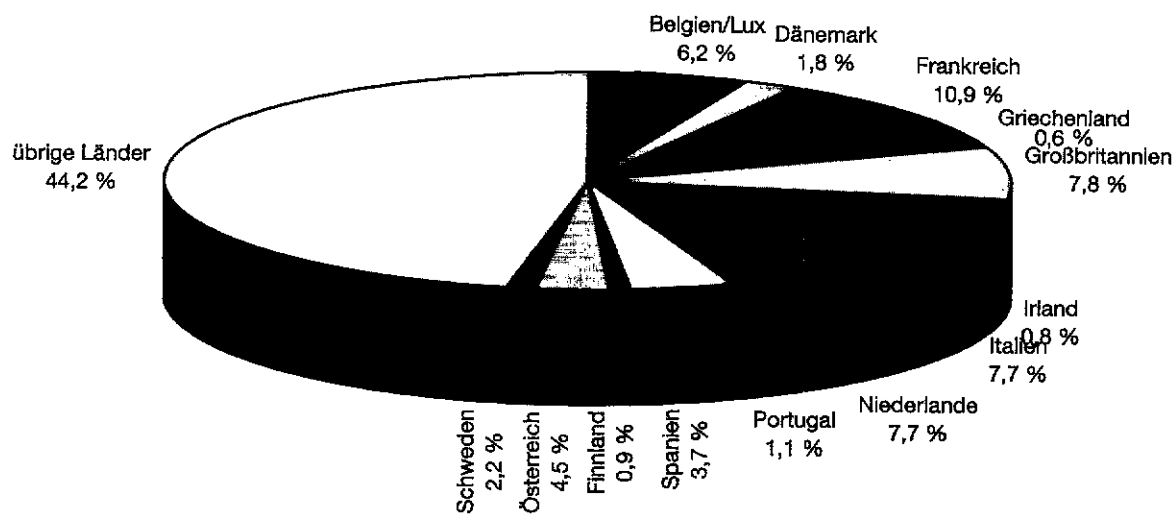
**) Ohne Transaktionen der ehemaligen DDR mit dem Ausland.

***) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990. Quelle: Statistisches Bundesamt.

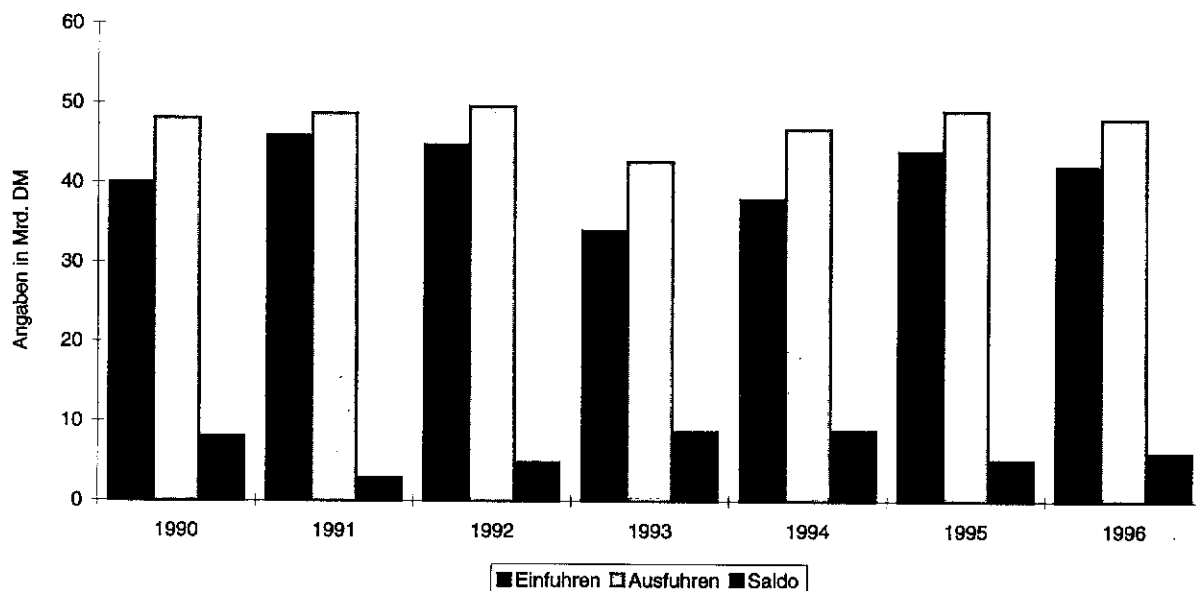
1) Die Angaben enthalten bereits Korrekturen, die für die Gliederung nach den einzelnen Ländergruppen noch nicht vorliegen und somit nicht vergleichbar sind.

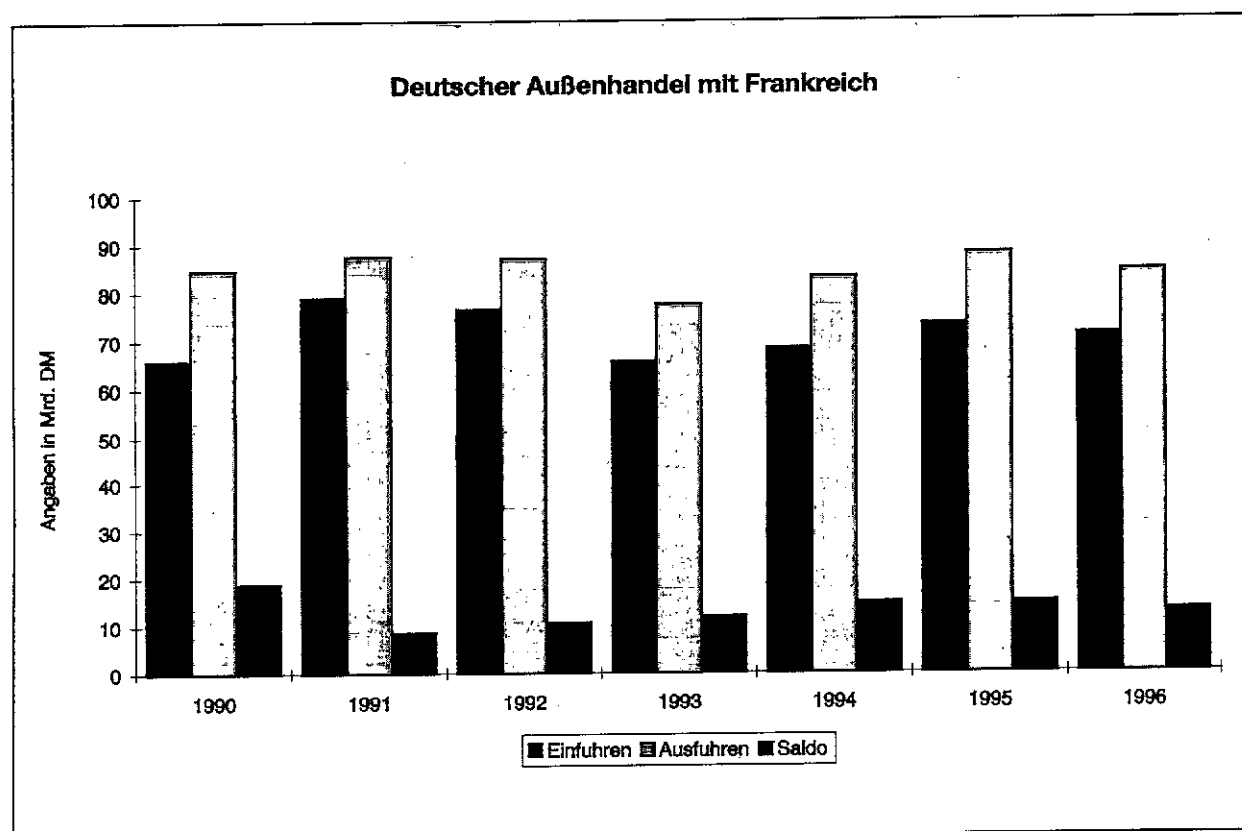
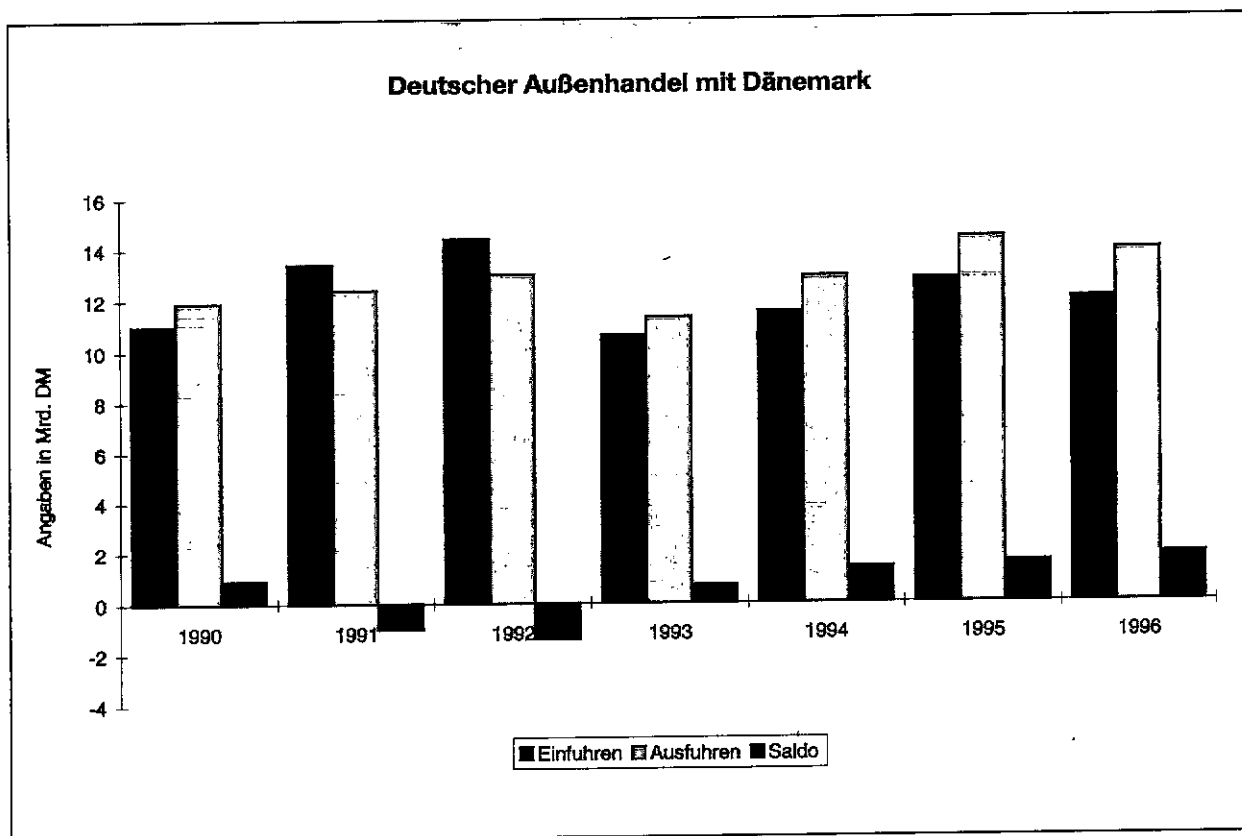
Hinweis: Im Vergleich zu den Berechnungen der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich z. T. erhebliche Abweichungen. Die Zahlen für 1996 sind vorläufig. Ausfuhr (fob), Einfuhr (cif).

Außenhandelsanteile in % nach den EU-Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 1997

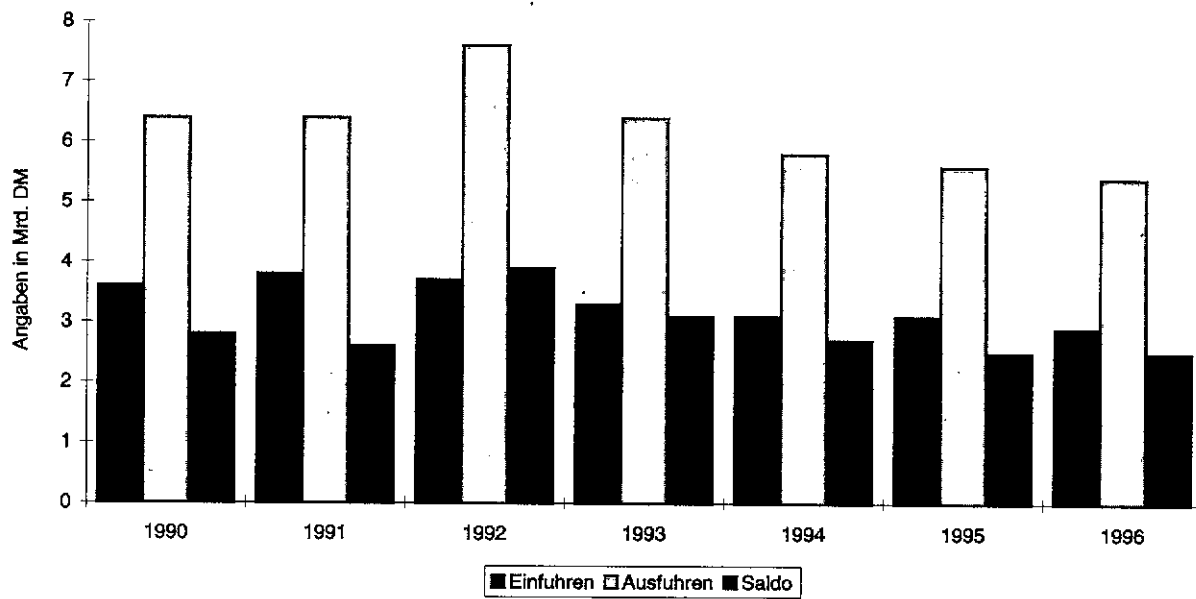


Deutscher Außenhandel mit Belgien/Luxemburg

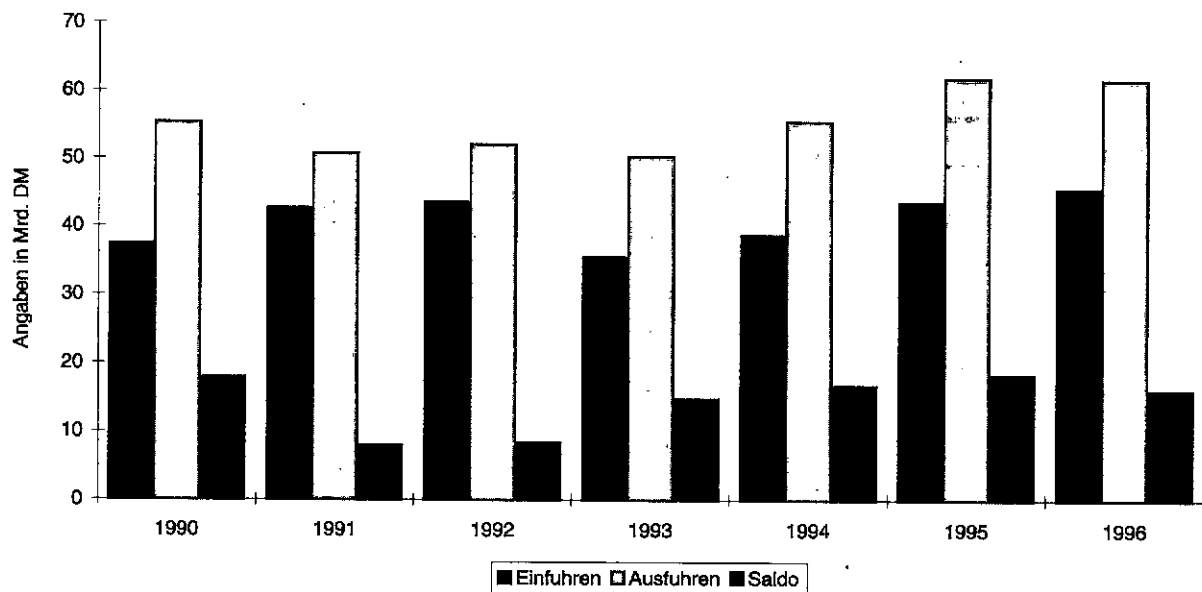


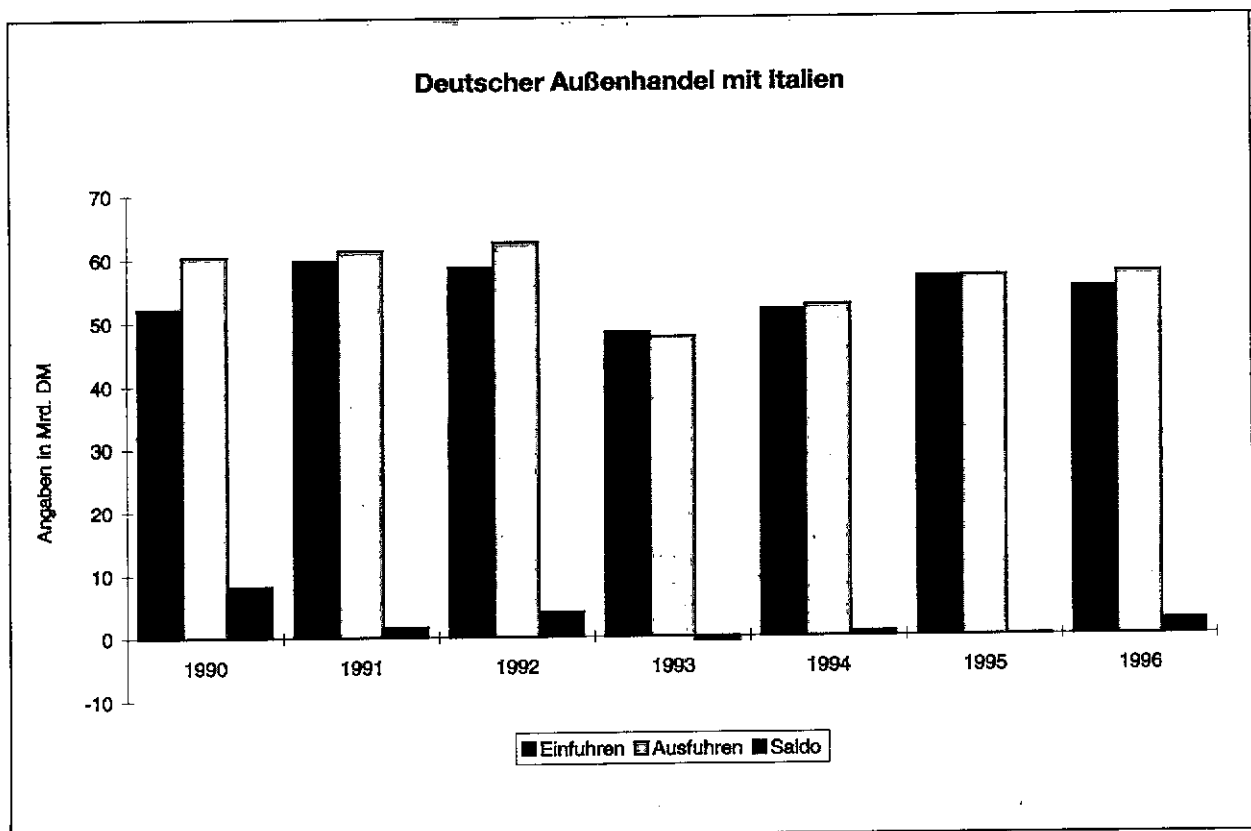
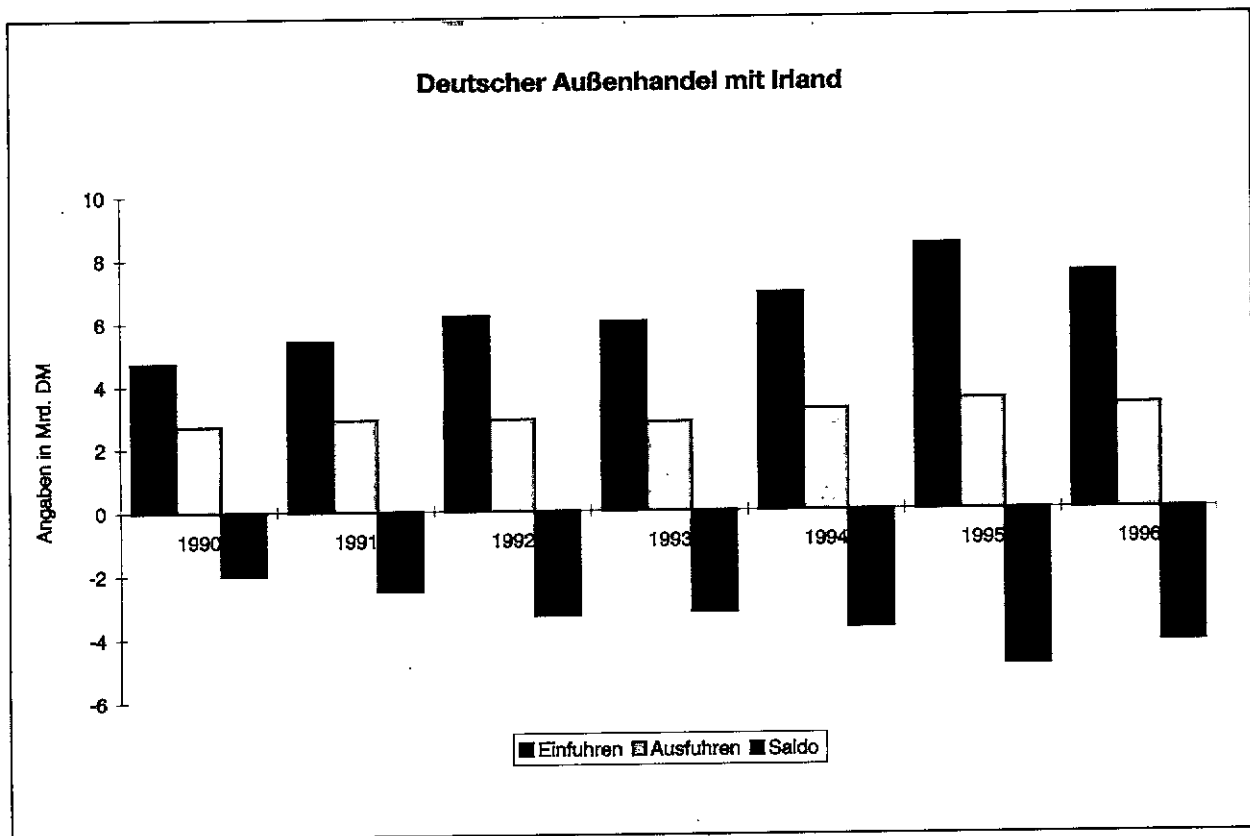


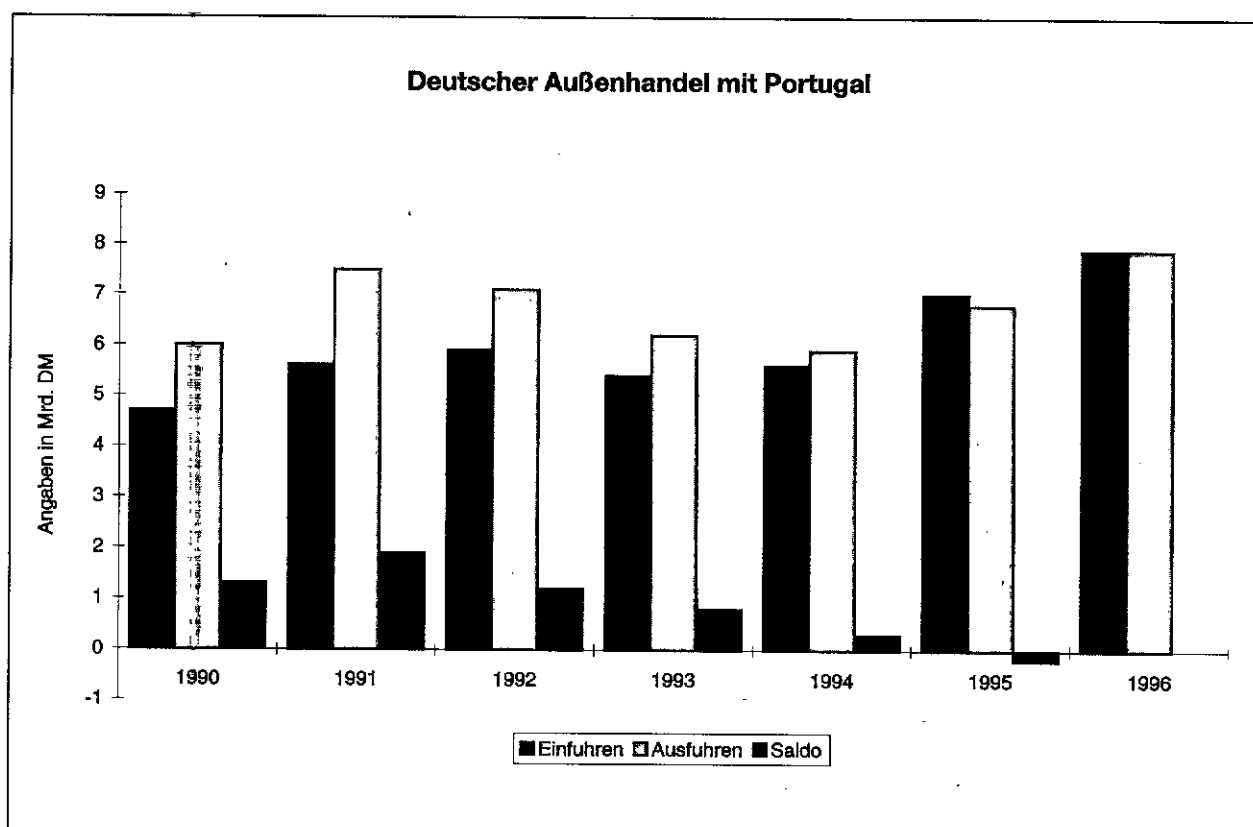
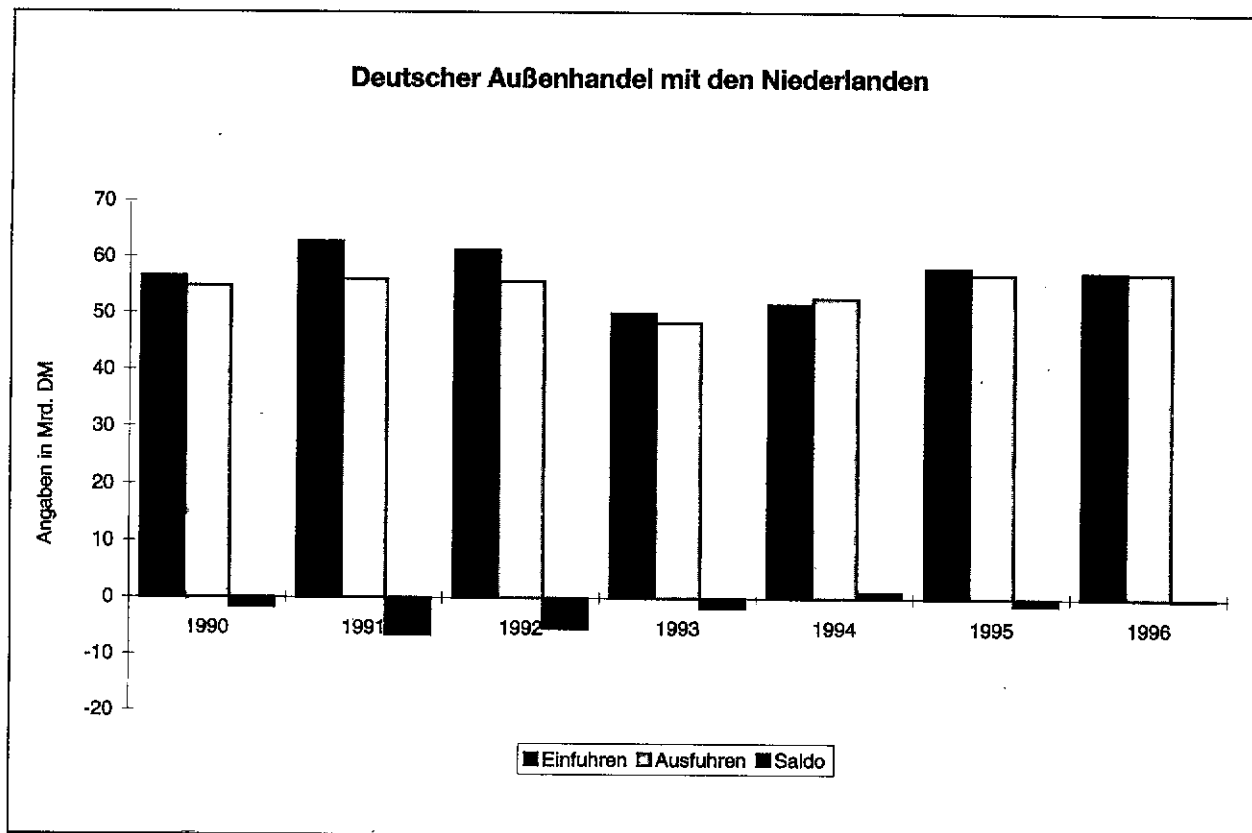
Deutscher Außenhandel mit Griechenland

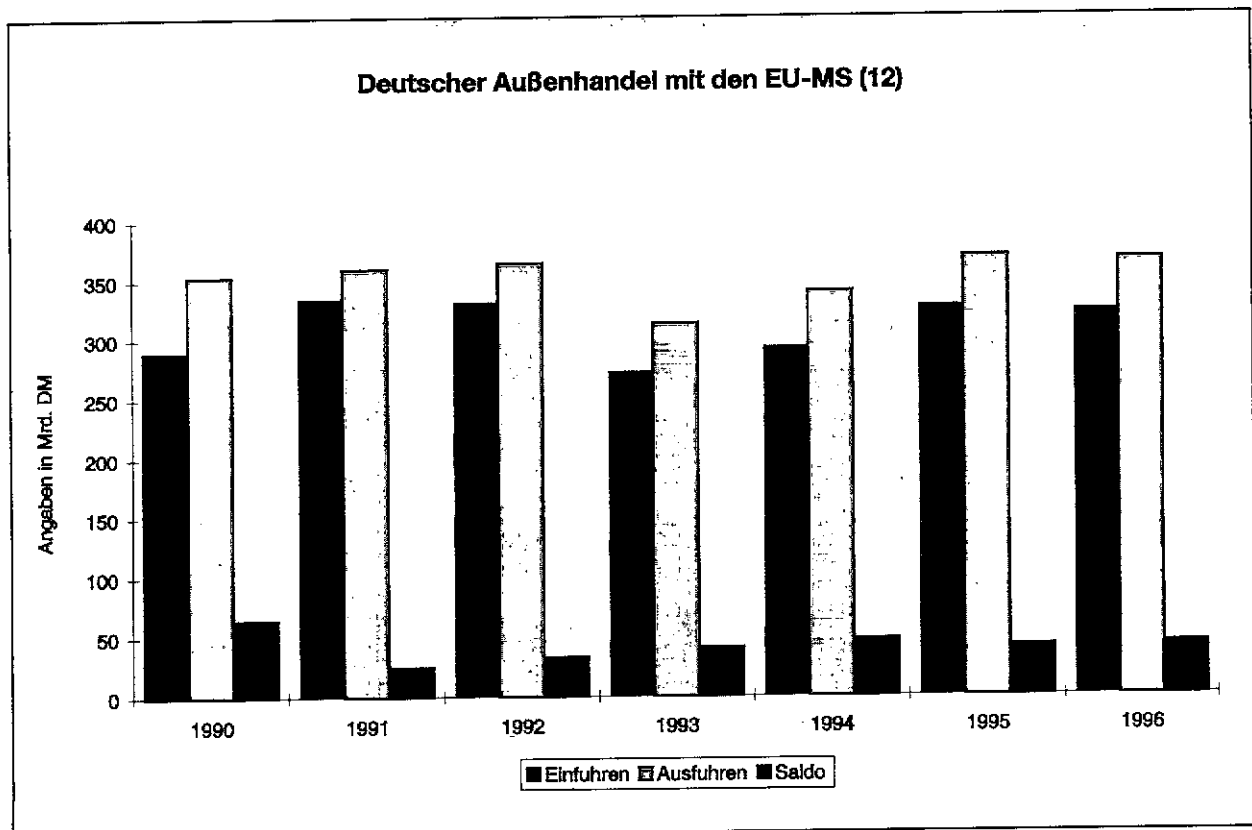
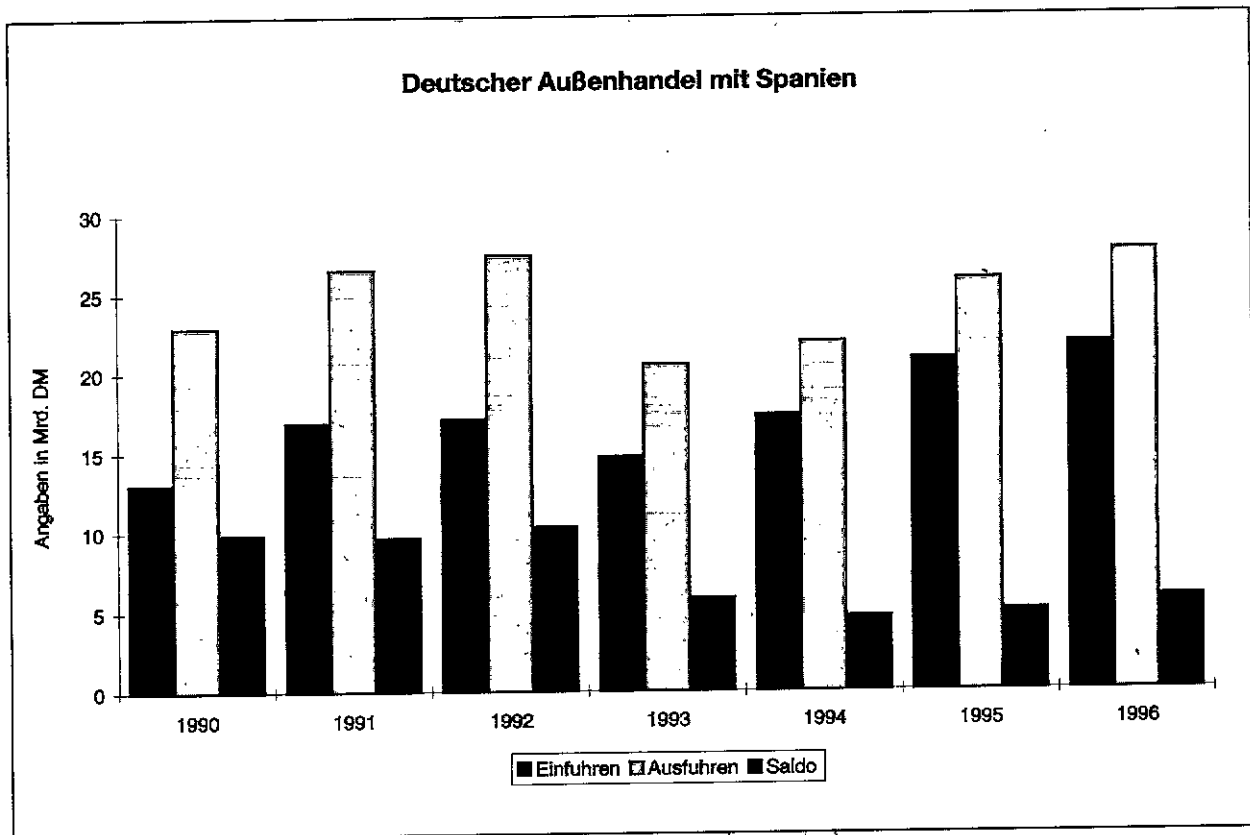


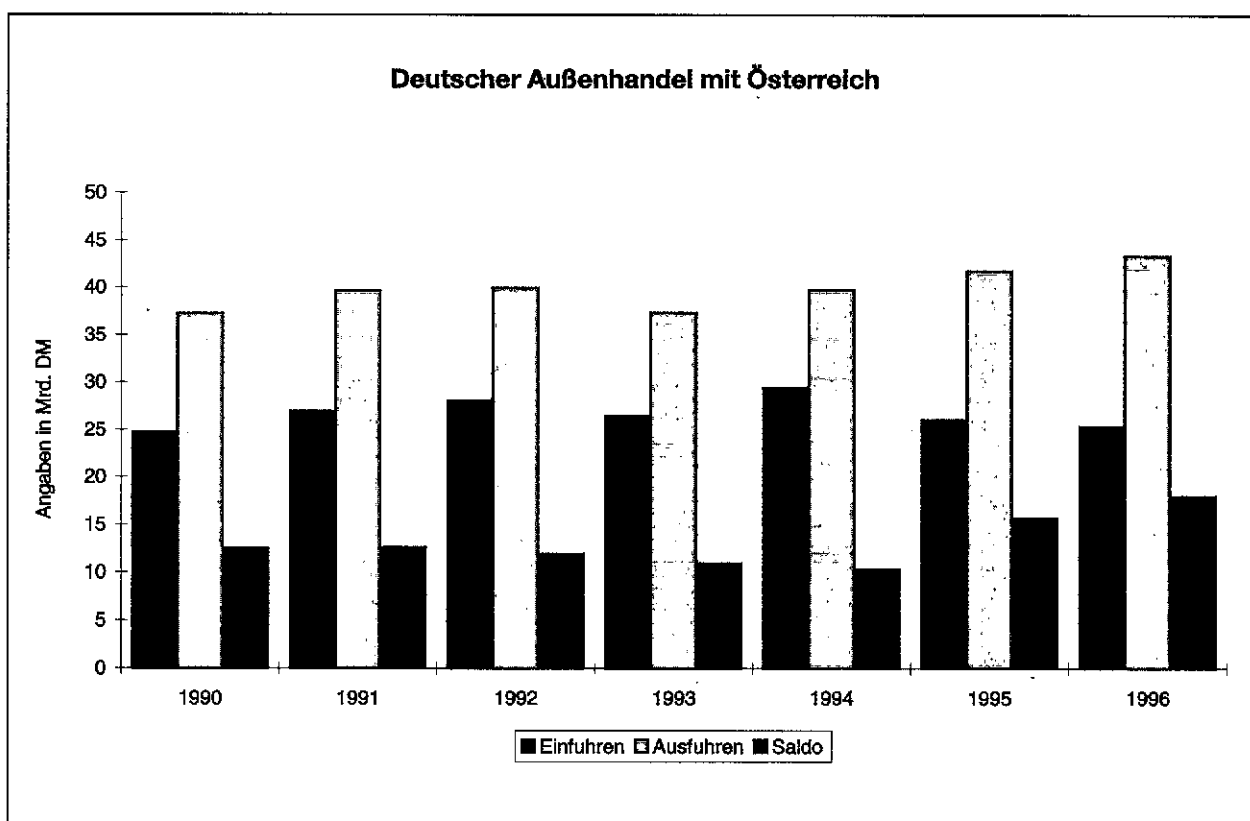
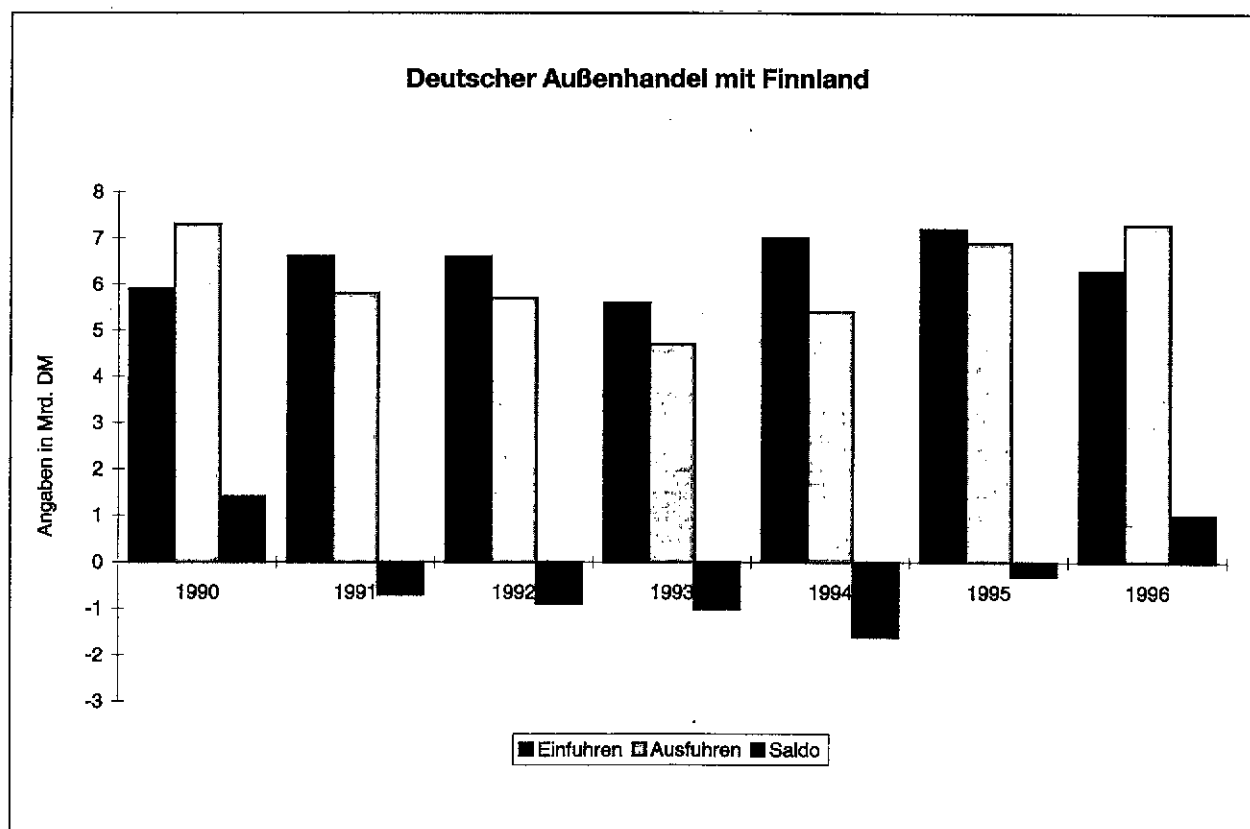
Deutscher Außenhandel mit Großbritannien

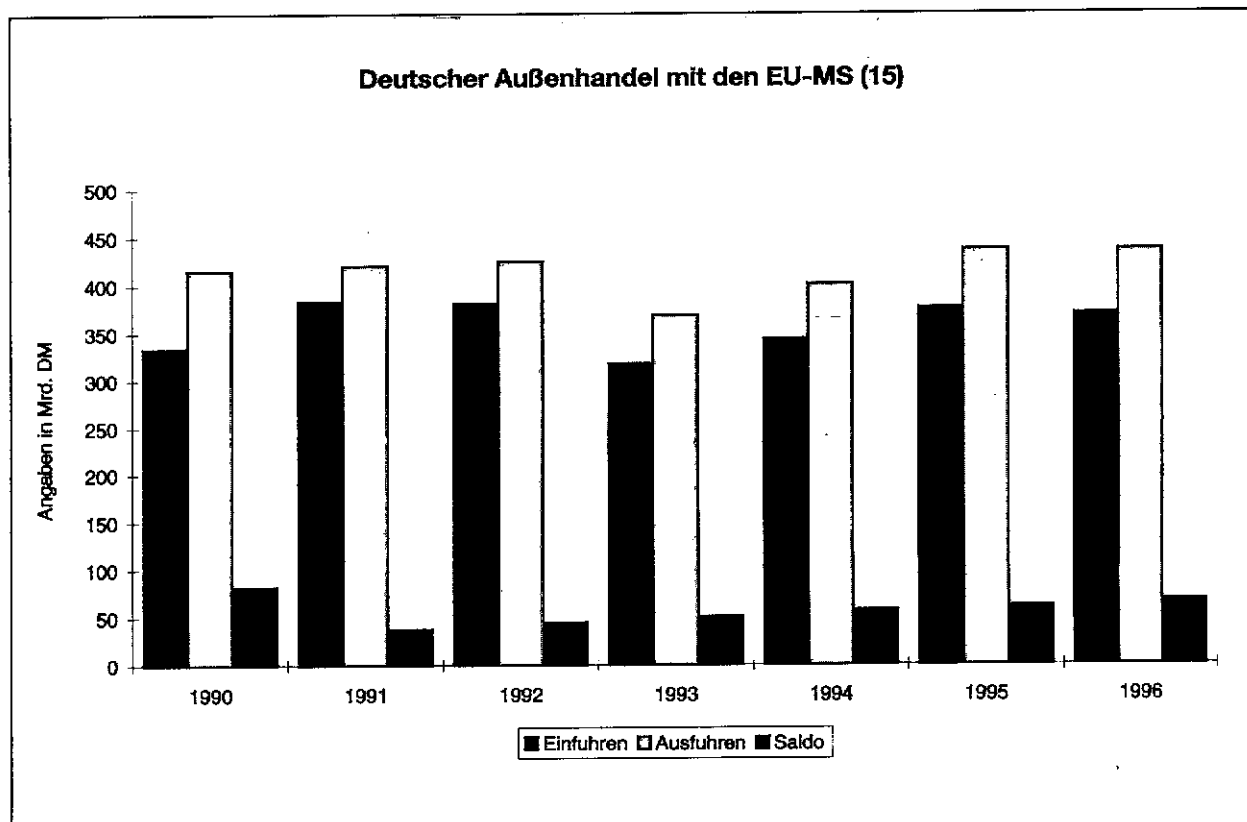
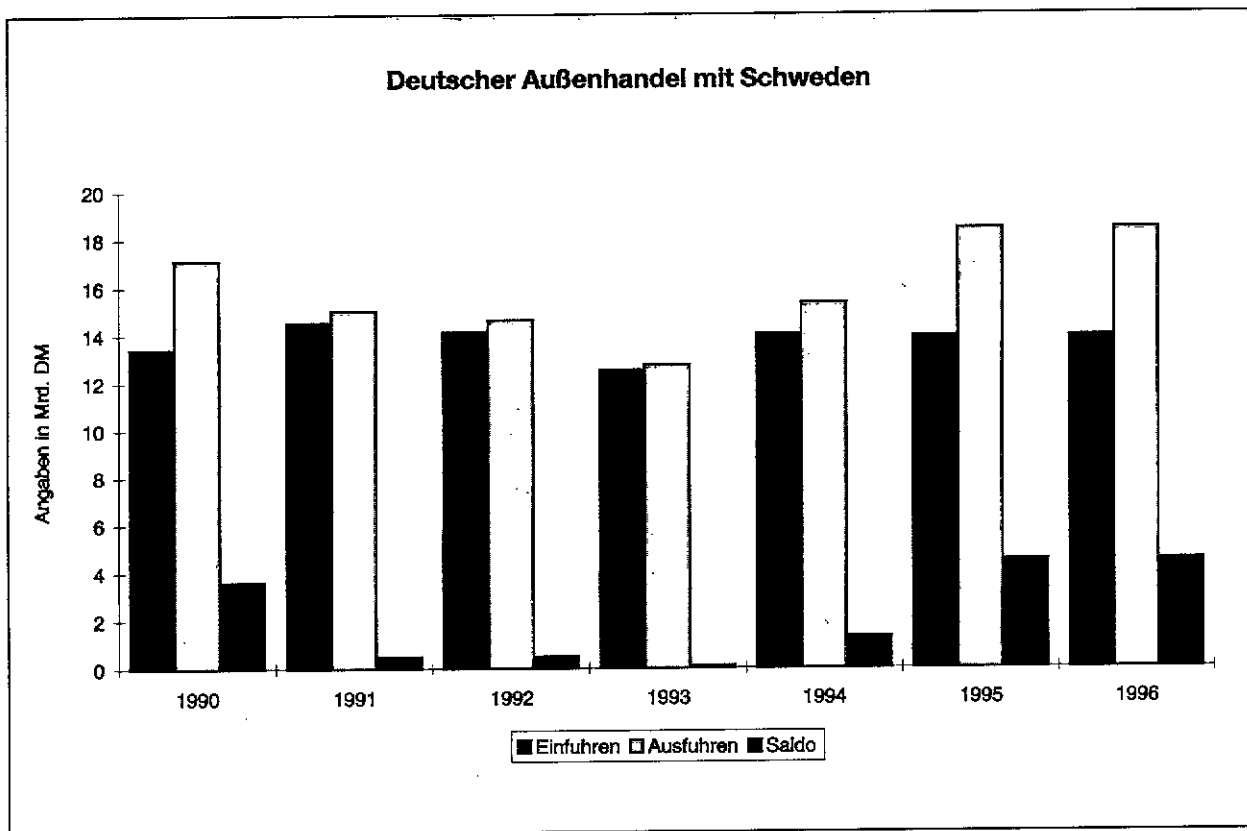




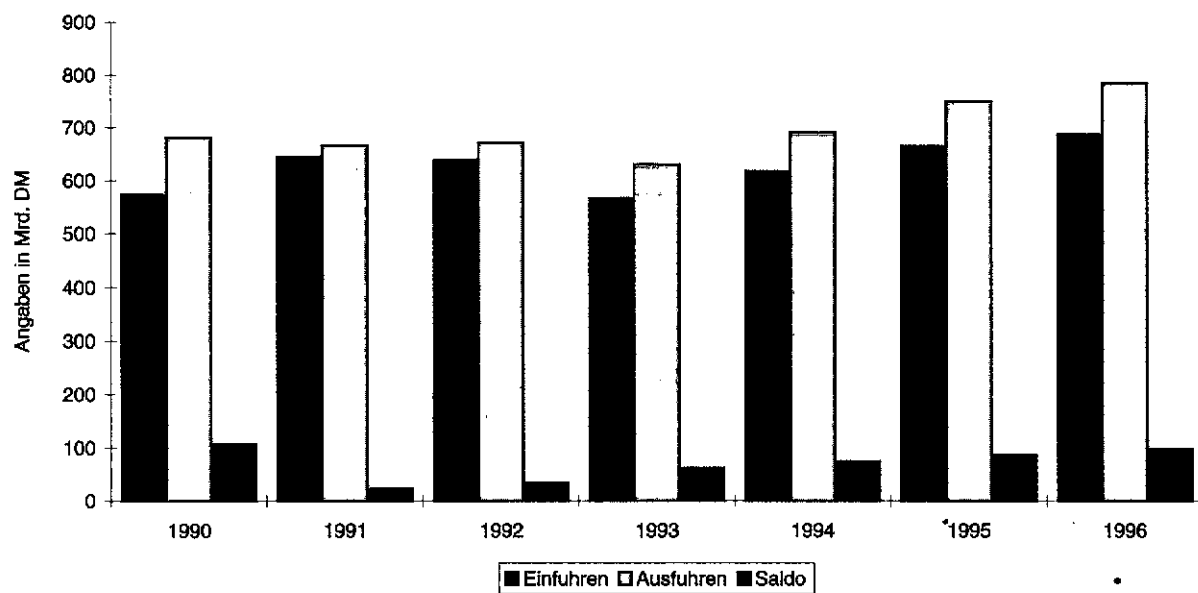








Deutscher Außenhandel insgesamt



V. Sachregister

Abfallverbringungsverordnung	187.	Binnenmarkt, Aktionsplan	75.
Abrüstungsbemühungen	299.	Binnenmarkt, Aufsicht über Versicherungsunternehmen	87.
Afghanistan	270	Binnenmarkt, Rechtsanwälte	86.
Aflatoxine in Pistazien aus dem Iran	83.	Blut und Blutprodukte	202.
Agrarpolitik, Saldierung der Grundfläche	147.	Bosnien und Herzegowina	242.
Agrarpolitik, Zuweisung eines nicht-traditionellen Hartweizenprämiengebietes für Deutschland	148.	Brüssel II	311.
Agrarpreisverhandlungen 1997/98	146.	BSE/TSE, Berichterstattung durch die Kommission	204.
Ägypten	251.	BSE/TSE, Schutzmaßnahmen	156.
Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schumann)	84.	Bundesrepublik Jugoslawien	240.
Albanien	259.	Burundi	283.
Algerien	250.	Chile	266.
Arbeitnehmerschutz, Karzinogene/chemische Arbeitsstoffe	177.	China	275.
Arbeitslosigkeit	49.	Datenbanken, Rechtsschutz	137.
Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur	76.	Demokratische Republik Kongo (Ex-Zaire)	281.
Arzneimittelrecht, Kodifizierung	77.	Deutsche Sprache	29.
ASEAN	304.	Diskriminierung, Beweislast	180.
ASEM	305.	Drogenbekämpfung, internationale Zusammenarbeit	292.
Ausschuß der Regionen	28.	Drogenbeobachtungsstelle	201.
Australien und Neuseeland	277.	Druckgeräte	178.
		Dubliner Übereinkommen	321.
Bangladesch	273.		
Beihilfen für den Schiffbau	101.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	68.
Beihilfenkontrollpolitik	104.	EAGFL, Abteilung Garantie	67.
Beihilfenpolitik, Verordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag	102.	EFTA-Staaten	237.
Beihilfenrechtliche Genehmigung bedeutender FuE-Vorhaben	103.	Energiebesteuerung, CO ₂ -Emissionen	74.
Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor	317.	Energiecharta	121.
Beschäftigung, Entschließung zu „Wachstum und Beschäftigung“	175.	Energieeffizienz von Haushaltsgeräten	125.
Beschäftigungsgipfel in Luxemburg	176.	Energiepolitik, erneuerbare Energien	123.
Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwerpunkte	172.	Energierahmenprogramm	122.
Beschäftigungstitel	174.	Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)	303.
Bestechungsübereinkommen	316.	Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	228.
Betrugsbekämpfung	69.	Entziehung der Fahrerlaubnis	314.
Bildungsministerrat der Europäischen Union	213.	Erweiterung des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens	309.
Bildungspolitik, Europäische Schulen	214.	Erweiterung, allgemein	41.
Bildungspolitik, Strukturierter Dialog	212.	Erweiterung, Aufnahme von Verhandlungen	43.
Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungssystemen gegen Insolvenzrisiken	85.	Erweiterung, Europakonferenz	42.
		Erweiterung, intensivierte Heranführungsstrategie	44.
		Erweiterung, Türkei	46.

Erweiterung, Zypern	45.	Europapartnerschaft	55.
Etikettierung von Lebensmitteln	81.	Europol	323.
EuGH, neue Verfahren	25.	Exportkreditversicherung	144.
EuGH-Urteil über den Anspruch von Wanderarbeitnehmern auf Kindergeld	10.	Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten 1998	159.
EuGH-Urteil zu den Rechten der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang	11.	Fischereiabkommen mit Drittländern	164.
EuGH-Urteil zum Aufenthaltsrecht von Rentnern und Selbständigen	14.	Fischereipolitik, Aufteilung der Gemeinschaftsquote für atlanto-skanischen Hering	160.
EuGH-Urteil zum Bundeskindergeldgesetz	17.	Fischereipolitik, mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte	165.
EuGH-Urteil zur Anwendung nationaler Grundsätze des Vertrauensschutzes auf die Rückforderung gemeinschaftswidriger Subventionen	12.	Fischereipolitik, neue technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	162.
EuGH-Urteil zur Bananenmarktordnung	9.	Fischereipolitik, Steuerung des Fischereiaufwandes in der Ostsee	161.
EuGH-Urteil zur Behinderung des freien Warenverkehrs durch gewalttätige Streiks	23.	Fischereiüberwachung	163.
EuGH-Urteil zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Stellenausschreibungen	15.	Folgerecht	138.
EuGH-Urteil zur Frage einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Steuerberaterberuf	20.	Forschungspolitik, Aktionsplan für Innovation	195.
EuGH-Urteil zur Frauenförderung in Nordrhein-Westfalen	21.	Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	198.
EuGH-Urteil zur Nichtumsetzung der Lieferkoordinierungsrichtlinie	24.	Forschungspolitik, Vorbereitung des 5. Rahmenprogramms	196.
EuGH-Urteil zur Offenlegung von GmbH-Jahresabschlüssen	22.	Forschungsrahmenprogramm, viertes	197.
EuGH-Urteil zur Richtlinie über Einlagensicherungssysteme	16.	Frauenpolitik	221.
EuGH-Urteil zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge	19.	Freizügigkeit	40.
EuGH-Urteil zur Zulässigkeit einer Prozeßkostensicherung für Ausländer	13.	Fusionskontrolle	100.
EuGH-Urteil zur Zulässigkeit eines Vertriebsverbots für Zeitschriften mit Preisräteln in Österreich	18.	Futtermittelrecht	157.
EuGH-Urteile zum Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger nach dem Beschluß Nr.1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei	8.	Gehälter der EU-Bediensteten	30.
Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung	61.	Geheimhaltung in der Europäischen Union	324.
Euro-Info-Centren	54.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	291.
Europa-Mittelmeer-Partnerschaft	246.	Gemeinsame Handelspolitik	226.
Europäische Beobachtungsstelle für die KMU	56.	Gemeinschaftsinitiativen	112.
Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr	117.	Gemeinschaftspatent	135.
Europäische Investitionsbank	114.	Gentechnik	205.
Europäische Technologie-Fazilität	115.	Gesellschaftsrecht, Übertragung von Unternehmen	141.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	66.	Gesundheitspolitik, Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit	199.
Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen	7.	Gesundheitsprogramme der Europäischen Union	200.
Europäischer Rechnungshof	26.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung	142.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	236.	Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	230.
Europäisches Musterrecht	136.	Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	154.
Europäisches Parlament	4.	Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten	65.
		Haushaltsplan 1998	64.
		Haushaltspolitische Entwicklungen	50.
		Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa	211.
		Hongkong	276.

Humanarzneimittel	207.	Medienpolitik	218.
Humanitäre Hilfe	293.	Medienpolitik, Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktionen	220.
Illegale Zuwanderung, Bekämpfung	322.	Menschenhandel, sexueller Mißbrauch von Kindern	318.
Indien	269.	MERCOSUR	306.
Inflation	48.	Mexiko	263.
Information und Konsultation der Arbeitnehmer	181.	Mittelstandspolitik	53.
Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)	119.	Modernisierung des europäischen öffentlichen Dienstes	31.
Israel	255.	MOEL, Agrar-Präferenzregelungen	158.
Japan	264.	Montrealer Protokoll, 9. Vertragsstaatenkonferenz	189.
Jemen	253.	Multimediale Lernmittel, gemeinsame Ausschreibung	210.
Jordanien	254.	Nahost-Friedensprozeß	257.
Jugendpolitik	222.	Naturkautschuk-Übereinkommen	234.
Jugoslawien, ehemaliges	239.	Neuartige Lebensmittel	80.
Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein	308.	Neue Unabhängige Staaten (NUS), Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)	244.
Kaffee-Übereinkommen	232.	Neue Unabhängige Staaten, TACIS	245.
Kakao-Übereinkommen	233.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	297.
Kälberhaltung	151.	Nigeria	284.
Kamerun	288.	Nord-Süd-Dialog	229.
Kanada	262.	Nukleare Nichtverbreitung	296.
Kenia	279.	Öffentliches Auftragswesen	105.
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern	152.	Ostseezusammenarbeit	243.
Klimaschutz, globaler	188.	OSZE	295.
Kommission	6.	Pakistan	268.
Komoren	280.	Palästinensische Gebiete	256.
Kontaminanten in Lebensmitteln	82.	Partnership 1997	57.
Kuba	267.	Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	134.
Kultur und Audiovisuelles, Förderprogramme	215.	Pflanzenbeschau	150.
Kulturelle Aktion, Zukunft	216.	Pflanzenschutz	149.
Kulturstadt Europas	217.	Postdienste	95.
Landminen	300.	Programm zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa	118.
Laos, Kambodscha	274.	Rat der Europäischen Union	5.
Lateinamerika, allgemein	265.	Rauchen und Gesundheit	203.
LEONARDO, Berufsbildungsprogramm	208.	Raumordnung, europäische	145.
Libanon	252.	Rechtshilfe in Strafsachen	313.
Liberia	287.	Regierungskonferenz, Ablauf	1.
Lomé IV-Abkommen	290.	Republik Kongo (Brazzaville)	289.
Luftverunreinigungen, Straßenverkehr	190.	Rio-Gruppe	307.
Mali	286.	Rohstoffe	231.
Malta, Zypern	248.		
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)	241.		
MEDIA II-Programm	219.		

Ruanda	282.	Telekommunikation, Zusammenschaltungsrichtlinie	91.
Rüstungsgüter, Export	298.	Tierschutz / Tiertransport	153.
San Marino	249.	Tierschutz-Schlachtverordnung	155.
Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände	78.	Tourismus	96.
Schuldvertragsübereinkommen von Rom	310.	Transeuropäische Netze	116.
Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	315.	Trinkwasser	206.
Schweiz, Sektorenverhandlungen	238.	Tropenholz-Übereinkommen	235.
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	302.	Türkei	247.
Seniorenpolitik	223.	Übermittlung von Schriftstücken	312.
Sierra Leone	285.	Übernahmeangebote	140.
SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm	209.	Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts	319.
Sozialabkommen	173.	Umsatzsteuerharmonisierung, Entscheidung zur Anwendung einer abweichenden Ortsbestimmung für Telekommunikationsdienstleistungen	71.
Sport	224.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vorschlag zum für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbaren Mehrwertsteuersystem	72.
Sri Lanka	271.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vorschlag zur Änderung des Status des Mehrwertsteuer-Ausschusses	73.
Stabilitäts- und Wachstumspakt	59.	Umwelt, gemeinsame Tagung des Rates mit den Umweltministern der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas	194.
Steuerwettbewerb	70.	Umwelt, Schlußfolgerungen des Rates hinsichtlich der Sondergeneralversammlung der VN	184.
Strom und Gas	120.	Umweltpolitik, Abfalldeponien	186.
Strukturfonds, allgemein	106.	Umweltpolitik, Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung	185.
Strukturfonds, Betrugsbekämpfung	113.	Umweltpolitik, leichte Nutzfahrzeuge	191.
Strukturfonds, Ziel 1	107.	Umweltschutz, Nichtregierungsorganisationen	183.
Strukturfonds, Ziel 2	108.	Umweltschutz, Vertrag von Amsterdam	182.
Strukturfonds, Ziel 3	109.	Umweltvereinbarungen	193.
Strukturfonds, Ziel 4	110.	Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder	320.
Strukturfonds, Ziel 5	111.	Unionsbürgerschaft, Überblick	39.
Subsidiarität, Abschluß des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“	36.	Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	139.
Subsidiarität, Bericht der Kommission	33.	USA	260.
Subsidiarität, Bundesrat	34.	USA, Zollzusammenarbeit	261.
Subsidiarität, praktische Anwendung im Berichtszeitraum	32.		
Subsidiarität, Protokoll zum EG-Vertrag	35.	Verbraucherschutz, Aktionsplan „Zugang zum Recht“	130.
Südafrika	278.	Verbraucherschutz, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr	126.
Südkorea	272.	Verbraucherschutz, Haftung zugunsten der Passagiere in der Zivilluftfahrt	133.
SYNERGIE-Programm	124.	Verbraucherschutz, Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien	132.
Syrien	258.	Verbraucherschutz, Unterlassungsklagen	129.
		Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien	131.
Tabakerzeugnisse, Werbung	79.		
Teilzeit	179.		
Telekommunikation, Anpassung ONP-Rahmen- und Mitleitungsrichtlinie	92.		
Telekommunikation, ISDN-Datenschutzrichtlinie	93.		
Telekommunikation, Lizenzierungsrichtlinie	90.		
Telekommunikation, nationale Umsetzung	94.		
Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen	88.		
Telekommunikation, Richtlinie Sprachtelefondienst / Universaldienst	89.		

236/98

Verbraucherschutz, vergleichende Werbung	128.	Westeuropäische Union (WEU)	294.
Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	127.	Wettbewerbsabkommen mit den USA	99.
Vereinte Nationen	301.	Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie	97.
Verkehrspolitik, allgemein	166.	Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung	98.
Verkehrspolitik, Ausbildung von Seeleuten	171.	Wirtschaftliche Indikatoren 1997	52.
Verkehrspolitik, Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“	170.	Wirtschafts- und Sozialausschuß	27.
Verkehrspolitik, Fahrtenstreiber	168.	Wirtschafts- und Währungsunion, 3. Stufe	62.
Verkehrspolitik, Sicherheit des Luftverkehrs	169.	Wirtschafts- und Währungsunion, neues Wechselkurssystem EWS II	60.
Verkehrspolitik, Zugang zum Beruf des Straßenverkehrsunternehmers	167.	Wirtschafts- und Währungsunion, Tagungen des Europäischen Rates in Amsterdam und Luxemburg	58.
Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung	3.	Wirtschaftslage	47.
Vertrag von Amsterdam, Würdigung und Inhalt	2.	Wirtschaftspolitik	51.
Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	37.	WTO, Handel mit Dienstleistungen	225.
Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	38.	Zollpräferenzen, allgemein	227.
Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie	143.	Zollwesen, Zusammenarbeit im Rahmen der 3.Säule	325.
VOC-Emissionen von Industrieanlagen	192.	Zukünftiger Finanzrahmen	63.

Bundesrat

Drucksache

236/98 (Beschluß)

25.09.98

Beschluß

des Bundesrates

58. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1997)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.